Cc Fernere Erklärung der Evangelischen Prediger / auff die vorgedachte dritte Schrifft de dato 19 Junij 1628.
Hh. Die vierdte Schrifft der Kays. Herrn Commissarien / so dem Ministerio per Decretum insinuirt worden / de dato 21 Junij 1628. 73
Ll. Vnterthänige Verantwortung auff erstgedachte vierdte Schrifft / von dem Ministerio Augustanæ Confessionis den 25 Junij 1628 außgefertiget 76
Mm. Der Evangelischen Prediger Specification der fürnemsten stritigen Religionspuncten / so nicht außtruckenlich inn der Augsp. Confession begriffen sind / de dato 25 Junij 83

Hiernach folgen andere Schreiben /

Benanntlich:

Der Röm. Kays. Majest. Antwort an Ertzhertzog Leopold / vnd Bischoffen zu Aichstett / als Commissarien in negotio Augustano, de dato 8 Martii, Anno 1629 88
Copia Kayserlichen Schreibens / wegen auffnemung etlicher newgemachten Patriciorum Augustanorum, de dato Prag den 29 Decemb. 1627 93
Copia Kayserlicher Declaration vnd erhöhung in Patricios Augustanos für innbenennte Personen / 29 Decemb. 1627. 94
Copia Schreibens an die Röm. Kays. Majest. von der Stadt Augspurg / die newe vorgeschlagene Geschlechter daselbsten betreffend / de dato 12 Augusti Anno 1628. 96
Copia Kayserl. Schreibens an die Stadt Augspurg / &c. etliche daselbsten in Religion vnd Politischen sachen / eingerissene Mängel betreffend / de dato 8 Martii Anno 1629 101
Copia Kayserl. Confirmation / der newgemachten Geschlechter zu Augspurg / de dato 10 Martii Anno 1629 103
Herrn Heinrichs Bischoffs zu Augspurg Schreiben an beede Herrn StadtPfleger zu Augspurg / 23 Augusti 1629 104
Chur Sächsisch erstes Intercession Schreiben an Kays. May. wegen der betrangten Evangel. Burgerschafft zu Augspurg /

gerte dilation nicht bewilligen/sondern Antwort über die 12. Puncten begeren de dato 29. May 1628. 39
N. Fernnere Erklärung vnd Bitt über vorstehende Schrifft 42
O. Der Herren Commissarien übrige Puncten/ de dato 2 Junii 1628. 44
P. Die erste Schrifft/so wegen der Kays. Herrn Commissarien/ dem Evangelischen Predigampt zu Augspurg überantwortet worden/de dato 2 Junii 1628. 45
Q. Verzeichnuß der begerten Punctẽ/ so das Kirchen Regiment betrifft 46
R. Verzeichnuß der Puncten das Policeywesen betreffend 47
S. Decret an die Herrn Kirchen Pfleger / obige drey Schrifften vnverlängt zu befürdern/à 3 Junii 1628 48
T. An die Kays. subdelegirte Herrn Commissarios dienstlicher Bericht der Herrn Stadt Pfleger vnd Geheimen/über deroselben den 26 May überschickte 12 Punctẽ / sampt jhren Beylagen 48
V. Erklärung deß Evangelischen Ministerii Augspurgischer Confession/auff die von den Herrn Kays. subdeleg. Commissarien den 4 Junii fürgelegte Fragpuncten/de dato 5. Junii 1628 50
W. Antwort über die Puncten/das Kirchen Regiment betreff. 55
X. Antwort auff die Puncten das Policeywesen betreffend 56
Y. Andere Schrifft der Kays. Herrn Cõmissarien / auff die vorgehende Erklärung deß Ministerii Augustani gerichtet/ de dato 8 Junii 1628. 60
Z Fernnere Puncten/ darüber die Herren Commissarii bericht begeren 63
Aa. Vnterthäniger Bericht auff die andere Schrifft der Herrn Kays. subdelegirten Commissarien / eines Evangelischen Ministerii Augspurg Confession/ de dato 10 Junii 63
Bb. Die dritte Schrifft der Kays. Herrn Commissarien / an die Evangel. Kirchendiener daselbsten gerichtet à 14 Junii 67

Cc Fernere Erklärung der Evangelischen Prediger / auff die vorgedachte dritte Schrifft de dato 19 Junij 1628.
Hh. Die vierdte Schrifft der Kays. Herrn Commissarien / so dem Ministerio per Decretum insinuirt worden / de dato 21 Junij 1628. 73
Ll. Vnterthänige Verantwortung auff erstgedachte vierdte Schrifft / von dem Ministerio Augustanæ Confessionis den 25 Junij 1628 außgefertiget 76
Mm. Der Evangelischen Prediger Specification der fürnemsten stritigen Religionspuncten / so nicht außtruckenlich inn der Augsp. Confession begriffen sind / de dato 25 Junij 83

Hiernach folgen andere Schreiben / Benanntlich:

Der Röm. Kays. Majest. Antwort an Ertzhertzog Leopold / vnd Bischoffen zu Aichstett / als Commissarien in negotio Augustano, de dato 8 Martii, Anno 1629 88
Copia Kayserlichen Schreibens / wegen auffnemung etlicher newgemachten Patriciorum Augustanorum, de dato Prag den 29 Decemb. 1627 93
Copia Kayserlicher Declaration vnd erhöhung in Patricios Augustanos für innbenente Personẽ / 29 Decemb. 1627. 94
Copia Schreibens an die Röm. Kays. Majest. von der Stadt Augspurg / die newe vorgeschlagene Geschlechter daselbsten betreffend / de dato 12 Augusti Anno 1628. 96
Copia Kayserl. Schreibens an die Stadt Augspurg / ꝛc. etliche daselbsten in Religion vnd Politischen sachen / eingerissene Mängel betreffend / de dato 8 Martii Anno 1629 101
Copia Kayserl. Confirmation / der newgemachten Geschlechter zu Augspurg / de dato 10 Martii Anno 1629 103
Herrn Heinrichs Bischoffs zu Augspurg Schreiben an beede Herrn StadtPfleger zu Augspurg / 23 Augusti 1629 104
ChurSächsisch erstes Intercession Schreiben an Kays. May. wegen der betrangtẽ Evangel. Burgerschafft zu Augspurg /

Relation.

Vber deß Heil. Reichs Stadt Augspurg jetzigem erbärmlichem Zustand/

In Jahren 1628. vnd 1629. vorgangen.

Getruckt Im Jahr Christi
M DC XXX.

n. # 15.

Register über nachstehende Acta/die Reichs-Statt Augspurg betreffend/ nach der Zahl der Bletter gerichtet.

Protocoll über die Käyserliche Subdelegirten/ bey der Reichsstatt Augspurg abgelegten vnd verrichten *Commission*, im Mayo vnd Junio Anno 1628. *à pag. 1. usq; 16.*

Die *allegirten* Beylagen seynd;

Lit. A. Copia Käyserlicher Commission, sub dato Prag den 10 Januarii 1628. an Ertzhertzog Leopolden/ꝛc. vnd Herrn Hanns Christoph Bischoffen zu Eychstatt/ꝛc. 17

B. Auff der Käys. Commission, &c. Allervnterthänigste Erklärung/ sampt vnterschiedlichen verzeichnussen der Statt Augspurg Pflegere vnd geheimen Räht 19

C. Kurtze Deduction vnnd information der Empter vnnd Handwercker Vorgeher zu Augspurg 21

F. Der subdelegirten Käys. Herren Commissarien begerte 7. Puncten/ de dato 19. May 1628. 25

G. Der Herrn Stattpfleger vnd geheimen Rähten zu Augspurg Erklärung vnd Erbieten über vorbegerte 7. Puncten. 27

H. Der Kays. subdelegirten Herren Commissarien begerte zehen Puncten de dato 24. May. 1628. 30

I. An erstgemelte Subdelegirte Commissarios dienstliche Erklärung vnd bitten über die zehen zugestellte Puncten 31

K. Der Käys. May. Subdelegirten Herren Commissarien begerte zwölff Puncten de dato 26 May 1628. 34

L. Dienstliche Verantwortung/ erbieten vnd bitten/ über vorstehende zwölff Puncten/ꝛc 36

M. Der Herrn Commissarien Schreiben/ darinnen sie die begerte

gerte dilation nicht bewilligen/sondern Antwort über die 12. Puncten begeren de dato 29. May 1628. 39

N. Fernere Erklärung vnd Bitt über vorstehende Schrifft 42

O. Der Herren Commissarien übrige Puncten/ de dato 2 Junii 1628. 44

P. Die erste Schrifft/so wegen der Kays. Herrn Commissarien/ dem Evangelischen Predigampt zu Augspurg überantwortet worden/de dato 2 Junii 1628. 45

Q. Verzeichnuß der begerten Punctē/ so das KirchenRegiment betrifft 46

R. Verzeichnuß der Puncten das Policeywesen betreffend 47

S. Decret an die Herrn KirchenPfleger / obige drey Schrifften vnverlängt zu befürdern/à 3 Junii 1628 48

T. An die Kays. subdelegirte Herrn Commissarios dienstlicher Bericht der Herrn StadtPfleger vnd Geheimen/über deroselben den 26 May überschickte 12 Punctē / sampt jhren Beylagen 48

V. Erklärung deß Evangelischen Ministerii Augspurgischer Confession/auff die von den Herrn Kays. subdeleg. Commissarien den 4 Junii fürgelegte Fragpuncten/de dato 5. Junii 1628 50

W. Antwort über die Puncten/das KirchenRegiment betreff. 55

X. Antwort auff die Puncten das Policeywesen betreffend 56

Y. Andere Schrifft der Kays. Herrn Cōmissarien / auff die vorgehende Erklärung deß Ministerii Augustani gerichtet/ de dato 8 Junii 1628. 60

Z Fernere Puncten/ darüber die Herren Commissarii bericht begeren 63

Aa. Vnterthäniger Bericht auff die andere Schrifft der Herrn Kays. subdelegirten Commissarien / eines Evangelischen Ministerii Augspurg. Confession / de dato 10 Junii 63

Bb. Die dritte Schrifft der Kays. Herrn Commissarien / an die Evangel. Kirchendiener daselbsten gerichtet à 14 Junii 67

Cc Fernnere Erklärung der Evangelischen Prediger / auff die vorgedachte dritte Schrifft de dato 19 Junij 1628.
Hh. Die vierdte Schrifft der Kays. Herrn Commissarien / so dem Ministerio per Decretum insinuirt worden / de dato 21 Junij 1628. 73
Ll. Vnterthänige Verantwortung auff erstgedachte vierdte Schrifft / von dem Ministerio Augustanæ Confessionis den 25 Junij 1628 außgefertiget 76
Mm. Der Evangelischen Prediger Specification der fürnemsten stritigen Religionspuncten / so nicht außtruckenlich inn der Augsp. Confession begriffen sind / de dato 25 Junij 83

Hiernach folgen andere Schreiben /

Benanntlich:

Der Röm. Kays. Majest. Antwort an Ertzhertzog Leopold / vnd Bischoffen zu Aichstett / als Commissarien in negotio Augustano, de dato 8 Martii, Anno 1629 88
Copia Kayserlichen Schreibens / wegen auffnemung etlicher newgemachten Patriciorum Augustanorum, de dato Prag den 29 Decemb. 1627 93
Copia Kayserlicher Declaration vnd erhöhung in Patricios Augustanos für innbenennte Personẽ / 29 Decemb. 1627. 94
Copia Schreibens an die Röm. Kays. Majest. von der Stadt Augspurg / die newe vorgeschlagene Geschlechter daselbsten betreffend / de dato 12 Augusti Anno 1628. 96
Copia Kayserl. Schreibens an die Stadt Augspurg / ꝛc. etliche daselbsten in Religion vnd Politischen sachen / eingerissene Mängel betreffend / de dato 8 Martii Anno 1629 101
Copia Kayserl. Confirmation / der newgemachten Geschlechter zu Augspurg / de dato 10 Martii Anno 1629 103
Herrn Heinrichs Bischoffs zu Augspurg Schreiben an beede Herrn StadtPfleger zu Augspurg / 23 Augusti 1629 104
ChurSächsisch erstes IntercessionSchreiben an Kays. May. wegen der betrangtẽ Evangel. Burgerschafft zu Augspurg /

N: # 15.

Relation.

Iber deß Heil. Reichs Stadt Augspurg jetzigem erbärmlichem Zustand/

In Jahren 1628. vnd 1629. vorgangen.

Getruckt Im Jahr Christi

M DC XXX.

ChurSächsisch andere Intercession an Kays. Majest. à 22. Augusti 1629 109
Relation vñ Bericht was gestallt auff Kays Majest. Anordnung vnd Befehl die abschaffung deß Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis vnnd der Prædicanten zu Augspurg den 30. Julii 1629. angefangen 116
Copia Kayserlichen Schreibens an den Herrn Bischoff zu Augspurg / die Reformatio Religionis betreffend / à 20. Julii 1629. N. 1. 117
Copia Kayserlichen schreibens an beede Stedtpfleger zu Augspurg / die Reformation Religionis betreffent / de dato 20. Julij 1629. N. 2. 120
Copia deß ersten Decrets deß Rahts zu Augspurg 7. Augusti 1629. datirt N. 3. 124
Copia deß andern Decrets deß Rahts daselbsten 10. Augusti / N. 4. 125
Acta vnd Protocoll über die vorgangene Execution, à 8. Augusti. N. 5. 126
Copia der Protestation Bischoffs Otten zu Augspurg Anno 1550 sampt etlichen vmbständen 132
Copia Hertzog Johann Casimirs zu Sachsen (Coburg) Intercessionschreibens an Churfürst Johann-Georgen zu Sachsen de dato 13 Septemb. 1629. 142.
Copia Fürstl. Sächsischer Altenburgischer Intercession an die Röm. Kays. Mayst. de dato 11. Septemb. 1629. 143
Ejusdem Intercessio an Chur-Sachsen à 12 Septemb. 1629.
Copia Hertzog Wilhelms zu Sachsen (Weinmar) Intercession an Chur-Sachsen / de dato 9. Septemb. 1629 145
Copia Intercessionis an Chur-Sachsen von Hertzog Ludwig Friderich zu Würtenberg / ꝛc. de dato 29. Augusti 1629. 146
Copia Herrn Landgraf Georgen zu Hessen Intercession an Chur. Sachsen / de dato 24. Augusti 1629. 148

Copia

Copia deß Rahts zu Franckfort Intercession Schreiben an Chur-Sachsen den 8. Septemb. 1629. datirt 149
Dergleichen Intercession der Stadt Nürnberg à 7. Septemb. 1629. 151.152
Wie auch der Stadt Vlm/von 2. Septemb. 1629. 153
Copia Churf. Sächs. Relation, de dato 26. Sep. 1629. denen Augspurgischen Evangelischẽ Abgeordneten ertheilet 155.
Copia Herrn D. Matthiæ Hoë Chur-Sächsischen Ober Hofpredigers Schreiben an das Evangelische Ministerium zu Augspurg/de dato 27 Junij 1628 157
Vnpartheyischer Discurs/was die Röm. Kays. Majest. bey deren wider die Stadt Augspurg newlich erkannten vnd außgegangenen Commission halber in acht zu nemen 161
Bedencken vnd kurtze Außführung/daß weyland Herrn Ottonis Cardinals vnd Bischoffen zu Augspurg wider den Religionfrieden eingewendte Protestation an jhrem freyen Exercitio der Augspurgischen Confession vnhinderlich vnd vnschädlich sey 167
Bedencken vnd kurtze Außführung/daß der Evangelischen Burgerschafft in Augspurg/das Exercitium der Augspurgischen Confessions Religion/vermög deß in Anno 1548. zwischen weiland Herrn Otto Cardinaln vnd Bischoffen zu Augspurg/vnd dem Raht daselbsten auffgerichten vertrags/nicht benommen/noch abgestricket werden möge 177
An die Herrn Statt Pflegere vñ geheyme Räht vnterthäniges gelangen/ꝛc. der Augspurgischen Confession zugethane Rahtsverwanden/von 7. Decemb. 1629. 189
Antwort auff vorgehende Schrifft/*de dato* 15. Decemb. 1629. 192
Ferners Supplicirn der Augspurgischen Confessionsverwandten zu Augspurg/den 15. Decemb. 1629. übergeben 193
Antwort auff vorgehende *Supplication à* 22. Decemb. 1629. 197
Angezogene Beylag N. 1. 2. *Extract* auß dem Käys. Schreiben von 8. Martii vnd 20. Julii 1629. 198

An dem

An den Leser.

DEmnach in dem Röm. Reich Teutscher Nation hin vnd wider vielerley vngleiche Discurs vnnd Reden/ wegen deß jetzigen zustands der deß H. Reichs Statt Augspurg erschollen vnd gehört worden.

Weiln aber dem wenigsten theil eygendlich bewust/ woher eines oder das ander rühre/ oder worauff es beruhe; Als ist für rahtsam gehalten worden / die vorgangenen Acta / soviel deren wißlich verhanden / zusammen zutrucken / vnd jedem / nach dem ers gelesen / sein Judicium darüber heimzustellen. B. V.

Proto-

Protocoll

Vber die Kayserliche von Oesterreichischen vnnd Eychstättischen Subdelegirten bey deß heiligen Reichs-Statt Augspurg/ abgelegten vnd verrichteten Commission.

Im Mayo vnd Junio/ Anno M DC XXVIII.

DEmnach die Hochfürstl: Durchl: Ertzhertzog Leopold zu Oesterreich/ vnter *dato* Inßpruck den 29 *Aprilis Anno* 1628. den Herren Statt-Pflegern vnd geheimē Rähten allhier schrifftlich gnädigst *communiciert*, wie daß die Röm. Kays. May. vnser allergnädigster Herr/ deroselben vnnd deß Herrn Bischoffs zu Aychstätt Fürstl. Gn. allergnädigstē Befehl vnd *commission* aufgetragen/ vmb nohtwendiger *remedirung* willen/ deren allhier/ zwischen den Catholischen vnd der Augspurgischen Confession zugethanen/ zu nachtheil der Catholischen/ vorgehenden vngleichheiten/ darauff J. Fürstl. Gn. vnderthänigste Antwort erfolgt/ wie auß *Lit. B.* zusehē/ dahero höchstgedacht J. Fürst. Durchl. für sich den Herrn Veit-Ernsten/ Freyherrn von Rechberg/ ꝛc. vnd Doctor Johann Geßler mit einander auff den 15. May allhieher *subdelegiren* vnd zu verordnē entschlossen/ wie beschehen/ vnd zwar zumal von Ihr F.

Protocollū.

Gn. zu Aychstätt wegen / Herr Johann-Georg von Leonrodt zu Vlmhausen / vnd Herrn Doctor Hans-Christoff Metzgern Cantzler / als auch mit *subdelegirte* Sontags / genannt *Jubilate*, den 14 zuvor ankommen / als haben sich zu denselbigen sambtlichen Kays. *subdelegirten* Herren *Commissarien* beede Herren Statt-Pfleger gleich selbigen Abends verfügt / vnd nach beschehenen *complementis*, auff an sie gethanes begehren erbotten / biß morgenden Tag zeitlich zu annemmung angeregter jhrer habenden Kays. *Commission* auß eines Ers. Rahts Mittel jemanden zuverordnen.

Actum Montag den 15. May Anno 1628. vormittag

ERscheinen nun vor wolgedachte Kays. Herren *Subdelegirte Commissarii* auff dem Rahthaus / nach dem sie mit zuziehung zweyer jhrer *Protocollisten*, jhre *sessiones* genommen vnd begehren lassen / die von der Statt abgeordnete vnd *deputierten* vor jhnen zuerscheinen / seynd Herr David Welser / geheimer Raht / Herr Ludwig Rehm / Oberrichter: Herr Doctor Leonhard Weynhardt / vnd Herr Doctor Johann Müller eingetretten / denen hat Herr Doct. Geßler *proponirt*, welcher gstallt die verstandene *commission* vnd *subdelegation*, an sie gelegt / mit *referir*ung der *Contenten* deß Kays. jnnhaltenden *commission*schreibens / deren sie zu aller gehorsambsten folg vnnd erkanntlicher schuldigkeit / weren sie jetzo verhanden / das Werck anzugreiffen / vnnd ist darauff Ihr Kays. May. *Original* Schreiben / an höchstbemelte Fürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldum zu Oesterreich / vnd deß Herren Bischoffs zu Aychstätt Fürstl. Gn. auß Prag den 10. *Januarii Anno 1628. datirt*, so wol auch nachgehendts Ihr. Fürstl. Durchl. *commission* befelch / vnder *Dato* Jnßpruck / den 29. *Aprilis* nechsthin sambt dem Fürstlichen Eychstättischen offenem Jnsigel / vnd vnderschribenen Gewalt / den 12. May *datirt*, abgelesen / vnd alles den Augspurgischen *deputirten ad recognoscenda sigilla & manus*, neben *legitimir*ung jhrer Personen dargereycht worden.

1. Hauptsächlich wollen sie sich versehen / sintemal hierdurch Ihr May. allergnädigste vnd Vätterliche Fürsorg verspüret werde / meine Herren werden Erstlich dahin *intentionirt* seyn / Ihr Mayest. dißfals der gebür vnd notdurfft nach / dermassen an die Hand zugehen / vnnd die Mittel zuzeigen /

zeigen/ damit dero *intent* erreicht/ vnnd alles in glücklichen rechten Wol'standt gesetzt werden möchte.

2. Zu vorderst vnd am andern/ wollen die Herren *Deputirte* ermahnt seyn/ einen Ers. Raht dahin zu *disponirn*, damit diese *commission* vnd verhandlung/ noch zur zeit in der enge/ vnd gebürender geheim gehalten/ auch darvon nichts vnzeitliches eröffnet werde.

3. Drittens/ allweil auß ablesung der *commission* verstanden/ daß etliche Personen/ über vorstehende Puncten zuvernemmen/ so wol auch von einem E. Raht/ notwendige *information* eingezogen werden solle/ wölle man sie gutmeinend erinnert haben/ solcher *commission* also zubegegnen/ vnd auff befragen vnd begehren/ jedesmalen den beständigen Grund anzuzeigen/ daß in anderwärtiger erfahrung/ nicht vngleiches nachgedencken *causirt* werde.

4. Fürs vierte/ dahin zutrachten/ daß dieser *commission* kein hinderung beschehe.

5. Fünfftens/ begehre man ein ordenliche verzeichnuß/ aller der Statt/ Rahts/ Cantzley vnd Officir vnd verwanter Aempter/ Zünfften/ Clöster/ Stifftungen/ Verwalter/ Prediger/ Schuldiener/ vmb vnnd damit inn *Examine* eines vnd andern halben sich desto mehr zu *informirn*, vnd forth zukommen.

6. Zum end/ sechstens/ vnd letztens/ ein E. Raht alle selbige Personen dahin ermahnen lassen wollen/ daß sie sich der zeit auff jedes erfordern/ bey der Stell erfinden lassen sollen.

Her D. Weinhart/ im Namen der Augspurgischen *Deputirten* Herren Antwortet/ man habe von vnsern Gn. Herren vnnd Obern wegen verstanden/ auß was sondern bewegenden Vrsachen/ vnnd Vätterlichen Bedencken/ auch allergnädigster Wolmeynung diese *subdelegirte commission* herfliesse vnd fürgehe/ derenthalben sie zu anhörung *deputirt* worden/ vnd sich gehorsamlich daher bequembt/ vnnd verfügt seyn/ die vorgewisene Kays. Ertzhertzog. vnd Fürstl. Schreiben vnd Gewalt zu der Herren *Commissarien legalitet*, ohn bedencklich/ für gnugsam befunden/ vnd erkannt/ solcher gestallt sie dann denselben hinwider zugestellt worden. Vnnd demnach/ wann man vmb mehrer gewißheit willen/ die vorgebrachte Puncten/ dieserseyts *repetirt*, vnd *exparte Dn Subdelegatorum affirmirt*, ist das erbieten geschehen/ solches alles gehöriger massen vnverlängt/ vmbständlich vnd trewlich der gebür nach/ zu *referirn*, mit hoff-

 nung

nung vnser Gn. Herren/ vnd Obern/ werden sich vnverweißlich darüber halten/ vnd erkleren/ alsdann nach erfolg deren weitern Befelchs/ wolle man die Herren Kays. *subdelegirten* es vneingestellt wider wissen lassen/ vnd von demselben weitere *resolution*, wann jhnen belieben seyn möchte/ darvon zuhören vnd zuhandlen/ dero annemlichen willen vernemmen/ bittend sich inmittelst G. zu gedulden/ vnnd benebens/ ob es seyn könne/ von der Kays. *Commission* vmb mehrern Verstands willen/ *copiam* Gn. vnd günst. zu *communiciren*.

Herr D. Geßler *replicirt*, die Herren *subdelegati*, hetten der anwesenden Herren *deputirten* Antwort vnd Erklärung/ beneben was sie sich mit erbieten vnd begehren vernemmen lassen/ angehört/ daß sich nun ein E. Raht also *accommodirt*, werde vnzweiffenlich zu Ihr Kays. May. allergnädigstem gefallen/ so wol auch gemeiner Statt Augspurg selbsten zu Nutzen/ Ehr vnd Auffnemmen (allermassen es dahin angesehen) gereichen/ soll Ihr May. nicht weniger *referirt* werden/ daß man so geneigten willen/ eyfer vnd fleiß bißhero darinnen erscheinen lasse/ haben damit ein *Copiam* Kays. *Commission* Schreiben/ an Ertzhertzog Leopolden/ vnd Eychstätt *communiciert*, neben dem andeuten/ der vertrösten weitern veranlassung gewertig zu seyn.

H. D. Weinhart *repetirt priora*, vnd das an den Herren *Deputirten*, vnd vorderist jhren Herren *Principalen* vnnd Obern/ diß Orts vnd hierunder an aller schuldigen billichkeit/ vnnd befürderung nichts ermanglen sölle/ seynd also abgetretten/ darbey es diesen Vormittag verblieben. Nachmittags vmb ein Vhr/ haben die Herren *Deputirten* den Herren Statt-Pflegern vnd Geheimen/ obm Rahthaus Mündtliche *Relation* dieses obbeschribenen verloffnen anfangs gethan vnd abgelegt.

Vnd demnach/ was sie denen *Subdeleg.* Kays. *Commiss.* widerumben in Antwort bringen sollen/ jhnen anbefohlen worden/ haben sie sich gleich darauff zu gemelten Herren *Subdelegirten* in jhr Herberg verfügt/ vnd denselben *Præmißis Curialibus* angezeigt/ sie hetten den Herrn Stat-Pflegern vnnd Geheimen vmbständlich/ vnd der gebür nach *referirt*, was bey *publicirung* der Kays. Mayt. allergnädigsten *Commission* vorgebracht vnd erinnert worden/ dieselbe Herren Statt-Pfleger vnd Geheime wolten wünschen/ daß die Sachen also beschaffen weren/ darüber man die erwartende erklärung vnauffhältlich den Herren *Subdelegirten* widerumb anbringen lassen kündt: wann aber die *contenta* bemelter Kays. *Commission*

wichtig

wichtig vnd weit außsehend/selbige zwar auch den Herren Statt-Pflegern vnd Geheimen ganz vnwissent gewest/vnd dahero die notdurfft erfordern wollen/der Sachē etwas weiters vnd reyfers nachzudenckē; Als were den Herren Deputirten befohlen / bey jhnen den Herren *Subdelegirten* diese *Excusation* einzubringen/ mit Bitt/sie sich etwas wenig zeit gedulden wolten/ beneben dem fernern erklären/daß sie vergwist seyn sollen/ so bald es jmmer müglich/ mit der Notdurfft sich verfast zu machen/ daß man zubefürderung deß Wesens/ nichts vnterlassen werde.

Wie nun die Herren *Subdelegirte* hierauff sich etwas *ad partem* im Zimmer *reterirt*, vnd lange Vnderred gepflogen/haben sie hernach durch Herrn D. Geßlern der Herren *Deputirten* anbringen kürtzlich *recapitulirt*, mit vermelden/ ob wol jhnen in allweg sehr lieb/ daß das gantze Wesen/ehist befürdert werden möchte/ bevorab weil etlichen/ auß den Herren *Subdelegirten*, bey diesen schweren Zeiten/die abwesenheit von den jhrigen sehr gefährlich vnd beschwerlich/wie deme aber/weil es je die beschaffenheit habe müsten vnd wöllen sie es darbey bewenden lassen / mit fleissigem ersuchen/ man wolle der vertröstung gemäß/ müglichste befürderung zu thun/ sich befleissen.

Actum Afftermontag/den 16. May

Seyn die Herren *Deputirte* der Statt Augspurg zu den Kays. Herrē *Subdelegirten Commissarien* in jhr Herberg komen/vnd hat Herr D. Weinhart fürgebracht / sie werden sich wissen zuerinnern / was massen vnsere Herren vnd Obern / gestrigen Tags / bey jhnen die entschuldigung eingewend/warumen sie/auff beschehene *Commissions* eröffnung/vnd darbey angehängte erinnerung sich nit alsbald erklären könnten/sondern wegen der Sachen wichtigkeit/vnd daß die verfertigung der begertē verzeichnussen etwas Zeit erfordert/ *dilation* auff heut begehrt/ welche entschuldigung man nochmahlen widerholt haben wolle. Demnach dann wolermelte Herren Statt-Pfleger vnd Geheime Räht / jhr Erklärung auffs Papyr bringen lassen / welche sambt den begehrten *designationibus*, die Herren *Deputirten* hiemit eingehändiget / vnnd dieselbe darbey erinnern wöllen/ daß die *designatio* der Kirchen vnd Clöster/darumen nit beygefügt worden weil man im zweyffel gestandē/ob solches sich allein auff die Kirchē der Augspurg. *Confession*, oder auch *conjunctim* auff die Catholische Kirchē verstehe.

 Dera-

Derowegen hierüber erleuterung zubegehren/ zu vernemmen vnd vhrbietig seyen den Herren *Subdelegirten*, so wol in disem/ als wo etwa in den andern *designationibus* was ermanglen oder *desideriert* werden möchte/ gebührende *satisfaction* vnverlängt zugeben/ darbey ist auch vnserer Herren vnd Obern *oblatio Officiorum annectirt* worden/ vnnd haben die Herren *Deputirte* hierüber einen Abtritt genommen.

Herr D. Geßler thut im wider hinein fordern andeuten/ sie Herren *subdelegirte* hetten der Herren Statt-Pfleger vnnd geheimen Rähten Schrifftliche erklärung/ neben den beyligenden *designationibus* (darinnen sie sich ersehen/ vnd was fernner zu thun seyn möchte/ die notdurfft bedencken wöllen) empfangen/ auch die widerholte entschuldigung/ deren es gar nicht bedörfft hette/ alle weilen sie selber befünden/ daß vnserer Herren vnd Obern/ an *maturation* vnd befürderung der Sachen nichts erwenden lassen/ deren sie sich dann dienstfreundlich bedancken/ selbiges auch in *relatione* der gebür nach/ rühmen wöllen/ begehren sonsten *designationem*, so wol der Catholischen/ als der andern Kirchen vnd Clöster/ thun auch deß erbieten *de supplendo defectum*, da sich einer eraignen würde/ mit dancknemigen gefallen *acceptirn*, vnsern Herren vnd Obern hinwiderumben zu freundwilligen Diensten sich *offerirn*.

Herr D. Weinhart/ hat darauff *brevi repetitione priorum per Generalia respondirt*, vnd ist man damals von einander gangen/ hiervon auch deß Herren Statt-Pflegers im Hoff Herrl. alsbald mündliche *Relation* geschehen.

Actum Mittwochen 17. May.

Nach dem die Kays. *Subdelegirten* Vormittags vmb 8. Uhr/ obm Rathaus ihre *sessiones* wider genommen/ vnnd die Herren *Deputirten* für sich kommen lassen/ hat Herr D. Geßler fürgebracht/ sie hetten auß gestert überlifferter Erklerung vnd Beschluß die hiemit widerumben *summariè referirte substantialia* abgelesen vnd innhaltlichen verstanden/ darauß was vornemlich belangt/ daß der löbliche allhiesige *Magistrat*, dise erfolgte *Commission* schmertzlich empfinde/ vnd sich dern/ bey bißhero jederzeit geleister beständiger Trew *fideliter* vnd gehorsams desto weniger versehen hetten/ sey zwar jhnen den Herren *subdelegirten* nicht bekannt/ auß was Vrsachen es außgangen/ sie wollen aber *ex parte illorum* darfür halten/ die Kayserl. Mayt. werdens auß grosser sorgfältigkeit/ Kays. sonderbahrer *affection*,

vnd

vnd Vätterlicher trewer wolmeynung/damit sie gegē der Statt Augspurg vordrist allezeit gewogen/ gethan/vnd vmb dieserseits eigner darauß erfolgender Ehr/ Wolfahrt/ vnd Auffnemens willen/ angesehen haben. Darumb diß Orts gar rühmlich vnnd gut seye/ daß man sich gar wol darzu verstehe vnd bequeme/ welches mit sambt andern mit fleiß *referirt* werden solle. So dann daß die Herren Statt-Pfleger vnnd Geheime/ für besser ansehen wöllen/ die beschaffenheit dieser *Commission*, vmb angezeigter *motiven* willen/ offenbahr lassen zu werden. Soll nun mehr auch jhnen Herren *Subdelegirten* nicht zu wider seyn/ sondern halten es bey angedeuter gestalt/ nicht übel angesehen zu seyn/ allein aber werde es zu dero erkanntlichen *discretion* vnd *Judicio* gestellt/ obs so gar dem gemeinen Pöfel vorgetragen/ sondern allein solchen Leuthen/ welche die Sachen verstehen/ vnd darbey etwas *interesse* haben möchten: im übrigen ist alles auff vormahlige *recapitulation* vnnd beederseits gute erbieten hinauß gangen. Als weil es jezt an dem/ zu der *Commission* zuverfahren/ seyen sie vhrbietig/ als gleich hierauff den Anfang machen/ vnd jhres theils darmit allerschleunigst hindurch zugehen/ deß versehens erbottner massen werde die verfügung geschehen/ das nach jhrem begehren/ die erforderte Personen/ sich jedesmalen bey jhnen einstellen/ so wol auch einige verhinderung darunder beschehen.

Die *Deputirten* haben hierüber einen Abtritt genommen/ vnd durch H. D. Weinharten sich mit kurtzer widerholung deß Vertrags/ vñ voriger beschehener Mündt: vnd Schrifftlicher *declaration* vnd erbieten/ deren gemäß erklert/ darneben angezogen/ obwoln vnsere Herren vnd Obern/ an der Kay. Mayt. bekannter allergnädigster *affection*, vnnd der angedeuten Vätterlichen wolmeynung/ niemals zweiffels gehabt/ seyen doch sie Herren Statt-Pflegere/ vnd Geheime/ nicht zuverdencken/ daß jhnen solche vnerhörte erfolgte *Commission* je schmertzlich fallen thu: Sintemal sie sich derer fürkommenen nichtigen Puncten vnschuldig wissen/ mit bitt vnnd begehren/ die Herren *subdelegirte* wollen jhrer *dexteritet* vnnd hohen Verstandt/ auch der Sachen wichtigkeit nach/ den Proceß hierunder also führen/ waarnemmen vnd *dirigirn*, damit vnsere Herren vnnd Obern/ dardurch nicht verkürtzt/ vnd im Nohtfall gnügsam angehört werden möchten/ mit widerholung/ daß denselben desto härter lige/ diese *Commission* über sich ergehen lassen/ weiln noch so vnschuldiger weiß/ erfolgten nichtigen angeben/ sie mit solcher vngleichheit auch von den/ der andern Religion

gion zugethanen ihren Burgern/ vnd ins gemein/ in vnd ausser der Statt/ weit vnd breit übel verdacht werden/ dahero/ innmassen den Herren *subdelegirten* gefallen/ werden vnsere Herren vnnd Oberen/ mehr berührte *Commission* nicht jedem *privato*, sondern billich den jenigen / so darbey interessiert/ vnd ihr obacht darob haben / gebürlich entdecken wollen.

Herr D. Geßler; wann man den *Tenor* der Kays. *Commission*, eigentlich vnd recht *penetriren* wolle/ seye vnzweiffenlich Ihrer May. Vätterliche Lieb vnd *intent*, vielmehr zu der Statt Augspurg Ehr / Nutzen/ Wolfahrt/ vnd Auffnemmen / weder zubeweisung einiges Schimpffs angesehen/ bittet/ man wolle andere vngleiche Gedancken hierüber schwinden/ vnd deß Kay. bessere Gemüt ansehen vnnd zu Hertzen gehen lassen / mit erbietung dero *Commission* also anzustellen / daß sich darob verhoffentlich niemands mit billichkeit zubeschweren vnd zuklagen haben solle; da jhnen dann was weiters von nöhten seyn würde / wollen sie es den Herren Statt-Pflegern jedesmalen anzeigen lassen ; darbey ist es für jetzt *utrobiq;* verblieben/ von den Herren *deputirten* solches alles *ad referendum* angenommen/ vnd gegen einander gewöhnliche *Curialia* gemacht / innsonderheit aber *deputirter* seits/ noch diß *annectirt* worden/ daß ihren Herren vnd Obern/ zu Schimpff *passim* im Reich außgebreitet werde/ sambt über sie *inquisitions Proceß* hette angestellt werden müssen.

Vnder solcher heutigen Handlung / haben sich bey den Herren *subdelegirten Commissarien*, der Herr Augspurgische Weich-Bischoff / vnnd Dillingerischer Cantzler anmelden lassen.

Donnerstag den 18. May

Seyn den Herren *Subdelegirten* die begehrte Verzeichnussen vnnd Beschreibungen aller der hiesigen/ Geistl: Stifft vnd Klöster / Pfarrern vnd *Beneficien*, ingleichem der *Pradicanten*, vnd Schuldiener Augspurgischer *Confession*, neben andern mehr *communicationen* übergeben worden/ zugleich noch darauff noch ein weitere *deduction* vnnd *information sub* ✱. *Lit.* C.

Freytags den 19. May

Haben sich die Herren *Commissarien* Vormittags vmb 8. Vhr/ auffm Rahthaus widerumb verfügt/ vnd deß vorgehenden Tags/ die beede Herren

ren

Marx Vistätt über ein Jar hernach von Ihrer May. deß Statt-Pfleger Ampts/ anderer gestalt nicht erlassen gewesen/ als daß er ein Stell im Geheimen Raht behalten solle. Weil sich dann diese ablesung/ weil es zimlich viel ist/ dann auch die gleichmässige verlesung deß Vertrags *de Anno* 1584. vnd desselben *confirmation* zimlich lang verzogen/ vnter anderm auch gefragt worden/ wer meiner Herren Landt-Vögt gewesen/ Anno 1584. man aber dasselbmal keinen andern Bericht hierüber können geben/ als daß ein grosses Buch vorhanden/ darinnen die ganze Chronic der Herren Landt-Vögt beschrieben/ neben jhrer/ vnd der jederweilen gewesenen Statt-Vögt Wappen/ so haben endlich die Herren *Commissarii*, nach dem sie auch *Copias* vom Vertrag/ vnnd von der Rahtswahl-Ordnung/ so viel fertig gewesen/ empfangen/ den Rahtschreiber abtretten lassen/ sich ein wenig über obgehörter Sachen halben zu vnterreden. Vnd nach kurtzer beschehener Vnterred/ haben sie sich der *Communication*, neben belobung/ daß sie verspürt/ was massen gar *apertè* mit solcher *cõmission* gehandelt worden/ welches sie zu rühmen vhrbietig/ freundlich bedanckt/ vnd dem Rahtschreiber ein Verzeichnuß zugestellt/ was sie noch weiters für *Copias desiderirn*, mit dem andeuten/ sie wolten Afftermontags den 23. May/ wider zusammen kommen/ vnd vernemmen/ was man von den begehrten Sachen weiter bringen werde. Nach dem der Rahtschreiber/ den obbeschriebenen Verlauff/ gebürlich referirt/ vnd bewilligt worden/ die verzeichnete übrige Sachen vnd Copien den Herren *Commissarien* auch zuzustellen vnd zu ediren: So seyn

Afftermontags den 23. May

Die Herren *Commissarii* wider obm Rahthauß erschienen/ daselbst jhnen die Copien alle/ vermög gegebner verzeichnuß/ überreicht worden/ so habens auch das grosse Buch/ mit der Herrn Land-Vögt Wappen besehen; vnd weilen jhnen angedeut worden/ wann sie es *per passa tempo*, auch in die Herberg wollen nemmen/ mögen sie es wol thun/ dann sie werden allerley Bericht von der Landt-Vogtey darinnen finden/ so haben sies zu danck angenommen; *Principaliter* aber hat man jhnen für dißmal das *Original* deß *Restitutions* Vertrags *de Anno 1548*. Item den Vertrag *de Anno 1555*. wegen der vier abgethanen Clöster/ sampt der Bäpstlichen *Confirmation* vnd Quittungen vom Collegio S. Hieronymi zu Dillingen/ vmb die in krafft deß Vertrags bezahlte 20000. fl auch *edirt*,

vnd

vnd fast alles abgelesen: vnd weiln sie auß dem Vertrag *de Anno* 1548 vermerckt / daß sich derselb auff einen andern vorgehenden Vertrag *de Anno* 1547. wegen der kösten vnd schäden auffgerichtet / *referiert*, vnnd dann wegen der vier abgethanen Clöster verspürt / daß jhnen der Vertrag *de Anno* 1551. genugsame *Satisfaction* geben / so habens gleichfals *Copias* begehrt / von erst berührten drey Verträgen / *de Anno* 47. 48. vnnd 1551. welche 3. *Copien* jhnen Mitwochs den 24. diß inn die Herberg geliefferr
I. worden Desselben Mitwochs gegen Abend / haben die Herren *Subdelegirte* obangezogne Schrifftliche erklärung über berührte zehen Puncten empfangen / habens noch denselben Tags den 26. May gegen A-
K. bends / andere zwölff Puncten / *Lit. K.* vmb weitere Antwort vnd erklärung den Herren Statt-Pflegern überschickt: demnach sich aber solche 12. Puncten nicht gleich *ex tempore* verantworten lassen / als ist jhnen H. *Commissarien* hierüber in verantwort / darinnnen man vmb ein geraume Zeit zur *dilation* gebeten / Montags den 29.
L. May *Octava antemeridiana* überlifert worden *Lit. L.* also überschrieben: An der Röm. Kays. Mayt. *Subdelegirten* Herren *Commissarios* dienstliche verantwortung / erbieten vnnd bitt / über derselben den 26. May überschickte zwölff Puncten / welcher verantwort man *sub Lit. A.* beygelegt / der Herren Kirchen-Pfleger vnd *Adjuncten*, den 25. May beeden Herren Statt-Pflegern / überreichte *Supplication*, darinnen sie gebetten / man wols bey dem *Exercitio August. Confess.* schützen vnd handhaben. Es haben aber die Herren *Subdelegirte* nicht *acquiescirn* wollen / sondern desselben Montags noch / den 29. May. denen
M. Herren Statt-Pflegern ein Schrifft / wie *Lit M.* zusehen überschickt / darinnen sie starck auff die begerte Antwort über angeregte 12. Puncten getrungen / darüber jhnen die Herren Statt-Pfleger den 30. May. Anno
N. 1618. ein fernnere erklärung gar spat *Lit. N.* übergeben / vnd weilen man sich vnter anderm erbietig gemacht / bey den *Officien*, vnd an Orten / da man sich hierüber Berichts zuerholen / Befelch zugeben / in einem vnd anderm gute *information* zuthun / vnd alsdann solche Einkomne *informationes sincerè* fürzulegen / als hat man 12. oder mehr *Decreta* den vnterschiedlichen Pflegern vnd Aemptern / noch den 30. diß zukommen lassen / alle deß Innhalts / jhren vnverlängten Bericht / damit selbige den Kays. Herren *subdelegirten Commissarien* fürgelegt werden könden / zu überreichen; Alsbald nun von jedem Ort gehöriger Bericht einkommen / sollens den Herren

...n Statt-Pfleger auch dahin beschieden/ welche nun inn verwarten gestanden: Es ist aber die anzeygung geschehen/ daß *per errorem* allein ihrer Herrl. deß Herrn Statt-Pflegers im Hof begehrt worden/ dahero der Statt-Pfleger Rehlinger widerumben sich zu Hauß begeben: vnnd nachdem der Herr im Hof/ viel vnd lang/ auff vnterschiedliche Puncten gefragt/ vnd darüber seine *informationes* vnd Meynungen begehrt worden/ er sich aber als gleich *ex tempore* damit einzulassen bedenckens getragen/ vnd darvon entschuldiget/ so ist es nach zweymaligem seinem Abtritt vnnd der Herren *Commissarien* genommenem bedacht/ endlich darbey vnverrichter Sachen verblieben: selbigen Abends als Freytags den 19. dito Hab Herr D. Leonhart Weinhart/ von den Herren *Subdelegirten Commissarien* 7. Puncten schrifftlich empfangen/ darüber von den Herren Statt-Pflegern vnd Geheimen Bericht begehrt worden. F.

Sambstags den 20. May

Haben sich Herren Statt-Pfleger vnd Geheime einer kurtzen Antwort/ über diese Puncten verglichen/ welche noch selbigen Tags gegen Abends den Herren *Subdelegirten* überreicht worden/ vnter dieser *Rubric:* An der Röm. Kay. May. *Subdelegirte* Herren *Commissarios* dienstliche erklärung vnd erbieten/ über deroselben verfaste siben Puncten. G.

Bey lieferung dieses Schrifftlichen erbietens vnd erklärens/ haben die Herren *Subdelegirte* vermeldt/ sie begeren der Copien von angedeuten Sachen vnd Verträgen/ oder was dergleichen mehr vorhanden seyn möchte/ so gar eylends nicht/ wanns für dißmal nur *Copias* haben könnten/ von Kays. Carols gegebenen Rathswahlung/ vnd geenderten hiesigen Statt-Regiments/ sodann den Vertrag *de Anno* 1584. zwischen einem E. Raht/ vnnd der Burgerschafft auffgericht; Hierüber hat man alsbald Sontags darauff den 21. May: Kayser Carls Wahlordnung/ vnd ander deß newen Regiments halber gegebne *diplomata*, auß dem alten Büchlein/ wie auch den Vertrag *de Anno* 1584. angefangē abzuschreiben/ desselbē Sontags Abends haben wolgedachte Herrē *Commissarien*, Herren Statt-Pfleger im Hof anmelden lassen/ sie werē vorhabens/ morgē Montags den 22. diß vmb halbe 8. vhr/ obm Rahthauß zuerscheinen/ vnd beten hierauff verordnung zuthun/ daß ihnen *Caroli V.* Rahtswahl Ordnung

vnd enderung deß Regiments/ wie auch der Vertrag *de Anno 1584.* *in Originali* vorgewisen würde.

Wann dann gleichwol der Vertrag *de Anno 1584.* sampt Kaysers *Rudolphi Confirmation* desselben in *Originali* vor der Hand gewesen / die Rahtswahl Ordnung aber / vnnd die darzu gehörige *Diplomata Cæsarea*, man erst auß der Herren Statt-Pflegern Gewelb hat erheben müssen/ dagegen aber erinnerung beschehen/ daß der ganze Proceß deß geänderten Regiments/ vnd was hernach in *hac Materia* fürüber gangen / vnd von Kays. Caroln verordnet worden/ im Stattbuch / welches allezeit in der Rahtsstuben auffbehalten wird / *ad longum* beschrieben ist / davon auch von Anfang/ biß zum Ende/ vor wenig Jaren/ dem Churfürstē von Meintz vnd Landgraffen von Hessen / als damaln Kays. *Commissarien*, inn der Strittigkeit vnd Vnruhe/ so inn der Statt Franckfort fürüber gangen/ auff begehren *Copiæ* überschickt worden/ so hat man befohlen/ solch Stattbuch/ sampt den *Originalien* deß Vertrags *de Anno 1584.* vnd der Kayserl. *Confirmation* den Herren *Commissariis* fürzutragen / damit man sehe/ daß man *candide* vnd *apertè procedirt*, auch nichts verhalte.

Montags den 22. May

Seyn die Herren *Commissarii* obm Rahthauß erschienen / denen durch den Statt-Schreiber der Proceß im Stattbuch über änderung deß Regiments vnd Wahl-Ordnung/ sampt dem Vertrag *de Anno 1584.* vnd dieselben *Confirmation* neben den *Copiis* so viel fertig gewesen/ fürgetragen worden/ vnnd als die Herren *Commissarien ad amussim* wissen wöllen/ wie es damahls zugangen / was sich darbey / vnnd hernach begeben/ vnd es nicht möglich were gewesen / alles *memoriter* zuerzehlen/ so haben sie begehrt den ganzen Proceß/ von Anfang biß zum End / darunder dann auch die Kays. *Diplomata* begriffen/ auß dem Buch jhnen vorzulesen; vnter welcher ablesung sie gar *accuratè* alles vermerckt/ was der Religion halben *sub inde* darinnen angezogen/ haben auch zuwissen begehrt/ welche Personen deß Newgesetzten Regiments Catholisch / oder nicht gewesen/ so man jhnen aber nicht zu sagen gewust / ausser daß Marx Vlstätt / als damals gesetzter Statt-Pfleger nicht Catholisch gewesen/ welches dann auch in der zuvor überreichten Schrifftlichē erklärung über den siben Puncten schon angezogen worden/ vnd dann daß selbiger Herr

Marx

Herren *Subdelegirten* Mündtlich gethane *proposition*, etwas lang/ vnd die darinn begriffne Puncten weitläuffig/ selbige jhnen vmb besserer Antwort willen/ Schrifftlich zu ertheilen/ hingegen jhnen auch dieselbe also gedeyen solle.

Auff abermaligen Abtritt/ hat Herr Doctor Geßler/ *nomine* seiner Herren Mit*Commissarien replicirt*, mit widerholung gewöhnlicher lobreicher Wort/ die sie jhres theils (wanns *ex parte* der Herren Statt-pfleger vnnd Geheimen beliebig were gewest) krafft jhrer obhabenden Kays. *commission* jhre *partes* gern *interponirt* wolten haben/ damit denen verhandenen *gravaminen*, durch etwa vertrewliche Mittel remedirt werden könnten/ bey solcher der Herren Statt-Pflegern vnd Geheimen gefaster *resolution* aber/ lassen sies die *Commissarii* es nunmehr auch darbey bewenden/ vnd gedencken den leztern Inhalt der Kays. *commission* zugeleben/ nemlich/ daß sie die Sachen/ vnd alle befundenheit jhren günstigen vnd gnädigen Herren *Delegirten* Fürstl. *Commissarien sincerè & fideliter referirn* wöllen/ nicht zweifflent/ dieselben werden es also weiter *dirigirn*, wie es J. Kay. Mayt. allergnädigste *intention*, vnd wol verantwortliche *Resolution* seyn würdet/ vnd ist daneben die obbegehrte Schrifftliche *communication* der *Proposition*, gegen gleichmässiger anerbottner Schrifftlichen erstattung/ der darüber gegebenen mündtlichen Antwort bewilligt/ doch auch begehrt worden/ das *Ministerium* allhie dahin anzuhalten/ damit selbige über die erforderte Puncta sich vneingestellt verantworten/ vnd in längern verzug die Herren *Subdelegirte* dardurch allhier nicht auffhalten.

Die Herren Statt-Pfleger vnd Geheime seyn abermals abgetretten/ vnd haben zum Beschluß/ durch H. Doct. Weinhart sich bedancken lassen/ was in einem vnnd andern die Herrn *Subdelegirte* vnter diesem Wesen guts gethan/ vnnd sich erzeigt/ also daß ausser allem zweiffel hinwider das recht vertrawen zu jhnen gestellt werde/ sie in *relatione rei veritatem deducirn*, vnd jhnen angelegen seyn lassen wöllen/ die Sachen dahin zu *dirigirn*, damit gemeine Statt vnd Burgerschafft hierunter/ wider billichkeit nicht beschwert werden/ mit bitte/ dieselbe jhren günst. vnd Gn. Herren gebürender massen bestes fleisses zu *recommendirn*, vnd hat man sich erbotten/ deß *Ministerii*, wie auch der Herwartischen Stifftungs *administration* noch ferner berichten/ biß morgen Tags einzulifern/ damit ist man dißmal von einander geschieden.

Affter-

Afftermontags den 20. Junii

Haben die Herren Statt Pflegere vnd Geheimbe/ den Herren *Commissarien* deß Evangelischen *Ministerii* Augspurgischer Confession erlangte ferrnere erklärung/ auff wolgedachter Herren *Subdelegirten* dritte
Ff. Schrifft mit *Lit. Ff.* beneben der Herwartischen Stifftung *administration*,
Gg. endlichen Bericht mit *Lit. Gg.* überschickt.

Mittwochs den 21. Junii

Haben die Herren *Commissarien* den Herren Geheimen vnd Statt-Pflegern widerumben ein *Replic* über deß *Ministerii* dritte beantwortung
Hh. *sub Lit. Hh.* zugeschickt/ welche noch denselbigen Abend den Herren Kirchen-Pflegern *cum Decreto* zugefertiget/ vnd solches jhnen Herren *Commissarien communicirt* worden.

Montags den 26. Junii

Nach dem das *Ministerium Augustanæ Confessionis*, jhre verantwortung über der Herren *Commissarien* vierdte Schrifft/ sampt beygelegter von eines jeden Predigers eigner Hand geschriebner *specification* der fürnembsten strittigen Puncten/ so nicht außdrucklich inn der Augspurgi-
Hh. schen Confession begriffen seynd/ *sub Lit. Hh.* vnnd *Ll.* übergeben haben/
Ll. jnngleichem darbey/ von denen verordneten Kirchen-Pflegern vnd *Adjuncten* Augspurgischer Confession eine Erinnerung an die Stadtpfleger
Mm. vnnd Geheime *sub Lit. Mm.* beygelegt worden/ als hat mans diesen Tag den Herren *Subdelegirten Commissariis* überschicket.

Afftermontags 27. Junii

Als Herr Geßler im Namen seiner andern Herren Mit*Commissarien*, mit Herrn D. Weinharten/ wegen entrichtung der allhiesigen *Com-*
Nn. *missions* Zehrungen/ mündliche werbung gethan/ wie auß sein D. Weinharts Schrifftlich beschehenen *relation sub Lit. Nn.* zu befinden/ haben sich
Oo. die Herren Statt-Pfleger vnd Geheime erklärt/ wie *Lit. Oo.* vermag.

Vnter werender dieser Handlung/ hat man von vertrauten Orten *Copiam* erlangt/ was die Hoch Fürst. Durchl. Ertzhertzog Leopold zu Oesterreich/ an jhre *Subdelegirte Commissarios*, vnterm dato den 26. May/ dieser jhrer *Commissions* verwaltung halber/ gnädigst geschrieben haben.

Fol-

ren *Commissarien*/ zubeantwortung jhrer mehr berührter angezogner 12. Puncten überreicht werden/ vnnd angesehen man *à parte* der Herren Statt-Pfleger in letzter Schrifft gebetten/ die übrige Puncten/ darüber die Herren *Commissarii* auch Bericht begehren werden / gleichsfals zu *communicirn*, so ist es doch bißhero nicht beschehen/ entgegen haben die *Commissarien* die Antwort über die 12. Puncten/ auch nicht ferrner *urgirt*, man ist aber mit denselben schon im Werck.

Freytags den 2. Junii Anno 1628.

Diesen Freytag / vmb Mittags zeit haben die Herren *subdelegirte Commissarii* den Herren Statt-Pflegern / ein kleine Schrifft *Lit. O.* zukommen lassen/ neben übersändung der übrigen Puncten/ darunter nemlichen drey Puncten / darüber der Herren *Prædicanten* Bericht begehrt wird *Lit. P.* Item / etliche Puncten deß Kirchen Regiment Rahts *Lit. Q.* vnd dann etliche Puncten das Policey Wesen *Lit. R.* darauff den 3. Junii hernach/ den Herren Kirchen-Pflegern *per Decretum* befohlen worden/ der jenigen Puncten halben/ so die Prædicanten betreffend/ die gebür zu verfügen *Lit. S.* O. P. Q. R. S.

Ferrner als vnter dieser Tagen von den jenigen *Officien* vnd Orten/ dahin die obangezogne *Decreta* vmb bericht gegeben worden/ jhre Schrifftliche *informationes* einkommen/ so haben darauff Herren Statt-Pflegern vnd Geheime/ alle deroselben Bericht *Lit. T.* deme die Einkommene *informationes* vnter N. 1. biß 16. beygelegt worden / den Herren *Commissariis* Montags den 5. Junii Abends spat überreychen lassen / vnnd damit die vil angezogene 12. den 16. May überschickte Puncten verantwortet. T.

Montag den 5. Junii

Haben die Kirchen-Pfleger der Prædicanten erklärung über die drey auff sie gestellte Puncten/ den Herren Statt-Pflegern überreicht / immittelst hat man auch den Bericht über die Puncten/ das Kirchen-Regiment vnd über die Puncten das Policey-Wesen betreffend verfast/ vnd folgends den 6. Junii spat/ alle drey Schrifften/ nemlich der Prædicanten erklärung *Lit. V.* Die Antwort über die Puncten / das Kirchen-Regiment betreffend/ *Lit. W.* vnd dann die Antwort über die V. W.

 Pun-

X. Puncten das Policeywesen betreffent, *Lit. X.* den Herren *Subdelegirten Commissariis* zukommen lassen.

Donnerstag den 8. Junii

Y. Haben die Herren *Commissarien*, noch ein fernere erklärung von den Prædicanten begehrt *Lit. Y.* welches Schrifftlein noch selbigen Tags spat / durch die Herren Kirchen-Pfleger *per decretum*, gemelten Prædicanten zugestellt worden. Deßgleichen haben auch wolermelte Herren *Commissarii*, über etliche andere Puncten *Lit. Z.* noch fer-
Z. ner Bericht zu haben begehrt / welche Puncten auch den underschidlichen *Officirn* dahin sie gehören / inmassen wie oben mit den vorigen beschehen / vmb vnverlängte nachrichtung zugestellt worden.

Jn den Pfingst*feriis*, ist nichts gehandelt worden / allein seyn vnterdessen / die begehrte Bericht / von den Prædicanten vnnd andern mehr Orten / über obangeregte beede Schrifften *Y. Z.* einkommen / welche hernach den 14. Junii / neben einem *Production* Schrifftlin *Aa.* mit beylagen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. den Herren *Commissariis Aa.* überschickt worden.
Aa.

Eodem die 14. Junii

Bb. Haben die Herren *Commissarii sub Lit. Bb.* noch ein weitern Be-
Cc. richt von den Prædicanten: *sub Lit. Cc.* ein fernere erklärung / von den Herren *Administratorn*, Herwartischer Stifftung / begehrt / welche beede Schrifften / den 15. hernach beeden theilen *per decretum* fürgehalten worden / jhren weitern vnverlängten Bericht darauff zu thun.

Actum Montags den 19. Junii

Seyn die Kays. *Commissarii* abermals obm Rahthauß zusammen kommen / vnd nach dem auff vorgehendes ansagen / die Herren Statt-Pfleger vnd Geheime Räht vor jhnen erschienen / hat D. Gößler die *Proposition* gethan / wie auß der hernach bewilligten schrifftlichen *communication*
Dd. *Lit. Dd* mehrers Jnnhalts zuvernemmen / die Statt-Pfleger vnd Geheime haben darauff einen Abtritt genommen / vnd nach verfastem Bedacht /
Ee. durch D. Weinhart vermelden lassen / wie *sub Lit. Ee.* gleichsfals Schrifftlich verfast / zufinden / mit angehängter Bitt / dieweil erst obangedeute der Her-

Folgen die allegierten Beylagen.

Lit. A.

Copia Kayserlicher Commission.

Ferdinand der Ander/von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen zeiten mehrer deß Reichs/rc.

DUrchleuchtiger/ Hochgeborner / auch Ehrwürdiger/ freundlicher lieber Bruder/ Fürsten/ vnnd Andächtiger/ vns langet so viel an/ das in vnserer vnd deß heiligen Reichs=Statt Augspurg / in bestellung vnnd administration der RahtsCantzley / vnnd anderer Burgerlicher Aempter / von Catholischen vnnd der Augspurgischen Confession zugethanen Burgern/ zimbliche vngleichheit gehalten/ die Catholische Burger zu auffnemung jhrer Personen in die Zünfften/ vnd sonsten an jhrer Nahrung/ gegen den andern / so sich zu einer andern Confession bekennen/ mercklich gehindert: die den Catholischen vor diesem vnd noch zustehende Stifften vnd Kirchen / auch deren Gefäll/ Renni vnd Güter/ nit zu dem ende/ worauff solche gewidmet vnd fundirt sind / verwendet werden. *Pag. 1.*

Damit wir nun eygentliche wissenschafft haben / wie es inn einem vnd anderm beschaffen / auch was sonsten für Gebrechen vnd Mängel zwischen den Catholischen vnd der Augspurgischen Confessionsverwandtẽ verhanden seyn möchten: Als wöllen wir E. L. vnd Andacht zu vnsern Commissarien hiemit gnädigst verordnet / vnnd jhnen samptlich vnser Kayserliche Macht vnnd Gewalt gegeben haben/ daß sie vor sich selbst/ oder die jenige/ so sie hierzu Subdelegiren werden/ auff gelegene Zeit vnd Mahlstatt sich nach Augspurg verfügen/ vnd vorberührter/ auch an-

C derer

derer vorfallender Sachen halber/ fleissige erkundigung einziehen/ vnd nach vernemmung deß Rahts/ auch anderer/ so hievon gründliche wissenschafft haben/ oder interessirt sind/ vnd sich angeben möchten/ auff dienliche vnd friedliche Mittel vnd Weg gedencken/ wie solche Gebrechen durch E. L. vnd Andacht vns bekannte dexteritet vnd discretion, gleichwol mit vorbehalt vnserer Kayserlichen Ratification, ohne weitläuffigkeit remedirt, vnnd beedes in Religion vnd andern Sachen/ in solchen Stand gebracht werde/ wie es sich den Rechtē/ dem Religiō Frieden/ vnd guter gleicher Policey-Ordnung nach zu thun gebüret/ vnd vnser Freund-Brüderlich vnd gnädigstes vertrawen zu E. L. vnd Andacht gestellet ist: oder aber/ daß sie vns/ nach gnugsamer aller Sachen erkundigung/ den gantzen Verlauff jhrer Commission mit gutachten berichten.

An dem erzeigen vns E. L. vnd Andacht sonders angenemmes gefallen/ vnd wir verbleiben denselben mit freund-brüderlichem wol affectionirten Willen/ Kayserlichen Gnaden vnd allem Guten wolgewogen.

Datum auff vnserm Königlichen Schloß zu Prag/ den 10. Januarii, Anno 1628 vnserer Reich/ deß Römischen im 9. deß Hungarischen im 10. vnd deß Böhemischen im eylfften.

Ferdinand.

Vt.

Peter-Heinrich von
Stralendorff.

Johann Söldner D.

Den Durchleuchtigen Hochgebornen/ auch Ehrwürdigen Herren Leopoldē/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain vnd Würtemberg/ Grafen zu Habspurg vnnd Tyroll/ vnd Hans Christophen/ Bischofen zu Eychstett/ vnsern freundlichen geliebten Brudern/ auch Fürsten vnd Andächtigen.

Auff

B.

Auff der Röm. Kays. Mayest. allergnädigster Commission, vnnd bey dero publicirung beschehene fürbringen vnd Erinnerungen

Aller vnterthänigiste Erklärung/ sampt vnterschiedlichen verzeichnussen der Statt Augspurg Pflegere vnd Geheime Räht. *pag. 1.*

DEr Röm. Kay. Mayt. vnsers allergnädigsten Herrn/ Hochansehliche vnd vortreffliche *Subdelegirte* Herren *Commissarii* gnädiger/ auch günstige liebe Herren. Vns ist durch vnsere *Deputirte*, nicht allein allerhöchst gedachter Kays. Mayt. außgefertigte *Commission per Copias* behändigt/ sondern zugleich auch mit vmbständen *referirt* worden/ was bey *publici*rung derselben durch E. Gn. vnd die Herren vorgebracht/ vnnd in vnterschiedlichen Puncten erinnert worden. Nun kom̃t vns zwar schmertzlich für/ daß deren in angeregter *Commission* gerührter wichtig/ vñ weit außsehēder Sachē halber/ bey vnserm allerhöchsten Haupt/ durch widerwertige/ wir so weit vngleich angeben worden/ daß wider vns gantz vnerhörte/ solche *Cōmissions* Proceß außgangē/ vñ dardurch so wol jhren vnd vnsern Gnädigsten vnd Gnädigen Fürsten vnd Herren als auch E. Gn. vnd den Herren selbst Vngelegenheit/ vnd Mühewaltung verursacht/ da wir sonst vnzweiffenlich darfür halten/ wañ von allerhöchsterwehnter Kay. May. dieser vns *imputirter*, zwischen hiesigen beeden Religionsverwanten/ gehaltener vngleichheit/ vnnd anders halben/ nur das wenigste gegen vns were geandet/ vnd darüber vnser Bericht were begeret worden/ daß wir denselben mit solchem Bestand/ aller vnterthänigst/ vnnd *demonstrativè* wolten gegeben/ vnd vnsere Vnschuld dermassen dargethan haben/ daß man dieser vns bey andern nicht wenig schimpflich vnd nachtheilige *Commission* vnd gleichsam *Inquisition* wol entübrigt blieben were.

Wie dem aber/ weiln es J. K. M. also anzustellē/ allergnädigst beliebt/ begeren wir vns derselben/ also jedergewester/ vnd noch beständig verbleibender gehorsamster Standt/ im geringstē nit zu widersetzen/ oder E. Gn. vnd

 den Her-

der Herren/andero gebürlicher volziehung die wenigste verhinderung zu thun/massen dañ/da von dieser *Commission contentis* vor dero ankunfft allhero/wir eigendtliche nachrichtung gehabt/bey vns nicht ermanglet würde haben/zu befürderung deß Wesens/alle mögliche vnd solche *præparata* zuthun machen/daß man mit den begerten *designationen* vnd verzeichnussen gleich alsbalden hette gefast seyn können.

Gleich wie aber denselben solch Verzeichnussen/ nunmehr hiemit gebürlich zukommen/ also were vns zwar auch lieb/ daß offtgedachte *Commission* erinnerter massen/ etwas in der eng gehalten werden möchte: Alleweilen aber dieselb bereit/ es je vnd selbsten wissent/ inner vnd ausser der Statt ruchtbar worden/ vnnd sehr vngleiche Sachen darvon gangen/ so will vns für rahtsamer ansehen/dero rechten Grund vnd Beschaffenheit offenbahr zu machen/ vnd dardurch männiglichen jede vngleiche Gedancken zu benemmen/ sonsten seyn wir (ohne eyteln Ruhm) bißhero also von männiglichen erkannt/daß E. Gn. vnd den Herren der Vorsorg vnserer seyts/ etwan einkommender vngleicher Bericht/wol gesichert seyn vnnd bleiben mügen/ weil wir auch biß dahero dergleichen verdachts geübrigt gewesen/ bevorab weil wir auch biß dahero in dieser Sach vns selbsten nichts mehr angelegen/dann daß die rechte/ gründtliche Beschaffenheit/ vnd vnser gegen beeden Religion verwandtẽ gleichmässiges/ vnd vntadelhaffts *procedirn*, ans Taglicht gegeben/ vnd wie es hierinn eigentlich beschaffen/der Röm. Kay. May. vnserm allergnädigsten Herren/eigentliche wissenschafft zu kommen könnte/wie dann zu dessen *maturir*ung vnd beystellhaltung/der vmbbericht anzuhörẽ/vorhabẽder Person (dasselbige vns namhafft gemacht werden) bey vns nichts erwenden solle/der ganz getrösten zuversicht/E. Gn. vnd die Herren jhrer rühmblich bekannten *dexteritet* nach/vnd auß sonderm Eyfer zur billichkeit das Werck ebenmässig jhres theils dahin zu richten/ vnd demnach mit jhnen auffgetragne *Commission* schleunigst zu verfahren nicht vnterlassen werden. Solches ist nicht allein an sich selbst ein löblich Werck der geliebten Justitien/ sondern verbleibens wie auch jederweilen mit allen geflissenen vnd freundlichen Diensten zu befürdern erbietig/ *Datum* den *16. Maji Anno 1628.*

E. Gn. vnd der Herren

Dienstgeflissene willige

der Statt Augspurg Pflegere/vnd Geheime Räht.

Kur:

C.

Kurtze deduction vnd information der Aempter vnnd Handwercker Vorgeher zu Augspurg.

DAmit die löbliche *Subdelegirte* Herren *Commissarii* über jüngst pag. 8. übergebne Verzeichnuß *ultra ipsum notorietatem* noch ein mehrere *information* haben / als die Catholischen in nichten gehindert/ sondern so viel müglich / den andern Religionsverwanten vorgezogen/ oder doch denselben nicht nachgesezt werden/ so hat man nicht vmbgehen wöllen/hiemit ferrner anzumelden/ daß zuforderst vnter den 45. Persohnen / so einen E. kleinern Raht *repraesentirn* 26. Catholisch/ die übrige 19. aber/ der Augspurgischen Confession zugethan seyen.

So besteht das *Collegium Senatus secretioris* in 7. Personen/ darunter die 2. Statt-Pfleger/ vnd 5. Geheime/ 6. seyn auß jhnen Catholisch/ vnd nur einer der andern Religion.

Mehr seyn die 45. Rahts Personen abgetheilt in 31. Geschlechter/ darunter 20. Catholisch/ vnd 11. der andern Religion.

Mehr 4. von der mehrern Gesellschafft/ darunter 2. Catholisch/ vnd 2. der andern Religion.

Mehr 3. von Kauffleuten/ darunter einer Catholisch/ vnd 2. der andern Religion.

Der Burgermeister seyn 6. drey von Geschlechtern/ darunter zween Catholisch/ einer der andern Religion; einer der mehrern Gesellschafft/ derselb ist Catholisch/ vnter den übrigen zweyen / einer von den Kauffleuten/ vnd einer von der Gemainde/ so beede der andern Religion.

Die fürnembste Aempter / bestehen bey den Catholischen/ nämlich/ das Einnemer Ampt / verwalten 3. Personen/ so Catholisch/ vnnd haben einen Catholischen Schreiber darzu / das Bawmeister Ampt verwalten 3. Personen/ 2. Catholisch/ einer der andern Religion.

Das Steur Ampt verwalten 4. Personen/ einer der Augspurgischen Confession/ vnd 3. Catholische.

Beede Spittal-Pfleger seyn Catholisch / vnd haben einen Catholischen Spittalmeister/ vnd Spittal-Schreiber.

 Dern

Dern am Vmbgelt seynd 4. Personen / einer der Augspurgischen Confession vnd 3. Catholisch.

Das Ober Pfleg-Ambt verwalten 2. Personen / eine Catholisch / die ander nicht.

Das Zeug Ampt verwalten auch 2. Personen / die eine Catholisch die ander nit / beede Zeugwart aber seyn Catholisch.

Das Proviant-Ampt verwalten 3. Personen / die erste Catholisch die andern zwo nicht / haben aber 5. Diener / nämlich / Proviant / Saltzschreiber / vnd 3. Hüttenschreiber / sind alle Catholisch.

Die Ober-Pfleger übers Platterhauß / Oberhausen vnd *Sanita* seyn beede Catholisch.

Vnter den 2. Pfründ-Pfleger zu S. Jacob / ist einer Catholisch / der ander nicht / haben einen Catholischen Pfründmeister.

Die *Deputirte* aber über die Schulen seyn alle 4 Catholisch / die *Bibliothec* verwalten 2. Catholische / über die Truckerey seyn auch 2. Catholische verordnet.

Vbers Fündelhauß seyn zween Catholische Pfleger verordnet / darbey zu mercken / daß alle Fündel-Kinder / vnd daselbst auch alle Pupillen vnd Waysen / so von Catholischen Eltern geboren / vnd sonst kein Vnterhaltung haben / Catholisch aufferzogen werden.

Zum *Examine Notariorum* seynd 2. Catholisch / vnnd 2. der andern Religion verwand.

Vber die Stifftung Sanct Catharina Closter / über das Closter zum Stern / vnd über das Prediger Closter / *in temporalibus* seyn allein zwey sonderbare Rahtspersonen verordnet / aber alle Catholisch.

Sanct Anthoni Pfründ / verwalten 2. Catholische / haben auch einen Catholischen Pfründmeister / vnnd ist dieselb Pfründ an jetzo allerdings der anfänglichen *fundation* gemäß mit GOttesdienst / Gebett / Personen / vnd daselbst auch der Pfründer Kleydung *reformirt* worden.

Die 3. Siechhäuser hat jedes 2. Pfleger / dern allezeit der eine Catholisch / der ander nit.

Vber ein jedes Handwerck / so viel deren hier seyn / seyn drey RahtsPersonen *deputiert*, vnd doch allezeit zween Catholisch / vnnd einer der andern Religion / zu dem ende / damit doch den Catholischen

die

die Stangen gehalten/dieselbige auch herfür gezogen/vnd die eingerissene Mißbräuch abgestellt werden.

Bey der Statt Cantzley/ist der Cantzler Catholisch/vnter den *Advocatis Reipub.* seyn nur 2. der andern Religion.

Der Rahtschreiber ist gleichsfals Catholisch/da doch seyt Anno 1548. *hoc est*, seyt deß *Caroli V.* geenderten Regiments nie kein Catholischer Rahtschreiber gewesen.

Vnter den drey Secretarien seyn zwey Catholisch/der dritte nicht.

Vnter den sechs Cantzellisten seyn fünff Catholische / der sechste nicht.

Der Obrist deme die Statt Quardi anvertrawt / deßgleichen der Reichs Statt-Vogt/sind auch Catholisch.

Wegen der andern Dienern Qualiteten der Religion halber / will man die löblichen Herren *Commissarios* länger nicht behälligen / sondern referirt sich über die übergebene *designation*, darauß zusehen/ daß die Diener / deren sich diese *Respublica* bedient / weit mehr der Catholischen/ als der andern Religion verwandt seyn.

Die Handtwercker betreffent / bringt abermal die überreichte *designation* mit sich / daß bey einem jeden Handwerck allezeit ein Catholischer / wann mans anderst haben können / zu Vorstehern oder Geschwornen Meistern befürdert / vnnd herfürgezogen werden / da man doch bekennen muß / daß bey vielen Handwerckern / an vermögen/ Alter / vnnd Verstand bey der andern Religion / weit mehrere vnnd taugentlichere *Subjecta* vorhanden weren / man läst sich aber dieses nicht irren / sondern man will / daß auch ein Catholischer / wo möglich / bey jedem Handwerck / vor andern gebraucht werde / vnnd ob schon bey vielen Alten Handwercks-Ordnungen / es dahin gestellt gewesen / daß kein frembder Gesell zu MeisterRechten gelangen könnte/ er heyrahte dann zu eines Meister Tochter / so hat man doch / *ut matrimonia sint libera , & Catholicis etiam aditus pateat* . solchen Mißbrauch / wie billich gantz vnnd gar abgestellt / deßgleichen ist mit andern Articuln oder andern HandwerckersOrdnungen beschehen. Nämlich da etwa ein Catholischer Gesell seine Jahr allhier bey einem Meister zuverstehen gehofft / doch von seinem Meister *forsitan odio Religionis*, vor verfliessung der Jahr beurlaubt worden / *in tali casu* , ist fürsehung beschehen / daß ein solcher die übrige Zeit / bey einem andern

dern Meister erflehen künten/ oder man hat gar mit jhme *dispensirt*, oder selbst Mittel an die Hand gegeben / daß er gegen fürderung einer *Intercession* von einem Catholischen Reichs-Fürsten hernach zugelassen worden / wie nicht gar vor vielen Jahren / mit zweyen Goldschmieden geschehen / deren einer hernach schon das Vorgeher vnnd Geschwornen Meisters-Ampt / da doch einer sonst wol etlich Jahr warten muß/ biß er darzu kompt/ *tantùm in favorem Religionis* versehen / vnnd zwar nicht / daß er von seinen Handtwercksgenossen were fürgeschlagen worden/ sondern ein Raht hat je zuweilen / vnnd noch *propria authoritate* solche Personen bey vilen andern Handwerckern selbst benennt. Es wird auch ferner so gar vnter den Handwercks-Gesellen dieser *modus observirt*, daß sie nunmehr allezeit auch ein Catholischen Gesellen / bey der Laden sitzen / vnd zu Aemptern müssen kommen lassen / vnnd damit man ein *recens Exemplum* erzehle / als im vergangnen 1626. Jahr sich die Schneider Gesellen dieser Ordnung vnnd vorhaben zuwider gesezt/ hat mans fein hübsch in die Eysen gelegt / vnnd darinn etlich Tag erkulen lassen / jhnen hernach jhre gebrauchte hochsträffliche vngebür mit ernst verwiesen/ vnnd bey schärpfferer Straff aufferlegt / sich dergleichen Auffstands / vnd widersezlichkeit der Obrigkeit Gebot / fürohin gänzlich zuenthalten / jhnen auch darauff gebotten / daß jederzeit bey der Büchsen zween Catholische/ vnd zween Augspurgische Confessionsverwanten seyn / auch bey nechster Wahl / so längst inner acht Tagen für zunemmen / einer der Catholischen Religion / vnd einer der Augspurgischen Confession der gestalt erwehlt werden solle / daß welcher vnter den Catholischen / die maiste Stimmen haben wird/ selbiger für Erwehlt gehalten / ingleichem auch vnter der Augspurgischen Confessionsverwanten Gesellen / so die meiste Wahlen erlangt / ebenmässig für Erwehlt gehalten / vnd bey der Büchsen / die inn den Articuln bestimbten zeit gelassen / es auch bey jeder halbjäriger Wahl also gehalten werden solle / da auch fortan einer / oder mehr / auß den also Erwehlten / von der Büchs auff einigerley weiß abkommen würde / daß jedesmal an statt deß Catholischen/ ein anderer Catholischer/ an statt aber deß Augspurgischen Confessionsverwandten/ auch ein anderer selbiger Confession/ obangedeuter massen erwöhlt/ darwider in kein Weg noch Weg gehandlet/ vnd dieser Befehl der Schneider-Gesellen Articul auch einverleibt werden solle/ ꝛc.

So hat

So hat man weiter nicht gar vor vielen Jahren einen Catholischen Becken/ ein Süßbecken Gerechtigkeit/ gegen einem geringen/ nach dem er sich vor Obrigkeit beklaget/ daß er als ein Catholischer / zu keinem Beckenhauß gelangen könne / wider die außtruckenliche BeckenOrdnung / vnnd daß die Bachstatten nicht vermehret werden sollen / *conferirt* vnd bestettigt: Item / nicht gar lang zuvor / einen Catholischen Apotecker zu einer stattlichen *Officin* vnnd *Corpore* geholffen / mehr etlichen frembden Catholischen Müllern / nacheinander von freyen stücken / das Burgerrecht mitgetheilet / alles *favore Religionis*, also daß man bey so vielen *Actibus*, nicht Vrsach hat / die Sach weitläuffter zu *deducirn*, sondern da man die Confessionirten villeicht hierüber/alles oberzehltes vnd mehrers fürüber gangen/ gehört hett/ dieselbige zweiffels ohn gesagt haben wurden, oder noch villeicht sagten / daß man die Catholische nicht hindere/ sondern stattlich befürdere.

Daß man aber nicht allzeit einem jeden (alsbald er daherlaufft / sich bey den Geistlichen *insinuirt*, vnd zur Catholischen Religion bekennt/der im übrigen ein schlechtes Lob bringt / vnd Kunst halben wol bey andern bleibet/den Ordnungen aber/ohne welche die Handswerck/nit leben könten/noch wollen) kein genügen zu thun weist/ noch seinem eignen willigen vorhaben begegnet ist/ oder jedesmals alsbald begegnen kan/dasselbe würdet verhoffentlich / weder der *Magistratus*, noch jemand anderer zuentgelten haben/ viel weniger auch sich darauß *inferirn* lassen/daß man die Catholische zu hindern begehre.

F.

Der Subdelegirten Kays. Herren Commissarien begehrte 7. Puncten.

DEmnach die Röm. Kays. auch zu Hungarn vnd Böhmen Königliche Mayestät vnser allergnädigster Kayser vnd Herr/ auff deroselben / wegen allerhand bey dero vnd deß heiligen Römischen Reichs Statt Augspurg / zwischen beederseits Religions Verwandten sich ereigenden vngleichheiten / eingelangten glaubwürdigen Bericht / auß rechtschaffnem vnd höchstrühmlichem Eyfer / vnd sonderbahrer / zu beständigem Wolstand dieser vortrefflichen Statt deß Reichs habender Vorsorg / dero Hochfürstlichen *Authoritet* zu *interpo-* *pag. 9.*

nirn,

nirn, vnd solchen *inconvenientien* zu *remedirn* entschlossen / zu dem ende / vnnd vmb vorbereitlicher erkundigung der gründlichen Beschaffenheit / vnd hierzu dienstlicher *remedirungs* Mittel willen / die einem Edlen / Ersamen vnd Weisen Raht allhie nunmehr eröffnete vnd *insinuirte Commission* allergnädigst ergehen / vnd darinn auch innsonderheit diß verordnen lassen / daß solcher auß besagtem vnterschied der Religion herrührender Vngleichheit / vngelegenheit vnd Mängel halber / fleissige erkundigung eingezogen / vnd fürnemlich auch der Raht hierunter vernommen werden solle / vnd dann die hierzu *Subdelegirte* Kay. Mayt. *Commissarii* deß vngezweiffleten vertrawens / daß nicht allein solche Allerhöchstgedachter Kay. May. Allergnädigste verordnung / in seinem rechten eigentlichen Verstand / auffgenommen / noch der Kayserlichen *intention* zu wider außgedeutet werde / sondern auch vnnd viel mehr / was zu *discretion* diser / so wol ansehlichen *Provision* vnd befürderung dahero vnzweiffenlich erfolgender gemeiner Statt Wolfahrt nohtwendig versehen / daß jhnen hierzu *Subdelegirten* Kayserl. *Commissarien* mit nohtwendiger vnd dienstlicher *information* gebührende vnd schuldige *satisfaction* geschehe; Als ist hierauff an die Herren Statt-Pflegere vnd Geheime / diß begehren / die vneingestellte verordnung zuthun / daß nicht allein sonderbare Personen verordnet werden / die sich deß *Status Reipub.* von Anfang deß bey gemeiner Statt entstandnen vnterschieds der Religion / eylfertig *informirn*, vnd zuerstattung nohtwendigen Berichts / der Nohtdurfft nach gefast halten / sondern daß auch gleich eingangs / über hernach gesetzte Puncten fürderlicher / Schrifftlicher / vnd zwar solcher Bericht beschehe / daß ohne weitschweiffige *deduction* allein was *ad demonstrandam rei veritatem* dienstlich auffs kürtzest als müglich / *nervosè* vnd *fundamentaliter*, mit beygefügten gehörigen Beylagen / jederweilen gemachte Ordnungen / vergangnen Verträgen / vnd andern *verificationen* zu Papyr gebracht / vnnd mehrgedachten Kays. *Commissarien*, zu schleiniger fortsetzung obhabenden Befelchs überreicht werde.

1. Zu was Zeiten / durch was *Occasion* vnnd auff was weise dieser vnterschied der Religion bey der Statt Augspurg eingeschlichen?

2. Ob die änderung der Religion / vnd einführung der Augspurgischen Confession *Authoritate & consensu Magistratus* geschehen?

3. Ob die Statt Augspurg als ein Stand deß Reichs / der Augspurgischen Confession vnterschrieben?

4. Was die jederweilen Regierende Römische Kayserliche Majestät

fesstät biß dahero bey gemeiner Statt / zwischen den Catholischen/vnnd der Augspurgischen Confession zugethanen verordnet?

5. Wessen sich die Catholische vnd Vncatholische der eingezognen vnd noch innhabenden Kirchen/ Clöster/ vnd Stifftungen halber/ jederweilen vertragen?

6. Ob die Vncatholischen von Alters her/ in dem Raht/ neben den Catholischen erwehlt / vnnd zu andern vornemmen Aemptern bey der Statt gezogen worden / auch wie es der Wahl-vnnd bestellung halber gehalten werde?

7. Was bey gemeiner Statt / zu erhaltung Fried vnnd Einigkeit zwischen beederseits Religions Verwandten für Ordnung gemacht/ vnd noch erhalten werden?

Daran geschicht Jhr Röm. Kay. Mayt. allergnädigster Will vnd Meynung/ *Datum 19. Maji, Anno 1628.*

Der Röm. Kays. Mayt. anwesende
Subdelegirte Commissarii.

G.

An die Römische Kayserliche Mayest.
Subdelegirte Herren Commissarios, dienstliche Erklärung vnnd erbieten/ über deroselben verfaste sieben Puncten.

DJe Statt-Pfleger vnd Geheime / wolten wüntschen/ daß jhnen auß Kayserlichen milten Gnaden/ diese *Commission,* so im Januario jüngsthin schon außgangen/ oder *datirt*, vmb dieselbe Zeit/ oder doch nur ein Monat/ vor Ankunfft der löblichen *Subdelegirten* Herren Kays. *Commissarien* Allergnädigst *notificirt* worden / alsdann würde an allerhand müglichsten *præparatorien* nichts ermanglet haben/ jetzo aber *in puncto* über eins vnnd anders gnugsame *information* zugeben/ scheint nicht wol müglich zu seyn/ weil man nicht gern ohne Grund etwas berichten wolt/ vnd man beneben in obacht zu nemmen hat/ daß von den *Pag. 9.*

 Zünff-

Zünfften/ so regiert/ biß auff das Jahr Christi 1548. in welchem Jahr *Carolus Quintus*, das gantze Regiment geändert/ vnd den Geschlechtern widerumnen eingeraumbt/ *in hac materia* (so viel man auff dato finden können) nichts Schrifftliches verhanden/ der jetzt begerte Bericht aber nohtwendig von denselben Jahren/ hergenommen werden müste: Was aber die jetzige *tempora* betrifft/ weil die Kayserliche *Subdelegirte* Herren *Commissarii* anregung gethan/ daß der Röm. Kays. Mayt. glaubwürdiger Bericht soll eingelangt seyn/ daß zwischen beederseits Religions-Verwandten allhie/ sich sollen Vngelegenheiten ereignet haben/ von selbigen Vngelegenheiten/ darvon man sonst gern hören/ handlung leiden/ vnd sich *accommodirn* will/ ist den StattPflegern/ Geheimen/ vnnd Raht/ nichts überal wissent/ sondern es steht ein Raht mit seiner liebē Burgerschafft/ *& vice versa* in allem guten vernemmen/ vnd hat auff der gantzen Welt/ mit niemand nichts inn Vngutem zuthun/ solten dann die Ehrwürdige Geistlichkeit allhier/ mit dem Politischen *Magistratu*, einige *differenz* haben/ so rühren doch dieselbe von Vngelegenheit der Religion nicht her/ mögen dannenhero in diese *Commission* nicht gezogen werden/ vnd könnten anderwerts jhr erledigung erreichen.

1. Betreffend den erforderten *Special* Bericht/ über die 7. angedeute Puncten/ weist man über den ersten nichts anders anzumelden/ als daß kein *Protocoll* hierüber verhanden/ die *notorietet* gibts aber zu erkennen/ daß es *Circa tempora Lutheri* muß geschehen seyn/ vnd wissen die Kinder zu sagen/ daß Anno 1530. die Augspurgische Confession allhier *publicirt* worden.

2. Auff den andern Puncten/ würdet *Caroli V. restitutions* Vertrag den besten Außschlag geben/ vnd ist dißfals längst vorm Religion-Frieden etwas *de facto* fürgangen/ so kan es doch dem jetzigen *Magistratui* nicht *imputirt* werden.

3. Ob die Statt Augspurg/ als ein Standt deß Reichs/ die Augspurgische Confession vnterschrieben/ darvon findet sich hie/ (so viel man jetzt weist) kein nachrichtung/ aber das Original/ so zweiffels ohn bey Churfürstlicher Maintzischen Cantzley zu finden/ wirds mit sich bringen/ vnd wolte man inn diesem Fall nicht gern *temerè* etwas *asseverirn* oder *negirn*.

4. 5. Was man für dißmal in eyl/ von wegen der jnhabenden Kirchen/ Clöster/ vnd Stifftungen auffgesucht/ vnd was von Kayserliche Majestät für *confirmationes* vnd verordnungen/ oder auch andere Verträg ver-

verhanden/ darvon/ wie auch von ob angezognem *Restitutions* Vertrag/ ist man erbietig / in möglichster bälde / dann es wird Zeit brauchen / *copias* darzugeben/ oder aber (welches villeicht ohne maßgeben were) da die löbliche Herren *Subdelegirte Commissarii*, zu gewinnung der Zeit die *Originalia* alsbald zusehen/ dieselben abzulesen oder jhnen vorlesen zulassen begehren / sollens jhnen all stund willig vnd gehorsam auffs Rahthauß *edirt*, vnd demnach darnach copiert werden/ was gestalt aber/ die jetzt Regirende Kays. Mayt. vnser Allergnädigster Kayser vnnd Herr/ den 29. Septembris Anno 1619. bey der Burgerschafft Huldigung/ wie auch zuvor Kayser *Rudolphi* Christmiltseel. angedenckens / allergnädigst *promittirt*, vnd *respective* verordnet vnd *confirmirt*, den Raht vnd Burgerschafft/ bey dem Religion- vnd *Prophan*-Frieden zu erhalten/ hand zuhaben/ zu schützen vnd zu schirmen/ ist auß beyligendem *Extract sub Lit. A.* vnd getruckter *publication de Anno 1586. sub lit. B* zu vernemmen. A. B.

Der Rahts Aempter halber/ wie es mit den vornembsten/ vnd sonst durchgehends bewand/ ist allbereit schon ein kurtze *information* eingereicht worden / man ist aber erbietig/ auch von *Caroli V.* Rahts Wahlordnung *Copias*, oder auß einem *authenti*schen Buch / außführliche *information* zugeben / oder auch das *Original* zu *edirn*, dann es ist vnmüglich / mit so vielen *Copiis* bald auffzukommen/ hette man aber der Sachen ein wissenschafft gehabt/ wie obgemelt/ so würde an der gebür nichts ermägelt haben.

Sonst hat man *per traditionem* so viel/ daß auß den ersten 2. Statt-Pflegern/ so *Carol. V.* Anno 1548 verordnet/ einer soll der Augspurgischen Confession gewesen seyn/ vnd ist es vnzweiffentlich/ das je vnnd allwegen/ von der andern Religion auch Rahtspersonen erwehlt/ vnd zu Aemptern genommen worden / auff den Schlag vngefährlich/ wie die überreichte kurtze *deduction* vnd *information* außweist/ doch hat man von Jaren zu Jaren die Catholische allzeit mehr herfür gezogen.

Letzlich ist eben dieses bißhero / vnd noch der Ordnung gewesen/ Fried vnnd Einigkeit zwischen bederseits Religions-Verwandten / zuerhalten / nemlich das *Exercitium utriusque Religionis* , so weist männiglich wol / was vor diesen Jahren nur die einführung deß Newen Calenders / der doch ein *merum adiaphoron* ist / für eine Vnruhe verursacht / doch ist man nochmalen / wie im Eingang gleichsfals vermeldet / je vnd allwegen der Röm. Kay. May. Allergnädigsten willen vñ meynung/ so vngezweiffelt/ auch nur zu Ruhe/ Fried vnd Einigkeit aller-

gnädigst gerichtet ist/ biß auff den letzten Athem / zugehorsamen gantz willigst vnd schuldigst.

Statt-Pflegere vnd geheime Räht allhie in Augspurg.

H.

Der Kayserl. Subdelegirten Herren Commissarien begehrte zehen Puncten.

pa.12. DEmnach die Kays. allhie anwesende *Subdelegirte Commissarii* fernern Bericht von nöhten/ als ist in krafft obhabender *Commission*, an Herren Statt-Pfleger vnd Geheime diß begehren/ über nachfolgende Puncten sich weiters zuerklären/ weil man verspürt/ daß die *intention* der nechst vorgeschriebnen Puncten nicht allerdings recht eingenommen worden / in deme die Kayserliche *Subdelegirte Commissarii* vorhin nicht weniger / als die Kinder ob der Gassen wissen/ wan die *Publication* Augspurgischer Confession vnd was vorgangen; Als

1. ist das nochmal klare begehren/ zu berichten: Wann vnnd zu was Zeit eigentlich die Augspurgische Confession allhier/ vnter der Burgerschafft offentlich *introducirt* vnd geprediget worden?

2. Haben zwar die Kay. *Subdelegirte Commissarii* selber gewust/ daß man sich der jenigen / so der *Confession* vnterschrieben / bey der Maintzischen Cantzley werde erkundigen können. Dieweil aber ihr *Commission*, vnd anbefohlne erkündigung auff Augspurg / vnnd *in specie* auff den Raht gehet/ zumalen die vermuhtung solches bey der *Registratur* wol zu finden/ also versicht man sich dieses Puncten halber bessere erleuterung.

3. Ob die gleichheit/ so bey gemeiner Statt allhier/ zwischen den Catholischen vnnd Augspurgischen Confessions Verwandten / in bestellung deß Regiments vnnd Politischen Aemptern gehalten wird / ja krafft deß Religion Friedens/ oder verhandener Verträg beschehen?

4. Weiln vermög Kayser Carols Ordnung/ die jenige zu bestellung deß Rahts/ Bürgerlicher Aempter vnd Gerichtsstellen vorzuziehen/ so der alten Catholischen Religion am nechsten/ ob an dergleichen *subjecten* bißhero vnd noch mangel erscheine/ weiln sich befinde/ daß andere darzu gebraucht werden?

Ob

Ob denjenigen/ so sich zu der Catholischen Religion bekennen/gebürender Schutz gehalten/ vnd also männiglich hierzu befürderung vnd anlaß gegeben werde? 5.

Ob durch die Verträg auch die *Restitution* der Kirchen/ Clöster vnd Stifftungen/ so die der Confession zugethanen besitzen/ auffgehebt? 6.

Ob die Ihrer Kay. May. durch die Verträg der von den Geistlichen der Kirchen/ Clöster/ vnd Stifftungen gesuchter *Restitution* halber *reservirte determination*, in dessen erfolgt/ vnd was deren Inhalt? 7.

Dieweil sich befünde/ daß gemeine Statt allhie/ dahin *obligirt* vnnd verbunden/ die Kays. in Anno 1548. der Religion halber geschehene *declaration* zu halten/ insonderheit auch/ vermög Kayser Carls/ sonderbahre verordnung/ mit Tauffen vnnd Einsegnen der Eheleut/ jede in seine Pfarren zu weisen/ die Schulen vnd Schuldiener so dieser *Declaration* nit gemäß/ abzuschaffen/ ob solchem bißhero nachgesetzt/ oder wann vnd *cujus authoritate* darvon außgesetzt worden? 8.

Ob vermög Kayser Carls Ordnung über die Schulen Catholische *inspectores* verordnet/ ob sie jhrer *function* nachkommen? 9.

Ob die Zech vnd Kirchen-Pfleger Catholisch seyn/ vnd wem sie Rechnung thun? 10.

Daran geschicht Ihr Kay. May. Allergnädigster Will vnnd Meynung/ *Datum* den *24. Maji, Anno 1628.*

Der Röm. Kay. May. etc. anwesende
Subdelegirte Commissarii.

J.

An erstgemelte Subdelegirte Commissarios dienstliche erklärung vnd bitten/ über die zehen zugestellte Puncten.

DEr Röm. Kay. May. Hochansehlichen *Subdelegirten* Herren *Commissarios*/ lassen Statt-Pfleger vnnd geheime Räht allhie/ neben erbietung jhrer gantz willigen beflissnen Dienst/ zur begerten weitern erklärung/ für das Erste/ widerumb anmelden: pa. 12 1.
Daß je von der anfänglichen offentlichen *introducir*ung vnd predigung der Augspurgischen Confession/ zur zeit der Zünfften/ nichts vorhanden/ so viel aber ist in einem Alten grossen Buch/ so von aussen dem jüngsten *exhibir-*

den Landtvogtischen/ gantz gleich ist/ seithero gefunden worden/ daß man Anno 1521. zur zeit Burgermeisters Vlrich Rehlingers allhie/ nach Art der geänderten Religion/ angefangen zu Predigen/ *juxta verba ibi contenta*, das H. Gottes Wort/ seinen Anfang/ auß Gottes Gnad allhie genommen: solt man aber künfftig ein mehrers erkundigen/ so will mans auch gern berichten.

2. Fürs ander/ ob Augspurg die Confession vnterschrieben/ kan man je nicht wissen/ auch weder *negirn*, noch *verificirn*, dann man hatte von selbiger Zeit kein *Registratur*, vnd handelt man diß fals/ wie allbereit im Werck verspürt worden/ gar *candidè* vnd *apertè*: im nachschlagen befindt sich/ in den Politischen Reichshändlen Melchior Geldasts/ daß Augspurg die Confession nicht hab übergeben helffen/ sondern erst Anno 1535. angenommen/ hätte man auch villeicht jüngst mit anregung der Churfürstlichen Meintzischen Cantzley/ das *decorum*, wie man sonsten schuldig vnd willig ist/ mit *observirt*, so seye es *ex mero candore animi* geschehen.

3. In bestellung deß Regiments vnnd Politischer Aempter/ bekennt man noch fürs dritte/ das kein gleichheit ist/ dann der Catholischen seyen mehrer/ wie auß den übergebnen *designationen* vnd derselben kurtzen *deduction* zusehen; das *certum & moderatum æquilibrium* aber/ so bißhero dißfalls mit gutem Fried vnd Ruhe beeder Theil gehalten worden/ besteht sowol im Religionfrieden/ als in den Verträgen/ *dependirt* eines vom andern/ die Verträg seyen auff den Religionfrieden *fundirt*, vnnd verhoffentlich also gerichtet/ wie die Kayserl. Mayestät in dero Kayserlichen Allergnädigsten *Commission* Schreiben/ selbst vermelden/ nemlich wie es sich den Rechten/ dem Religion Frieden/ vnnd guter gleicher Policey-Ordnung nach zuthun gebührt.

4. Zum vierdten/ weil Kayser Carl selbst/ neben den Catholischen/ auch der Augspurgischen Confessions Verwandte Personen/ anfänglich zum Regiment gezogen/ ist man billich bißhero *in hærendo vestigiis Majorum* darbey verblieben.

5. So ist ferners 5. den jenigen/ so sich zur Catholischen Religion bekennen/ jederzeit gebürender Schutz gehaltē worden/ vnd wird auch künfftig also gehalten werden/ da jemand mit grund zu Klagen/ denselben will man gern sehen/ hören/ vnd jhme mit Grund begegnen.

6. Zum 6. beruhet es beständig ob dem/ daß man theils *ratione* der Verträg/ vnd dann *ratione* deß Religion Friedens/ zu einiger *restitution* nit verbunden ist.

Zum

Zum sibenden/geruhen die Löbliche *Subdelegirte* Herrn *Commissarii*, dienstlich erinnert zu seyn/ daß die in verträgen *reservirte determination*, durch den Religion Frieden schon *Plenariè* erfolgt/ vrsach dessen/weil seyt hero nie kein Klag vorkommen/ein jeder an seiner ruhigen *Possession vel quasi* verblieben/ vnd sein innhaben von so langen Jahren hero *legitimè praescribirt*, auch die *litera* vnd *observantia* deß Religion Friedens/solches gar klar mit sich bringt. 7.

Zum achten/ist freylich ja der inhalt dieses Puncten gar stattlich *exequirt* worden/ vnd beschihet noch auff den heutigen Tag/ so redet die Käys. Erinnerung/oder Fürhalt *de An. 1551.* darauff sich dieser Punct lendet. Alleweil *in terminis* der alten Catholischen Religion/vnd der Käy. *Declaration*, das ist/das *interim*, & *nunc* der Religion Fried. Von dieser Richtschnur/ hat man nie außgesetzt/ aber wol *authoritate publica* etliche Prædicanten/so deß *Flaccianismi* vnnd anderer Schwermereyen verdacht gewesen/ abgeschafft/das *privat* Tauffen vnd Einsegnen in Häusern niemals gestattet/ den Schulmeistern scharpffe *Decreta*, wegen deß *Catechismi intimirt*, vnnd so gar den Buchführern keine andere/als Catholische/ vnnd mit der Augspurgischen *Confession* einstimmende Bücher/ zu haben vnd zuverkauffen/ durch *Decreta* etlichmal *injungirt*, vnd da hierwider gehandelt worden/dergleichen Bücher *confiscirt*: Lasse sich ein Prædicant/ Pfarrer/ Schulmeister/ oder Schuldiener allhie gelusten/der nit entweder Catholisch oder der Augspurgischen *Confession* zugethan seye/ oder weist man einem *Magistrat* einen solchen zubenennen/so wird gebürlich einsehen erfolgen. 8.

Fürs Neundte/seyen jetzt eben so wol/ als wie Anno 1551. von der Käys. May. beschehen/über die Schulen 4. Catholisch OberSchulherrn/ vnd darzu noch *de novo* 2. Catholische über die *Bibliothec*, vnd 2. Catholische über die Truckerey verordnet / vnnd wer über derselben *function* zuklagen/ demselben begert man gute richtige antwort zugeben. 9.

Endlich vnnd zum zehenden bringet dieser Vertrag/ *de Anno 84. per se* vnnd *virtualiter* mit sich / daß die KirchenPfleger sollen der Augspurgischen *Confession* zugethan seyn/dann kein Catholischer liesse sich daher nicht brauchen/vnd ob schon die ZechPfleger/ so *Curatores Fabricae* genennt werdẽ/mehrertheils jetzt nit Catholisch seyn/so *dependirn* sie doch alle/von denen verordneten/über die Stifftung/welche Catholisch seyn/vnnd ein Catholischen Schreiber haben/denselben müssens Jährlich Rechnung thun/ vnd ihre *Leges* von den Catholischen nemen/ so ist sonsten den Catholischen der 10.

 Weg,

Weg nit abgraben / diese vnd andere dergleichen verrichtungen / wie jhrer dann schon etliche darbey seyn / auch zubekommen.

Welches alles hiemit zu fernerm Bericht der sachen dienen kan / gantz fleissig bittend / die Löblichen *Subdelegirte* Herrn *Commissarii*, wöllen bey jhrer künfftigen *Relation* dahin sehen / damit der hiesige *Magistratus* deren wider jne angegebner *præsumptionen* vnd liederlicher *information exonerirt*, die sachen auch in dem *Statu* gelassen werden / dabey bißhero die Catholische Religion allhie / warlich nicht ab / sondern stattlich zugenommen / den andern aber das jenige auch gehalten worden / was jhr Käyserliche Mayestat bey der Burgerlichen Huldigung selbst allergnädigst versprochen haben.

Statt Pfleger vnd Geheime
Räht allhier in Augspurg.

K.

Der Käy. Mäy. Subdelegirten Herren Commissarien 12. Puncten.

Pag. 12.

DEmnach sich bey wärender Krafft Käys. *Commission* allhie fürgenommener erkundigung / auch bey den Stifften vnd Clöstern / absonderliche veränderungen befunden / als ist der Käy. *Subdelegirten* Herrn begeren / die Herrn Statt Pfleger vnd Geheime / die vnbeschwerte verordnung thun wolten / damit auch über folgende Puncten / weiterer bericht gethan werde.

1. Bey Sanct Mauritzen Stifft befindt sich / daß derselben Kirchen angebäw / von Capellen / Creutzgäng / Gewelbern / Kirchhöfen / etc. abgethan / *prophanirt*, vnd auff deß Stifftes Grund vnd Boden / allerley *officinas* vnd Werckstät / Kornschrand vnnd andere Gebäw gerichtet / so gar auch durch die Kirchmaurn Läden gebrochen / vnnd man damit gar biß zu dem Altar vnnd *Sacrario* eingefahren / warumb es bißhero bey solcher verenderung verblieben / ob man deßwegen zwischen dem Stifft vnd der Statt verglichen / auch was für Verträg vnd Handlungen vorhanden?

2. Auß was vrsachen / vnd auff wessen verordnung / die *Renovation* selbiger Kirchen / so kürtzlich im Werck gewest / verhindert / vnd die allbereit auffgerichte Gerüst / widerumb hinweg gethan worden?

Die

Die Zech Pfleger zu vernemen/ was es mit der Kirchen/ auff Sanct Stephans Gottsacker/ so zu der zeit zu verwahrung der *Munition* gebraucht 3.
wird/ als auch zweyen auff Sanct Stephans Pfarrhof Grund erbauten Häusern für ein beschaffenheit / wann solche verenderung fürgenommen/ vnd *qua authoritate & quibus fundamentis* bißhero *continuirt* worden / wer der Zeit besagte Häuser bewohne/ vnnd genies darvon habe / auch wohin die auß S. Stephans vnnd Sanct Gallen Kirchen *transferirte* Kirchensachen verwendet worden/ vnnd ob nicht darvon noch etliche Kelch verhanden?

Deßgleichen soll von jhnen erkundiget werden / wie es mit der Predicanten/ Schul vnd Mößner Häuser vñ Gärten/ so auff der Catholischen 4.
Clöster vnnd Stiffter Grund vnd Boden / sonderlich bey Sanct Vlrich/ Sanct Georgen/ zum H. Creutz/ erbawt worden / beschaffen / wie die Capellen Sanct *Agnetis* vnnd All Heyligen / als auch der Freydhoff zu S. Vlrich/ so dann Sanct Othmars Capellen/ vnd das Kerckerhauß zum H. Creutz *prophanirt* worden/ wann/ mit wessen bewilligung es geschehen/ vnd was deßwegen für Verträg vnd handlungen fürgangen?

5. Wer den Lutherischen verwilliget/ in der Catholischen Kirchen zu S. Georgen zu leuten/ auß wessen befelch/ vnnd auß was vrsachen das Gottshauß 400 Gulten zu einer Glocken bezahlen müssen/ auch auff wessen verordnung ein Waschkuchen/ an das Gotteshauß erbawet worden?

6. Ob nicht der klein Zehend allhie zu Augspurg/ dem Gotteshauß zum H. Creutz zugehörig/ auß was vrsachen solcher nit mehr gereycht/ oder wohin er der Zeit verwendet werde?

7. Wie lang es sey/ daß dem Gottshauß zu Sanct Georgen/ die Herwartische Stifftung entzogen worden/ auß was vrsachen es geschehen/ wer sich der *Administration* anneme/ die *fundation* Brieff in Händen habe/ vnd warum die Kirchenpröbst die gewöhnliche jährliche Zinß nit mehr reichen?

8. Was es mit Sanct Anna vnd der Parfusser Closter / für ein Beschaffenheit/ wohin die Gefäll vnd Einkommen verwendet werden/ ob die Geistliche dern *Restitution* gesucht/ vnd warumb solche bißhero nit erfolgt/ auch woher die *Bibliothec* bey Sanct Anna / vnd wem zu gutem vnterhalten werde?

9. Von wem das Pfründhauß zu den Parfussern gestifftet / ob die Catholischen darein genommen / vnnd jhnen der Gottesdienst gestattet werde/ oder auff den widrigen Fall/ warumb es nit geschehe?

10. Deßgleichen wie es im Spital / mit den Pfründen / zwischen den Catholischen vnd den Lutherischen gehalten / vnd ob auch der Gottsdienst Catholisch daselbst gehalten werde / warumben die Capellen darinn inn Abgang kommen / vnd durch die Spital Pfleger dem Pfarrern von Neuf noch der Zehend vorenthalten werde / vnd was es sonsten für Geistliche *beneficia* im *Hospital versiren*?

11. Wie die Capellen Sanct *Servatii*, vnnd Sanct Wolffgangs an die Lutherischen kommen / hingegen S. Georgen die *Direction* entzogen worden / ob auch Catholische in die Siechhäuser eingenommen / vnd das Catholische *Exercitium* darinn gehalten werde?

12. Ob die Catholische vnd Vncatholische nit absonderliche Begräbnussen / vnd warumb sonderlich gar in der Kirchen zu S. Moritzen / Predigern / vnd S. Georgen / die Lutherische begraben werden?

Daran geschicht jhr Käy. May. allergnädigster Will vnd Maynung. *Datum* 26 May Anno 1628.

Der Röm. Käy. May. anwesende Subdelegirte Commissarii,

L.

An der Röm. Käy. May. *Subdelegirten* Herren *Commissariis*

Pag. 12. **Dienstliche Verantwortung / erbieten vnd bitten / über vorstehende 12 Puncten.**

DEr Käy. May vnsers allergnädigsten Herrens / hochansehlichen löblichen *Subdelegirten* Herrn *Commissarien*, lassen Statt Pfleger vnnd Geheime Rähte / dieser deß H. Reichsstatt Augspurg zugehöriger Verantwortung / über die 12 den 26. diß zugeschickte Puncten / dienstlich anmelden / daß sie von Hertzen bedawren / vnd schmertzlich empfinden / daß die Geistliche hie / mit vnd neben welchen sie / inner einer Rinckmawr sitzen / die auch durch Gemeiner Statt Quardi beschützt vnd beschirmt werden / denen von dem *Magistrat* alle Ehr vnd Gebür / auch mehrer guts vnnd *respects* / als an manchem Ort / da durchgehends das *Exercitium Catholicæ Religionis observirt* würd / inn vil Weg beschicht / kein grössers vnd bessers Vertrawen / zum wenigsten in die

beede

beede Statt Pfleger / so doch auch Catholisch seyen/gesetzt haben / als daß sie lange Zeit jhre *Gravamina* zu hauff tragen / *non audita & inscia altera parte* dergleichen *Commission* außwürcken/vnd hernach die Sachen dahin *dirigirn* sollen / daß man das jenige / so mehristen theils vor 70/ 80 ja wol 100 Jahren/ vnnd in Summa vor dem Religion Frieden beschehen / dessen auch vielleicht der *Clerus* selbst/damaln nit ein geringe Vrsach gewesen/ jetzt gleich *in puncto* verantworten vnd *deducirn* müssen/ so doch sonsten *Iuris*, daß keiner / welcher inn so langer *possession* ist / seinen *titulum* zu *edirn* schuldig/ oder auch sonsten *arma ex domo rei* begert werden sollen. Wann dann die löbl. *Subdelegirte* Herrn *Commissarij* selbst hochvernünfftig wissen vnd verstehen/ daß niemand an seinem Rechten verkürzt/vnd übereylt werden soll/vnd weil gar viel vnterschiedliche Sachen vnter einsten *in controversiam* gezogen werden wollen / man je zu gehöriger Verantwortung vnd *special deduction* jedes Punctens nur Zeit haben muß/vnd übers Knie nicht abgebrochen werden kan/ es auch *res inauditi Exempli* were / daß die jenige / so allhie in wenig Jahren die Catholische Religion stet befürdert/ ja newe Catholische Kirchen vnnd Gotts Acker erbawt / Geistliche *Fraterniteten* helffen auffrichten/ vnnd eben von wegen der Catholischen Religion/ bey jhren Mitglidern/ den Erb: Frey. vnd Reichs Stätten/in ein *discredit*, vnnd auß derselben *Correspondenz* kommen / zu vordrist bey der Röm. Käy. May. je vnd allewegen gehorsambist gehalten / der widrigen *Vnionen*, vnd Verbündnussen sich entschlagen / vnnd dem gemeinen Catholischen Wesen/ mit jhrem aller getrewesten Gehorsamb/Gut vnd vermögen an jhrem Ort vnwidersprechlich viel genutzt / gleich jetzt *ex tempore* das jenige verantworte͂ vnd verthendigen sollen müssen/welches bey jhren Zeiten nit geschehen / *altioris indaginis* ist / vnnd der jetzigen Obrigkeit nit *impudirt* werden kan/bevorab / weil auch den geistlichen ganz vnd gar kein Schaden oder Gefahr zuwachsen wird/wann man schon/ wie aller Welt billichheit mit sich bringt / *à parte* Gemeiner Statt / eben so wol auch ein geraume Zeit / zu verfassung eines beständigen gebürlichen Berichts/ über angeregte 12 Puncten/ nohtwendig vnd vnumbgänglich haben muß/ auch nit wol vmbgang haben kan/auch Copeylich beykommendes dieser Tagen überreichtes anlangen vnnd bitten/ *Sub. lit. A.* die verordnete Pfleger / vnd *Adiuncten* der Kirchen Augsp. *Confession*, vmb Bericht zuvernemen / Als werden die löbl. Herrn *Subdelegirte Commissarij* alles dienstlichen fleisses ersucht vnd gebetten / was für dißmal zuthun nicht

 möglich/

möglich / so schnell auch die nicht zu begeren / bevorab weil man hiemit erbietig ist / über alle 12. Puncten / da man an der / den 26. diß Monats May / gegebener Erklärung / wider verhoffen nicht hebig seyn soll / der Hochf. Gn. Ertzhertzog Leopold zu Oesterreich / ꝛc. vnsern gnädigsten Herren / wie auch Ihrer Fürstl. Gnaden / den Herren Bischoffen zu Aichstett / ꝛc. vnserm gnädigen Herren / jnner einem halben Jahr / oder da der Puncten noch mehr weren / inner einer längern gebürenden zimblichen Zeit / nach Wichtigkeit vnnd meng der Sachen guten klaren warhafften Bericht / so viel man wird haben können vnnd mögen / vnterthänigst / vnnd vnterthänig / an dero Ertz vnnd Fürstl. *Residenz*, oder der Käyserlichen Maystet selbst aller vnterthänigst zu übersenden / deß Zuversichtlichen Versehens / weiln nunmehr die Herren *Subdelegirte Commissary*, auß deme was fürkommen / schon wol vermerckt / daß der *Status Reipub. istius* von der Käyserlichen Mayst. *intention*, so gar weit nicht *differirt*, als vielleicht die vngleiche *informationes*, an die Hand gegeben möchten haben / man werde die StattPfleger vnnd Gehaime / bey diesem billichen rechtmessigen erbieten / so auch keinem Vbelthäter / will geschweigen / einer so gehorsamen Statt / nicht abgeschlagen werden kan / verbleiben lassen / vnd sie an jhrer *defension* nicht verkürtzen / oder jetzt *ad impoßibile* zu *adigirn* begeren / dann man sich je weiter nicht einzulassen weist. Welches neben gantz Dienst- vnnd fleissiger Dancksagung / wegen bißhero inn dieser *Commißion* angewenden Trewenyffrigen Bemühung / ermelde StattPfleger vnnd Gehaime Räht / mit allen möglichsten Diensten verdienen vnd verschulden wöllen: Bittend Ihre Gestr. vnd Gn. Herrn *Principalen* gemeine Statt vnnd Bürgerschafft / zu beharrlicher / Ertz- vnnd Fürstlichen Gnaden vnterthänigst vnd vnterthänig zubefehlen.

StattPflegere / vnnd Gehaime Räht allhie inn Augspurg.

M. Der

M.

Der Herren Commissarien Schreiben/ darinnen sie die begerte *dilation* nit Bewilligen/ sondern Antwort über die 12. Puncten begeren.

DEr Röm. Käy. May. allhie anwesende *Sub-delegirte Commissarien*, haben auß der H. StattPfleger vnnd Gehaimen / auff nechst zu 12. Puncten eingelegter Erklerung verstanden / auß was Vrsachen sie sich weiters einzulassen bedenckens / darbey vmb *dilation* anfuchen / vnnd die *Commißion* einzustellen vermeynen / Erinnern sich erstlich deß außtrücklichen klaren Innhalts / obhabender Käy. *Commißion*, vnnd darauff *dirigirten Subdelegation* Befelch / zweifflen hingegen auch nicht / es werde jhnen den H. StattPflegern vnnd Gehaimen / jhre von eröffneter *Commißion* bißhero so Schrifft- so Mündlich beschehen / zwar gebührende Erklärung / daß sie sich Ihrer Käy. Maystät allergnädigsten Befelch gehorsambist zu *accommodirn*, vnd den *Subdelegirten* zu *facilitirung* vorhabender Erkundigung an die Hand zugehen erbietig / vnnd vnabgefallen seyn: Wie nun sie die *Commißarij* bißhero jhrer obligenden Schuldigkeit nachgesetzt: Als haben sie sich auch an seiten der Herrn StattPfleger vnd Gehaimen keines andern versehen / bevorab weil vielfältig erinnerter massen / dessen man vnzweiffenliche Nachrichtung / die Käyserliche Mayestät *motu proprio*, vnd nach Anleytung dero höchstgeehrten Vorfahren am Reich / Römischen Käysern / auß dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich / gefaste Käyserliche *intention*, nicht wider einen E. Raht / oder die Bürgerschafft / *tanquam reos*, sondern *ex mero Officio Cæsareo*, auß sonderbarer Vorsorg vnnd Eyfer / zu befürderung der gemainen Statt Wolstandt / vermeynt vnnd angesehen / als denn diß nochmahlige begeren / man wolle dißfals so vielfältiger Erleuterung / nunmehr *acquiescirn*, vnnd den vngleichen Verdacht ablegen / oder wenigst jhr der *Commißarien* mit dergleichen Anzug wider die Geistlichheit verschonen / zumalen vnnd da gleich die Sachen / wie man *suspicirt*, beschaffen / weder der *Ordinarius* noch andere Geistliche dessen sonderlich von Römischen Catholischen / nicht zuverdencken / da sie den *Statum Religionis* bey der Statt / vermittelst Käyserl. *Authoritet* zu verbessern/

Pag. 12.

fern/jhnen angelegen seyn lassen/sondern hierbey vil mehr alle Catholische eyferige Gemühter *Cooperirn*, vnd sich dessen erfrewen solten.

Es lassen also zum andern/die *Subdelegirten* Käy. *Commissarii* an sein ort gestellt seyn/was der Clerisey vnd Geistlichkeit von dem *Magistrat* allhie für Ehr vnd gutes erwisen wird/ dann solches an sich selbsten löblich vnnd gebürlich/vnd haben die Käy. *Commissarii* in zeit ihrer anwesenheit allhier/ anderst nit verspüren können/als daß die Geistlichkeit hingegen auch gegen dem *Magistrat*, sonderlich bey diesem *Commission* wesen/in gutem vertrawen billichmässiger befürderung stehen/vnd solches eben auch vmb dieser vrsachen willen/dieweil die beede Herren Stattpfleger selbst gut Catholisch seyn/ dahero dann auch jhre Käy. Mäy. selbsten sich vnzweyffenlicher jrer *Discretion* vnd verständlichen anweisung/ in allem dem/ wz dahero *Subdelegirten* zu erfüllung jrer May. willen vñ erkündigung deß *Status Religionis*, vnd der zwischen Catholischen vnd der *Confession* zugethanen/verhandenen mängel vnd gebrechē/notwendig allergnädigst versichert zu sein vermeynt. Es können auch die Key. *Subde. Commis.* nit verstehē/wie der *Clerus* selbsten/zu dem vor dem Religion Frieden/bey dieser Statt in Religions sachē/vnd mit den geistlichen Gütern vorgangnen verlauff nach/vrsach gegeben/weniger will sich gebüren/in einig *disputat* sich einzulassen / ob die ergangene Käys. *Commission* dem Rechten gemäß / in hoffnung / jhrer Käy. Mäy. dero Käys. Ampts sich wol zuerinnern/vnd was sie allergnädigst erkannt / auch zu *defendirn* wissen werden/inmassen dann die *præsumption* bey der *Subdelegirten Commissarii* richtig/ daß die Käy. verordnung den Rechten vnd der gebür ehnlich/auch zu gemeiner deß H. Reichs wolfahrt gericht seye/deme gemäß sich die *Subdelegirte* Käys. *Commissarii*, wie sie anderst nicht wissen/bißhero verhalten / auch noch nicht gemeynt/jemand an seinem Rechten zu verkürtzen/ benebens aber auch diß vnangezeigt nit lassen sollen / daß jhr *institutum* dahin nit gehet/über ein oder andern Puncten *causa cognitionem* anzustellen / *Actores & Reos* gegen einander zuverhören / vnnd alsdann ein Rechtlichen entschied darüber zu geben/sondern allein deß *Status*, vnd der beschaffenheit eines / oder deß andern / von denen / die dessen wissenschafft haben / nach anweisung obhabender *Commission* sich zu erkündigen / vnnd vernimbt man sonders gern/daß das Catholisch Religionswesen allhie / so gute *progreß* genommen / so jhre Käys. Mäy. billich zu rühmen / die sich dann erfolgender *continuation* ohne zweyffel versteheu. Es erzeigt sich auch hierbey die wenigste vrsach / derentwegen die *correspondenz* mit andern

Frey-

Frey- vnd ReichsStätten geschwecht werden möchte/wiewoln man dar- für helt/jhrer Käy. Māy. *respect* nicht wenig in acht zunemen seyn werde: alsdann fürders die Statt Augspurg gar weißlich gethan/ daß sie sich der widerigen Vnion entschlagen/ vnnd dem gemeinen Catholischen Wesen so viel genutzt/dann wie man zweyfelsohn/in so Löblicher *intention* bestän- dig zu *continuiren* gemeynt/als haben jhr Käy. Māy. hingegen desto mehr vrsach/jhne noch mehrern anlaß vnd mittel an die Hand zu geben/vnd die geistlichen sich jres beystands zugetrösten/so dañ auch hierinnen geschicht/ wann sie den Käy. *Commissarien*, auff jederweiln vorgeschriebne Puncten/ notwendigen bericht erstatten/welches dann allein/im wenigsten aber eini- ge *defension*, vnd verantwortung nit erfordert wird/ist jnen zugleich freyge- stellt/ die KirchenPfleger/ oder andere/ erhäischender notdurfft nach da- rüber zu verhören.

Daß aber fürs dritte/die Käy. *Commission*, vnd darinn anbefohlene er- kündigung zu ruck gestellt/ vnd die begerte halbjährige *dilation* über die *in- sinuirte* Puncten/der(noch mehr hernachfolgenden zugeschweigen)einge- willigt werden sollen/ daß wie es nicht in der *Commissarien* mächten/ als welche/der Käy. *Commission* vnnd darauff *dirigirter instruction pracisè* zu *in- barirn*. zumahlen auch der Käys. Māy. allerhöchste *reputation*, vnnd der hochansehlichen *Commissarien* Hochf. vnnd F. *Respect*, so dann der sachen notdurfft nach nicht zuläst/ also versehen sich die *Subdelegirte* Käy. *Com- missarien*, man werde sie diß Orts für entschuldiget halten. Wollen hier- auff die Herrn StattPflegere vnnd Geheime wolmeynendt/vnd auß son- derbahren zu denselben habender guter *affection* ersucht vnnd erinnert ha- ben/in diesem Käy. *Commission* Werck/ wie sie allbereit löblich erzeigt/also auch fürters zu *continuirn*, damit jhr gehorsam gegen der Röm. Käys. Māy. jhren *Respect*/ gegen dern hierzuverordneten Hochansehligen *Com- missarien*/ so dann jhren eyfer/ zu befürderung deß Catholischen Wesens/ vnd jhrer anvertrauten Statt beständigen Wolfahrt zuerweisen/ gewiß/ daß solches jhrer Käys. Māy. zuvorderst/ dann auch mehr gedachten Herrn Käys. *Commissarien* mit sonderm fleiß gerühmet/ in widrigen aber auch der vnverhoffte Fall/ dessen man sich gleichwol nicht versehen will/ *referirt* werden solle. Vnd ist hierauff in Krafft habender Käy. Macht vnd gewalts diß begeren/ sich gegen den anwesenden Käys. *Subdelegirten* chist vnd endlich zu erkleren/ob man den/über die eingeliferte/ vnd nachfolgen- de Puncten/ *desiderirten* notwendigen bericht vnd *information* zuerstatten/

vnnd also der wolangesehenen Käy. Commission jhren starcken lauff zu lassen gemeynt/oder nit/darmit man habe sich darnach zu richten/ mit nochmaliger beständiger versicherung/ daß hierbey niemand zugefallen/ oder verdruß/sondern allein auß obligender schuldigkeit der Käy. May. zu Satisfaction dem gemessenen tenor, vnnd inhalt Käy. Commission verfahren/ vnd das geringste wider Recht/den Religion Frieden/ vnnd gute Policey nichts vorgenommen werden solle.

Darnach man sich zurichten/vnnd ist vneingestelter endlichen erklärung darauff gewertig. Datum 29 May Anno 1628.

Der Röm. Käy. May. anwesende
Subdelegirte Commissarii.

N.

An der Röm. Käys. May. Subdelegirte Herren Commissarios

Fernere Erklärung vnd Bitt/ über vorstehende Schrifft.

Pag. 12. DEr Röm. Käy. May. Hochansehliche Subdelegirte Herrn Commissarii, haben nunmehr auß denen/im Namen der Statt Pfleger vnd geheimen Rähten/ überreichte vier Schrifftlichen Erklerungen zu genügen vernommen daß man erstlich/ wie vor allweg/als auch jezt vñ hinfüro/der Key. May. schuldigster/getrewster/ verpflichter massen/ aller vnterthänigst zugehorsamen begeren/fürs ander/ daß der Magistrat allhie/vermög deß/ durch die Käy May. allergnädigst confirmirten Vertrags/ De Anno 1584. beeden Religionen zu schützen vnnd zu schirmen/mit Aydspflichten verbunden seye/ fürs dritte/daß man inn Krafft deß Religion Friedens/vnnd dern allbereit Edicten, Verträgen/ so viel die Kirchen vnd Ort belangt/darinn das Exercitium Augustanæ Confessionis gestattet vnnd verübt wird/ in bona fide versire, die ruhige possession legitime præscribirt habe/vnd die observantia & litera deß Religions Friedens/ solches klar mit sich bringe: Vnd dann zum vierten/ daß die jezt regierende Käy. May. vnser allergnädigster Käyser vnd Herr/ Anno 1619. bey der damals fürgangenen Huldigung den Raht vnd Burgerschafft/ bey

dem

dem Religion vnd Prophan Frieden zu erhalten/handzuhaben/zu schützen vnd zu schirmen/allergnädigst versprochen haben.

Wie dann in diesen Vier Puncten der gantze *Status Religionis in hac Republica versirt*, so wollen StattPflegere vnd Geheime verhoffen/es seye hiemit aller guter bericht beschehen / solten sie auch ein mehrers *cooperirn*, so würden sie bey jhrer lieben Burgerschafft *notam periurii* schwerlich entfliehen! müssen vnnd sollen derowegen ob diesen vier Puncten / dieses gantzen Religion wesen / im Namen Gottes bewenden lassen/vnnd thun sich abermalen in der Käy. Māy. allergnädigsten *Protection*, aller gehorsamist ergeben.

Vnnd weil die jüngsten 12. Puncten / den *Statum Religionis directè* nicht *concernirn*, dann vor/nach vnnd ohne erledigung derselben / könnte männiglich zu Augspurg gar wol Catholisch/ oder einer andern Religion zugethan seyn / doch diese *Commißion* allein dahin angesehen / den *Statum Religionis in hac Repub.* zu erkundigen / welcher *ex præmissis abundè* schon *docirt*, vnd ans Tagliecht gelegt worden ist/so wolten StattPflegere vnnd Geheime dafür halten/zu deme sie nunmehr/ der Käy. Māy. aller gnädigstem befelch/ein aller gehorsamistes genügen geleistet/ vnd weiln es je vnnd allwegen/vor etlich 100. Jahren / *& longè ante tempora Lutheri* Stritt. vnd Irrungen zwischen der Clerysey vnd dem Politischen *Magistrat* abgeben / es werden sich der Geistlichkeit *prætensiones* mit seiner zeit / vnnd weil auch schon/*accommodirn* lassen/allein bittet man nochmalen/man wölle dz Wesen/nicht also *arctirn*, weil man gantz vnd gar nicht zweyffelt/die Käy. Māy rc. jhr Hochf. Durchl. Ertzhertzog Leopold / vnd jhr F. G. zu Aychstätt/rc. werden selbsts/da mans dahin gelangen ließ/ der begerten *dilation*, allergnädigst/gnädigst vnd gnädig gern stat thun.

Damit aber die sachen dz ansehen nit gewinne/als wolte man in angeregten 12 Puncten *tergiversirn*, so ist zum überfluß allbereit an die *Officia* vnd Ort / da man sich hierüber Berichts zuerholen hat / Befelch geschehen/ mit jhren warhafften *Informationen* chest einzukommen/ welche man alsdann/ es sey darnach was es woll / wenig oder viel/ *Sincerè* fürzulegen erbietig / dann ein mehrers / wie schon jüngst außgeführt / ist in kurtzer Zeit zuthun nicht möglich.

Dargegen vnnd damit StattPfleger vnd Gehaime alle nohtwendige Bericht gehöriger Orten einziehen / vnnd also das Werck *maturirn* künden / so werden hiemit die löbl. *Subdelegirte* Herrn *Commißarien*, alles

 dienstlichen

dienstlichen fleisses gebeten vnnd ersucht / sie wollen vnbeschwert alle andere Punct darüber man noch weitern Bericht zu begeren/vorhabens/ mit einander herauß geben / damit man doch das gantze wesen *penetrirn* vnd klar vermercken könne / wohin der Käy. May. rc. allergnädigste *intention* gründlich *dirigirt* seye / vnnd worinnen ferzner über oberzehltes/diese gehorsambste Statt / ihr gegen der Käy. May. tragende aller vnterthänigste *devotion* (darinnen nimmermehr kein mangel seyn wird) im Werck vnd inn der That erscheinen lassen soll.

Hierüber vnnd dem allem nach begert man der löbl. Herrn *Subdeleg. Commißarien* letztere Schrifft / vnd was darinnen für *Specialia* begriffen / weiter nicht anzuregen / sondern an sein Ort zustellen / auch denselben darfür / alle mögliche angenemme Dienst / eusserstes Fleiß zuerweisen.

Statt-Pfleger vnd Gehaime Rahte allhie inn Augspurg.

O.

Der Herrn Commissarien übrige Puncten.

Pag. 13. DEr Röm. Käy. May. vnsers allergnädigsten Herrn/anwesende *Subdeleg. Commißarij*, haben auß Herrn Statt-Pflegern vnnd Gehaimen Rähten/dieser löbl. Reichs-Statt Augspurg jüngst ein geliefferten Erklärung/ sonders gern vernommen/daß sie wie bißhero/also nit weniger hinfürters über die 12. allbereit zugestellte: vnnd andere hernach folgende Puncten / dern auß angedeuten Vrsachen / gesambt hinauß gebung/ gebetten würdet/ ihren möglichsten/ beständigsten Bericht / vnnd *information* zu anbefohlner Erkündigung / der entzwischen den Catholischen vnnd der Augspurgischen *Confession* verwandten sich allhie eraigende Mängel vnnd Gebrechen gutwillig erstatten wollen/ welches dann gehöriger Orten / mit Fleiß vnnd vnterthänigst *referirt*, vnd vnzweiffenlich zu sonders gnädigstem gefallen auffgenommen würde. Vnd obwol vor angedeute 12. Puncten den *Statum Religionis directè* nicht *concernirn* möchten / so ist doch anderer Gebrechen/

vnnd insonderheit der Stiffter / Clöster vnd Kirchen halber gleichsfals erkundig einzulangen befohlen / vnnd der Käy. Commißion expreßè einverleibt.

Derowegen man deßwegen einlangende Bericht / vertröster massen erwarten will / vnd wiewol man für rahtsamer erachtet / die Herrn Statt-Pfleger vnd Gehaime / auff einmal mit so vielen Puncten nit zu obruirn. Dieweil sie es aber selbsten also begern: also haben sie dieselben / ausser was sie vielleicht noch eraignen möchten / vnd den Herrn Commissarien der Zeit vnwissent / hie sambtlichen zu empfahen / darüber nach innhalt eröffneter Käy. Commißions Befelch / aigentliche nachrichtung begert würd: daran beschicht Ihr Käy. May. allergnädigster Will vnnd Meynung / Datum 2. Junii Anno 1628.

Der Röm. Käy. May. anwesende
Subdelegirte Commissarii.

P.

Die Erste Schrifft / so wegen der Käys. Herrn Commissarien, dem Evangelischen Prædigampt zu Augspurg überantwortet worden.

DAmit der Röm. Käy. May. vnserm allergnädigsten Herrn / der Status Religionis, bey dieser deß H. Reichs Statt Augspurg / eygentlicher entworffen / vnnd zugleich insonderheit Relation beschehen möge / daß sich die Prædicanten / jhnen obligenden Pflichten / vnnd sonsten der Schuldigkeit nach in jhrer Lehr vnd Kirchen Gebräuchen / der Augsp. Confeßion, auff welche sie allhero auffgenommen / bestellt vnd verbunden seyn / gemäß verhalten: Als ist der anwesenden Herrn Subdelegirten Käy. Commissarien begeren hiemit / die Herrn Statt Pfleger vnnd Gehaime / die verordnung thun wollen / daß sie die Prædicanten über nachgesetzte Puncten gehört / jhre schrifftliche Erklärung / vnter aller jhrer Hand Subscription erfordert / vnd den Käy. Commissarien zugestellt werde. Pag. 13

1. Ob sie sich inn jhrer Lehr vnnd Kirchen Gebräuchen / der in Anno 30 Weyland Käy. Carol dem V. Christ Seeligsten angedenckens / von den

F iij Protesti-

Protestierenden Chur: Fürsten: vnnd Ständten überreichter *Confession*, durchauß *conformiren*, vnd allem dem / so darinn begriffen / beyfallen?

2. Ob sie allein inn dem darinn beschriebenen Articuln / von der Catholischen Religion sich *Separirn*, inn übrigem allem mit der Catholischen Römischen Kirchen einig seyen / oder warinn sie weiters bedencken?

3. Ob sie ins gesambt oder sonders / der *Formulæ Concordiæ*, wie sie genannt wird / vnterschrieben / oder doch solche für die rechte Evangelische vnd der Augspurgischen *Confession* gleichförmige Lehr halten / vnd sich in jhren Predigten darnachrichten?

Daran beschicht Jhrer Käyserlicher Maystet / Allergnädigster Will vnnd Meynung. *Datum* 2. Junii 1628.

Der Röm. Käy. May. anwesende
Subdelegirte Commissarii.

Q.

Verzeichnuß der Puncten so das Kirchen Regiment betrifft.

Pag. 13.

1. WAs eigentlich mit dem in Anno 1584. verordneten Kirchen Pflegern / für ein beschaffenheit hat / wie weit sich jhr Ampt vnd Gewalt erstrecke, was sie zu *administrirn*, vnd wem sie Rechnung zu thun schuldig?

2. Ob vnd von wem die Lutherische Prædicanten Kirchen- vnd Schuldiener *examinirt* vnnd *installirt* werden?

3. Woher die Vnterhaltung der Lutherischen Kirchen- vnd Schuldiener genommen / vnnd was hingegen auff Catholische Schulen verwendet worden?

4. Ob vnd durch wen man *Inspection* habe / daß die Prædicanten jhren Pflichten nachkommen / vnnd sich in jhrer Lehr vnnd Kirchengebräuchen der Augspurgischen *Confession* gemäß verhalten?

5. Ob nicht über die obbemelte Zahl Prædicanten allhie angenommen / oder doch / so anderer orten abgeschafft worden / allhier gedultet / oder auch frembden Lutherischen so von Catholischen orten sich hinweg begeben / der beysitz allhie gestattet / oder sonsten die Lutherische auffgenommen / oder auch anderer im Religionfrieden / verbottner Secten allhie nachgesehen worden?

Ob

Ob über dem Newen Calender mit Ernst gehalten/ demselben nach die Fest Tag gefeyret/ das arbeiten verbotten/ die Catholischen Ehehalten an jhrem Gottesdienst nicht verhindert/ auch dem Religion Agenten/ gebürende *assistenz* geleistet werde? 6.

Ob wider die Bäbstliche H. Catholische Bischoff vnd Prelaten öffentlich zu predigen/ vnd lästerlich von jhnen zu reden gestattet/ vnd da es geschicht/ abgestrafft werde? 7.

R.

Verzeichnus der Puncten das Policey Wesen betreffend.

OB nicht wegen vnterschied der Religion bey dem Statt Regiment/ vnd Policey Wesen allerhand Vngleichheiten sich erhoben? Pag. 13. 1.

Ob die Catholische vnnd Vncatholische im Regiment sich mit einander vergleichen mögen/ oder sich gegen einander setzen/ was Vrsachen solcher Einigkeit/ oder Vneinigkeit? 2.

Warumb das Regiment/ Rähe vnd Aempter/ wie auch die Handwerck nicht mehrers mit Catholischen bestellt werden/ da sie doch die *Maiora*, vnnd Vermög Käy. Carls Wahlordnung fürgezogen worden? 3.

Wie das Statt Gericht bestellt wird/ vnnd warumben fürnemlich allein Vncathol ausser wenig vnd der geringsten darein gesetzt werden? 4.

Wer die Statt Quardi zubestellen/ wie solche angeordnet/ ob auch Vncatholische darein genomen/ wem sie verpflicht vnd vntergeben werden? 5.

Ob nicht die Catholische durch die Vncatholische inn Handthierungen/ Handwercken an jhrer Nahrung mercklich gehindert vnnd vervortheilt werden? 6.

Ob die Catholische auch in der Kauffleut Gesellschafft/ vnnd darbey zu Aemptern genommen werden/ was darinn/ wie auch bey Handwerckern für ordnungen vnnd Articul/ vnnd ob solche den Catholischen nicht nachtheilig. 7.

Ob vnd warumb gemeiner Statt Werckstätt/ als Müntz/ Hammerschmid/ Mehl vnnd Segmülen/ Blaichen/ Mangen/ den Catholischen nicht vor andern verliehen/ sondern auch von Bach/ Schmid/ vnd Breustetten außgeschlossen? 8.

S, Soll

S.

Pag. 13. Soll den Herren Kirchen Pflegern / hierüber die Gebür vnverlängt zu verfügen / fürgehalten werden. Decretum in Senatu Secretiori, 3. Junii Anno 1628.

T.

An die Röm. Käy. May. Subdelegirte Herrn Commissarios dienstlicher Bericht

Vber deroselben den 26. May überschickte 12. Puncten / mit Beylagen / Num. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 12, 13, 14, 15. vnnd 16.

Pag. 13. DEmnach über der Käy. May. Subdelegirter Herrn Commissarien den 29 May abgangene Schrifft / Statt-Pfleger vnd Gehaime / sich den 30 hernach in jhrer letzten Erklärung vnnd Bitt / dahin erbiettig gemacht / die Officia vnd Ort / alda man sich über die / den 26. May überschickte 12. Puncten Berichts zu erholen hat / mit jhren warhafften informationen ehist zu vernemen / vnd alsdann dieselben / es sey darnach was es wöll / wenig oder viel sincere fürzulegen: So haben die löbl. Subdelegirte Herrn Commissarij, hiemit

1. auß der verordneten Bawmeister Bericht / Num. 1. vnd desselben Beylagen zu vernemen / was sie über den 1. vnd 2. Puncten eingebracht / deß Versehens / weil die vhralte Documenta das vnfürdencklich innhaben der Schrannen vnnd anderer Bäw docirn vnnd nach dem Religion Frieden / nichts neues attendirt worden / auch deß hinweg gethanen Gerüsts halben an Ihr Fürstl. Gn. den H. Bischoff zu Augspurg allbereit vnterthäniger Bericht beschehen / man werde diß Orts eins vnnd das ander ferner zubestreitten nicht begeren.

Belangend den 3. Puncten ist hierüber zu deme / alles vorm Religion Frieden fürgangen / von den verordneten Pflegern / über S. Stephans

2. Gottsacker sub. Num. 2. auch von den Zech Pfleger sub Num. 3. bericht zu finden / vnd gibt der Extract auß dem Vertrag de An. 1602 sub Nu. 4. so viel die Kirchen auff S. Stephans Gotts Acker betreffent / die angedeutte Compensation klar zuvernemen.

Ferner

Ferner geben deß 4 vnd 5. Punctens halber der Zech-Pfleger zu S. Vlrich N° 5. Item der Zech-Pfleger zum H. Creutz *sub* N° 6. Vnd dann der Zech-Pfleger zu S. Georgen *sub* N° 7. eingelangte schrifftliche Bericht alle gebürende erleuterung: Zu S. Vlrich vnnd die Zech-Pfleger daselbst betreffent/ allbereit *in extrajudiciali process* zu / zu Recht gewiesen/ darbey mans billich bewenden last / was aber wegen deß Leutens vnnd Glocken zu S. Georgen angezogen wird/daselbst ist Anno 1611. mit wissen vnd *Consens* deß damahlen gewesten *Vicarii Reverendissimi* allerdings/ wie es jetzt abgehandelt/ verglichen vnd vertragen worden. 5. 6. 7.

Was den 6 Puncten betrifft/ ist der klein Zehend dem Gotts Hauß zum heiligen Creutz / so viel man weist/ niemals gereycht worden / es reychen auch denselben die Geistliche nicht / vnnd seyn berührtem Gotts-hauß nichts geständig / dahero es hierüber keines weitern Berichts von nöhten.

Vber den 7. Puncten / haben hierbey *sub* N° 8 der Hörwartischen Stifftung *Administratores*, gleichsfals die notdurfft berichtet. 8.

Betreffend den 8. Puncten/ nämblich Sanct Anna vnd der Paarfüsser Closter / die gesuchte *Restitution* derselben vnnd der Bibliothec/ ist ebenmässig der Zech-Pfleger zu S. Anna *sub* N° 9. Der Pfleger über Paarfüsser Kirchen Einkommen *sub* N° 10. Vnd der verordneten über die Bibliothec *sub* N° 11. hierbeygelegt. 9. 10. 11.

Wegen der Kirchen zu Sanct Anna / ist nie kein *Restitution* begert worden / was deß Paarfüssers Closters halben/die Röm. Kayserl. Majestät auff anruffen Herren *Ministri Provincialis*, & *Fratrum Minorum Conventualium Provinciæ Argentinæ* jüngst vnterm *dato* den 27. Novemb. Anno 1617. aller gnädigst geschrieben / vnnd deroselben den 30. Decemb. hernach aller vnterthänigst geantwortet/ ist *sub* N° 12. mit mehrerm zu sehen: Gleiche Meynung hat es auch mit der Ankunfft S. Anna Kirchen/vnd wird an jezo nohtwendig erholet/ was man von gemeiner Statt wegen Anno 1548. im *Restitutions* Vertrag §. Dargegen aber die verordnete eines Rahts dißfals angeregt/ wie auch seithero fernners nichts gesucht / dann daselbst vorbehaltene *determination*, oder weitere Erklärung *ipso facto*, durch den Religion Friden solches klar mit sich bringt: so will man nicht zweiffen / man werde gemeine Statt 12.

G bey

bey jhrem ruhigen Innhaben *ex legitima præscriptione 80. & plurium annorum* verbleiben lassen.

13. Zum neundten habē auch hiemit die Pfleger über S. Jacobs Pfrũnd jhren bericht *sub* N° 13. eingereycht.

14. So ist weiter über den 10. Puncten auß der verordneten Spittal-Pfleger hienebengehenden Bericht *sub* N° 14. alle gehörige Notdurfft zuvernemmen.

Was auch über den 11. Puncten über S. Wolffgangs vnd S. *Ser-*
15. 16. *vatii* Siechhauß berichtet/ist *sub* N° 15. vnd 16. auch hiebey gelegt.

Endlich vnd zum zwölfften/haben die Catholischen zween eigne New erbawte Gottsäcker/Begräbnussen vnd Capellen/vorm Gögginger Thor/ neben S. Stephans Gotts Acker / seyen noch andere zween Gotts Acker vor der Statt/ darinnen der Augspurgischen Confessions verwandten begraben werden / doch *admittirt* man die Catholische auch gar gern/ haben auch etliche Catholische jhre alte Stain vnd Epitaphien daselbst/ wañ si sich anderst dahin begraben lassen wöllen: daß inn die Catholische Kirchen zu S. Moritzen/ zun Predigern/ vnd zu S. Georgen/ auch die Lutherische begraben werden/ beschichts daher / weil sie daselbst jhre *Sepulchra familiaria* haben/ vnnd die Geistlichen dargegen die gestiffte Einkommen von denselben *familiis*, wegen solcher *sepulturn* geniessen: Welches wolermelten Kayserlichen *Subdelegirten* Herrn *Commissariis*, Statt-Pflegere vnnd Geheime / zum begerten Bericht / so viel für dißmal seyn kündten/ dienstlich anfügen/ doch hiemit jhren *Juribus* nichts begeben/ auch deßwegen bessers fleiß *protestirn*, zu vorderist aber/ wie allweg gegen der Röm. Kay. May. zum aller vnterthänigsten Gehorsamb sich erklären/vnd den Herrn *Subdelegirten* zu vielen angenemmen Diensten bereitwillig erbieten wollen.

Statt-Pflegere vnd geheime Räht allhie
in Augspurg.

V.

Vnterthänige Erklärung deß Evangelischen Ministerii Augspurgischer Confession in der löblichen deß H. Röm. Reichs-Statt Augspurg auff der Röm. Kay. May. Hochansehlicher *Subdelegirter* Herren Commissarien / den 4. Junii fürgelegte Fragpuncten.

Edle

EDle/Veste/Fürsichtige/Weise/Ehrnveste/Vorneme/Insonders günstige vnnd vorgesetzte Herren Kirchen-Pfleger vnd Adjuncten der Augspurgischen Confession allhie/rc. pa. 23.

Auff der Röm. Kays. May. vnsers allergnädigsten Kaysers vnd Herren/Hochansehelicher Subdelegirten Herren Commissarien fürgelegte drey Fragpuncten/so gestriges Tags den 4. Junii/ als am Sontag Exaudi, im Namen der WolEdlen/Gestrengen/Wolgebornen Gn. Herren Statt-Pfleger vnd geheimen Rähten/ vnserer allerseits großgünstigen/gnädigen vnd gebietenden Herren/von E. Vest vnd Herrl. einem Evangelischen Predigampt Augsp. Confession allhie/vorgehaltẽ worden/ erklären wir vnterzeichnete Evangelische Kirchen-Diener der Augspurgischen Confession in schuldiger vnderthänigkeit vnd observantz auff jeden nachgesetzten Puncten/absonderlich vnd vnterschiedlich/ vns folgender gestallt:-

I. Auff den ersten zwar/Ob die Prædicanten allhie in jhrer Lehr vnd Kirchengebräuchen/ der in Anno 30. Weyland Kayser Carl dem V. Christseligsten angedenckens/ von den Protestirenden Chur-Fürsten vnd Ständen überreichter Confession durchauß conformiren, vnd allem dem/ so darinn begriffen/ beyfallen?

Erklären wir vns gehorsamlich/daß wir der in Anno 30. weyland Kayser Carol dem fünfften Christseligsten angedenckens/von den Protestirendẽ Chur-Fürsten vnd Ständen überreichte Confession in der Lehr durchauß vns conformiren, auch allen vnd jeden Puncten vnd Articuln/nichts außgenommen/so darinn begriffen/beyfallen/vnd mit Mund vnd Hertzen vns darzu bekennen/auch mit Gottes hülff vnd beystand biß an vnser letztes vnd seliges End/dabey Christlich zuverharren/vnd mit dieser geführten Lehr/ vor dem nunmehr herzunahenden allgemei-

nen Jüngsten vnd gerechten Gericht Jesu Christi/mit freudigem vnd vnerschrockenem Hertzen/ zu erscheinen gedencken. Welches vor aller Welt zubezeugen/ wir biß dato ermelte Augspurgische Confession in offentlichen Predigten mit gebührender bescheidenheit/ außgelegt vnd erkläret haben.

Die Kirchengebräuch belangend/ werden dieselbige als Adiaphora vnd Mittelding in den Kirchen Augspurgischer Confession/ nicht aller Orten gleich gehalten. Welches dann der Augspurgischen Confession selbstē gar nit entgegen vnd zuwider laufft/ jnmassen in dem siebenden Articul ermelter Confession solche außtruckliche Wort gesetzt vnnd gebraucht worden: **Dann dieses ist genug zu waarer Einigkeit** der Christlichen Kirchen/ daß da einträchtiglich nach reinē Verstand das Evangelium geprediget/ vnd die Sacrament dem Göttlichen Wort gemeß/ gereycht werden. **Vnd ist nicht noht zu waarer** Einigkeit der Christlichen Kirchen/ daß allenthalben gleichförmige Ceremonien/ von den Menschen eingesetzt/ gehalten werden.

II. Auff die andere Frag/ ob die allhiesige Prædicanten/ allein in denen darinn beschriebnen Artickeln von der Catholischen Religion sich separiren/ im übrigem allem mit der Catholischen Religion einig seyn/ oder worinn sie weiter bedenckens?

Eröffnen wir vnser Gemühtserklärung folgender gestalt: daß nicht inn allen Artickeln der Augspurgischen Confession von der Römischen Catholischen Religion wir vns separiren, dieweil sie nicht alle zwischen vns disputirlich seyn/ sondern in etlichen vnterschiedlichen wir zu beyden Theilen vns mit einander vergleichen. Darneben aber seyn wir nit in Abred/ dz nit allein in denen darinn beschriebenen zwischen vns strittigen Artickeln/ von

der

der Catholischen Religion/wir vns separiren, vnd hergegen in allem übrigen mit der Catholischen Röm. Kirchen einig seyn: sondern daß wir in allen denẽ Artickeln bedenckens haben/welche mit der H. Göttlichen Schrifft/als der höchsten Norma (darnach die Augspurgische Confession/vermög derselbigen vorgesetzter Præfation vñ alle Libri Symbolici sich reguliren) nit vergleichẽ. Dessen dañ in dem Epilogo der Augspurgischen Confession selbsten außtruckenliche meldung geschehen / da mehr ermeldte Augspurgische Confession mit solchen Worten beschlossen worden: **Diß sind die fürnemste Articul/die für strittig geachtet werden.** Dann wiewol man viel mehr Mißbräuch vnd vnrichtigkeit hette anziehen köñen / so haben wir doch die weitläuffigkeit vnnd länge zuverhüten / allein die fürnembste vermeldet/darauß die andere leichtlich zuermessen. Deren auch etliche daselbst specificirt vnd namhafft gemacht worden.

III. **Auff den dritten Puncten: Ob wir ins gesampt oder sonders der Formulæ Concordiæ, wie sie genennt wird/vnterschrieben/oder doch solche für die rechte Evangelische/vnd der Augspurgischen Confession gleichförmige Lehr halten/vnd vns in vnsern Predigten darnach richten?**

Antworten wir in schuldiger observanz: gleich wie in Anno 80. bey auffgerichter Formula Cõcordiæ das damalige Evangelische Ministerium Augustanum derselben einmütig vnterschrieben/wie es noch in offenem Truck vor Augen ligt / daß also wir noch heut zu Tag alle gesampt vnnd sonders / keinen außgenom̃en/an vnterschiedlichen Orten / da wir in Kirchendiensten vns auffgehaltẽ/der Formulæ Concordiæ, **wie sie ist vnd genenñt wird** / vnterschrieben/auch dieselbige für kein privatum Scriptũ, sonder für ein publicum librum Symbolicum

 der

der Evangelischen Kirchen erkennen/darinnen von den weyland Hochlöblichen Protestirenden Chur-Fürsten vnd Ständen/die Augspurgische Confession durch deroselbē fürnemste Theologos repetirt, vnd jn den strittigē Artickeln weiter außgeführt vnd erklärt worden/doch also/ daß derselben (wie es in Præfatione wol zum sechsten mal protestando widerholet) nicht zuwider gelehrt worden. Welche wir vnsers geringen Theils auch für die rechte Evangelische vnd der Augspurgischen Confession gleichförmige Lehr halten/vnd in vnsern Predigten (als darbey wir auff vnterschiedlichen Hohen Schulen/meistentheils aber in Sachsen vnd Württenberg aufferzogen vnd herkommen) pro subjecta materia, so wol in hypotyposi sanorum verborum als auch in decisionibus Controversiarum vns darnach reguliren vnd richten.

Welche vnser vnterthänige vnnd zumal auch auffrichtige Theologische erklärung / wir begehrter massen mit aller vnserer Handsubscription hiemit offentlich bezeugen / inn vnterthäniger zuversicht / daß so wol zuforderst die Hochansehenliche Herren Subdelegirte Commissarii, als auch vnser vorgesetzte löbliche Obrigkeit/ wie nicht weniger E.V. vnd H. darmit gnädig vñ großg. acquiesciren werden. Denē wir vns allerseits zu Gnaden vnd Gunsten vnterthänig vnnd gehorsamlich recommendiren, vnd vnsere anbefohlene Evangelische Kirchen zu forderst dem Himmlischen Kirchen-Pfleger / mit vnserm demütigen Gebett in seinen Gnadenschutz getreulich empfehlen. Datum Augspurg/ den 5. Junii, Anno 1628.

M. Johan. Conradus Göbel, Pastor & Senior ad D. Annæ.
M. Bernhard Albrecht/Pfarrer vnd Senior zum heiligen Creutz.
M. David Schön/ Pfar. zu S. Georg.
M. Matthæus Wagner/Pf. im Spittal.
M. Georgius Erhard Pf. zu S. Vlrich.
M. Wolffg. Jacob Christmann Pfarrer zun Parfüssern.

M. Christoph. Ebinger/Diac. zu S. Vlr.
M. Philippus Weber/Diac. zu S. Anna.
M. Jonas Bayr/ Diac. zu S. Georgen.
M. Joh. Henric. Faber Diac. zum H. Cr.
M. Leonh. Lutz/ }
M. Georg. Albrecht/ } Diaco. zun Parfüssern.
M. Caspar Allbeck/ }
M. Josua Wegelin. }

Antwort

W.

Antwort über die Puncten so das Kirchen-Regiment betreffen.

WAnn die Hochansehliche *Subdelegirte* Herren *Commissarii* den Vertrag *de* Anno 1584. und beygelegte Articul *de* Anno 1591 von Beruffung der Kirchen-Diener Augspurgischer Confession unbeschwert ablesen / so werden sie hierüber guten Bericht haben / sonsten haben die Kirchen-Pfleger weder Außgeben / noch Einnemmen / *consequenter* auch keine Rechnung zuthun. pa. 13.

Den 14. Prædicanten und den Schulmeistern bey S. Anna / wie auch dem Catholischen Schulmeister / und seinem *Collaboratori* zu *Martini* werden jhre Besoldungen / so jhnen in Krafft jhrer Bestallungen gebühren / obm Rahthaus / von gemeiner Statt *ærario*, wie andern Dienern Quatemberlich bezahlt / und hat sonsten gemeine Statt / bey den Catholischen Schulen schon so viel gethon / man ist auch allbereit vorhabens gewesen / unnd noch / der Catholischen Teutschen Schulen halben / weiters zuverfügen / daß man verhoffentlich kan zufrieden seyn.

Keineswegs werden mehr dann 14. Prædicanten / nach laut deß Vertrags angenom̃en und besoldet / auch keine frembde Prædicanten einige Predig allhie zuthun gestattet / das *Ministeriũ* hat wol etwa um̃ ein *Supernumerarium* angehalten / es hat jhnen aber nicht w[illegible] bewilligt werden / einen *Pestilentiarium* hat man bißhero über die nohtwendige 14. halte müssen / und noch; Anderer Orten abgeschaffte Prædicanten werden allhie als Prædicanten gantz und gar nit geduldet / sie weren dann im Burgerrecht / so läst mans hier wohnẽ / wie andere *Privatos* und Burger / aber nit / daß sie ein *Acceß* zum *Ministerio* solten haben / daß aber frembden Lutherischen / so von Catholischen Orten sich hinweg begeben / der Beysitz allhie gestattet / oder sonsten Lutherische zu Burgern auffgenom̃en / oder durch anderer im Religionfriden verbottener Secten allhie nachgesehen werden solle / ist die Antwort / daß man in ertheilung deß Burgerrechtens oder Beysitzes / deß underscheids / beeder im Reich approbierter und zugelassener Religionen halben / nie kein Gefahr gebraucht / einige verbottene Sect aber / wissentlich niemals gestattet habe / und da es dessen walten solte / daß man kein Lutherischen dörfft oder wolt ins Burgerrecht nem̃en / wo blieb der Religionfriedẽ und der Vertrag *de* An. 84 daß man ein Religion / wie die ander halte solle.

Der

Der Newe Calender wird hie steiffer gehalten / als an vielen gantz Catholischen Orten/vnd ob schon die Lutherische/nit alle Catholische Festtåg feyren/ so lasts doch die Obrigkeit / an gemeiner Stattarbeit / vnnd zu vordrist im Raht vnnd Gericht Feyren/ würdet aber jemand über der Arbeit ergriffen/ an einem Feyrtag / welchen beede Religionen Feyren/ nach dem Newen Calender/ so legt man denselben in die Eysen: Sonsten seyn diß die Feyertåg / an welchen die Lutherischen *juxta illorum observantiam* nicht pflegen zu feyren / der Raht vnd desselben Arbeyter feyren daran/ nemlich Oster vñ Pfingst-Afftermontag/ Fronleichnamstag/ S. Vlrich/ Maria Magdalenæ/ *Afræ, Laurentii*, Mariæ Himmelfahrt/ Mariæ Geburt/ *Omnium Sanctorum*, vnd *Martini*, *Catharinæ* aber/ *Nicolai & Innocentum* werden hie durch gehendes weder vom Raht / noch von Lutherischen gefeyret/ *ex consuetudine*], die Catholische *privati* aber/feyren.

Die Obrigkeit/wann klagt wird/ last die Catholische Ehehalten an ihrem Gottesdienst nicht verhindern/ etliche aber hindern sich selbst gern/ vnnd kompt das Jung Volck / so übel *Catechisirt* vom Land herein/daß sie selbst nit wissen was Catholisch/oder Lutherisch ist/ darnach will man dem Weltlichen *Magistrat* schuld geben; Den Religions *agenten* thut man alle gebürende *assistenz*, wann sie selbs nichts versaumen/ dann sie werden bekennen müssen/daß man auff jedes begeren/die Frembde alsbald an jhr geborne Obrigkeiten verschaffet. Wann aber die Agenten / jhnen die Brieff abpracticiern vnd sich betriegen lassen/auch den Leuten auff jre vnbedachtsame *Juramenta*, vnd Angeloben gar zu viel trawen/ vnd solche Frembde sich schon ins Burgerrecht/mit aufflegen jrer Brieff schon eingetrungen haben/als dann kan man wegen deß Religion-Friden/ vñ in Crafft dessen villeicht gemeltē Agentē/nit allzeit Recht thun/vñ solte man *Specialia Exempla* anziehen/so würde es an guter richtiger Antwort noch weniger fählen.

Personalia vnd lästerungen/ob den Cantzlen fürzubringen/wie es dann auch in der Prædicanten Bestallungen einverleibt / vnnd starck verbotten ist/wird allhie keines wegs gestattet.

X.

Antwort auff die Puncten das Policey-Wesen betreffend.

18.14.

DEr Röm. Kay. May. Hochansehenlichen Herren *Subdelegirten* Commissarien / lassen Statt-Pflegere vnd Geheime *ex occasione* dieser

dieser Puncten das Policey wesen betreffend / dienstlich anmelden / ob ihnen wol die Gedancken zu Gemüht gangen / daß die *Commissiones stricti Juris, & ultra expressum earundem tenorem* nicht zu *extendirn*, vnd zweyfels ohne wolermelter Herren *Subdelegirten* habende *instructiones* deß ebenmässigen Innhalts seyen / auß der Kays. *Commission*, als welche nicht auffs Policey- sondern allein auffs Religion-wesen lautet / nit zu schreitē / sondern *in terminis Commissionis* zu beharrē / auch auff die 8. Puncten gleich Anfangs dieser *Cōmission in deductione & informatione* über die eingeraychte Verzeichnussen etlicher Personen / Aembter vnd der Handwercker Vorgeher / rc. *ultrò* vnd ehe man die Erklärung empfangen / das alles *ex mero officio Cæsaris* auß sonderbahrer allergnädigster Vorsorg vñ Eyfer / zu befürderung gemeiner Statt Wolstands vermeynt / darfür man sich allervnterthänigst zu bedanckē / schon überflüssiger Bericht geschehen: So weren sie doch nichts destoweniger der Röm. Kay. May. zum aller vnterthänigsten gehorsamb / von deme man nimmermehr abzuweichē / allergetreuster massen / willig vnd pflichtigist / jetzo abermalen erbietig / an weiterer guter Antwort nichts nicht erwinden zulassen. Vnd hat man sich erstlich / seyt deß Calenders Stritts / vnd gemachten Vertrags *de* Anno 1584. wegen vnterscheid der Religionen / bey dem Statt-Regiment vnd Policey Wesen einiger erhaltender vngleichheiten nicht zu erinnern. 1.

Fürs ander / haben auch die Catholische vnd Vncatholische im Regiment / sich mit einander gar wol verglichen / zu geschweigen daß sie sich gegen einander jemaln gesetzt hetten / vnnd seye die Vrsach solcher Einigkeit / weil man bißhero der Kay. Wahlordnung vñ der darüber gehaltener *observanz* vnd herkommen / auffrichtig *inhærirt*, auch dem hochbetheurten Verspruch im Vertrag *de* Anno 84. mit altem gutem Teutschen Hertzen / vnd gegeneinander gefastē Vertrawen / treulich vnd ohn alle geferd nachgesetzt. 2.

Zum dritten vnd vierdten / seye jüngst / wie obgemelt / schon außgeführt worden / was massen die *Majora* vnd fürnembste Aempter bey den Catholischen bestehen / vnd verhoffet man / das Regiment / Raht / Statt-Gericht / vnd Aempter / wie auch die Handwercker / *suo certo modo*, seyen mit solchen Personen / nach innhalt Kayser Carls Wahl Ordnung bestellet / so eines Christlichen Lebens vnd Wesens / wie auch sonsten geschickt vnd taugenlich / vnd der Alten wahren Christlichen Religion am nechsten; dann weil man beede Religionē allhie biß dato zugelassen / die Wahl Ordnung *ipso actu & annua observantia*, die Verträg / vñ die darein einverleibte Aydliche Ver- 3.4.

spruch/auch zu vordrist die Kay. *Confirmation* vñ endlich der jetzt Regirenden Kay. May. bey der Huldigung allergnädigstes beschehener Zusagẽ/ solches mit sich bringen/ ordnẽ vnd den *Magistrat* darzu *obligirn*, so were eben dieses der rechte Weg/ zu *diffeminirung* allerlland Vngelegenheitẽ/ Widersatzungen/ vnd Vneinigkeiten/ da die der Augspurgischen Confession Verwandte/ gar *prateririt*, vnd nit auch *juxta certum & moderatum illud aequilibrium*, davon hiervor meldung beschehen/ herfür gezogen werden sollen; Es seyn auch zween Oberrichter hiervor/ nach einander Catholisch gewesen/ der jetzige aber gleichwol der Augspurgischẽ Confession zugethan/ darauß dann nichts anders/ als das Burgerlich einträchtig gegen einander gestelltes vertrawen abzunemmen/ vnnd das ein Theil dem andern/ mit allem gutem gemeynt vnd gewogen ist.

5. Die Bestallung der Statt Quardi besteht bey beeden Statt-Pflegern/ denen seyn sie neben jrem Quardi Hauptman verpflicht vnd vntergeben/ alle Hohebefelchshaber/ ausser deß Wachtmeisters/ so ein Alter Confessionist ist/ seyn Catholisch/ es werden auch biß dato gleichwol etliche Vncatholische Soldaten darinnen vnterhalten/ doch der Catholischen seyn wol vmb ¾ mehr; vnd pflegt man bey den Soldaten so hoch nicht anzusehen/ was jhr Religion seye/ sondern weme sie gelobt/ vnd auff was für Articuls Brieff sie geschworen haben.

6. Den 6. Puncten kan man mit reinem guten Gewissen verneinen/ vnd hingegen dieses mit gutem Grund *affirmirn*, daß allhie in Augspurg *solo respectu Catholicae Religionis* nimmermehr kein einiger Mensch/ an seiner Wolfahrt verhindert werd; daß aber ein jeder *ex solo isto fundamento*, daß er sich Catholisch angibt/ vnd ist/ gleich in allem seinẽ vorhaben vnd begehren kan befürdert werden/ das ist nicht müglich/ auch nit thunlich/ dann zu einem oder anderm Gewerb/ Thun/ Ampt/ oder Verrichtung wird nicht allein erfordert/ daß einer der Religion halber vntadelhafft/ sondern daß er auch mit gehörigen Qualiteten/ zu dem/ dahin er sich begeben will/ begabt vnd versehen seye/ aber es manglen jetzt nicht Leut/ die einen jeden/ der sich nur Catholisch angibt/ oder zu der Catholischen Religion herbey trit/ alsbald über andere erheben wollen/ *& postea non cum modico scandalo* sich gröblich betrogen befunden.

7. Zum 7. seyn ihrer freylich auch Catholische Burger/ auff die Kauffleut Stuben geschrieben; das aber jetziger Zeit/ oder auch villeicht vor diesem keiner zun Stuben Meistern/ oder zu Gewehlten erwehlet worden/ ist die

die Vrsach/ daß allezeit die älter an Jahren vnd in der Ehe hierzu genommen / die einmal gewehlt / aber allzeit wider *de novo* erhalten werden / entgegen auff der Herren Stuben/ haben die Catholische den Vorzug.

Der Handwercker Ordnungen vnd Articul halben / seyen die löblichen Herren *Subdelegirte Commissarii* vergwist/ daß nichts den Catholischen nachtheiligs darinn begriffen / wöllen aber die Herren *Commissarii* alle diese Ordnungen ersehen/ vnd ablesen/ so will man es jhnen von Hertzen gern zukommen lassen.

Letzlich vnd zum 8. da man je der Röm. Kay. May. vnserm Allergnädigsten Herren/ vnd dero verordneten höchst vnd hochansehlichen Herren de. vnd *Subdelegirten Commissarien*, vnd gemeiner Statt Werckstätten/ als Müntz/ Hamer/ Schmidten/ Meel- vnd Segmülen/ Bleychen/ Mangen/ Bach/ Schmied/ vnd Breustätten Bericht thun/ vnnd der Kayserlichen Hochheit mit dergleichen nidrigen schlechten Sachen / aller vnterthänigst nit verschonen solle/ so haben die löbliche Herren *Subdelegirte Commissarii* schon längst inn der Verzeichnuß über gemeine Statt bediente Personen zu genügen verstanden/ wie es damit bewandt/ doch will man die *imputirte* vngleiche beschuldigung mit Exemplen noch mehr erweisen: Der Wardein ist Lutherisch/ vnd da man schon gern einen Catholischen darzu genommen het/ so hat sich doch keiner angemelt: Es seyn beede Müntzmeister Lutherisch/ so seyn beede Zeugwart Catholisch; seyn die 3. Bleycher Lutherisch/ so seyn doch alle 4 Zoller Catholisch; seyn die 3. Mangmeister Lutherisch so sind doch die 2. Pfründmeister Catholisch/ wie auch der Spitalmeister: So erfordert auch die besitzung dergleichen Güter ein starckes Vermögen vnd Bürgschafften/ die nit gleich bey einem jeden zu finden: Was der Hamer-Schmidten/ Meel vnd Segmülen halben gemeldet / hat doch gar kein fug: dann 6. Catholische Mahlmüller seyn in der Statt hierinnen/ vnd 2. Catholische ausser der Statt/ welcher 7. jeder ein Segmülen darbey hat/ So köndte man den Catholischen wol gönnen/ daß sie viel Güter inn der Statt kauffen/ inmassen dann hiervor einem Apotecker stattlich geholffen/ vnd selber *Actus* auch schon eingebracht worden. 8.

Der Becken halber ist gleichsfals schon ein *Actus* in ob angezogner *deductios* vorkommen/ so nie keinem Lutherischen widerfahren; die Schmidten gelten doch ein schlechtes/ vnd seyn *connexa* der Häuser; die Bierschencken Gerechtigkeiten/ seynd auch in zimlichen Abschlag gerahten: Es wird aber kein Mensch erweisen können/ daß ein Catholischer durch den *Magistrat im-*

mediatè vel per alios conscio Magistratu an dergleichen gerechtsamen weren gehindert wordẽ/ das sonsten die Vncatholische Handwerck etc. nit etwa in der Kunst/ vermögen vñ Kundtschafft vilen Catholischẽ weit überlegen/ hat man jüngst auch schon angedeutet/ sich kürtze halb auff dieselb *deduction referirend*.

Wann dann vielermelte *Subdelegirte* Herren *Commissarii*, im Anfang vnd End/ jhrer angestellten *inquisition* verspüren/ daß dem *Magistrat* vngütlich zugesetzt wird/ vnd dergleichen *Proceß*, den Oberkeitlichen *Respect*, bey der Burgerschafft nicht wenig schmälern thut/ So wird bestes angelegnes fleiß gebetten/ was zu verhaffter entschuldigung/ vnd *exoneirung* der Obrigkeit fürkommen/ vnd auß was Vrsachen man der Kays. Mayt. gefasten allergnädigsten *intention*, bißhero anders nicht/ als was mit allerley *informationen* vnd Berichten beschehen/ an die Hand gehen könden/ daß auch männiglich allhie nun zu Fried/ Ruhe vnd Einigkeit/ vnd dann/ was gestalt man sich in allem vnd jedem zu der Kays. Mayt. allerschuldigsten Gehorsamb/ so vielfältig allervnterthänigst erklärt/ auch nichts anders/ als in Kayserlichen Hulden zu seyn/ vnd gegen allerhöchstgedachter Kays. Mayt. in alt hergebrachter allervnterthänigster *devotion* zu verfahren begehrt/ vnd erwünscht haben/ vmbständlich vnnd eyferig (wie man ohne das nicht zweiffelt) zu *referirn*, auch gemeine Statt vnd Burgerschafft jhren Gestr. vnd Gn. Herren *Commiss.* vnterthänigst vnd vnterthänig zubefehlen.

Statt-Pflegere vnd geheime Rähte allhie in Augspurg.

Y.

Andere Schrifft der Kays. Commissarien / auff die vorgehende Erklärung deß Ministerii Augustani gerichtet.

pa. 14 DEmnach der Röm. Kay. May. allhie anwesende Subdelegirte Herrn Commissarien, auß der von dem Ministerio Augspurgischer Confession gefolgter Erklärung so viel befunden/ daß sie nicht allein in denen/ in der Augspurgischen

gischen Confession beschriebnen strittigen Articuln/ von der Catholischen Religion sich separiren; noch hergegen in allem übrigen mit der Cathol. Römischen Kirchen einig seyn/ sondern daß sie in allen denen Articuln bedenckens haben/ welche mit der heiligen Schrifft sich nicht vergleichen/ benebens aber keine meldung thun/ worinnen solche Articul vnd bedencken bestehen/ vnd es aber bey der Röm. Kay. Mayt. vnserm allergnädigsten Herren/ das ansehen haben möchte/ ob würden vnter dieser general clausul andere Sectische/ durch den Religion Frieden verbottene vnd außgeschlossene Lehren/ im H. Röm. Reich eingeführet: Als ist hierauff an die Herren Statt-Pfleger vnd geheime Räht diß begehren/ die verfügung zuthun/ damit auch solche/ dem Ministerio bedenckliche/ vnd in der Augspurgischen Confession außtruckenlich nicht beschribene Puncten vnd Articul/ doch ohne einige deduction vnnd weitläuffigkeit specificirt, vnd ebenmässig vnter jhrer Hand-subscription übergeben werden/ zu dem end/ damit höchstgedachter Kayserlicher Mayestät volkommener Bericht beschehen/ die Herren Comissarii einiger versaumnus nicht beschuldet werden/ vnd dann auch sie/ die Prædicanten selbst/ sich widerwertigen verdachts hierdurch entladen mögen. Daran geschicht der Römischen Kays. Mayt. Allergnädigster Will vnd Meynung. Signatum 8. Junii, Anno 1628.

Der Röm. Kayserl. Mayt.

Subdelegirte Commissarii.

Soll den Herren Kirchen-Pflegern/ hierüber die gebür vnverlängt zuverfügen/ fürgehalten werden.

Decretum in Senatu Secretiori
8. Junii Anno 1628.

Z.

Fernere Puncten/darüber die Herren Commissarii Bericht begehren.

1624. NAch dem der Röm. Kays. Mayt. vnsers allergnädigsten Herren/ rc. anwesende *Subdelegirte Commissarii* in Herren Statt-Pfleger vnd geheimer Rähte/ über bewuste 12. Puncten einkomenen Bericht vnd Beylagen/ sich der notdurfft nach ersehen vnd befunden/ daß zu volkommenlicher der Sachen *information* noch etwas weniges ermanglen wolle/ als ist in krafft obhabender Kay. Commission/ an wolgedachte Herren Statt-Pflegere vnd Geheimen/ rc. diß ferrner begehren/ gehöriger Orten die verfügung zu thun/ damit auch volgends Bericht schleunig an die Hand geben/ vnd eingeliefert werden möge.

Erstlichen eine bey der verordneten Pflegere/ über das Hospital allhie gethanen bericht/ *sub* N° *A.* angezogne aber abgehende Beylag/ wie nicht weniger deß Zehenden zu Neuß nach angedeuter Päpstlicher Bullen nohtwendige Abschrifft zuergänzen vnd zu Communiciren.

Zu berichten/ ob in dem Spittal vnd Siechhäusern Catholisch vnnd Lutherisch gepredigt/ vnd ob die Catholischē an Feyrtägen/ vnd sonsten an jhrer Andacht/ durch die Prædicanten nit mercklich verhindert werden?

Was es *in Specie* mit S. Sebastian vnd dem Waysenhauß für eine beschaffenheit/ wer darein genommen/ wie es *administrirt*, vnnd der Religion halben gehalten werde?

Ob das gegenwärtige *Munition*-Hauß/ auff S. Stephans Gotts-Acker/ eben die jenige Capellen/ davon im Vertrag *de* Anno 1602. meldung beschicht?

Ob auch nach jnhalt Vertrags *de* Anno 1494. vnnd von deß Hohen vnser lieben Frawen Stifft wegen/ zu den Gefällen Einkommen/ Außgeben vnnd Rechnungen berührten S. Stephans Gotts Acker gezogen/ vnd genommen werde?

Letztlichen/ manglet vnd begehrt man auch von der Hörwartischen Stifftung/ bey S. Georgen den ersten vnd rechten *fundation* Brieff/ oder dessen glaubwürdige Abschrifft. Daran geschicht der Röm. Kay. May. allergnadigster Will vnd Meynung. *Sig. 8. Junii Anno 1628.*

Der Römis. Kays. Mayt. anwesende
Subdelegirte Commissarii.

Ad. Vetter.

Aa.

Vnterthäniger vnd gehorsamer Bericht pa. 14

auff die Andere/im Namen Ihr Röm. Kays. Mayt. Hochansehlichen Subdelegirter Herrn Commissarien, von der löblichen Obrigkeit/durch die Herren Kirchen-Pfleger/den 9. Junii insinuirte Schrifft/ eines Evangelischen Ministerii Augspurgischer Confession allhier.

EDle/Veste/Fürsichtige/Weise/Ehrnveste/Vorneme/ Insonders günstige vnd Hochgeehrte Herren Kirchen-Pfleger vnnd Adjuncten der Augspurgischen Confession allhie/ꝛc.

Wegen jhrer Röm. Kay. May vnsers Allergnädigstẽ Herrn ꝛc. Hochansehlicher Subdelegirter Herren Commissarien, ist gestriges Tags den 9 dieses lauffenden Monats Junii/auß gnädigem Befelch der WolEdlen/Gestrengẽ/Wolgeborn/Gnädigen Herren Stattpfleger vnd Geheimen Rähten dieser löblichen Reichs-Statt allhie/durch E.V. vnd Herrl. als vnsere vorgesetzte Herrn Kirchen-Pfleger/dem gesampten Evangelischen Ministerio Augspurgischer Confession/abermaln ein Schrifft insinuirt worden/mit beygelegtem gnädigem Decret, dieselbige vnverlängt vnterthänig vnd gehorsamlich zuverantworten/ welche folgenden jnnhalts ist:

Demnach der Röm. Kays. May anwesende Subdelegirte Herren Commissarien auß der von dem Ministerio Augspurgischer Confession den 5. Junii auff die erste Schrifft erfolgter Erklärung so viel befunden/daß selbiges nicht allein in denen/ in der Augspurgischen Confession beschriebnen strittigen Artickeln von der Catholischen Religion sich separire, sondern in allen

denen

denen Artickeln bedenckens habe/ welche mit der H. Schrifft sich nicht vergleichen/ vnd aber kein meldung gethan worden/ worinn solche Artickel vnd bedencken bestehen / daß vmb mehrer erleutterung willē jhrer Röm. Kay. May. volkom̃ner bericht zu thun/ vnd das hiesige Ministerium alles widrigen verdachts zuentladen/ solche dem Ministerio bedenckliche/ vnnd in der Augspurgischen Confession außtruckenlich nicht beschriebene Puncten vnnd Artickel/ doch ohne einige deduction vnnd weitläuffigkeit specificirt, vnnd ebenmässig vnter jhrer Hand subscription übergeben werden.

Wiewol nun dieses gnädige Anlangen der Hochansehlichen Subdelegirten Herren Comissarien von der löblichen Obrigkeit/ zu dieser zeit vns hochbeschwerlich fällt/ also vnverlängt selbiges zubeantworten/ dieweil wir heut die Vigiliā Pentecostes haben/ da wir/ als auff ein hochheiliges Fest/ in allē Kirchen mit Beicht hören/ Predigen vnd Com̃uniciren/ überhäuffte labores haben: jedoch so haben wir / vnsern vnterthänigen Gehorsam zuerweisen (so schwer es vns auch gefallen) nicht vnterlassen/ diesem gnädigen begehren gehorsamlich nachzusetzen / vnd so gut es inn eyl geschehen können/ fürgelegte Puncten vnterthänig zu beantworten.

Erklären vns hierauff gehorsamlich / daß die Augspurgische Confession selbsten nicht obscurè angedeutet/ daß die Protestierende Chur-Fürsten vnnd Ständ / nicht allein in denen / in der Augspurgischen Confession beschriebnen strittigen Articuln/ von der Catholischen Kirchen sich separiren, sondern in allen denen Artickeln/ welche mit der heiligen Schrifft sich nicht vergleichen.

Dañ der Præfation zugeschweigen/ dariñen gegen der Röm. Kay. May. die Protestirende Chur-Fürsten vñ Ständ/ jr eigentliche Gemühts Erklärung gethan/ so werden in dem Epilogo der Augspurgischen Confession solche außtruckliche Wort gesetzt:

Diß

Diß seyn die fürnemste Artickel/die für strittig geachtet werden. Dann wiewol man viel mehr Mißbräuch vnd Vnrichtigkeit hette anziehen können / so haben wir doch die weitläufftigkeit vnd länge zuverhüten/ allein die fürnemsten vermeldet/ darauß die andern leichtlich zuermessen/vnter welchen in den nachgehenden Worten der Ablaß/ das Walfahrten/der Bann/ das Beichthören / specificirt worden / mit angehängter Clausul/ vnd vnzehlicher anderer Stucke mehr. Darbey doch angedeutet worden / daß solche Artickel/die expreßè oder explicitè in der Augspurgischen Confession nicht begriffen/auß den andern leichtlich können ermessen werden.

Es ist aber heut zu Tag Weltkündig / sonderlich auß vnterschiedlichen gehaltenen offentlichen Colloquiis/ worinnen von der Catholischen Römischen Kirchen die Lutheraner sich separiren, welches vns in einer solchen kürtze von Articuln zu Articul/ vnd von Puncten zu Puncten zu specificiren, vnmüglich ist / ꝛc. bevorab/ dieweil mit den blosen Titulis der Artickel ohne einige deduction, den hochansehlichen Subdelegirten Herren Commissarien / die angedeute satisfaction, vns damit von andern Sectischen Lehrern zu vnterscheiden / nicht geschehen könnte/ septemal vnter dem blossen titulo allerley Sectirer (Exempli gratia, de S. Scriptura die Schwenckfelder ; de Sacramentis die Calvinisten vnnd Zwinglianer/ de Pædobaptismo die Widertäuffer; de peccato Originali die Flaccianer/de Libero Arbitrio die Synergisten/ꝛc.) verborgen ligen können.

Dieweil aber dieses gnädige Anlangen von den Hochansehlichen Subdelegirten Herren Commissarien zu dem end angesehen ist/ bey der Röm. Kays. Mayt. vnserm Allergnädigsten Herren/das allhiesige Ministerium Augspurgischer Confession vnterthänigst zu entschuldigen/daß durch dieselbige nicht andere Sectische/ durch den Religionfried verbottene vnd außgeschlos-

sene Lehren/im Römischen Reich eingeführt werden: Als bezeugen wir mit reinem Gewissen vor Gott im Himel/dem allwissenden Hertzenkündiger/vnd der gantzen heiligen werthen Christenheit auff Erden/ daß wir sampt vnnd sonders/die gantze Zeit vnsers Lebens/ mit solchen Sectischen Lehren/es sey der Zwinglianer/ Calvinisten/ Schwenckfelder/ Widertäuffer/ Flaccianer/ Synergisten/oder wie sie jmmer mögen Namen habē/ weder Theil noch Gemeinschafft jemalen gehabt/ darvor vns Gott noch ferner gnädig behüten wolle. Darwider auch nicht allein die VertragsArtickel/wie sie vulgò genennt werden (so Anno 91. mit der Röm Kay. May. Allergnädigster ratification vnd Confirmation zwischen der löblichen Obrigkeit vnd der Evangelischē Kirchen Augspurgischer Confession allhie/ auffgericht worden) sondern auch vnser Vocation vnd Obligation, sampt dem gelaisteten Juramento, expreßè gerichtet ist/ so wir verhoffentlich biß dato ohn alle Klag gantz auffrichtig/redlich vnd vnverbrüchlich gehalten haben/vnd noch ferner/mit Gottes Hülff vnd Beystand also vnverbrochen zu halten gedencken.

Deßwegen so wol zuforderst gegen den Hochansehlichē Subdelegirten Herren Comissarien, als auch vnserer vorgesetzten hochlöblichen Obrigkeit/ wir der vnterthänigen Hoffnung geleben/es werden gegen Ihr. Röm. Kay. May. dieselben alles widrigen Verdachts (dessen wir vns vor dem gerechten Gott im Himmel vnd der gantzen werthen Christenheit auff Erden vnschuldig wissen) vns gnädig entladen/ vnd vermög deß theuren Religionfriedens bey der Augspurgischen Confession gnädig schützen vnd handhaben helffen.

Welches E. V. vnd Herrl. in eyl vnter andern obligendē zu dieser Zeit überhäufftē Kirchengeschäfften wir zu vnterthäniger verantworttung/ vnter aller vnser Hand-subscription gehorsamlich anzufügen/ nicht vnterlassen sollen. Denen wir vns samptlich zu beharrlichen Gnaden vnd Gunsten/vnd das gantze Evangeli-

gelische Kirchenwesen dem patrocinio vnnd Gnadenschutz deß Allerhöchsten/mit vnserm demütigen Gebet trewepferig befehlen. Datum Augspurg den 10. Junii Anno 1628.

Nomina Ministrorum Ecclesiæ subscripta fuerunt ut supra.

Bb.

Die dritte Schrifft der Käyserl. Herren Commissarien, so dem Ministerio per Decretum Senatus Secret. von den Herren KirchenPflegern/ insinuirt worden.

DEr Röm. Kay. May. allhie anwesende Subdelegirte Herren Commissarien, lassen die Herren StattPfle- pa.14. gere vnd geheime Räht diser deß heiligen Röm. Reichs-Statt Augspurg / auff eingelangte deß Ministerii fernere Erklärung weiters erinneren. Demnach sie mit so vnvolkommenen Berichten/der Röm. Kay. May. vorzukommen bedenckens/sondern deroselbē/wie es die obhabende Comission erfordert/gründlichen Bericht zu thun/ sich schuldig erkennen/ die Prædicanten Augspurgischer Confession dahin anzuhaltē/mit vormaln begerter Special Erklärung vnd Beschreibung aller der jenigen Articul/ so in der Augspurgischen Confession nicht außtruckenlich begriffen/vnd doch in krafft der von jnen angezogenen Clausul, selbiger gleichwol anhängig seyn/vñ wider die Catholische Religion/ in jhren Schulen vnd Kirchen gelehrt vnd geprediget werden sollen/sich der Gebür nach/willfährig zuerzeigen/ vñ zwar allein mit Summarischer beneñung dessen/ was sie in solchen Puncten wider die Catholische Lehren vnnd Glauben/als welches zu gründlicher Erklärung deß Status Religionis hochnohtwendig/ohne einige deduction, ob jhr oder der Catholischen Meynung der

Warheit gemeß/ so zu dieser Commission nicht gehörig. Solches gereycht zu erfüllung Ihrer Kay. May. Allergnädigsten in-
„ tention, Willen vnd Meynung/ vnd seyn die Herren Com-
„ missarien nicht gemeynt/ wider den Religionfrieden vnd
„ bey gemeiner Statt allhie sich befindeten Kayserlichen
„ verordnungen/ etwas vorzunemmen/ sondern dieselbi-
„ ge viel mehr zuerhalten/ vnd zubestättigen helffen. Darnach man sich zurichten. Signatum 14. Junii. 1628.

Der Röm. Kays. Mayt. anwesende
Subdelegirte Commissarii.

Soll den Herren Kirchenpflegern/ hierüber die gebür vnverlängt ferrner zuverfügen/ fürgehalten werden.

Decretum in S. Secr. 15. Junii 1628.

Cr.

Fernere vnterthänige vnnd gehorsame Erklärung / auff die dritte im Namen der Hochansehlichen Subdelegirten Herren Commissarien, von der löblichen Obrigkeit/ durch die Herren Kirchenpfleger/ einem Evangelischen Ministerio Augspurgischer Confession allhie/ zugestellte Schrifft.

pa. 14 Edle/ Veste/ Fürsichtige/ Weise/ Ehrnveste / Vorneme/ Insonders günstige vnnd vorgesetzte Herren Kirchen-Pfleger vnd Adjuncten der Augspurgischen Confession allhie/ rc.

Im Namen der Röm. Kays. Mayt. vnsers allergnädigsten Herren/ rc. Hochansehlicher Subdelegirter Herren Commissarien ist de dato den 15. dieses Monats Junii, von den Wol-Edlen/ Gestrengen / Wolgebornen/ Gnädigen Herren Statt-

Pfle-

Pflegern vnd geheimen Rähten/ als vnserer Hochgeehrten löblichen Obrigkeit/ durch E. V vnd Herrl. dem Ministerio Augspurgischer Confession allhie/ die dritte Schrifft gehorsamlich vnd vnterthänig zuveranworten/ insinuirt vnd zugestellt worden/ welche nachfolgenden Tenors vnd Innhalts ist:

Demnach die Anwesende Hochansehliche Subdelegirte Herren Commissarii mit so vnvolkomnen Berichten der Röm. Kay Map. vorzukommen bedenckens/ sondern deroselben/ wie es die obhabende Commission erfordert/ gründlichen Bericht zuthun/ sich schuldig erkennen/ als sey deroselben gegen den rc. Herren Stattpflegern vnd geheimẽ Rähten weiters begeren/ in mehrerm die Prædicanten Augspurgischer Confessiō dahin anzuhalten/ mit vormaln begehrter Special Erklärung vnd Summarischer benennung aller der jenigen Articul/ so in der Augspurgischen Confession nit außtruckenlich begriffen/ vnd doch derselbigen anhängig seyn/ vnnd wider die Catholische Religion in jhren Schulen vnd Kirchen gelehret vnnd geprediget werden sollen/ sich der gebühr nach willfährig zuerzeigen/ rc.

Nun haben inn den zweyen ersten vnterthänigen Antwort-Schrifften gegen den hochansehlichen Subdelegirten Herren Commissarien, wir vns in schuldiger observanz mit auffrichtigen Hertzen summariter so weit erkläret:

In der ersten Schrifft zwar/ das wir dern in Anno 1530. weyland Kayser Carol dem V. Christseligsten angedenckens/ von den Protestirenden Chur-Fürsten vnnd Ständen überreichter Confession in der Lehr durchauß vns conformiren, vnd in allen vnd jeden Puncten vnd Articuln/ nichts außgenommen/ so darinn begriffen/ beyfallen/ mit Mund vnd Hertzen vns darzu bekennen/ vnd mit Gottes Hülff vnd Beystand biß an vnser letztes vnd seliges End darbey Christlich zuverharren/ gedencken.

In der andern Schrifft aber haben wir mit reinem Gewissen vor Gott im Himmel/ als dem allwissenden Hertzenkündiger/

 vnd

vnnd der gantzen heiligen werhten Christenheit auff Erden/ solenniter bezeuget/ daß wir sampt vnd sonders / mit andern Sectischen durch den Religionfrieden verbottenen/ vnnd darvon außgeschlossenen Lehren / es sey der Zwinglianer / Calvinisten / Schwenckfelder/ Widertäuffer / Flaccianer / oder wie sie jmmer mögen Namen haben / weder Theil noch Gemeinschafft jemals gehabt/ auch mit Gottes Hülff nimmermehr zuhaben gedencken : Darüber wir nochmalen Himmel vnd Erden / zuforderst GOtt zum Zeugen über vnser Seel anruffen. Was können wir weiter thun ? Zu welchem end wir auch der Formulæ Concordiæ vnterschrieben/ von solchen vnnd dergleichen Secten vns speciatim vnd offentlich zu-separiren , vnd gar nicht dardurch von der Augspurgischen Confession (wie es etliche ohn allen Grund mißdeuten) einen leichtfertigen Absprung zu thun/ wie dann der hochlöblichen Protestirenden Chur-Fürsten vnd Ständen so offt widerholte waarhaffte Protestation solches genugsam bezenget vnnd außweiset.

Welches vnsers einfältigen erachtens kein vnvolkommener Bericht ist / damit der Römis. Kayserl. Mayt. vnserm allergnädigsten Herren / die Hochansehenliche Subdelegirte Herren Commissarii vorzukommen bedenckens haben könnten / Bevorab / dieweil in deroselben andern Schrifft dieser Finis vnd Scopus von jhren Gn. selbsten expresse mit diesen formalibus angezogen worden / daß solche exploration zu diesem end angesehen / daß nicht andere Sectische / durch den Religionfrieden verbottene / vnnd darvon außgeschlossene Lehren / im Römischen Reich eingeführet/vnd bey der Röm. Kay. Mayt. rc. das hiesige Ministerium alles widrigen Verdachts entladen werde.

Wie kan aber das allhiesige Ministerium Augspurgischer Confession sich dergleichen widerigen Verdachts besser

entla-

entladen / dann durch die albereit geschehene vnnd so theür widerholte offentliche / auffrichtige vnd redliche Erklärung? Mit deren wir der vnterthänigen Zuversicht seyn / daß die Allerhöchstgedachte Röm. Kay. Mayt. vnser Allergnädigster Herr selbsten / allergnädigst acquiesciren, vnd in krafft deroselben Kayserlichen vertröstung / bey der in Anno 1619. von der gantzen Burgerschafft geleister vnterthänigster Huldigung / so wol bey dem Religion- als Prophan-Frieden Allergnädigst vns / sampt vnsern anbefohlnen Kirchen / schützen vnd handhaben werden.

So ferr aber die Hochansehenliche Subdelegirte Herren Commissarii wider vnterthänige Zuversicht / an vnser gethanen offentlichen vn̄ warhafftē Confession vnd Protestation ein vngnädiges mißtrawē setzen wolten / als ob wir dessen vngeachtet / dan̄och der Augspurgischē Confession nit sincerè vnd warhafftig zugethan seyn solten / so kan denselbigē durch die urgirte Specification deren ausser der Augspurgischen Confession nit außtruckenlich begriffen zwischen vns strittigen Articuln kein bessere / ja wann es ohn alle deduction geschehen soll (in jhrem selbs angedeutetem scopo vnser sinceritatem dadurch zu explorirn) gar kein satisfaction geschehen.

Dann wann wir zu einem Exempel specificiren solten / daß wir ausser den außtruckenlich gesetztē Articuln der Augspurgischē Confession mit der Röm. Catholischen Kirchen nit einig seyn / in dem articulo de S. Scriptura, kan nit darunder (wenn man vnredlich handlen will) ein Enthusiasmus, Schwenkfeldianismus, Wigelianismus, verborgen ligen? Oder / wan̄ wir vns solten erklärē / daß wir mit der Röm. Cathol. Kirchen ausser den außtruckenlich gesetzten Articuln der Augspurgischen Confession vns entzweyen de Numero Sacramentorū, kan nit ein Cinglianismus, Calvinismus oder Anabaptismus darunter steckē? Wie kön̄en dann wol vnd Ehrgedachte Herren Com̄issarii durch solche blosse specificatiō (wan̄ sie ja wider vnterthäniges versehen / ein

ein vngnädiges Mißtrawen in das hiesige Ministerium setzen wolten) versichert werden / ob dasselbige der Augspurgischen Confession sincerè zugethan seye oder nicht?

Dieweil dann nun die Hochwolgedachte Subdelegirte Herren Commissarii jhren/ von jhnen selbsten inn der andern Schrifft außtruckenlich allegirten Scopum vnd finem, gnädig erraicht haben/daß allhie/vermög vnserer gethanen/vnd nun zum drittenmal so Sacrosanctè widerholten offentlichen/waarhafften vnd auffrichtigen Confession vñ Protestation, kein andere Sectische/ im Religionfrieden verbottene/ vnd darvon außgeschlossene Lehren/ in vnsern Kirchen vnd Schulen eingeführt vnd gelehrt werden. In welchem Fall wir vns nicht allein auff alle vnsere Auditores, sondern auch zu forderst auff vnsere Hochgeehrte löbliche Obrigkeit vnterthänig beruffen/daß wider vnsere Obligation weder inn der Lehr noch im Leben / wir jemalen gehandelt haben. Als gelanget an dieselbige vnser vnterthäniges vnd demütiges Bitten/ sie geruhen mit angedeuter Special Erklärung vnser Gnädig zuverschonen.

In gnädiger erwegung/ daß dieses kein Privatwerck/so nur ein einige Particular Kirchen / oder ein einiges geringes Ministerium, von etlich wenig Personen antreffe / sondern alle Kirchen der Augspurgischen Confession gemein sey.

Darumb wie die Augustana Confessio COMMUNI NOMINE Electorum, Principum & Statuū Imperii erstes mal gestellt vnd vbergeben wordē/vnd sie die Stând im Beschluß derselbigen sich auff andere mehr strittige Articul/ deren etliche nur mit namen genennt werden/ referiren/aber doch vmb Glimpffs willen selbstē prætersiren/darbey es auch damaln bey Röm. Kay. May. sein allergnädigstes verbleiben gehabt: Als können vnnd sollen wir/ als die allerwenigste vnd geringste/ von denen hochlöblichen Protestirenden Chur- Fürsten vnd Ständen/so sich zu dieser Confession einhellig vnd offentlich bekennen/ vns nicht

sepa-

separiren, vnnd in causa communi von einer allgemeinen Confession vnser privat Meynung (was noch weiter für Articul darauß zuermessen / wie die Wort im Epilogo lauten / von Puncten zu Puncten specificiren. Bevorab / dieweil wir allhie / als in einem Ministerio Ecclesiastico der Schulgezänck / so mit subtilen Controversien auff Hohen Schulen getrieben werden / vns nicht zu beladen / auch deroselben niemaln theilhafftig gemacht haben.

Geleben derowegen gegen den Hochansehenlichen Subdelegirten Herrn Commissarien der vnterthänigen Zuversicht / dieselben werden auff vnser gethane vielfältige gehorsame Erklärung gnädig acquiesciren, vnd beschehener gnädiger vertröstung nach / bey dem theuren Religion-Frieden vns gnädig schützen vnd Handhaben helffen.

Denen / neben vnserer Hochgeehrten löblichen Obrigkeit / wie auch E. V. vnd Herrl. wir vns zu beharrlichen Gnaden vnd Gunsten vnterthänig vnd gehorsamlich recommendiren / vnd das gantze Evangelische Kirchenwesen dem Gnadenschutz deß Allerhöchsten demütig vnd getrewlich empfehlend. Datum Augspurg / den 19. Junii, An. 1628.

Nomina Ministrorum Ecclesiæ subscripta fuerunt.

Hh.

Die vierdte Schrifft der Käyserl. Herrn Commissarien, so dem Ministerio per Decretum insinuirt worden.

WAs der Römis. Kayserl. Majest. vnsers Allergnädigsten Herrens / allhier anwesende Subdelegirte Herren Commissarii an die Herren Statt-Pflegere vnd pa. 16

Geheime dieser deß heiligen Röm. Reichs Statt Augspurg wegen deß Ministerii Augspurgischer Confession zu vnterschiedlichen malen gelangen lassen/ vnnd darbey insonderheit begehrt/ selbige dahin zuvermögen vnd anzuhalten/ daß sie die jenige Religionspuncten vnd Articul / so in der Augspurgischen Confession/ wie solche damaln regierendem weylund Kayser Carolo V. Christseligsten angedenckens / von den Protestirenden Chur-Fürsten vnd Ständen in Anno 1530. allhie zu Augspurg übergeben worden/ nicht außtrücklich begriffen / vnd doch derselben anhängig seyn/ vnnd wider die Catholische Religion allhier gelehrt vnd geprediget werden sollen / specificiren vnd benennen/ damit aller höchstgedachter Kay. May. hiervon gründlicher Bericht geschehen / die Herren Commissarii jhrer obligenden schuldigkeit gnug thun/ vnd andere alles widerigē verdachts hierdurch entledigt werden mögen/ das ist denselben noch wol bewust.

Wiewoln man nun sich vnzweifenlich versehen / es würde gedachtes Ministerium Augspurgischer Confession zuforderst der Herrn Commissarien / krafft habenden Kayserlichen Gewalts / beschehenes begehren/ vnd darbey zugleich annectirte synceration, daß sie nicht gemeynt / jemand wider die gebühr / oder den Religionfrieden zubeschweren / So dann der Herrn Stattpfleger vnnd geheimen Rähthierauff vermuhtlich erfolgte Anweisung in schuldige obacht genommen / jhre Erklärung auff die petita gerichtet / vnd also den Herrn Commissarien, jhre Relation zuverfertigen/ vnd nunmehr die obhabende Commission zubeschliessen/ auch jhrer Theils/ wie von andern / deren information man sich bedient / löblich geschehen/ satisfaction gethan haben.

So befindet sich doch auß eingelangter jhrer Erklärung/ daß sie an statt der verhofften Satisfaction, allein mit vnnötiger recapitulation vorgehender Decreten vnnd darauff gefolgter resolution, auffzuhalten/ So dann die Herren Commissa-

missarien durch vndienstliche persuasiones von jhrem vorhaben zu divertiren, zumaln auch die Kayserliche in Anno 1619. deß Religion- vnnd Prophanfriedens halber beschehene vertröstung zu inculciren, vnd sonsten durch allerhand vnerhebliche subterfugia sich zuentschütten/gedencken.

Hingegen aber die Herren Commissarii sich vorigen Verlauffs selbsten wol erinneren/das jenige/ was zu ergäntzung jhrer Relation von nöhten / vngeachtet widrigen persuadirens, nit præteriren werden/die Kay. resolutiones jhrer May. bekannten gerechtem Gemüht nach / an sich selbsten der beschaffenheit / daß man sich keines widrigen erfolgs zubefahren / andere motiva aber/ mehr anlaß geben / voirge resolution zubeharren / als darvon außzusetzen.

Als ist im Namen mehr höchstgedachter Kay. May. vnd in krafft obhabender Kayserlichen Commissionbefelchs/diß endliche begehren / die Herren Statt-Pfleger vnd Geheimbe/wollen mehrgedachtes Ministerium zu schuldiger folg dieser vnd voriger erinnerung / vnnd darbey beschehenen begehren / ernstlich anweisen/ vnd insonderheit auch darzu anhalten/ daß die begehrte Specification nicht ins gesampt/ sondern von einem jedem absonderlich/vnd zwar vnter eigener eines jetwedern Handsubscription beschehe.

Dann in dem widerigen vnverhofften Fall / vnnd da die Herren Commissarien durch sie/ die Prædicanten/in fernern vncosten allhier auffgehalten/an jhrer relation verhindert / oder auch andern weg / solcher tergiversation zugegen/eingehen müsten/werden sie nit zu verdencken seyn / daß sie die Kay. reputation, jhre schuldigkeit/ vnd der Sachen notdurfft in acht nemmen. Darnach man sich zurichten. Signatum Augspurg den 21. Junii, Anno 1628.

Der Röm. Kays. Mayt. anwesende
Subdelegirte Commissarii.

Soll den Herren Kirchenpflegern / hierüber die gebür vnverlängert zuverfügen / zugestellt / auch das Ministerium, die begehrte Specification ehist müglich zuübergebē / bey dem Gehorsam / welchen sie beeden Herren Statt-Pflegern an statt eines gantzē Ehrsamen Rahts / in krafft jhrer Bestallungen geschworen / angehalten werden.

Decretum in S. Secr. 21. Junii 1628.

LI.

Vnterthänige vnnd gehorsame Verantwortung der vierdten / im Namen der Hochansehlichen Subdelegirten Kayserl. Herren Commissarien, von der Hochlöblichen Obrigkeit / durch die Herren Kirchen-Pfleger dem Ministerio Augspurgischer Confession allhie / zugestellten Schrifft:

Sampt beygelegter Specification der fürnembsten strittigen Religions-Puncten / so nicht außtruckenlich in der Augspurgischen Confession begriffen sind.

pa 16

EDle / Veste / Fürsichtige / Weise / Ehrnveste / Vorneme / Insonders günstige vnnd vorgesetzte Herren Kirchen-Pfleger vnnd Adjuncten Augspurgischer Confession allhie / rc.

Im Namē der Hochansehlichen Subdeleg. Herrn Comissarien ist den 22. diß lauffenden Monats Junii, von den Wol Edlē / Gestrengen / Wolgebornen / Gnädigen Herren Statt Pflegern vnd geheimen Rähten / dieser löblichen Reichsstatt / vnserer Hochgeehr-

geehrten löblichen Obrigkeit/ durch E. V. vnd Herrl. vns vnterzeichneten Evangelischen Ministris allhie / die vierdte Schrifft vnverlängert gehorsamlich zuverantworte/ zugestellt worden/ darinnen die vormaln begehrte Specification der jenigẽ Artickel/ so außtruckenlich in der Augspurgischen Confession nicht begriffen/ doch derselbigen anhängig/ vnd in vnsern anbefohlnen Kirchen gelehrt werden sollen/ gnädig vnd ernstlich urgirt worden/ neben beygelegtem Oberkeitlichen auch ernstlichem Decret vnd Mandat, das allhiesige Ministerium, die begehrte Specification ehist möglich zugeben/ bey dem Gehorsam/ welchen sie beeden Herren Statt-Pflegern an statt eines gantzen Ehrsamen Rahts / in krafft jhrer Bestallungen/ geschworen/anzuhalten.

Nun sind wir zwar der vnterthänigen Hoffnung gewesen/ Hochwolgedachte Subdelegirte Herrn Comissarii werdẽ mit vnserer gethanen/so offt widerholtẽ Christlichẽ vnd auffrichtigen Confession vnd Protestation gnädig acquiesciré, vnd mit begerter Specification weiter nit in vns setzen/dieweil wir vns mit Mund vnd Hertzen zu der Augspurgischen Confession bekennen/ vnd hergegẽ von allen Sectischen Lehren/die speciatim in Formula Concordiæ verworffen werden/vns offentlich separiré, auch wider solche Protestation de facto niemaln gehandelt haben / deßwegen wir nochmaln auff vnser obligation vñ das vnverwerffliche gezeugnuß vnserer Hochgeehrten löblichen Obrigkeit/mit vnerschrocknẽ Hertzen/ vns beruffen / mit welcher offentlichen Bekanntnuß wir der vnterthänigsten Zuversicht gewesen/ Ihr Röm. Kay. May. vnserm Allergnädigsten Herren selbsten vnterthänigste satisfaction geschehen solte.

Demnach aber dessen vngeachtet/ von denẽ Hochansehlichen Subdeleg. Herren Commissar. die vormaln begehrte Special Erklärung de novo gnädig vñ ernstlich urgirt wird/ so müssen wir vnsers geringen Theils bekennen/daß vns diese Sach/ in ein Specification, vns eingelassen/ nit gering fürkom̃en:

nit zwar/ daß wir mit vnserer geführten Lehr das Liecht schewen/ oder was wir im Hertzen glauben/ mit dem Mund zubekennen/ vnd was wir offentlich lehren/ privatim vnnd publicè zuverantworten/ bedenckens haben solten/ sondern vmb nachfolgender Vrsachen willen:

1. Einmal weil dergleichen von den Confessionisten oder vnsern Glaubensgenossen / seit übergebener Augspurgischer Confession/ vnsers wissens/ niemaln begehrt worden/ darumb wir vns nicht alsobalden darein finden können/ vnd vns den Anfang zumachen desto schwerer seyn will.

2. Weil es ja causa communis ist/ vnd alle Protestirende Chur-Fürsten vnd Ständ antrifft/ so sich mit vns zu der Augspurgischen Confession einhellig vnd offentlich bekennen/ welchen hohen Ständen vorzugreiffen/ vns schwer fallen will.

3. Weil es von andern Kirchen Augspurgischer Confession für prejudicirlich möchte angezogen werden/ daß ohne derselben vorwissen vnnd communication in einer allgemeinen Confession vnd Glaubenssachen / wir in eine solche Specification vns eingelassen/ denen es/ als den allerwenigsten nicht gebüret vnd zustünde.

4. Weil es ein weitläufftige Sach/ darauff sich also ex tempore zu resolviren nicht müglich ist. Dann es müsten zuvor alle Streittschrifften durchsehen/ gegen vnser Lehr gehalten vnd examinirt werdẽ/ darzu denn mehr Zeit gehöret/ dann in einem solchen müheseligen Predigampt / von den bewusten täglichen Kirchengeschäfften vns übrig ist.

Neben dem/ daß in der Römischen Kirchen sich Articul befinden/ in welchen deroselben Lehrer vnd Vorsteher der Sachen selbs nicht einig seyn: Als de Conceptione B. Mariæ; de potestate Papæ; de Traditionibus non scriptis; de Conciliis, vnnd vielen andern / so jhnen von den vnserigen in offentlichen Schrifften fürgeworffen werden.

5. Weil

5. Weil viel subtile Controversiæ auff Universiteten vnd Hohen Schulen zwischen der Römischen Kirchen vnd der Augspurgischen Confession zugethanen getriben werden/damit wir vns/als die im Ministerio Ecclesiastico versiren, nit zubeladen / auch deroselben Schulgezänck biß dato niemaln theilhafftig gemacht haben.

6. Weil bekannt ist/ daß die Collocutores auff dem in Anno 1601. zu Regenspurg gehaltenem Colloquio sich in keinen weg von den vnserigen dazu bringen lassen wöllen / daß sie jhre Traditiones non scriptas specificirt vnd benamset hetten: wie sie nicht weniger mit jhrem Judice Controversiarum eine lange Zeit hinderm Berg gehalten haben/wie auß den Actis publicis offenbahr/ welches doch auff einem offentlichen der Religion halben angestelltẽ Colloquio geschehen. Darumb wir dann verhoffentlich bey diser gegenwertigen Hochansehenlichen Kayserlichen Commission destoweniger zuverdencken seyn werden.

7. Dieweil die Pontificii selbsten in Controversiis nicht durch privat-Personen vnnd Ecclesiarum vota, sondern per Concilia strittige Sachen zu definiren pflegen.

8. Weil wir der vnterthänigen Zuversicht gewesen / daß die Hochansehliche Subdelegirte Herren Commissarii jhren/ in der andern Schrifft von jnen selbsten angedeutten Scopum vnnd finem, durch vnser offentliche vnnd so theur widerholte Confession vnd Protestation gnädig erreycht haben.

9. Dieweil vns nicht wenig nachdenckens gemacht ein nachgetrucktes Fürstliches Mandat deß weyland Durchl. Joachim-Friderichs/ Hertzogs in Schlesien / von der Brieg vnnd Lignitz/ so gleichwol ohne Namen deß Autoris, Buchtruckers vnd deß Orts / also glossirt worden/ daß alle die jenige/ so der Formulæ Concordiæ vnterschrieben/ dardurch von der Augspurgischen Confession einen Absprung gethan / vnnd conse-

quen-

quenter deß Religion Fridens vnfähig seyen / welches wir auff seinem nichtigen vngrund ersitzen lassen.

10. Weil es kein heimlichkeit / sondern Weltkündig / vnd auß beederseits außgangenen offentlichen Schrifften vnd gehaltenen Colloquiis öffentlich bekannt ist / in welchen Glaubens-Artickeln die Römische vnd Lutherische Kirchen biß dato mit einander strittig gewesen seyn.

11. Vnd dann / weil wir vns auß der Historia Augustanæ Confessionis zuerinnern wissen / daß im Namen der Röm. Kay. May. dergleichen auff dem grossen Reichstag allhier Anno 1530 von dem weyland Hochlöblichē Churf. Johann zu Sachsen auch begehrt worden / darauff höchstermelter Churfürst vnd die andere Fürsten gebetten / dieweil der beedē jrer Chur: vnd Fürstl. Gn. mitverwanten Stätten Abgesandte nicht gegenwertig / daß jhnen zeit mit denselbigen sich zuunterreden gegönnet würde. Dabey es auch damaln bey der Röm. Kay. May. sein Allergnädigstes verbleiben gehabt. Darumb wir auch der vnterthänigen Zuversicht gelebet / es solte vns vnverdencklich gewesen seyn / daß wir in einem solchen geringen Ministerio, ohne vorwissen vnd comunication der andern Evangelischen Kirchen Augspurgischer Confession / sonderlich der Protestirenden Chur-Fürsten vnd Ständen / eigens willens / in ein solche weitaußsehende specification vns einzulassen bedenckens getragen.

Chyt. Aug. Conf. pa. 85.

Welches vmb so viel desto schmertzlicher vns fürkompt / dieweil die vnterthänige gesuchte ableinung der angedeutten Specification so wol von den Hochansehlichen Subdelegirten Herren Commissariis, als auch vnserer vorgesetzten Hochgeehrten löblichen Obrigkeit / für ein Vngehorsam oder tergiversation vns will angezogen werden: so wir doch der vnterthänigen Hoffnung seyn / daß vnsere vorgesetzte Hochgeehrte löbliche Obrigkeit von vns anders nit zeugen werden / denn daß wir deroselbē jederzeit alle vnterthänige subjection vnd schuldigen Gehorsam

(wie

(wie billich ist vnd wir vns dessen ferrner schuldig erkennen) erwiesen haben.

Dieweil aber durch deroselben gnädiges vnd ernstliches Decret bey dem gehorsam/welchen beeden Herren Statt-Pflegern an statt eines gantzen Ehrsamen Rahts in krafft ihrer Bestallung das hiesige Ministerium geschworen/wir angehalten vnd erinnert werden/die begehrte Specification ehist müglich zugeben/ hat es zwar mit dem Gehorsam in Glaubens vñ Gewissens/vnd in Politischẽ äusserlichen Sachen seinẽ gebürenden vnterschied: Aber damit es nit das ansehen möchte gewiñen/als ob wir bedenckens hetten/vor den Menschẽ vnsers Glaubens rechenschafft zugebẽ/so wir doch wissen/daß wir eben mit diser Lehr vor dem Richterstul JEsu Christi erscheinen müssen/ da ein jeder empfangen wird/ nach dem er gehandelt hat bey Leibs Leben/es sey gut oder böß gewesen/ wie S. Paulus lehret: Vnnd wir vns zumal deß vnschuldigen Verdachts wegen deß Vngehorsams vnterthänig entladen mögen: So haben wir vns miteinander dahin verglichen/so viel bey gegenwertiger schweren weit außsehenden Sach zuthun/so viel vns zuthun müglich ist/dieweil es heist/ad impossibile nemo obligatur. Vnd wollen solches desto freudiger thun/dieweil es auff den heutigen Tag/ als den 25. dieses Monats Junii, vnd also den nechsten Tag nach Johan. Bapt. jährig ist/ daß nunmehr vor 98. Jahren die Augspurgische Confession in dem damaln versam̃leten grossen Reichstag allhie/dem weyland Aller Durchleuchtigstẽ/rc. Röm. Kay. Carolo V. Hochlobseligster Gedechtnuß/von denen auch weylund Hochlöblichen Chur-Fürsten vnd Ständen mit grosser freudigkeit/ zu ihrem ewigen vnsterblichen Ruhm/ ist übergeben/vnd biß dato von dem getreuen Gott so gnädig geschützt vnd erhalten worden. Darfür wir seiner Allmacht ewigen Danck zusagen schuldig seyn.

Wir haben aber bey dieser hochwichtigen schweren Sach in solcher weitläufftigkeit keinen richtigern weg finden können/denn daß wir mit einhelligem consensu die Augspurgische

Confession mit einander von einẽ Articul zu dem andern durchgangen/vnd was expresse in einem jeden Articul wider die Röm. Kirchen begriffen/desselben in der Specification nicht gedacht/ was aber implicitè solchen Articuln/so zwischen vns different, anhängig ist/ in der Special Erklärung vermelden wöllen. Darbey doch inn allweg die subtile Schulquæstiones, wie auch die singulares opiniones, vnd andere minutiora außgesetzt/vnd allein die jenige strittige Religions Puncten specificirt werden/ welche dem gemeinen Mann zur Lehr/ Vnterricht vnd Trost in der Kirchen Christi eingeführt werden.

Vnd dieweil wir alle samentlich vnd sonderlich/ keiner außgenommen/diser specificirten Religions Puncten/ wie auch aller anderer in der Augspurgischen Confession begriffener Articul halber einig seyn/ als habẽ wir vns einmühtiglich einer gewissen Form verglichen/so von jedem absonderlich vnd zwar vnter eigner eines jeden Handsubscription begehrter massen verfertiget vnd gegenwertiger Schrifft inserirt vnnd beygelegt worden.

Protestiren aber hiermit solenniter, daß wir mit solcher Specification von den andern Protestirendẽ Chur-Fürsten vñ Ständen/vnd deroselben Theologis, vns in der Lehr in keinen weg separiren, noch vil weniger aber andern Evangelischẽ Kirchen Augspurgischer Confession hiemit wöllen oder sollen im geringsten etwas præjudiciren / am allerwenigsten aber darmit von der Augspurgischen Confession selbsten exorbitiren, vñ einen vnverantwortlichen Absprung thun/ sondern wie die Hochlöbliche Chur-Fürsten vnnd Stände/ als beständige Confessores der Augspurgischen Confession selbsten offentlich vor aller Welt jederzeit protestirt haben/ daß sie nè latum quidẽ unguem ab August. Confess. abzuweichen begehren/also wöllen wir als die allerwenigsten deroselben hochansehlichen vnd wahrhafften Protestatiõ mit auffrichtigẽ Hertzẽ auch durchauß subscribirt vñ vnterschrieben haben.

Geleben derowegen gegen den Hochwolgedachtẽ Subdeleg. Herrn Com̃issarien der vnterthänigẽ Zuversicht/ weil dieselben auch die geringste suspicion, vñ die wenigste speciem einiger jrriger im Religionfriedẽ verbottener vñ darvon außgeschlossener Sectischer Lehr/an dem gesam̃tem hiesigen Ministerio nit finden/ auch durch Gottes Hülff nim̃ermehr finden werden/ dieselbe werden mit vnser vnterthäniger gehorsamer Erklärung gnädig acquiesciren, vnd beschehener vielfältiger Syncerätiõ vñ gnädiger vertröstung nach/bey der Röm. Kay. May vnserm Allergnädigsten Herren/alles widrigen verdachts vns gnädig entladen/vnd bey dem hochtheuren Religionfrieden/ vns gnädig schützen vnd Handhaben helffen. Denen neben vnserer vorgesetzten hochgeehrten löblichẽ Obrigkeit/ wie auch E. V. vnd Herrl. wir vns abermaln zu Gn. vnd Gunsten/vnd vns sam̃t vnsern anbefohlenen Evangelischen Kirchen dem gnädigen patrocinio vnd Schutz deß Allerhöchsten demütig befehlen. Datum 25. Junii, Anno 1628.

Hic nomina omnium Ministrorum Eccles. subscripta fuerunt.

Mm.

Folget auff vorgehende vnterthänige Erklärung/die von der Röm. Kay. M. Hochansehlichẽ Subdelegirten Herrñ Commissarien begerte Specification derjenigen Religions Puncten/so außtruckenlich in der Augspurgischen Confession nicht begriffen/vnd doch deroselben anhängig/vnd laut deß Epilogi darauß leichtlich zuermessen sind.

I. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confession nit begriffen der Articul de S. Scripturâ, also/daß darvon kein beson- *pa. 16.*

 derer

derer Articul/ Als wie von Gott/ von der Erbsünd/ von Christo/ rc. verfasset worden.

Gleich wie aber in allen Kirchen der Augspurgischen Confession bey allen Protestirenden Chur/ Fürstē vnd Ständen von diesem Articul wider die Röm. Kirch gelehrt wird:

De { perfectione / perspicuitate / authoritate } S. Scripturæ.
De Judice & Norma Controversiarum.
De Lectione & Interpretatione } S. Scripturarum.

Also wird in der Kirchen Augspurgischer Confession allhie gleichförmig auch gelehret: welches wir bey jedem Puncten wöllen widerholet haben.

Welcher Articul de S. Script. in der Augspurgischen Confession fundirt ist: Einmal in Præfatione, darinnen dern weyland Hochlöblichen Chur/ Fürsten vnd Ständ verba formalia also lauten: Hierumb/ vnd E. Kay. May. zu vnterthänigstē Gehorsam/ überreichen vnd übergebē wir vnserer Pfarrer/ Prediger/ vnd jrer Lehren/ auch vnsers Glaubens Bekañtnuß/ was vñ welcher gestalt sie auß grund Göttlicher H. Schrifft/ in vnsern Landen/ Fürstenthumen/ Herrschafften/ Stätten vnd Gebieten/ Predigen/ Lehren/ Halten/ vnd Vnterricht thun.

Darnach in toto Systemate Confessionis, darinn allenthalben die H. Göttliche Schrifft pro fundamento & Norma aller vnd jeder Glaubensartickel gebraucht vnd genommen wird. Vnd dann auch auß dem Epilogo, da bald nach dem 21. Articul solche Wort stehen: Diß ist fast die Summa der Lehre/ welche in vnsern Kirchē zu rechtem Christlichen vnterricht vñ trost der Gewissen/ auch zu besserung der Gläubigen gepredigt vnd gelehret ist/ wie wir dann vnser eigen Seel vnd Gewissen/ je nit gern woltē für Gott mit mißbrauch Göttliches Namens oder Worts/

in die

in die höchste vnd gröste Fahr setzen / oder auff vnser Kinder vnd Nachkommen ein andere Lehr / denn so dem reinen Göttlichē Wort vnd Christlicher Warheit gemeß / fellen oder erben.

II. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confession nicht begriffen der Artickel de Conceptione B. Virginis Mariæ: ist aber anhängig dem 2. Articul / darinn gelehrt wird / daß nach Adams fall alle Menschen / so natürlich geboren worden / in Sünden empfangen vnd geboren werden.

III. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confession nit begriffen der Articul de Communicata Majestate Christi; de Officio Mediationis: ist aber quoad thesin anhengig vnd einverleibt dem 3. Artickel der Augspurgischen Confession / de Christo Mediatore θεανθρώπῳ.

IV. Außtruckenlich ist nit in der Augspurgischen Conf. begriffen der Artickel de certitudine Salutis contra dubitationē, item de fide implicita & aliena: ist aber anhängig dem 4. Art. der Augspurgischen Confession de Justificatione.

V. Außtruckenlich ist in der Augspurgis. Confess. nit begriffen der Artickel de impletione Legis: ist aber anhängig dē 6. Artick. de Bonis Operibus vnd dem 18. Artickel de Libero arbitrio.

VI. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confess. nit begriffen der Artickel de Visibili Capite Ecclesiæ; de Notis Romanæ Ecclesiæ; de Invisibilitate & infallibilitate Ecclesiæ: ist aber anhängig dem 7. Artickel de Ecclesia.

VII. Außtruckenlich ist in der Augspurgis. Confess. nit begriffen Septenarius numerus Sacramentorū: ist aber anhängig dem 9 vnd 10. Artickel / dariñ mehr nicht als von zweyen eigentlichen H. Sacramenten gehandelt wird / nemlich de S. Baptismo & S. Cœna Domini.

VIII. Außtruck. ist in der Augsp. Confess. nit begriffen der Artickel de Transsubstantiatione; adoratione; inclusione; duratione Evcharistiæ: ist aber anhängig dem 10. Artickel

de Sa-

de Sacra Cœna Domini, wie es dann in Apologia Confess. Aug. noch deutlicher ist erkläret worden.

IX. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confession nichts begriffen de flagellationibus, de aqua lustrali: ist aber anhängig dem 15. vnd 26 Artickel.

X. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confession nit begriffen der Religions Punct de religiosa Veneratione & Reliquiis Sanctorum; de Cultu imaginum; invocationen Angelorum; item de abusu Salutationis Angelicæ, & totius Psalterii Davidici: ist aber anhängig dem 21. de Cultu Sanctorum.

XI. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confession nicht begriffen der Artickel/ de Purgatorio: ist aber anhängig dem 24. Artickel de Missa, darinn gelehrt wird/ daß die Meß kein Opffer sey für die Lebendigen vnd für die Todten.

XII. Außtruckenlich ist in der Augspurgischen Confession nicht begriffen der Artickel de Primatu Pontificis Rom. ist aber anhängig dem letzten Artickel de Potestate Ecclesiastica.

Diß sind also die fürnembste Artickel so neben denen/ die expresse vnd außtruckenlich in der Augspurgischen Confession begriffen seyn/ am meysten in Predigten/ pro ratione subjectæ materiæ fürfallen.

Ob wol aber erzehlte strittige Religions Puncten expresse in der Augspurgischen Confession nit begriffen/ sondern/ wie angedeutet/ derselben per bonam Conseq. anhängig sind/ jedoch so ist in dem Ministerio Augspurgische Confession allhie/ vermög dero Obligation zwischen der löblichē Obrigkeit vnd einem jeden desselbigen absonderlich auffgerichtet/ vnverwehrt/ nach gelegenheit der vorhabenden materi, von solchen Puncten/ mit gebürender Bescheidenheit offentlich zu Lehren vnd zu Predigen. Dann also lauten vnter anderm die verba formalia in eines jeden Predigers Obligation oder Bestallung:

JCh N. N. bekenne hiemit offentlich/ vnd thue kund Männiglich mit diesem Brieff/ daß die Edle/ Wolgeborne/ Veste/ Fürsichtige vnnd Weise Herren Statt-Pfleger der Statt Augspurg/ im Namen vnd an statt eines gantzen Ersamen Rahts daselbst/ mich zu einem Prædicanten/ Diener vnd Lehrer in der Kirchen Augspurgischer Confession dergestalt bestellt vnd angenommen haben/ daß ich das heilig Evangelium nach Innhalt/ Meynung vnnd Verstand der Augspurgischen Confession/ welche weyland Kayser *Carolo V.* Hochlöblichster gedächtnuß Anno 1530 zu Augspurg übergeben worden/ die bißhero ein Ehrsamer Raht in derselbē Statt zuhalten je vnd allweg befohlen/ vnd dem Religion Frieden gemeß ist/ auch in allen vnd jeden Articuln nichts anders/ denn nach Innhalt H. Prophetischer vnd Apostolischer Schrifften/ vnd vorgedachter Augspurgischer Confession ohne einige einführung hievor vngebräuchiger Flaccianischer Reden vnd vnnohtwendiger *disputation*, rein vnnd vnverfälscht Predigen vnd Lehren wölle.

Vnd in nachgehenden Worten: Doch mir sonst der Lehr halben ein freyes Predigampt/ wie das Christus selbst eingesetzt/ zuführen/ Buß vnd Vergebung der Sünden zu predigen/ Gottslästerung/ Irrthumb/ Sünd vnd Schand/ ohn ansehung/ doch in allweg vnbenannt/ auch ohne andeutung sonderbahrer Personē/ Gottes Wort gemäß/ mit gebürlichem Ernst vnd Christlicher bescheidenheit zustraffen/ vorbehalten.

Welcher angeregten *Obligation* ich vnterzeichneter meines geringen Theils biß *dato* durch Gottes Hülff mit trewem fleiß nachkomen/ vnd noch ferrner durch desselben Gnad vnd Beystand getrewlich nachzukommen gedencke: So wahr mir darzu helffe Christus Jesus/ Amen.

Signatum den *25. Junii, 1628.*

Ich N. N. Bekenne mich hie mit eigner Handschrifft insonderheit/ neben einem gesampten *Ministerio*, laut der übergebenen vnterthänigen Verantwortung/ zu obgesetzter *Specification*.

NOTA. Also hat jeglicher Minister ein besonders Exemplar propria manu geschrieben/ vnd seinen Namen vnterzeichnet/ daß also den Kayserlichen Subdelegirten Herren Commissariis, zumalen vierzehen Exemplaria sind eingehändiget worden.

Folget

Folget ferrner:

Der Röm. Kay. M. Ferdinandi II. ꝛc.

Antwort an Ertzhertzog Leopold / vnd Bischoffen zu Aychstätt / als Commissarien, in negotio Augustano, de dato 8. Martii, 1629.

DUrchleuchtiger / ꝛc. Vber vnser an E. L. vnd Andacht / vnterm *dato* den 10. *Januarii*, deß erst verwichenen 1628. Jars vns etzlichen fürgebrachten / in vnsern vnd deß heiligen Reichs Statt Augspurg so wol in Politischen / als Religionwesen / eingerissenen Mängel halbē / auffgetragne Kayserliche *Commission*, haben wir deroselben vmbständliches *Relation* Schreiben / vom 26. Julii jüngsthin / sampt dem angehäfften gutachten vnd anderer zugehör / zu recht empfangen / was in einem vnd anderm fürgangen / vnd verrichtet worden; so wol durch vnsere / als Reichs Hofgeheime Räht / reyfflich vnd mit allem fleiß *deliberirn*, vnd hierůber außführliche *relation* thun lassen.

Befinden / daß dieselbe fürnemlich in hernachfolgenden Puncten bestehen / vnd zwar fürs erste, so viel das Regiment allda zu Augspurg anlangt /
1. daß bißhero Weyland vnsers hochgeehrten Vorfahren Kay. Carol deß *V.* lobseeligsten angedenckens / *intention* nach / vermög dern von seiner Kays. May. vnd L. den 3. *Augusti* 1548 vnd 7. Julii 1549. Jahrs / auffgerichten
„ Regiments vnnd Wahlordnung / biß anhero nicht allerdings nach gelebt /
„ sondern den Lutherischen darbey allzuviel Platz gegeben worden: Fürs an-
2. „ der / daß das *Ministerium* Augspurgischer Confession / nemlich die allda
„ angenomne Prædicanten / vnterm Schein vnd Namen derselbigen / sich
„ zu der *Formulæ Concordiæ* bekennen / vnd darneben ander vieler / der Catho-
„ lischen Religion / wie auch der Augspurgischen Confession / selbst zuwider
„ lauffender / vnd in Augspurgischer Confession nicht begriffner Lehren / vnd
„ Articul gebrauchen / eines freyen *Judicii* über die Glaubens-Articul / sich auß der heiligen Schrifft anmassen / darbey vns dann E. L. vnd Andacht in beeden Puncten / dero wolmeinend gutbedüncken eröffnet: Vnd
3. demnach ferrner vnd zumdritten / so viel die *Restitution* der abgenommenen Geist-

Geistlichen Güter anlangt/ solches zu vnserer gnädigster weitern verordnung zu stellen/vnnd für Rahtsam eracht/ weiln dißfals die Parteyen/gegeneinander zu verhören / der Puncten viel / vnd sich dahero/auff vorhergehenden augenschein / *in loco ipso*, besser entscheiden lassen/daß solches ehist *per Commissionem* ins Werck gesetzt / die strittige Ort *in sequenter* genommen/die *interessirten* alsdann / gegen einander verhört/da müglich in Güte verglichen/oder in verbleibung dessen/die Sachen verabschiedet / vnd darbey auff den klaren inhalt/deß Anno 48. zwischen dem Bischoff/ Clerisey/ vnd der Statt auffgerichten *Restitutions* Vertrag gesehen/alles aber zu vnserer gnädigsten *Ratification* außgestellt werden möchte: Viertens/ daß die annemung frembder vncatholischen Personen zum Burgerrecht / vnnd 4.
Beysitz/sonderlich der jenigen/so anderwerts vom Catholischen Glauben abfallen/ oder erst allda zu Augspurg jhre wahre Religion endern / abgestellt / vnnd andern von dergleichen orten / hinkommenden Personen nicht zugelassen / sondern allein den jenigen / so allbereit der Lutherischen Religion zugethan/oder noch darinn geborn: vnnd erzogen wurden / die Freyheit jhrer Religion gestattet wurde. Zum fünfften / daß bey bestel- 5.
lung der *Hospital*, Blatter/ Siechen/ Findel/vnd Wäysenhäuser/ die Lutherische zwar nit gar außgeschlossen / doch gleichwol die Catholische denselbigen vorgezogen/auch von einander/ wie in dem Findel vnd Wäysenhauß geschehe/abgesondert/die Catholische alte Stifftungen/allein auff die Catholische gar/oder doch meistentheils verwendet / die *Administration* solcher örter / vnnd darzu gehörigen gefäll/ den Catholischen anbefohlen/deßwegen richtige Raitung gethan / die *fundation* Brieff ersehen / die Kirchen aber/so dabey seyn/mit Catholischem Gottesdienst bestellet werden. Wie 6.
auch vnd fürs sechste/die alte Catholische Zech- vnd Kirchen Pfleger/nicht durch die Lutherische/sondern viel mehr gute Catholische Leut *administrirt*, vnd verwaldet/auch die Pfarrgefäll in jhre Rechtmäsige *usus*, darzu sie gestifftet/rc. verwendet. Endlich aber/vnd zum sibendẽ zu eyferiger fortpflanzung der Catholischen Religion / vnd *praecavirung* einschleichender / verbottener Secten / daß den von dem *Magistrat* verordneten *observatorn* eyferige *Inspectores*, *Visitatores* vnnd *Censores* der Bücher zugeordnet werden möchten: Alles mehrern inhalts/ obbemelter E. L. vnd Andacht vns eingeschickter außführlicher *Relation*.

Daß nun E. L. vnnd Andacht sich dieser vnserer also auffgetragener Käy. *Commission*/vns zu sonders gnädig/ Brüder vnnd freundlichen wolgefallen

gefallen / wie auch dem gemeinen Catholischen Wesen zum besten gut-willig vnterfangen / vnd durch jhre hierzu *Subdelegirte* Räht / wol verrichten lassen / dessen zu übernemen / hierüber gehabten sorgfeltigen bemühung halber / thun wir mit freund- gnädig- vnd danckreichem Gemüht erkennen / vnd deroselben darbey gethanes erbieten / auff ehist erheischenden Nohtfall / in Käy. gnädigen gefallen an vnd auffzunemmen.

So viel nun den Ersten jetzo angezogenen Puncten anlangt / befinden wir nach vorgehabter reiffer berahtschlagung desselben etliche erhebliche bedencken / vnd Vrsachen / vmb welcher willen wir noch der Zeit eine *General Reformation*, deß gantzen Rahts vnnd der *Officir* nit füglichen fürnemmen köndten / dieses aber vor aller dingen hochnohtwendig zu seyn / daß E. L. vnnd Andacht widerumb selbsten / oder durch erst angeregte deroselben *Subdelegirte* Rähte / inn vnserm Namen / so viel den Pflegern daselbsten zu Augspurg zuverstehen / vnnd an die Hand geben lassen wolten / wie das vnser gnädigster / auch endlicher Will vnd Meynung seye / daß sie hinfüro obangeregte weyland Käy. Carls deß *V.* seeligen angedenckens auffgerichte Wahlordnung vnnd erklärung / mehrers / als bißhero beschehen / in acht nemen / vnnd bey künfftig erledigten stellen / darauff insonderheit bedacht seyen / wie sie die Catholische / für die Augspurgischen *Confeßions* Verwanthen / allezeit vnnd allein befördern / auch hierzu auß den Newen Geschlechtern qualificirte *subiecta* herfür ziehen / vnnd gebrauchen sollen. So viel aber den andern Puncten nemblich das *Ministerium August. Confeßionis*, vnd *reformation*, oder außschaffung der Prædicanten daselbst anlangt / wiewol auß vorangezogner E. L. vnd Andacht *Subdelegirte* Räht / gehorsamster *Relation* nicht vnklar erscheinet / was massen die Prædicanten zu Augspurg viel *Articulos* lehren / vnnd offentlich predigen / welche der Augspurgischen *Confeßion expreßè* nit einverleibt / ja derselben gantz zu wider seyen / so befinden wir doch / es erscheinet solches auch / auß angeregter *Relation* genugsam / daß sich die Prædicanten auff die *Formulam Concordiæ*, als auff den / jhrem fürgeben nach / rechten verstand vnnd *interpratation* besagter Augspurgischen *Confeßion* alsbald beworffen / vnd darauß die meynung / so in besagter erster Augspurgischen *Confeßion* nicht begriffen / oder wider dieselbige lauffen möchte / *fundirn* thun / hierumb wir nit wenig anstehen / vnd bedencken tragen / ob wir dieser Zeit nach *ex hoc Capite* wider die Prædicanten daß sie die Augspurgischen *Confeßion* nach außlegung vnd zusatz deß *Concordi* Buchs *docirn*, mit der würcklichen außschaffung verfahren

ren köndten/ sintemal Reichskündig/ daß alle die jenige Chur- Fürsten vnd Ständ/welche sich zu der Augspurgischen *Confeßion* bekennen/ die *formulam Concordiæ* angenommen/ vnd vnterschrieben haben/ also vnnd dergestalt/ daß deß ChurFürsten zu Sachsen ꝛc. alle deroselben *Ministros* vnnd *Officianten* in antrettung jhrer Dienst vnnd Bestallung auff die *formulam Concordiæ* außdrücklich schweren lasset/auch zuvor keinen zu seinem Raht/er habe sich dann hierzu äydlich verbunden/auff- vnnd anzunemen pfleget/ wie dann auch nach außweisung solcher *formulæ* man in gantz Sachsen/Meychsen/ Thüringen/ Wirtenberg/ vnd anderer orten die *Exercitien*, Kirchengebräuch vnd ordnungen *regulirn*, vnnd derselben gemäß lehren thut / dahero wir nun in einigen zweiffel setzen/ wañ wir gegen den Prædicanten inn Augspurg derenthalben auff angeregte weyß *procedirn*, vnd dieselbe auff entweder mehr berührte weyland Käy. Carl deß *V.* überräychte *Confeßion*, *præcisè* vnd allein *astringirn*, vnd die jenigen welche hierzu nit verstehen/noch sich bekennen wurden/ vertreiben lassen wolten/ daß vorernannte der Augsp. *Confeßion* zugethane Chur-Fürsten vnd Stände dannenhero eine nachfolg vnd *Consequentiam* erzwingen möchten/ samb wir gegen allen *Confeßions* verwanthen/gleichsam eine Vrsach suchen wolten/dieselbige dieser gestalt/auß dem Religionfrieden zu schliessen/ oder denselben nunmehr gäntzlich auffzuheben / warüber dann auch alle andere Vncatholische Stände zusammen tretten/vñ ein gemeines Werck zu höchstem deß Catholischen Wesens nachtheil vnd hinderung/ darauß machen dörfften / warauff nun anderst nichts (als wie leicht zu erachten) noch schwerere not/ als niemals/ja wol ein allgemeiner euserst gefährlicher auffstand/zumahl bey jetzigen ohne dz gefährlichen leufften/vnd im Reich noch schwebenden gefährlichen zuständen/ vnzweyffenlich erfolgen/ vnnd zugewarten seyn möchten.

Warbey wir demnach weiter vnd nit vnzeitig *in consideration* ziehen/ daß der in Anno 1 5 8 4 durch hoch vnd ansehliche Käyserl. *Commissarien* zwischen dem Raht/vnd Burgerschafft zu Augspurg auffgerichten/ vnnd von Weyland vnsern hochgeehrten Vattern vnd Vettern Käy. Rudolphen/vnd Matthiasen Christmildseligen angedenckens/auch von vns selbsten *confirmirten* Vertrag gleichwol mit starcken *Clausuln* versehen/da nemlich die vom Raht/vnd gantze Burgerschafft einander verbündlich zugesagt / auch über allhie vorbeschehene erklärung/ bey Trewen vnnd Ehren versprochen/daß sie/dem auffgerichten ReligionFrieden gemäß / beede die NB.

 Catho-

lische vnd Augspurgische *Confession* vnd Lehr der Statt Augspurg / die
NB. eine wie die ander / vnd keine weniger / als die ander vestiglich vnnd steiff schützen / schirmen / vnd beständiglich bleiben lassen vnd halten wolten: Item derselben keine nimmermehr zu vnterdrucken sich verobligirt haben! Ob aber / vnd welcher gestalt dieser Statt / etwa dessen vngehindert *ex alio Capite* zu helffen / vnd nemblichen so wol wider die Praedicanten mit würcklicher außschaffung / als dern gantzen Raht vnd Burgerschafft / mit der gerahtenen *reformation* in krafft der inn Anno 1548. *reservirter* Geistlicher *Iurisdiction*, vnnd von weyland Cardinal Ottone Bischoffen zu Augspurg eingewender vnd offentlicher gethaner *protestation* zu verfahren / vnd fort zu kommen seyn möchte / hierüber haben wir den vornembsten beeden Churfürsten zu Meintz / vnd Bäyren L. L. als vnsern innersten Rähten vmb gutachten bereyt zugeschrieben (wie auß dem beyschluß Num. A. zuvernemen) dessen wir nun gnädigst erwarten / vnd vns alsdann gegen E. L. vnd A. über ein vnd anders weiter *resolvirn* wöllen.

Anreichend aber fürs dritte die *restitution* der Geistlichen Güter vnnd Gerechtigkeiten / weiln auß obbesagter *relation* erscheinet / daß dieselbige vnterschiedliche Stifft / Gotteshäuser / Clöster / Capellen / vnd Hospitalen / als S. Moritzen vnd S. Stephan / S. Vlrich vnd Afrae / Allen Heyligen / S. Agnetis / zum H. Creutz / S. Georg / S. Jacob / S. Wolffgang / S. Servatii / vnd S. Sebastian / wie auch Carmeliter / Baarfüser Closter / das Hospital zum H. Geist / vnnd andere mehr betreffend / darüber zwar angedeuter Vertrag zwischen dem Raht / Bischoffen vnd Clerysey *de* An. 48 auffgerichtet / als haben wir E. L. vnd A. in diesem Puncten nachfolgende vnsere Käy. *Commission*, auch vnsern weitern Käy. Gewalt hiemit auffragen wöllen / mit dem Freund- Brüder- vnd gnädigsten begeren / daß sie in den jenigen Puncten / in welchen gemelter Vertrag *de* Anno 48. vnnd dessen von weyland auch vnserm hochgeehrten Vorfahren / Vattern vnd Vettern Käy. Rudolphen dem Andern / ꝛc. Christmiltesten angedenckens / darüber erfolgten *Confirmation de* Anno 82 seine richtigkeit hat / auch clar vnd vndisputierlich sich befindet / was nemblichen vermög desselbigen / welches damals hette *restituirt*, vnnd den Catholischen widerumb eingeraumbt werden sollen / vnd gleichwol nit beschehen / sondern noch blieben ist / die *Execution* Krafft dieses obangedeutens vnsers jhnen hiemit weiters zugestellten Gewalts für sich selbsten / oder durch jhre *Subdelegirte* fortgesetzt / vnnd würcklich vollziehen / die jenige Puncten aber / so zu Käy. *determination* außgesetzt /

gesetzt / vnnd noch zwischen *interessirten* theilen in vnrichtigkeit schweben/ dieselbe in der güte/ wo müglich allerdings zuvergleichen / sich befleissen? In welchem die güte aber wider verhoffen vnnd E. L. vnnd Andacht oder deroselben *Subdelegirten* Räht angewendten besten fleiß vnd bemühung nit verfangen wolte / dieselbige an vns vnd vnsern Käy. Reichs Hofraht / *ad decidendum remittirn* vnnd außstellen / auch vnns darauff über der gantzen Sachen verlauff vmbständlich *Relation*, sambt angehefftem jhrem gutachten / gehorsamblich überschicken / vnd wir seind / vnnd verbleiben beyneben E. L. vnd And. mit freund. / etc.

COPIA

Käyserlichen Schreibens / wegen auffnemung etlicher new gemachten *Patriciorum Augustanorum*

FErdinand der ander von Gottes Gnaden / Römischer Käiser zu allen zeiten Mehrer deß Reichs.

ERsame liebe getrewe / gleich wie wir Euch auß der zu Euch tragender gnädigen Käy. *affection*, nicht allein in eweren Beschwerlichkeiten gnedigst an die Hand zugehn / sondern auch ewr bestes vnnd frommen zubefürdern / insonderheit geneigt seyn / also vnd demnach wir berichtet / daß die Geschlechter vnd *Patricii* in vnserer vnd deß H. Reichs Statt Augspurg ein Zeit hero inn etwas Abgang gerahten / so seynd wir dannenhero / vnd auß sondern vns zu Gemüt gegangenen Vrsachen / sonderlich aber auß gnädigster Käy. vnd Vätterlicher Fürsorg dahin bewogen worden / etliche vns hierzu wolgerümbte vnnd taugenliche Personen zu neuen Geschlechtern vnd *Patricien* zu *creiren* / zu erhöhen vnd zu würdigen / allermassen vnnd Gestallt / vnser darüber verfertigtes Käy. *Diploma*, darvon wir euch hiemit *copiam* übersenden / mit mehrern außweiset.

Wie wir nun keines wegs zweiffeln / ihr werdet euch diese vnsere euch selbsten vnd ewrem gemeynen wesen zum besten gemeinte Verordnung nit

 zu

zu wider seyn lassen / vnnd demselben nach / diese in dem *diplomate* einverleibte Personen / zu Patritien gutwillig annemen.

Als haben wir gleichwol beneben eine Nohtdurfft zu seyn / ermessen / euch dieses hiemit zu *notificiern* / mit dem gnedigsten begern vnd Befelch / daß jhr euch solcher vnserer Käy. Verwillig vnnd Verordnung gehorsamblich bequemet / vnd die also von vns benannte vnd zu Geschlechtern gewürdigte Personen den andern gleich halten / darfür erkennen / vnd zu eben den jenigen Officien vnnd Rahtsstellen / wie andere Geschlechter gleichfals befürdern / vnd kommen lassen. An diesem beschicht vns gutes gefallen / auch vnserer gnedigster willen / vñ seynd wir euch wie bißhero mit Käy. Gnaden wolgewogen / Geben auff vnserm Königlichen Schloß zu Praag den 29. Tag Decembris Anno 1627. vnserer Reiche deß Römischen im 9. deß Hungerischen im 10. vnd deß Böheimischen im 11.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich von Stralendorff /

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium,
Arnoldin von Clarstein.

Den Ersamen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen N. Pfleger / Burgermeister / Geheimen Raht der Stadt Augspurg.

Præsent. 19. Augusti 1628.

COPIA

Käyserliche declaration, vnd Erhöhung / *in Patricios Augustanos*, für innbenennte Personen / de dato 29. Decemb. Anno 1627.

WIr Ferdinand der ander / ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt aller männiglich / demnach wir vns / seyder vnser angetrettenen schweren Käy. Regirung /

rung/insonderheit angelegen seyn lassen/wie nit allein denen/im H. Reich entstandenen beschwerlichheiten / zu Ruhe geholffen / sonder auch sonsten die im H. Reich/bevor ab in vnserm vnd deß H. Reichs Stätten / hergebrachte gute Ordnungen/ vnnd Policeyen erhalten / vnd mehrers befürdert werden/ als ist vns auch nicht weniger zu Gemüt geführt vnd gegangen / daß die alte Geschlechter / in vnserer vnd deß H. Reichs Statt Augspurg / eine Zeit hero / zimblichen ab- vnnd hingangen : Dannenhero wir auß gnedigst Käyser- vnnd Vätterlicher Fürsorg / etliche andere vnd würdige Personen / zu Patritien zu benennen vnd zuerheben / der Statt Augspurg selbsten zum besten für gut angesehen.

Wann vns dann hierzu hernach benannte Personen / vnser vnnd deß Reichs liebe getrewe Gabriel Schellenberg / Martin May / Philipp Wanner / Georg Wagner / Jacob Philipp von Sittichhausen / Wilhelm Keller von Zinnendorff / Severin Schiller / Hans Christoff Festenmaier / Hans Wolff Zech von Teibach / Melchior Mayer / Johann Jacob Holtzapffel / vnnd dann auch weyland Bartholme Kellers / Friderich Bechlers / vnd Ferdinand Matthiel hinderlassnen Erben / sowol jhres guten herkommens / vnd daß sie hierzu nicht vntaugenlich zu seyn erfunden werden / zumaln auch zum theil sie selbsten / theils jhre Voreltern sich zu den Augspurgischen Geschlechtern verheyrat/auch sonsten jhrer Adenlichen Sitten / vnnd Qualiteten halber / insonderheit gerühmbt werden: Hierumben so haben wir dannenhero/mit wolbedachtem Muht / gutem zeitigem Raht / vnd rechter wissen / auch auß gewisen/vnd hierzu bewegenden Vrsachen / jetztermelde Personen / sambt vnd sonders / vnnd einen jeden insonderheit / sampt allen jhren Erben / vnd Erbens-Erben / zu *Patricien* vnd Geschlechtern / in ernannter vnserer vnnd deß H. Reichs Statt Augspurg gnädigst erhöhet / erkläret vnd gewürdiget / thun das / erhöhen / erklären / vnnd würdigen sie also hiemit / zu *Patricien*, von Römischer Käy. Macht/Vollkommenheit/hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs/ vnd Meynen / setzen / vnd wöllen / daß nun hinfüro in ewig Zeit / obbemelde Personen / sampt lichen vnd ein jeder insonderheit / vnnd alle deroselben Erben vnnd Erbens Erben / als für Augspurgische Geschlechter geehrt/ genennt / gehalten / auch aller vnd jeder Freyheiten Recht vnd Gerechtigkeiten geniessen / auch deroselben Aempter / Rahtsstellen vnd würdigkeit fähig seyn sollen / wie andere Geschlechter vnnd *Patritii*, in mehr genenter Statt Augspurg / dessen alles geniessen / vnnd fähig seyn / vngehindert männiglichs.

Vnd

Vnnd gebieten darauff allen vnd jeden Churfürsten ꝛc. Fürsten ꝛc. *ad longum* inns Reich/ꝛc. Was würden/Stands/oder Wesens die seynd/ fürnemblich aber den Ersamen vnsern vnd deß Reichs getrewen N. Pflegern/ Geheimen/ Burgermeistern/ vnd Rähten zu Augspurg/ daß sie dise also / von vns zu Patricien gewürdigte vnnd erhöchte Personen / darfür halten/ ehren vnd erkennen / auch sie / wie andere Geschlechter zu den jenigen Aemptern / Rahtsstellen/ vnd würdigkeit / so nur den Geschlechtern anvertrawt werden / gleichfals kommen lassen/ vnd darzu taugenlich vnd fähig achten / vnnd sonsten wider diese vnsere Käy. würdigung nichts thuen / handlen oder fürnemen/ noch das andern zu thuen gestatten / inn kein weiß noch weg als lieb einem jeden sey/vnser vnd deß Reichs schwere re Vngnad vnd Straff/ vnd darzu ein Peen / nemblich zwaintzig Marck lödigs Golds/die ein jeder/ so offt Er freventlich hiewider thette/ vns halb in vnser Käy. Cammer/vnnd den andern halben Theil viel besagten/von vns hiemit erklärten *Patritien* vnnd den Erben / ein / oder den andern / so hierwider belaidiget würden / vnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Vrkundt diß Brieffs besigelt mit vnserm Kayserlichem anhangenden Insigel / der geben ist zu Praag den 29. Decembris Anno 1627.

COPIA

Schreibens an die Röm. Käy. May. ꝛc. von der Statt Augspurg/

Die newe vorgeschlagene Geschlechter daselbsten betreffent.

ALlergnädigster Herr ꝛc. daß E. Käy. May. in deroselben/vnterm dato 8. Junii nechst in abgangenem allergnedigstem schreiben/vns die zu newen Augspurgischen Geschlechtern/ vorgeschlagene Personen / vnd darüber ertheiltes *Privilegium* , allergnedigist *communiciert* , thun wir vns allerunterthänigist bedancken / nemen auch hierauß nicht wenig Vrsach / E. Käy. May. zu vnser lieben Burgerschafft / tragender allergnädigister zuneygung halber / vns allergehorsambst zu erfrewen / daß wir solche Burger haben/ denen E. Käy. May. mit Käyserlichen Gnaden allergnädigst gewogen seynd.

Demnach

Demnach aber angezognem Käy. *Privilegio* vnter anderm *inseriert*, daß die 14. darinnen benannte Personen / so wol jhres guten herkomens / vnnd daß sie hierzu nit vntaugenlich zuseyn / erfunden / zumaln auch zum theil sie selbs / theils jhre Eltern / sich zu den Augspurgischen Geschlechtern verheuraht / auch sonsten jhrer guten Adenlichen Sitten vnd Qualiteten halber / insonderheit gerühmbt worden / so köndten wir allerunterthänigst nicht vmbgehen / Ewer Käy. May. allein zu allergehorsambster besserer *Information* erstlich zu Gemüht zuführen / wann oberzehltes angeben vnd *qualitates* auff alle viertzehen Personen (darunter doch keiner *in Specie* gestendig / daß er vmb solche Gnad vnd *Privilegium* angehalten habe) *coniunctim & indistinctè* gemeynt seyn sollen / daß E. Käy. May. gar zu mild / durch den *Impetranten* weren berichtet worden / dann was das gute herkommen belangt / wird sich im nachsehen bey einem oder zweyen / ein anders befinden / vnnd darauß derselben vntauglichkeit zum *Patritiat* von selbst ereigen. So ist ferrner wissentlich / daß etliche darunter weder selbs noch jhre Voreltern zu hiesigen / oder andern Geschlechtern geheyraht haben / vnd daß sie allzumal (*Salva cuiusvis existimatione*) jhrer Adelichen guten Sitten vnd *Qualitäten* halber / nicht mehrer als viel andere allhie *praecellieren*. Daß aber angedeute viertzehen Personen / aller vnd jeder der Augspurgischen Geschlechter Freyheiten ꝛc. geniessen / auch deroselben Aempter / Rahtsstellen / vnd würdigkeit fähig seyn sollen / müssen E. Käy. May. wir vnterthänigst berichten / daß deroselben allergnädigste *intention*, die Rahtsstellen vnd Aempter mit diesen Personen zubesetzen / nit erreicht werden kan / es wolten dann E. Käy. May. das gantze Regiment / vnd die Käy. Wahlordnung völlig vmbkehren / vnd gar in einen andern Model giessen / da doch E. Käy. May. sich schon selbst allergnädigst erklärt / bey angeregter Käy. Wahlordnung zuverbleiben / selbige als Regierender Römischer Käyser *confirmiert*, vnd wir ohne das starck darzu verbunden seyn / sintemal vnter angedeuten Personen / vier *Doctores* sich befinden / denen man gleichwol dem herkommen nach / jhre *praerogativas* gern vnd billich vergünnt vnd gestattet / die doch aber eben so wol nach dieser Statt herkommen / den Raht vnd Aempter nicht zu besitzen pflegen: Deßgleichen hat einer auß den genanten newen Geschlechtern das erheyraht Burgerrecht gar nicht ersucht / sondern sich frembd vnd zugleich deß Rahtsitzes ohnfähig gemacht: So seynd etliche theils schon alt / bey denen kein *spes prolis*, theils noch Kinder / vnd *in pupilari ætate constituti*, auff die

man in viel Jahren kein Hoffnung machen kan/der allerwenigste theil also beschaffen/daß mans gleich jetzund gebrauchen köndte / bey welchen doch diß sonderbar bedencken einfällt/daß deren etliche schon *de facto*, Raht/Gericht/ vnd ander Aempter in ihrem jetzigen Standt besitzen/die sie durch diese *Patritiat* wider *resignieren*, vnnd gleichsam *degradiert* werden müsten / aber dannoch an der *Patriciorum* Rahts vnd Gerichtsstellen jetzt nicht gelangen köndten/weiln vermög der Käy. Wahlordnung keiner auß seinem Stand/ darzu er einmal fürgenomen/vnd gewöhlet worden/ ohne tapffere Ehehäfft seines vermögens/ansehenliche Verhandlungẽ/oder andern erheblichen vrsachen entsetzt/vnd geendert werden/vnd zwar dasselbe anderst nicht/ dann nach erkandnuß deß Rahts geschehen solle / zu dem daß hierdurch dem Catholischen wesen nit geholffen/sondern nur an einem Ort gegeben /vnd am andern wider genomen were/auch viel mehr demselben ein Abbruch beschehe/ weiln die wenige Stellen auß der mehrern Gesellschafft/vnd deren von Kauffleuten/so jetziger zeit *actu ipso* etliche *Patriciani cum laude* besitzen / nit also mit solchen *subiectis* wider ergentzt werden köndten/zu deme der Catholischen von der mehrern Gesellschafft vnd Kauffleuten nicht gar viel mehr verhanden; Dargegen aber bißhero an Catholischen Geschlechtern/so weit man dieselbige zum Regiment gezogen/vnd deren zu würcklicher *Observanz* der wolbestellten Wahlordnung von nöhten/kein mangel erschinen / auch ob Gott will/in wenig Jahren Leut gnug/von jetzigen Geschlechtern(deren auff heutigen Tag/noch neun vnterschiedliche Geschlechtern/ von Catholischen/deren andern zu geschweigen/zu finden) seyn werden/die schon zum theil in frembden Landen/zum theil aber neben dieser *Patricianorum* Söhnen auffwachsen / mit welchen man hernacher die absterbende gar wol wider wird ersetzen können/von welchen allen E. Käy. May. vor außfertigung deß angedeuten *Privilegij* villeicht kein meldung geschehẽ/wir es aber schuldigster Pflicht halber allervnterthänigst nit verschweigen sollen. Fürs ander / so haben E. Käy. May. bey dero angetrettener Käy. Regierung/als wir vnd vnsere liebe Burgerschafft den 29 Sept. Anno 1619. allergehorsambst gehuldiget vnnd geschworen / vns vnter anderm allergnädigist versprochen/vns den Raht vnnd gemeiner Statt bey handen habenden Käy. vnnd Königlichen *Privilegien* / Freyheiten/*Statuten*, gewonheiten/ vnd guten gebräuchen / zu schützen/zu schirmen/vnd handzuhaben/solchen Käy. verspruch auch hernacher widerumben bey der schrifftlichen *Confirmation* vnserer *Privilegien* allergnädigist widerholet vnd bestättiget.

Nun

Nun ist aber von vnfürdencklichen Jahren/bey dieser Statt / die erweiterung vnnd benennung der Geschlechter vnwidersprechlich / allein durch den Raht/welcher dessen gut Recht/fug vnnd macht gehabt / fürgenommen/groß vnd kleinen Raht hierzu versamblet/bey den *Patricianis*, auff vorhergehende *denunciation* sonderbare *qualitates*, nemblich ob sie über Menschen gedechtnuß/zu den Geschlechtern geheyrat/über fünfftzig Jahr/ der mehrern Gesellschafft zugethan / eines ehrlichen starcken vermügens/ ob sie deß Ritter/oder Adelichen Stands/von der Röm. Käy. Mäy. Geadlet/oder Edelgeborn/ den alten Geschlecht auß den Stätten / Straßburg/ Nürnberg vnnd Vlm seyen / auch auff diesen fall/ ob sie zehen Jahr *continuè* allhie/im Burgerrecht gewesen/erfordert/der offnen Gewerb/ vnd anders halben / weitere *conditiones proponiret*, endlich jhnen über diß alles/ einen leiblichen Ayd zu schweren/aufferladen/ von den Regierenden Käysern vnd Königen darein niemaln geredt / solche benennung vnd ordnung je vnd allwegen vnter den Vhralten hiesigen Satzungen/guten gewonheiten/ herkommen / vnd gebräuchen/so von je wellten alle auff ein ander folgende Römische Käyser *confirmirt* haben/gemeynt vnd verstanden/ vnnd den hierüber durch den Raht Anno 1539 (nach dem es wie wir im nachschlagen befinden)zuvor in hundert vnd sibenzig Jahren nie geschehen) *celebrirter solennis actus*, allda man/weiln die Geschlecht allhie biß auff siben oder achte/ in allem abgestorben gewesen/ von beeden Religionen Ein- vnd Viertzig vnterschiedliche Geschlecht für zulässig erkannt / vnd angenommen/ von dem Hochlöblichsten Käyser Carolo V. selbst/als jhr Käy. Majestat Christmiltseeligster gedächtnuß/Anno 1548. das Statt-Regiment geendert/ vnd die anzal der Geschlechter so im Raht sitzen sollen/ von zwölff auff ein vnd dreissig vermehret/ *ipso facto approbiert*, gut geheissen/ vñ es darbey gelassen/auch eben auß den jenigen Geschlechtern/so ein Raht erst kurtz zuvor/nemblich 1539. geordnet/vnd benenñt/damaln die vorgenom̃ene anzahl / der ein vnd dreissig ersetzt/vnd gar nicht solche ein vnd dreissig *de novo* (wie man villeicht darfür halten möchte) von der Käy. Mäy. zu Geschlechtern *creirt* worden: Inmassen beygelegte *Copia* deß öffnen / über die erweiterung der Geschlechter *ad perpetuam rei memoriam*, Anno 1539. auffgerichten Brieffs / *sub lit. A.* die Käy. Wahlordnung/ vnd die *Notorietet* deß Vhralten herkom̃ens mit mehrern zu erkennen gibt. Weiter hat man auch/vermittels diser *observanz*, mit vorgehender angedeuter *denunciation* bey der gantzen Gesellschafft / von der Herrn vnd Burgerstuben/ *qua socie-*

tas certis legibus constricta est, allda invitis sociis, niemand eingetrungen werden kan/ principaliter dahin gesehen/ damit dardurch den andern Erb. Geschlechtern/ vnnd der mehrern Gesellschafft auß jhren ehrlichen guten Gewonheiten/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ einiger eintrag oder jrrung nit zugefügt/ auch wider jhren willen niemand/ wer der/ oder die seyn mögen/ auff jhr Stuben geschafft/ oder jhnen auffgebunden/ viel weniger jemand eingeschoben werde/ darüber obangezogne Erb. Stätte Straßburg/ Nürnberg vnd Vlm/ villeicht jhre Exceptiones fürwenden/ oder jhnen sonsten ein praiudicium zuwachsen köndte/ weiln doch in einem jeden schlechtern corpore alicuius societatis, als etwan bey den gemeinen Handwerckern herkommen/ wann jnen extra ordinem jemand will zugesellet werden/ daß es per modum intercessionis geschicht/ vnd auff eingewendte rechtmässige entschuldigung acquiescirt wird; So geben die Rechten selbsten an die Hand/ daß ein jede Statt/ oder Commun, nutzliche Erbare Ordnungen/ Statuten vnd satzungen ires gefallens auffrichten mag/ denen/ weiln sie instar legis seynd/ vnd den Käy. confirmationibus Privilegiorum eingeschlossen werden/ die hernachfolgende von jemands außgebrachte/ oder motu proprio ertheilte Mandata nit derogirn sollen.

Derowegen/ doch neben vorsetzung vnsers allerschuldigisten gehorsams/ auff den Fall über diese vnsere warhaffte allervnterthänigste information, so wir schuldigster pflicht halber / wie oben/ aller vnterthänigist fürbringen sollen vnd müssen/ E. Käy. Mäy. wider verhoffen/ ein anders mit vns zuverschaffen/ allergnädigist gemeynt seyn werden/ daß wir vns/ wie in allen andern sachen/ also auch hieriñen zu allervnterthänigistem gehorsam treuwilligst erbotten haben wollen.

Als gelangt an E. Käy. May. vnser aller vnterthänigiste bitt/ sie geruhen zu erhaltung vnsers vnverdencklichen herbringens / vnnd fortpflantzung guter Policey / frieds vnd einigkeit zwischen der Burgerschafft vnnd jedes Stands/ Wesen vnd herkommen/ mit benennung vnd publicirung der viertzehen vorgeschlagner Geschlechter/ allergnädigst innzustehen/ vnd vns/ auch ein gantz Erbar Gesellschafft der Geschlechter vnnd dern Stubensgenossen/ bey den Vhralten ab immemoriali seculo üblich vnnd vnunterbrochen/ auff vns erwachsenen/ von so viel hochlöblichsten inn Gott ruhenden Röm. Käysern vnnd Königen/ ertheilten/ wie auch E. Käy. May. selbsten confirmierten Freyheit- vnnd gewonheiten rühmlich allergnädigist verbleiben zu lassen/ damit wir deren ohne Vnterbruch geniessen/ vnd dieselbige

selbige auff vnsere *posteros*, wie vorher von vnsern *maioribus* rümblich vnd zu gemeiner Statt auffnemen / fruchtbarlich geschehen / vnverletzt *transmit*tiren mögen.

Welche Gnad vmb E. Käy. May. wir mit schuldigster willigster darsetzung Leibs vnnd Guts / allervnterthänigist zu verdienen / begeren. Hierüber inn dero allergnädigisten Schutz vnnd Schirm/ vns/ gemeine Statt / vnnd Burgerschafft allervnterthänigistes gehorsambstes Fleisses empfehlende / Datum Augspurg den 12 Augusti Anno 1628.

COPIA

Käyserlichen Schreibens an die Statt Augspurg / ꝛc. Etliche daselbsten inn Religion vnnd Politischen Sachen / eingerissene mängel betreffend / de dato 8. Martii Anno 1629.

Ferdinand / ꝛc.

WAs wir vnterm dato den 10 Januarii deß nechst abgewichenen 1628. Jahrs / vor eine Käy. *Commißion*, auff vnsers freundlichen geliebten Brudern Ertzhertzogen Leopolden / zu Oesterreich ꝛc. Liebden / vnd deß Bischoffen zu Aichstett Andacht wegen etlicher beydes inn Religion als Politischen wesen / werdet ihr euch noch wol zu entsinnen haben / in vnser vnnd deß H. Reichs Statt Augspurg / angegebenen Mängeln ertheilt vnd abgehen lassen.

Welche auch von ihnen fleissig verrichtet / derer gantzer Verlauff mit angehefftem vnterthänigsten gutachten / zu vnserm Käyserlichen Hof gebürlich überschickt / vnnd vns durch vnsere gehorsameste Rähte / vmbständig *referiert* worden.

Vnnd ob wir vns zwar noch zur Zeit / in allen / inn obbehörter *relation* begrieffenen Puncten / wegen ermanglung genugsamen Berichts / etwas endlichen zu entschliessen / bedencken.

Haben wir doch auß bewegenden Vrsachen in nachfolgenden / vnserer obigen *Commißion* zu *inhæ*riern gut befunden / nemblich / so viel die von weyland vnsers hochgeehrten Vorfahren Käyser Carols deß V. Christmiltesten angedenckens den 3. Augusti Anno 1548. vnd den 7. Julii

Anno 1549. auffgerichte Wahlordnung betrifft/ wöllen wir/ daß hinfüro derselben strack nachgelebt/ vnd allezeit/ wo taugenliche Catholische gefunden/ so man zu besetzung deß Rahts/ auch sonsten der Statt Aempter vnd stellen gebrauchen kan/ den Augspurgischen *Confeßions* verwanden/ einzig vnd allein vorgezogen / hierzu auch die von vns in neulichkeit *creirte* vnd widerumb gnädigst bestettigte *Patritii* vnnd Geschlechter in acht genommen/ vnd befürdert werden sollen.

Zum andern/ daß die Geistliche Güter/ welche innhalts deß Anno 1548. auffgerichten/ vnd Anno 1582. bestettigten Vertrags klar vnd vndisputierlich der Clerisey zu Augspurg zustendig/ durch vorige vnsere vortreffliche *Commißarios*, oder deren *Subdelegierte*, gedachter Geistlichkeit/ vngesaumbt widerumben eingehendigt/ der andern halber aber / so noch strittig / sattsamer nohtwendiger Bericht / wie es mit solchen waarhafftig bewandt/ eingezogen / vnserer Käyserlichen gerechten *determination* vntergeben / zu forderist jedoch / ob derentwegen die *differentien*, zwischen der Geistlichkeit vnd dem Raht in der güte hinzulegen/ fleiß angewandt werde.

Nach dem vns auch drittens vorkommen / als solte bißhero eine nicht wenig bedenckliche *facilitet* bey auff vnd annemung frembder Personen/ zum Burger Recht vnnd Beysitz / sonderlich aber deren / so anderwerts verbottener Secten halber / weg gezogen / im Brauch vnd Vbung gewesen seyn: Als solt jhr bey künfftiger annemung zu Burger vnd Beysitz/ behutsamb vnd fürsichtiglich gehen/ vnd kein zum Burger Recht oder Beysitz *admittiern* oder gedulden / welcher einiger im Reich verbottener Secten zugethan seye/ so dann innsonderheit auch die jenige / welche sich bey euch bekehren / vnnd zum Catholischen Glauben wenden/ schuldiger Gebür nach schutzen vnd schirmen.

Damit auch zum vierdten bey euch die bestellung der Hospitäl/ Blatter / Siechen / Findel vnd Watsenhäuser / Jngleichen verordnung der Zech vnnd Kirchen Pflegen / vmb so viel desto besser vnnd richtiger geschehe / weiln an guter erziehung der Jugend / vnnd seeligen Hintritt der sterbenden hoch vnd viel gelegen? So ist bey diesem gleicher gestallt vnser gnädigister Will vnnd Meynung / daß jhr vnvergessen darob seyet/ vnnd Fleiß ankehren wollet / auff daß nicht allein in den Spitälern eine gebürende Absonderung der Catholischen vnnd Augspurgischen *Confeßionisten* gemacht / den Catholischen jhr eygnes *Exercitium Religionis* auffgerichtet/ auch die Waisen vnd Findelkinder in der waaren Catholischen Religion

aufferzo

aufferzogē/vnd die Kirchen vnd Zechpflegereyen mit Catholischen tüchtigē personen bestellt/auch die Hospitäl vnd andere Pfründen/den vralten Stifftungen gemäß / für die Catholische gebraucht / vnd angewendet werden.

Vnd dieweil vns auch endlichen fürkommen / als solte die Burgerschafft von dem Raht mit newen beschwerlichen Aufflagen *graviert* werden / auch die zur *visitation* vnd *inspection* der Bücher verordnete / in solchem jhrem Ampt nachlessig sich erweisen / versehen wir vns gnedigist/jhr werdet beydes der *Imposten* halber/ eine solche *moderation* brauchen/damit man sich mit fug zubeschweren nicht Vrsach/ Also auch der *Deputierten* Bücher *inspectorn* wegen / ernstliche Verordnung jhren Pflichten gemeß/ sich zu verhalten / fürderlich thun lassen.

Wolten wir euch vnserm zu ewren Personen gnädigstem vertrawen " nach/nicht verhalten/ keines wegs zweyflende/jhr werdet den Catholischen " Eyfer / bey so erwünschter gelegenheit / mit vnserer Vätterlichen fürsorg *coniungirn*, vnd damit in dieser ansehenlichen vnserer vnd deß H. Reichs " Statt der waare alte Catholische Glaub / allem vermögen nach / würcklich befürdert werden möge/vngespartes fleisses/verhilfflich seyn. "

Hiemit erweiset jhr vns ein sonders beliebiges gefallen/ seynd vnd verbleiben euch sonsten mit Käyserlichen Gnaden vorderist wol beygethan. Wien den 8 Martii Anno 1629.

Ferdinand der ander / ꝛc.

ERsame/liebe/getreuen/Wir haben auß eurem gehorsambsten anbringen/ vnter anderm gnädigst vernomen/was jhr für bedencken wider die von vns in newlichkeit *creirte Patritios*, vns in vnterthänigkeit zu erkeñen geben / hierbey euch endlich aber vnserer gnädigsten verordnung in gehorsam *submittirt* habt. Wann von vns nun diese vnsere gnädigste verordnung der gemeinen Statt Wesen vnd Regiment zum besten angesehen/vnser darüber außgefertigtes Käy. *diploma* darüber auch bereit *publicirt* worden/gestalt nun mehr *res non amplius integra* vnd dahero hierinnen ein anders zu *statuiern*, vns/ wie jhr selbst zuermessen/ in mehr weg bedencklich gewest.

Als befehlen wir euch hiemit gnädigst/ daß jhr hierinnen weiter einige *difficultet* nicht einwenden/ sondern die von vns benannte / vnnd zu dem end auß Käy. Mäy. vollkommenheit zu *Patriciēn* verordnete Personen/

sonen / deroselben *qualiteten* nach / wie andere Geschlechter zu Aemptern vnd Diensten fürnemen vnd gebrauchen/auch diese vnsere *resolution* offentlich *publicirn*, vnd jhnen *notificirn* lassen sollet. Wir seynd hingegen deß gnädigen erbietens/daß wir alle vnd jede von vnsern höchstgeehrten *antecessorn* Röm. Käysern vnnd vns erlangte vnd bestättigte *Privilegia* vnnd Freyheiten / jederzeit in gnädiger obacht halten wollen / habt vns beneben zu beharrlichen Gnaden wol beygethan. Geben inn vnserer Statt Wien 10. Martii Anno 1629. vnserer Reiche deß Römischen im 10. deß Hungerischen im 11. vnd deß Böhmischen im 12.

Ferdinand.

Vt.

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium,

Arnoldin von Clarstein.

Præsent. 20 April. Anno 1629.

Dem Ersamen / Vesten / vnsern lieben besondern / Hieronymo im Hof / vnd Bernhard Rhelingern beeden Statt Pflegern zu Augspurg / sampt vnnd sonders.

Augspurg.

Præsent. 25. Augusti Anno 1629.

Von Gottes Gnaden Heinrich Bischoffe zu Augspurg.

VNsern günstigen gruß zuvor / Ersame / Veste / liebe besondere.

Demnach vns zwar gantz bethawrlich vorkompt / daß viel auß ewren Vncatholischen Burgern vorhabens vnd entschlossen seyn sollen / zu *emigrirn*, allein auß dem geschöpfften vngleichen *Concept*, samb sey NB.

man

man bey jetzt vorgegangnen *reformation*wesen/ gemeynt/ männiglich als-bald vnd gleich zu der Catholischen Glaubensbekanntnuß zu treiben/ vnd zu bemüssigen. Dieweiln wir dann jhnen vorderist die ewig: benebens aber alle zeitliche Wolfahrt ganz getreulich/ vnd eyfferig gönnen/ vnd wüntschen/ welche durch diese *emigration* in augenscheinliche Gefahr gesetzt wurden/ wie es anderstwo viel mit jhrem vnwiderbringlichen Schaden erfahren: Als haben wir auß Gnädiger Vätterlicher Vorsorg kein vmbgang nemmen mögen/ Euch als diß Orts von jhrer Kays. Mayt. ꝛc. *Deputierte Executores* wolmeynlich eyfferig zuverständigen/ daß wir jemand zuübereilen gar nicht gedencken/ dessen jhr selbige versichern kündt/ vnnd verbleibē euch dabeneben/ auch gemeiner Statt/ vñ ganzer Burgerschafft/ mit Gn. Willen/ vnd allen Gnaden wolgewogen. *Datum* in vnser Statt Dillingen/ den 23. Augusti/ Anno 1629.

Heinrich/ ꝛc.

COPIA

Deß ersten

Intercession- Schreibens an die Röm. Kay. Mayt. ꝛc. von Jhr Churf. Durchl. zu Sachsen/ ꝛc. für die Evangelische betrangte Burgerschafft zu Augspurg/ den 11. May 1629. auß Dreßden datirt.

Allerdurchleuchtigster ꝛc. Allergnädigster Herr: E. Kayserl. Majestät kan ich vnterthänigst nicht bergen/ daß mir von vnterschiedenen Orten glaubwürdiger Bericht einkommen/ ob solte der Reichs-Statt Augspurg/ vnnd dem Evangelischen *Ministerio* vnd Burgerschafft deß Orts/ von Catholischem Theil/ sonderlich deß Herren Bischoffs ꝛ. starck zugesetzt/ vnd angemuhtet werden wollen/ jhre Evangelische Kirchen/ (die doch lange vor dem Passawischen Vertrag vnd auffgerichten Religionsfriedē/ zu dem *Exercitio* Augspurgischer Confession gebraucht worden/ vnd noch gebraucht wird/) ehist zu *restituiren* vnd abzutretten/ vnd was ferner mit *Dimission* vnd Außschaffung der Evangelischen Prediger/ vnd also mit gänzlicher Außmusterung der Augspurgischen

schen Confession/(die doch von dieser Statt den Namen hat) vor gefährliche Betrohungen vorgehen sollen.

Ob mir nun wol eygendlich nit bewust/was es hierumb vor ein Beschaffenheit habe/ auch nicht glauben kan noch will/ daß mit E. Kay. May. Willen vnd Befelch/ wañ sie der Sachen recht berichtet/dergleichẽ etwas wider diese Statt vorgenom̃en oder angeordnet werden solte/so hat mich doch der beständige *Rumor* vnnd die schuldige *Affection* gegen meine Religions-Verwandte bewogen/ mit dieser vnterthänigsten Erinnerung vnd *Intercession* bey Ew. Kayserl. Mayt. einzukommen/ deß vnterthänigsten Vertrawens / sie werden dasselbe anderer gestalt nicht/ als in Kayserlichen Gnaden von mir auff-vnd annemmen/ vnd solches vmb so viel mehr/ weil ich gnugsam versichert bin/ daß E. Kay. May. niemands/viel weniger aber einem Stand deß Reichs wider den hochbetheurten Religions-Frieden zubeschweren/werden gemeynt seyn/oder sich von andern darzu bewegen lassen.

Nun ist aber *notorium* , männiglich bewust vnnd Reichskündig/ daß die zu Augspurg bißher vor: bey: vnd nach dem auffgerichten Passawischen Vertrag vnd ReligionsFrieden/ das *Exercitium* Augspurgischer Confession ohne alle Verhinderungen gehabt/vnd in dessen geruhiger Posseß *vel quasi* nunmehr die gantze Zeit hero / vnnd biß Dato befunden worden/derowegen ich nicht hoffen will/daß man sie jetzo / zuwider mehrgedachtem ReligionsFrieden darinnen *turbiren*, oder jhrer Befügnuß durch all zugeschwinde Proceß *absque sufficienti causæ cognitione destitui*ren vnd entsetzen werde.

Ich stelle es zwar dahin/ was man etwan auff der Gegenseiten hierwider vor *prætext* anziehen möchte/ halte aber gäntzlich darfür/ wann die zu Augspurg mit jhrer Notdurfft darüber(wie es die natürliche Billichkeit selbst erfordert / vnnd im ReligionsFrieden mit mehrerm versehen) gehört/ sie werden *in jure & facto* so viel darthun / vnnd beybringen/daß E. Kays. May. darob eine allergnädigste *satisfaction* haben /vnnd sie vielmehr bey der deß Orts hergebrachten Religion Augspurgischer Confession vnnd deren *Exercitio* allergnädigst zu schützen/ als jhnen hierinnen etwas widriges begegnen zu lassen / vrsach haben werden.

Dann obwoln gedachte Statt vnd Evangelische Burgerschafft zu Augspurg vnter anderm/ wie ich höre / dadurch *prægravieret* vnd jhnen *imputirt* werden wollen / gleichsamb weren sie zur Zeit deß Passawischen

Ver-

Vertrags vnd ReligionsFriedens nicht der vngeänderten Augspurgischen Confession / sondern Zwinglischer Lehr zugethan gewesen / so ist doch das Widerspiel am Tage / vnd so vnvernennlich / daß man verhoffentlich auff Catholischer seiten / solch Fürgeben nicht weiter *urgiren*, vielweniger wird beybringen können / daß man deß Orts *ex post facto* durch annemung der *Formulæ Concordiæ* von mehrberühmter Augspurgischer Confession abgewichen were. So sehe ich auch nicht / wie das jenige / was etwan bey zeiten Kayser Carls deß fünfften lobwürdigster Gedächtnuß zwischen Cardinal Otten / als damaligen Bischoffen zu Augspurg / vnd dem Raht in Anno 1548. mit vorbehalt der Geistlichen *Jurisdiction* fürgangen jetziger Zeit der Statt zum Nachtheil angezogen werden könnte / weil der Raht gemeltem Bischoff an solcher seiner *Prætension* nichts gestanden / vnd beederseits diesen *Passum* auff Kays. Mayt. *Decision* vnd Außschlag gestellet / welcher aber durch Ihr Kays. May. erfolgten Todtsfall verblieben / vnd nachmals diese Strittigkeit durch den Anno 1555 erfolgten / vnd von dem damaligen Bischoff Otten selbst *approbierten* vnd vnterschriebenen ReligionsFrieden / als *per universalem transactionem & pragmaticam sanctionem Imperii*, darzu alle Stände deß Reichs / sie seynd Geistlich oder Weltlich / ja die Römische Kayser / durch die erfolgten *Capitulationes* selbst *arctissimè* verbunden / gänzlich *sopiert* vnnd auffgehoben werden. Ich will geschweigen / daß auch auff allen Fall dasselbig *reservat* an vnd vor sich selbst / auff Reformation der Religion nicht zu *extendiren* were / Bevorab nach dem die *observantia interpretativa*, auff vil lange Jar dazu kom̃en / in deme keiner der bißherigẽ Bischoffe / sich nunmehr in die 80. Jar dergleichen etwas vnterfangen / sondern die Augspurger bey ihrer Religion vnd Kirchen / ohne eynigen Eintrag vnd hinderung verbleiben lassen / welches gewißlich nit würde geschehen seyn / wañ man Bischofflichen Theils auß obangezogenem Vorbehalt eines andern berechtigt gewesen were. Ich verneme zwar auch / daß man sich auff offtgemeltes Cardinals vnnd Bischoff Ottens bey Auffrichtung deß ReligionsFriedens eingewandte *Protestation* bewerffen / vnd derselben gleichsam eine besondere Wirckung vnnd *Limitation* deß ReligionFriedens zuschreiben will / kan aber nicht ermessen / wie dergleichen *Particular Protestation* ein solch *Universal* werck vnd *conclusum* aller Stände deß Römischen Reichs hette hindern / *suspendiren*, *limitiren*, oder *modificiren* können / bevorab nach dem die langwirige *observanz in contrarium*

den Augspurgern *adminiculirt*; ja erwehnter Bischoff hernach selbst / den Reichs Abschied *de Anno* 1566. in welchem der Religions Friede *in optima forma confirmirt* vnd bestättigt worden / *approbiert* vnd vnterschrieben. Welches dann folgends auch von andern seinen Successorn / insonderheit aber deß jetzigen Bischoffs L. bey dem Reichstag *de Anno* 1613. geschehen / da die Stände auffs newe bey jhren Trawen vnd Glauben auch allerseits Eydtspflichten einander zugesagt vnd versprochen / neben andern abgehandelten Artickeln / auch den in Anno 1555. auffgerichteten / vnd seythero so manchmaln zugesagten vnd hochbetheurten Religionfrieden / in allen seinen Puncten vnd Artickuln zu allen Theilen vestiglich vnd vnverbrüchlich zu halten / vnnd zu vollziehen / welchen Abschied abermals seine Liebden selbst persönlich / ohne alle *Protestation subscribiert*. Ja wann hierbey noch einiger Zweiffel vorlauffen könnte / were doch derselbe durch den von Kays. Commissarien Anno 1584. auffgerichten / vnd von Kayser Rudolphen dem andern / hochlöblichster Gedächtnuß / *confirmirten* Vertrag auffgehoben / vnnd auß dem Wege geräumbt worden / als darinn klärlich *disponiert* vnd versehen / wie es mit dem *jure nominandi*, *vocandi*, *præsentandi* vnd *confirmandi*, über alle Kirchen Augspurgischer Confession gehalten werden / vnd daß solche *jura* den Stattpflegern Augspurgischer Confession zustehen / oder durch die Kirchenpfleger vnnd andere Rahtsfreunde / gemelter Confession zugethan / *exercirt* werden sollen.

Solte nun über Zuversicht mit der Statt Augspurg / etwan oben angeführter massen *procedirt* werden / haben E. Kay. May. jrer Hohen Kayserlichen *Discretion* nach / ohne mein weniges erinnern / allergnädigst zu ermessen / ob nit dadurch vielangezogenem Religions Frieden zu nahe getretten / vnd den Betrangten zu rechtmässigem *queruliren*, mehr dann zuviel Vrsach gegeben werden wolte / welches / aber E. Kayserl. Mayestät meines vnterthänigsten Vertrawens / zugestatten / nicht werden gemeynt seyn.

Vnd gelangt demnach an dieselbe / mein vnterthänigstes gehorsamstes bitten / sie geruhen solches alles in gnädigste Erwegung zu ziehen / vnd die in der Sachen / wie ich berichtet werde / allbereit außgefertigte Kayserliche Commission also zu *disponiren*, damit sich die zu Augspurg angezogener Fundamenten / zu forderst aber / deß offt vnd viel berührten heylsamen hochbetheurten Religion-Friedens / vnd der hernach Anno 1584. auffgerich-

gerichteten / vnd von damaliger Kays. Mayt. gnädigst *confirmierten* vergleichung / wie auch ihrer langwürigen hergebrachten geruhigen Possess *vel quasi* würcklich zu erfreuen / vnnd deme zu wider an ihren Kirchen / Religions *exercitio*, vnd was demselben anhängig / nicht *turbirt*, beleydigt / oder dessen *sine sufficienti causæ cognitione* (auff maß vnnd weiß / wie es der Religions Frieden erfordert) *destituirt* werden mögen.

Das ist meines Verhoffens anders nichts / als die Billichkeit / auch den *legibus fundamentalibus*, vnd den getroffenen *pactis conventis* gemäß / gerecht zu besserem Vertrawen vnter beyderley Religionsverwandten / vnd vmb Ew. Kay. May. bin ichs gehorsambst zuverdienen / jederzeit gantz willig vnd geflissen. *Datum* Dreßden den 11. May Anno 1629.

Johan Georg Churf. zu
Sachsen.

COPIA
Deß andern
Intercession-Schreibens an die Römis. Kays. May. von ihr Churf. Durchl. zu Sachsen / ꝛc. die betrangte Evangelische Burgerschafft zu Augspurg betreffend / sub dato Colditz / den 22. Augusti 1629.

Allerdurchleuchtigster / ꝛc. Allergnädigster Herr / ꝛc. Durch was erhebliche Vrsachen ich vnlängsten bewogen worden / gegen E. Römis. Kayserliche Majestät die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg vnterthänigst zuverbitten / daß sie wider den hochbetheurten heilsamen Religion Frieden / vnnd in Anno 1584. auffgerichten / von weyland Kayser Rudolphen dem Andern hochmildtesten Angedenckens / *ratificirten* vnd *confirmirten* Vertrag / nicht beschwert / sondern dabey allenthalben Kayserlich geschützt / am *Exercitio publico* Augspurgischer vnveränderter Confession / vnd was demselben anhängig / vn*turbirt*, geruhiglich gelassen / vmb deß willen nicht beleydiget / angefochten /

 ver-

vergwaltiget noch *opprimirt* werden möchten/deßwegen thu ich mich hiemit auff vorige meine *sub dato* Dreßden den 11. May verschienen: an E. Kay. Mayt. außgefertigte vnterthänigste *Intercession* schrifft mit mehrerm gehorsamist beruffen.

Wiewol ich mit keins wegs hab einbilden können/was ich damals von vnterschiedlichen Orten/wegen angetrohter Einziehung der Evangelischẽ Kirchen/Ab- vnd Anßschaffung der Prediger Augspurgischer Confession vnd andern Betrangnuß berichtet/daß solches hette *exequiert* werden sollen: So verneme ich doch jetzund auß anderwert erlangten *Relationen* vnd Schreiben/mit nicht geringer Bestürtzung/daß nunmehr am 8. dieses N. Calenders samptliche Evangelische Prediger in Augspurg/von jren Aemptern verstossen/ab vnd außgeschafft/die sechs Evangelische Kirchen gesperret/alle darzu gehörige Schlüssel abgefordert/vnd bald darauff etlich Kriegsvolck/bey nahe tausendt Mann zu Nacht in die Statt eingelassen/die Thor vnd andere vornembste Gassen vnd Oerter besetzt/vnterschiedene *Justitien* in der Statt auffgericht/vnd sonsten allerhand andere betrangnuß den Evangelischen zugezogen worden.

Nun bin ich gewiß/vnd stelle auß allem Zweiffel/daß E. Kay. Mayt. hiervon anfangs keine gründliche Wissenschafft getragen/weniger ein solchen Proceß/do sie der Sachen recht berichtet gewesen/würde verstattet haben/ich bin auch versichert/E. Kays. May. werde an obberührten *Exorbitantien* vnd Gewaltsamen vnerhörten *Proceduren* ein Kayserliches/vngnädigstes Mißfallen schöpffen/vnd die betrangte nicht ohne Schutz lassen/sondern sich allergnädigst erinnern/daß bey der An. 1619. in der Person von der Burgerschafft zu Augspurg/in beyseyn deß Bischoffs daselbst eingenommene Huldigung dieselbe mit dero Kayserlichen Worten/die Burger offentlich/wie ich berichtet/versichert/daß sie bey der hergebrachtẽ vnd im Römischen Reich zugelassenen Religion verbleiben solten: Dahero ich dann auch fast in denen Gedancken gestanden/es solte bey solcher kundbaren Vnfugsamkeit vñ in dem heilsamẽ Religionfriedẽ *diametraliter* zuwiderlauffenden fürnemen nit vonnöhten seyn/E. Kay. May. mit weiterer meiner *Intercession* vñ gehorsamster Erinnerung vnterthänigst zu *molestirẽ*. Als ich aber hiebey Christlichen erwogen/daß es im Gewissen vnverantwortlichen/in dieser überschweren betrangnuß/so meinen MitReligions-Verwanten/wider den hellen vnd vndisputierlichen Buchstaben deß hochbetheurten Religionsfrieden vnd Reichs *Constitutionẽ*/auch auffgerich-

ten

ren vnd gleichsam beschwornen claren Vertrage begegnet vnd zugezogen wird/dieselbe trostloß zulassen/So hab ich nit vmbgang nemen können/bey E. Kay. May. mit anderweit vnterthänigster Anerinnerung/*Intercession* vnd Bitte gehorsamist einzukommen.

Vnd ist E. Kay. May allergnädigst bekannt/wie vest vnd hochbetheurlich die Kay. vñ König. May. auch sampt liche Churf. Fürsten vñ Stände/ Geistl. vnd Weltliche/*respectivè* bey Kay. vnd König Würden/ vnd dann Fürstl. Ehren vñ Worten in rechtẽ guten Trewen im Wort der Warheit/an statt bey Trawen vnd Glauben/vor sich/ihre Nachkomen vnd Erben/ mehrbesagten Religionfrieden/ stät/vest/ auffrichtig vnnd vnverbrüchlich zu halten/versprochen vnd zugesagt/auch waser gestalt hernacher in denen *de Annis* 1557. 1559. 1566 1582. 1594. vnnd 1613. solches ansehnlich vnd stattlich erholt/vñ durch wolbedächtige/auffrichtige *Terminationes* vnd *Iteratas confirmationes* vor aller Welt bezeuget worden/daß dieses ein ewiges vnd vnaufflößliches Band seyn vnd bleiben solte/halte auch nit darfür/vñ kan mir im wenigsten nit die Gedancken machen/daß einiger Stand deß Reichs der Meynung seye/ ich will geschweigen/ fürgeben solle/ als wann er in dieser Verpflichtung/Ordnung vnd Satzung nicht begriffen/vnd darzu vnaufflößlich verbunden.

Wie nun dieses alles an sich selbsten richtig/vnd solchẽ nit zu widersprechen: also ist ferrner *in facto* vnstreitig/vnd gantz *notoriũ*, daß beyde Religionen die Catholische Lehr/ vnd Augspurgische Confession nit allein zur Zeit deß auffgerichten Religionfriedens/ vnd viel Jahr zuvorhero in der Statt Augspurg in übung vnd gebrauch gewesen/offentlich gelehrt vnd geprediget worden/sondern auch nach dem Religionfrieden/in krafft desselben für vnd für/biß auff diese Zeit/da sich jetzige schwere *turbationes* angesponnen/ darinnen ohn alle veränderung verblieben/vnd die Evangelische Burgerschafft dabey vnd jrem *Ministerio* geruhigtich gelassen/vñ vom Raht darob gebürender / rechtmässiger Schutz / allewege gehalten worden / in welchem fall dann offterwehnter Religion Fried im Buchstaben Sonnenklar vermag / daß beyde Religionen / wo sie in den Reichs Städten/eine Zeit hero im Brauch vnd übung erhalten / auch hinfüro darinnen verbleiben/die Burger vnd andere Einwohner Geistliches vnd Weltliches Stands/friedlich vnd ruhig bey vnd nebẽ einander wohnen/vnd kein Theil deß andern Religion/Kirchengebräuch/Ordnung vnd Ceremonien abthun/sonder darbey/auch seinẽ Haab vñ Gütern/vnd allen andern/wie

bey den Reichs Ständen beeder Religion verordnet / vnbetrübt soll verbleiben lassen / krafft welcher klarer Vergleichung vnnd *Constitution*, die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg / eben in das Recht / wegen deß freyen vngehinderten offentlichen *Exercitii* Augspurgischer Confession gesetzt / vnd desselben Wolthaten fähig vnnd theilhafftig gemacht / welches den vnmittelbaren Reichs Ständen vnzweiffelhafftig zustehet / vnd können dahero die Evangelische zu Augspurg denen zuwider / vnter keinerley Schein im wenigsten nicht beschwert / sondern müssen billich darbey in allweg geruhiglich gelassen / *manutenirt*, vnd geschützt werden. Vnd gesetzt / daß gleich alle Kirchen in der Statt Augspurg / hiebevor vnter deß Bischoffs daselbsten / geistlicher *Jurisdiction* begriffen gewesen / auch die *Collationes* der Pfarren / Prædicaturen / vnd Schulen / demselben gehört hetten / dessen doch der Raht nicht gestehen / noch einraumen wollen / auch in dem Anno 1548. auffgerichten *Receß*, deßwegen ein anders versehen seyn solle / so köndte vnnd möchte darumb die Evangelische Burgerschafft deß *Publici Exercitii* Augspurgischer Confession / vnd derselben Lehrer vnnd Prediger / nicht *privirt*, noch daran im geringsten verhindert / sondern müsten doch einen weg als den andern dabey vnbetrübt vnd vn*perturbiert* gelassen werden.

Es ist auch nebenst dem / vermög deß Religion-Friedens / vnd desselben klaren Buchstaben / deß Bischoffs Geistliche *Jurisdiction*, wider die Augspurgische Confession / Glauben / Bestellung der *Ministerien* vnnd Kirchengebräuch *suspendirt*, vnd kan also wider dieselbe nichts *exercirt*, gebraucht vnd geübt werden / vnd laß ichs hierbey ferner dahin gestellet seyn / daß etwan nicht lang vor dem Passawischen Vertrage / sich zwischen damaligem Bischoff zu Augspurg / vnd dem Raht daselbsten vielerhand *Differentien* enthalten / solche auch zu selbiger Zeit nit alle hin- vñ beygelegt seyn mögen. Es wissen aber Ew. Kays. Mayt. dargegen allergnädigist / daß dergleichen Spaltungen vnd Irrsalen / durch den Religion-Frieden / als eine allgemeine *Pacification*, *Transaction*, vnd Reichs *Constitution* zur Gewißheit bracht / dardurch abgethan / auffgehoben vnd *cassirt*, vnnd die Geistliche *Superioritet*, wie obsteht / *suspendirt* worden.

In meiner vorigen vnterthänigsten *Intercession* hab ich allbereit nohtdürfftige Außführung gethan / warum der Bischoff an den Religion Frieden gantz vnzweiffelhafftig / so wol als andere / Geistliche vnd Weltliche Stände deß Reichs / verbunden / wie starck vnd vest auch auff dem zu Re-

gensp urg

genspurg Anno 1613. gehaltenem ReichsTag / Churfürsten / Fürsten vnd Ständ Ewer Kayserl. Majest. bey ihren Trauen vnnd Glauben / auch allerseyts Eydtspflichten / einander zugesagt vnd versprochen / daß der Anno 1555. auffgerichtete / vnd seithero manchmal zugesagte vnnd Hochbetheurte Religion-Profan-vnd Landtfrieden / zu allen Theilen vnverbrüchlichen gehalten vnd vollnzogen / vnd kein Theil dem andern / demselben zuwider / inn einige weg anfechten / betrüben / oder vergwaltigen sollte: Solches gibt der ReichsAbschied klärlich / vnd es hat auch denselben der Bischoff / neben andern ReichsStänden / selbst mit vnterschrieben. Warauß dann allerseits erscheinet / was die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg / vor ein starckes vestes *Vinculum*, vnbewegliches Fundament / vnnd vnwiderrufflisches *jus quæsitum*, vor sich vnd in handen. So wird auch zweiffels ohn Ewr Kays. Majest. gleicher gestallt Allervnterthänigst *referiert* seyn / vnd ist auch solches in meiner vorigen gethanen *Intercession* gehorsamist berühret worden / was massen länger dann vor 40. Jaren / die zwischen dem Raht zu Augspurg vnd etlichen jhren Burgern / sich erhaltende Irrungen durch Kaysers Rudolphi deß Andern / glorwürdigster Gedächtnuß verordnete Commissarien vnd dero *Subdelegierten* am 11. Augusti Anno 1584. dergestallt *componiert*, daß nemlichen Raht vnd Burgerschafft einander verbündlich zugesagt / auch bey Trauen vnd Ehren versprochen / dem auffgerichteten allgemeinen Religionfrieden gemeß / beyde Religionen / die Catholische vnnd Augspurgische Confession / bey dieser Statt / die eine / wie die andere / vnd keine weniger als die andere / vestiglich vnd steiff zu schützen / vnd beständiglich zu erhalten / vnd daß auch kein Theil dem andern / vnter was Schein das jmmer geschehen köndte / von seiner Religion vertringen / viel weniger die eine / oder die andere auß der Statt treiben / auch zur *Conservation* deß *Exercitii* Augspurgischer Confession bey dieser Statt vierzehen Prædicanten / jederzeit durch den Raht in Bestallung erhalten werden sollen / wie dann am Ende solches Vertrags / deutlich vnd klärlich zubefinden seyn solle / daß der Raht für sich / vnd alle seine Nachkommen / denselben verbündtlich angenommen / vnd ewiglich zu halten versprochen / auch an Eydesstatt zugesagt / daß er als ein recht vnd jmmer ewigwerendes *pactum* vnd Contract / von einem Articul zum andern / dem Buchstaben gemeß / Teutsch / auffrecht vnd redlich gehalten werden solle. Es hat auch Höchstgedach-

P

gedachter Kayser Rudolphus der Ander / rc. solchen nicht allein *ex certa scientia ratificiert* vnd *confirmiert*, mit Kayserlichem ernstlichem Befelch / daß damalig vnd künfftiger Raht vnnd Burgerschafft / darwider nichts handeln vnd fürnemen sollen / weder vor sich / noch durch jemands von jhrentwegen / Sondern auch allen vnnd jeden Chur: vnnd Fürsten deß Reichs / Geistlich- vnd Weltlichen / ernstlich *mandirt*, die Burgerschafft vnd jhre Nachkommen / an solchem Vertrag / vnnd dessen *Confirmation* nicht zu bejrren / sondern Sie desselben geruhiglich geniessen / vnd darbey gänzlichen verbleiben zulassen / alles nach mehrerm Innhalt solcher Kayserlicher *Confirmation* am *dato* Prag den 5. May / An. 1585.

Wann nun solche starcke / veste / vnnd vnaufflößliche jetzterzehlte *Fundamental*Gesetz / vnd andere erbare *Vincula*, einen nicht in sicherung vnnd Ruhe *conserviren* vnnd erhalten sollten / würden gewiß in ganzer Welt keine *repagula* zu finden seyn / vnd es haben Ewer Kayserl. Majestät auß diesen allen dero höchsterleuchten Kayserlichen *Discretion* nach / als das gerechteste Oberhaupt / allergnädigst zu ermessen / da solche starcke vnnd vnbewegliche *Fundamental*Gesätz vnd andere höchstansehenliche Verbündung dergestallt sollten *convelliret*, vnnd damit also *hactenus in Romano Imperio exemplo plane inaudito* gebaret werden / was darauß für grosse Zerrüttlichkeiten / vnd höchstgefährliche *Extremiteten*, zumal bey jetzigen ohne das äusserst sorglich vnd betrübten nohtleydenten Zustandt / deß heiligen Römischen Reichs erfolgen möchten / was für grosse *Querelen* dadurch *in Imperio* würden erweckt / wie das hochschädliche Mißtrawen / darauß nicht geringer Vnraht seinen Vrsprung zunemen pflegt / ja offt die grösten Regimenter / in höchste Gefahr vnnd Verderben stürzet / vnd deren *Ruin acceleriert*, dardurch würde *fomentirt* vnnd vermehret / vnd wie endlichen ein Standt gegen dem andern sich würde versichert halten können / so wol was es gleichwol vor Ansehen bey außländischen Christlichen Potentaten / vnnd ganzer Erbaren Welt gewinnen würde.

Es wolte auch ein solches der hoch- vnd theure beschworne ReligionsFrieden / Recht vnd Gerechtigkeit / warauff die Thronen der Gewaltigen *fundirt*, vnd Ewer Kays. Majest. tragendes hohes Kayserliches Ampt / ganz nicht zulassen.

Ersuche vnnd bitte Ewr Kayserliche Majestät demnach vnterthänigist

nigist vnd gehorsamlich/ sie wolten hierinnen vnd allen andern Betrangnussen/ Kayserliches gerechtes einsehen haben/ die Nohtleidenten schützen/ vnd zu höchstnöhtiger *Manutention* deß heylsamen vnd vnaufflößlichen/ ewigwerenden ReligionsFrieden/ auch zu stifft- vnnd erhaltung Fried vnd Ruhe/ die ernste Verordnung thun/ daß der Evangelischen Burgerschafft zu Augspurg/ die gesperrte Kirchen widerumb eröffnet/ die außgeschaffte Prediger vnd Geistliche/ zu ihren Aemptern widerumb *restituirt* vnd erstattet/ vnd angeregte Burgerschafft bey dem freyen offentlichen *Exercitio* Augspurgischer Confession/ auch dero Kirchengebräuchen/ Ordnung vnd Ceremonien jederzeit ruhig/ vnnd gantz vnbetrangt gelassen/ vnd kräfftiglich darbey geschützt werden mögen.

An deme erzeigen Ewer Kayserl. Majest. was Gott dem Menschen zu beschützung so hochbetheuerlichen Zusagungen gefällig/ zu Fried vnnd Ruhe/ auch gutem Verständnuß höchstnöhtig/ Sie verrichten hierdurch ein hochpreißliches Werck der heylsamen *Justitia*, vnd es geraichet auch Ewer Kayserl. Majestät zum vnsterblichen Lob vnd Ruhm/ vnd E. Kayserl. Maj. bin ich vnterthänigste trewe Dienst zu erzeigen/ jederzeit so gantz willig als schuldig. Datum Coldiz am 22. Augusti Anno 1629.

Johann Georg Churfürst zu Sachsen.

Eygendliche vnd warhaffte Relation vnd Bericht/ was gestallt auff der Römischen Kayserl. May.

FERDINANDI II.

vnsers Allergnädigisten Herrn/ allergnädigsten Anordnung vnd Befelch/ die Abschaffung deß Exercitii Religionis Augustanæ Confessionis, vnd der Prædicanten zu Augspurg/ von Montag den 30. Julii 1629. an/ abgelauffen.

Darinn zusehen vnd zuvernemmen/ was die Röm. Kay. May. verursacht/ solche Execution für die Handt zunemmen.

Mit Beylagen N° 1. 2. 3. 4. 5. &c. notiert, sampt einem Appendice.

ES ist erstlich der Röm. Kay. May. Abgesandte Herr Ferdinand Sigmund Kurtz von Senfftenaw Freyherr zu Horn/ rc. der Röm. Kays. May. vnd deß Reichs Hofraht vnd Camerer/ Montag den 30. Julii An. 1629. Abends spat zu Dillingen vnversehens auff der Post mit Kayserl. Befelchen/ so wol an jhre F. Gn. als beede Stattpfleger zu Augspurg/ alles die gäntzliche Abschaffung der Prædicanten/ vnd deß Vn-Catholischen *Exercitii* in der Statt Augspurg betreffend/ ankommen/ auch selbigen Abend bey Hochgedacht J. F. Gn. seine Werbung abgelegt/ vnd folgenden Afftermontag Nachmittag *in Festo S. Ignatii*, den 31. Julii sich auff den Weg naher Augspurg/ alda bey dem Waaltag zu erscheinen/ auffgemacht/ wieer dann selbigen Abend noch zu Zußmerhausen/ vnd folgenden Mittwoch den 1. Augusti Vormittag zu 8. Vhrn zu Augspurg auff der Fürstl. Pfaltz allda an: vnd noch zum Waaltag rechter Zeit kommen/ allda seine habende *Commission* bey den Stattpflegern der Nordurfft in gleichem abgelegt/ vnd die würckliche *Execution* gleich am Freytag darauff in das

Werck

Werck zurichten begert/vñ vorhabens gewesen: Alldieweil aber auß erheblichen Vrsachẽ darfür gehalten/vñ für gut befundẽ/solche *Execution* so lang zuverschiebẽ biß die Burgerschafft dem newerwehlten *Magistrat* gehuldiget habe/ Also hat sich der Herr Abgesandt widerumb von Augspurg weg/ vnd nacher Dillingen begeben/vnd als nun die Huldigung Sontag den 5. Augusti vorgangen/ ist noch selbigen Tags der Herr Abgesandt wider nach Augspurg verreist/ allda vmb 5. Vhr ankommen/vnd sich deß *modi exequendi*, wegen der endlichen auff Mittwoch den 8. Augusti darauff angesehenen *Execution*, weiln es wegen kürtze der Zeit/vnd deß am Afftermontag zuvor eingefallenen S. Affræ Festes ehender nicht mehr geseyn mögen/ verglichen. Was nun darauff die Herrn Stattpfleger erstgedachten Afftermontags Nachmittag für ein offentlichen Verruff der gantzen Statt ergehen lassen / was gestalt auch der Herr Abgesandt am Mittwoch die *Execution* fürgenom̃en/ vnd was sich darunter verlauffen/auch die Herren Stattpfleger *in Festo S. Laurentii* den 10. Augusti/ nach deme *in ipsius Sancti Vigilia* zuvor an dem Fischmarckt ein Hochgericht auffgericht worden / weiters außruffen lassen. Das geben die vnterschiedliche folgende allhie beygefügte *sub literis A.B. C.&c.* notierte Beylagen/ mit mehrerm zuvernemmen/vnd hat man nach dem an Mittwoch das völlig *Exercitium*, vnd die Prædicanten/deren 14. gewesen/völlig abgeschafft/ etwas Landtvolck/vnd zwar biß in die 500. Mann neben der andern ohne das vorhandenen Quardi zu mehrer versicherung in die Statt gelegt / ist auch ohne Tumult vnd Aufflauff abgangen / ausser allein seynd ein Goltschmiedt vnd etliche mit jhme/wegen etlicher/gleich nach beschehener *Execution*, außgestossener Reden / eingezogen / vnd bißhero bey der Burgerschafft alle *Parition* vnnd Gehorsam verspüret/auch von dem mehreren vnd vornembsten Theil der Prædicanten der Abzug bereit würcklich genommen worden.

N. I.

Copia Schreibens Kay. May. Ferdinandi II. an deß Herrn Bischoffs Fürstl. Gn. die Reformation Religionis zu Augspurg betreffend.

Ferdinand/ ꝛc.

EHrwürdiger Fürst/ Lieber/ Andächtiger/ D. A. hat ohne weitläuffige Erzehlung/ gute Nachrichtung/ wessen wir Vns/ in der von Vns/ wegen gewiser in vnserer/ vnd deß H. Reichs-Statt Augspurg/ in Politisch vnd Religion Wesen eingerissner Mängel/ auff Vnsers Brudern/ Ertzhertzogs Leopolds zu Oesterreich L. vnd Bischoffen zu Eychstätt And. angeordneten *Commissions* Sach/ auff die eingeschickte vmbständtliche Relation gnädigst erklärt/ vnd darauff der Statt Augspurg den 8. Martij deß ablauffenden Jahrs gnädigst zugeschriben/ vnd anbefohlen haben. Nun hätten Wir vns zwar/ vnsers Theils/ eben in dieser wichtigen Sach dem gemeinen Catholischen Wesen zum besten/ vnd D. A. diß Orts obhabendẽ rühmblichen *intention* vnd Gottseligen Eyfer nach/ noch damaln in allen/ bey der Relation einkommenen Puncten gnädigst gern *resolvirt*: Es ist aber deroselben ebner gestalt bewust/ was gestalt wir etliche darinn begriffene Puncten/ wegen damaln ermangleter genugsamen Berichts/ auff weiters Bedencken/ der Sachen Wichtigkeit nach/ außgestellt haben.

Demnach wir vns nun darbey sonders angelegen seyn lassen/ diesem Werck/ alles fleisses nachzudencken/ auch vnserer getrewisten Churfürsten Beyraht einzuholen. Als haben wir diese Sachen nach reiffer Erwegung der einkomnen Churfürstlichen gutbeduncken/ nochmalen fürgenommen. Vnd weiln wir Anfangs bey obgesagter vnserer *Commissarien* eingeschickter Relation befunden/ vnd vmständlich berahtschlagen lassen/ wie es mit dem zwischẽ Cardinal Otten/ Bischoffen zu Augspurg/ vñ gemeiner Clerisey vnd Geistlichkeit/ vnd dann der besagten Statt Augspurg/ die widereinlassung der Geistlichkeit/ vnd Einantwortung deren Haab vnnd Güter betreffendt/ im Jahr 1548. auffgerichten Vertrag/ allerdings beschaffen seyn mag/ vnd was gestallt darinnen die Geistliche *Jurisdiction*, für ernenten Bischoffen zu Augspurg/ vnd sein Thumb Capitel *reserviert* vnd vorbehalten: Also seynd wir auch damaln nit vnbillich in diesen Gedancken begriffen gewesen/ ob nemblichen dieser zwischen dem Cardinal/ Bischoffen zu Augspurg/ vnd der Statt Augspurg im 1548. auffgerichte *Restitutions* Vertrag/ durch den darnach auffgerichten Religionfriedẽ auffgehebt/ vnd dann die darinnen begriffne Geistliche *Jurisdiction* für D. A. als jetzigen Bischoffen vnd Thumb Capitel zu Augspurg dergestalt *reservieret*, daß

vnge.

vngeachtet deß Religionsfriedens/vnd im Jar 1584. zwischen den Catholischen vnnd Vncatholischen Rahtsfreunden vnd Burgerschafft abgehandleten vnnd *confirmierten* Vertrags/ zu der gesuchten *Reformation* geschritten werden köndte.

Wann wir aber nunmehr nach eingeholten Churfürstliche gutachten/ vnd diser sachen darauff fürgenommner/wolbedachtlicher/reifflicher Erwegung/ so viel befunden/daß obangezogener Vertrag *de Anno 1548.* die Geistliche Obrigkeit/vnnd anders betreffend/ noch zumaln bey seinen Kräfften bestehet/ bevorab derselbe erst nach dem Religionfrieden Anno 1582. widerholet/vnd also nit auffgehebt seyn kan. Der Vertrag *de Anno 1584.* aber auch nur zwischen den Catholischen vnd Vncatholischen Burgern also *sine præjudicio tertii* beschehen/ vnd dann die inn dem allegierten Vertrag *de Anno 1548.* zwischen dem damahligen Bischoffen vnd ThumbCapitel gegen der Statt vorbehaltne Geistliche *Jurisdiction*, mit außgetruckten Worten klar vnd lauter/also daß dannenhero D. A. als jetziger Bischoff/vnd deren ThumCapitel/ in krafft solchem Vertrag einverleibten *Reservats*, vnd deren von Augspurg selbst einwilligen/ die bißhero *injuria temporum* hinderblibne völlige *Execution* vnd *Restitution* dieser vertragnen vnd *reservierten* Bischöfflichen *Jurisdiction*, vnd was deren anhängig/ zubehaupten/ vñ in *consequentiam* desselben/ die Augspurgische Confession/ sampt dero Lehrer abzuschaffen/vnd dargegen vnsere vralte Catholische Religion widerumb einzuführen/ vnd fortzupflantzen/ gute Fug vnd Macht habe.

Hierumben/vnd weil Wir also auff erst angezogenes Churfürstl. Gutbedüncken vnnd reiffen Raht ermessen/ daß der offt angeregte *restitutions* Vertrag *de Anno 1548.* nicht auffgehoben/ vnd inn Krafft dessen D. A. vnnd dero ThumbCapittel die *Jurisdictio Ecclesiastica*, vnd mit derselben auch die *Reformation* gebührt / darbey Wir es auch gnädigst bewendẽ lassen. Als würdet D. A. selbst genaygt seyn/ nunmehr dero dieses gestallt habende Geistliche *Jurisdiction* in acht zunemmen/ auch die wolbefügte vnd lang gewünschte *Reformation* alsbald für die Hand zunemmen/ vnd ehester Müglichkeit fortzusetzen/ zu welchem Ende Wir dann nicht allein den Ehrsamen vnsern vnnd deß Reichs lieben getrewen Hieronymo im Hof/vnd Bernhard Rehlingern/ beyden vnsern Rähten/ vnd Vnserer vnd deß heiligen Reichs Statt Augspurg Statt-Pflegern/ Innhalt Copeylichen Beyschlusses *A.* alles Ernsts gnädigst zugeschrieben vnd befohlen/ D. A. hierinnen zu *Assistieren* vnd beyzustehen/ auch allen möglichen

lichen Fürschub zuerzeigen/sondern auch hierzu Vnsern selbst eignen Abgesandten/ derentwegen so wol zu D. A. als den Stattpflegern diese vnsere gnädigste gefaste Resolution mit mehrerem zu entdecken / vnd sie die Pflegere zu schuldigister Bequemung anzuhalten / abgeordnet haben. So wir D. A. hiemit in Gnaden nicht verhalten wöllen/ vnd verbleiben deroselben mit beharrlichen Gnaden allezeit gewogen. Geben in vnserer Statt Wien/den 20. Julii/ Anno 1629. vnserer Reiche deß Römischen im Zehenden/ deß Hungarischen im zwölfften/ vnd deß Böhemischen im Dreyzehenden/ ꝛc.

Ferdinand.

Vt.

Peter=Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarenstein.

Lit. A.

N. 2.

Copia Schreibens der Kayserl. Majest. an beyde StattPfleger der Statt Augspurg / die Reformation Religionis betreffendt / de dato 20. Julii 1629.

Ferdinandus / ꝛc.

EHrsame/Liebe/Getrewe/euch ist gnugsam bewust/ daß wir/ der in vnserer vnd deß H. Reichsstatt Augspurg / so wol in Politischen/ als Religionwesen/ angegebner Mängel halber im verwichenen 1628. Jahr vnserm F. geliebten Bruder Ertzhertzog Leopolden zu Oesterreich Liebden: vnd deß Bischoffen zu Eystett A. für eine Kayserl. *Commission* gnädigst auffgetragen/vnd vns auff deroselben eingeschickte vmbständliche Relation in gewisen Puncten *resolvieret*, auch euch vnnd den Geheimen/ Burgermeister vnnd Raht daselbsten ins gesampt/ den 8. Martij diß lauffenden 1629. Jahrs / in einem vnnd andern gnädigst zugeschrieben vnnd befohlen haben. Wie wir vns nun bey Vnserer/

ohne das tragenden bekannten schwären Käyserlichen Regierung / neben andern auch diß fürnemblich angelegen seyn lassen / wie neben erhalt vnnd Propagierung Vnsers vnd deß H. Reichs Recht vnd Gerechtigkeiten / so wol in Politischen / als Religion Wesen gutes beständiges Regiment conserviert, augiert, vnd zu vermehrung Gottes Ehr / auch befürderung vnserer Vralt Catholischen Religion fortgepflantzet werde.

Also haben wir vns auch nicht weniger beflissen / vnd vnserm Käyserlichen schwerem Ampt obligen zu seyn ermessen / wie obgedacht / in Vnser vnd deß H. Reichs Statt Augspurg eingerissenen Mängeln zeitlich vorgebawet / vnd beydes / so wol in Politischen / als Religion Wesen / bey allem Guten beständig erhalten / vnser Vralt Catholische Religion / je mehr vnd mehr fortgepflantzt / vnd alles zu gedeylichem Außschlag gerichtet werden möge wie wir dann zu euch vnser gnädigst vertrawen vnd Zuversicht / daß jhr solches ewerseyts / als ohne das vnser getrewe Rähte / vnd gehorsamste Vnterthanen vnnd Stattpflegern / was inn einem oder anderm Ort jhr diß orts zuthun vermöget / nit vnterlassen werdet / zu euch gestellet haben / auch keines andern versehen können.

Nun habt jhr euch auß besagtem Vnserm an euch den 8. Martii diß Jahrs abgangnem Schreiben zuerinnern / was gestalt wir vnns selbiger Zeit inn allen denen obbemelten Vnserer Käyserlichen Commissarien eingeschickten Relation begriffnen Puncten / damals nit resolvieren können / sondern wegen ermanglenden gnugsamen Berichts / theyls zu gnädigstem weitern Bedencken außgestellt / haben also diese sachen weiters vorgenommen vnd vnter andern auß besagter vnserer Commissarien Relation befunden / auch gantz reifflich berahtschlagen vnd erwegen lassen / was zwischen weyland Cardinal Otto Bischoffen zu Augspurg / auch gemeiner Clerisey vnd Geistligkeit / vnd dann der obgedachten Statt Augspurg / die widereinlassung der Geistligkeit / vnnd einantwortung der Haab vnnd Güter betreffendt / in längst verwichenem 1548. Jahr den andern Augusti für ein Vertrag auffgericht worden / vnnd was gestalt darinnen die Geistliche Iurisdiction für gedachten Bischoffen zu Augspurg / vnnd sein Thumb Capitel / reservirt vnd vorbehalten / darauß dann billich vnsere gedancken dahin gestellt / ob nemblichen obbesagter Vertrag de An. 1548. durch den Religion-Frieden auffgehebt / vnd dann die dariñen vorbehaltne Geistliche Iurisdiction bestand habe / auch in Krafft derselben deß Bischoffen A. vnd dessen Thum Capitel / vngehindert deß angeregten Religionsfrieden / vnd im Jar

1584. zwischen den Catholischen vnnd Vncatholischen Rahtsfreunden vnd Burgerschafft abgehandleten vnnd *confirmirten* Vertrags/ die *Reformation* Geistlichen Wesens vorgenommen werden könnte.

Demnach wir dann dieses alles in gantz reiffe wolbedenckliche *deliberation* vnd erörterungen gezogen/ vnd vns darüber vmbständliche *Relation* thun lassen/ auch beneben vnserer getrewester Churfürsten Raht eingeholet: So befinden wir zwar nach reiffer gehabter *Consultation*, vnd eingeholten ChurFürstlichen Gutachten / daß obgesagter zwischen Cardinal Otto Bischoffen zu Augspurg/ vnd der Statt allda in Anno 1548 auffgerichte Vertrag die Geistliche Obrigkeit vnd anderst betreffent / ob zwar der Religion Frieden erst hernach erfolgt / gleichwol inn seinem *Esse* bestehe / zumal weiln weyland Käyser Rudolphus der ander / vnser Hochgeehrter Vorfahrer/ Christmildesten angedenckens/ in dem Anno 1582 abgehandelten vnd confirmirten Vergleich/ angeregten *Restitutions* Vertrag/ *de Anno* 1548 neben andern Verträgen klärlich vorbehalten/ der ander zwischen weyland den Catholischen Rahtsfreunden vnd Burgerschafft *de Anno* 1584 auffgerichte Vertrag auch nicht anderst verstanden werden kan/ als daß derselb ohne nachtheil deß Bischoffen als *Tertii* geschehē seye/ wie auch die darauff erfolgte *Confirmation* dasselbige außtruckenlich mit sich bringt. Vnd weiln dann also obangeregter Vertrag *de Anno* 1548. erst lang nach dem Religionfrieden widerholt vnd *confirmirt*, auch dardurch nicht auffgehebt werden kan/ also vnd weiln auch in solchem Vertrag *de Anno* 1548. die zwischen dem Bischoff vnd ThumbCapitel gegen der Statt Augspurg vorbehaltene Geistliche *Iurisdiction* lauter vnnd klar gnug außgesetzt / darinnen dann außtruckenlich *disponirt*, daß der Bischoff/ ThumCapitel/ Stifft/ Kirchen vnd Klöster in Augspurg widerumb allermassen/ wie sie vor Veränderung/ vnd fürgenommener Newerung der Religion darinnen gewesen/ frey einzuziehen/ darinnen zu wohnen/ zu hausen/ zu bleiben/ jhre Aempter in Messen/ Predigen/ Ceremonien/ Gebräuchen/ vnnd allen andern Geist- vnnd Weltlichen Sachen/ wie sie in obbemelter Zeit (als nemblichen vor der in Anno 1537. vorhero fürgegangner gewaltthätiger außschaffung) hergebracht / sampt allen jhren Frey- vnd Gerechtigkeiten/ *Immuniteten*, Verträgen/ vnnd jhnen von Rechtswegen gebührende *Iurisdiction* vnd andern sachen/ nicht allein vnverhindert männiglichs/ haben / gebrauchen / halten vnd niessen/ sondern sie auch ein Raht zu Augspurg darbey schützen / schirmen vnd handhaben solle.

Also

Also erachten wir nunmehr für billich / daß es jetzigen Bischoffens zu Augspurg And. sampt dero ThumbCapiteln in Krafft diesen Vertrags *de Anno* 1548. einverleibten *reservats*, vnd deren von Augspurg selbst einwilligung die bißhero *iniuria temporum* hinderblibene *execution* vnd *restitution* dieser vertragenen vnd *reservirten* Bischofflichen *Iurisdiction*, vnd was dero anhängig/ bevorab/ weil solche von Rechtswegen jhr ohne das gebürt/ vnd durch den ReligionFrieden / wegen dieses *special* Vertrags nicht hat genommen werden können/ zu behaupten/ vnnd *in Consequentiam* derselben/ die Augspurgische *Confeßion*/ sampt dero Lehrer abzuschaffen/ vnnd dargegen vnsere vhralte Catholische Religion widerumb einzuführen vnd fortzupflantzen/ gute Fug vnd Macht habe.

Vnd weiln nun also auff eingeholte ChurFürstl. Gutachten/ vnd der andern Catholischen meinung nach/ wir für rechtmässig erachten/ daß vilgedachter in Año 1548. auffgerichte *Restitutions* Vertrag durch offtgedachten ReligionFrieden nicht auffgehebt / vnnd in Krafft dessen jetzigen Bischoffens And. vnd dem ThumbCapitel/ die *Iurisdictio Ecclesiastica*, vnnd mit derselben auch die *reformation* gebüret/ so lassen wir es auch dabey allergnädigst bewenden. Haben auch diesem nach vnter heutigem *dato*, deß mehrgedachten jetzigen Bischoffens And. wie jhr auß dem Einschluß zu ersehen / zugeschrieben/ sich nunmehr seiner Geistlichen *Iurisdiction* allda zu Augspurg zugebrauchen / vnd die daselbst längst gewünschte vnd gesuchte *reformation* fürhanden zunemen.

Wann wir vns dann nicht allein hierauff gantz gnädigst versehen/ einiges wegs nicht zweiffeln / Jhr werdet euch nicht allein dieser vnserer gnädigsten Käyserl. gefasten *resolution* selbsten gutwillig bequemen / vnnd Ewren zu Vns tragenden schuldigsten Gehorsamb / auch zu der Catholischen Religion habenden Eyfer diß Orts fürnemblich scheinen lassen/ zumaln wir auch erachten/ daß jhr ewer beywohnenden Vernunfft nach wol Mittel an die Hand geben werdet / dardurch die *Execution* ohne sondere weytläufftigkeit vnd besorgenden Auffstandt vorgenommen werden könte/ Als haben wir solches euch / auß Vnserm dißfalls zu Euch gestelltem Vertrawen nach nicht verhalten/ vnnd darzu vermahnen wöllen/ befehlen Euch aber benebens hiemit gantz gnädigst vnd ernstlich/ daß jhr obgedachtes Bischoffs zu Augspurg And. in solcher Krafft zustehender Geistlicher *Iurisdiction* vorhabender *Reformation* alles besten fleisses *aßistirn* vnd beystehen / In Vnserm Namen vnd von vnsertwegen die würckliche *Execution*

 vnd

vnnd Vollnziehung dieser vnser Kayserlichen Resolution vornemmen/ auch allen müglichen fürschub vnnd Beyhilff leysten vnnd erzeigen sollet/ damit im widrigen fall wir nicht verursacht werden/andern diese *assistentz* vnd *Execution* zu *Commitirn*.

Inmassen Wir dann auch auß gnädigster Käyserl. Sorgfalt eben zu dem End Vnsern eygnen Gesandten (den Edlen vnsern vnd deß Reichs lieben getrewen Ferdinandum Kurtzen von Senfftenaw Freyherren/ Vnsern Reichshofraht vnd Cammerern abgeordnet) Euch zu solcher gehorsambster bezeygung/ Beyhülff vnd Eröffnung zu diesem löblichen Werck zuthun/auch euch in solchem allem zu *secundirn*, inmassen ihr von demselben Krafft von vns habenden Befelchs vnd *instruction* mit mehrerm vernemmen werdet.

Hieran erstattet ihr / neben ewer selbst Schuldigkeit / vnnd euch zum besten / vnsern gnädigsten/ernsten/endtlichen Willen vnd Meynung wöllen auch ewren Gehorsamb hierinn in Käys. Gnaden erkennen/damit ihr vnns ohne das wol gewogen habt. Geben zu Wien den 20. Julii/ Anno 1629./rc.

N. 3.

COPIA

Erstes Decrets/ welches die Statt Augspurg auff die Käy. Mäy. inkommene Execution in Puncto Religionis, den 7. Augusti 1629. publiciren lassen.

DEmnach im Namen der Käys. Mäy. dero wolgeordneter Herr *Commissarius* Morgen den 8. Augusti inn versambletem gebottenem Raht/ beyden Herrn Stattpflegern ein sonderbaren Käyserlichen Befelch anzuzeigen / als wird hiemit ernstlich gebotten / daß männiglich / so nicht *specialiter* vnd insonderheit erfordert wird / oder Rahts geschäfft halber außgehen muß / in allweg aber die Handwercksleuht / ihre Gesellen / Weiber vnd Kinder alsbald nach der Morgenpredig sich zu Hauß verfügen/vnd denselben gantzen Tag innhalten vnd auff die Gassen nicht kommen sollen bey Leibsstraff/rc.

N. 4. Copia

N. 4.

COPIA

Zweytes Decrets/ welches die Statt Augspurg wegen der von J. Röm. Käy. May. anbefohlenen Reformation vnd execution den 10. Augusti Anno 1629 Publicieren lassen.

DEmnach jhr Röm. Käy. May. vnser allergnädigster Käyser vnd Herr/ auff reyffe Berahtschlagung/ auch eingeholte ChurFürst. Gutachten allergnädigst erkennt/ vnd ernstlich befohlen / daß die Vncatholische Lehr allhie abgestellt werden solle / vnd aber man nicht ohne sonders Mißgefallen vernemen muß/ daß vnruhige/freche/ verwegene Leut allhie erfunden werden/ welche dem Käyserlichen Außspruch/Entscheid/ Willen vnd Befelch sich eigenthätlich zu widersetzen/oder doch die Röm. Käy. May. vnsern allergnädigsten Herrn/ dero ansehenlichen Herrn *Commissarium*, jhre Fürstl. Gn. Herrn Bischoffen zu Augspurg / wie auch die hiesige Oberkeit / Clerisey vnnd Geistlichkeit mit Ehrenrührigen/ verkleinerlichen/ hitzigen scharpffen Reden anzutasten / so gar auch sträfflichen bedrohungen / mit Plünderen/ Rauben/ Brennen vnd dergleichen Feindseligkeiten außgestossen / sich gelusten lassen: Als will man hiemit alle vnd jede Burger vnd Burgerin / Inwohner vnd Inwohnerin trewlich erinnert vnd gewarnet haben/ daß sie sich aller Widersetzlichkeit/hitziger Reden vnd Bedrohungen gäntzlich enthalten / friedlich / ruhig vnd gehorsamb / wie das vertrawen zu jhnen stehet / sich erzeigen/auch dieses gantze wesen GOTT dem Allmächtigen vnnd jhrer ordenlichen Oberkeit heimgestellt seyn lassen. Mit dem anhang/ wofern jemands / es were gleich Manns oder Weibspersonen/ groß oder klein / darwider handeln / vnnd sich mit vnfriedfertigen / ehrnrührigen / hitzigen vnnd scharpffen Worten / feindtlichen Wercken / oder obangeregten Betrohungen deß Plünderns/Raubens vnnd Brennens vergreiffen wurde / daß der oder dieselbe nach gelegenheit jedes Verbrechens mit Vngnaden ohne alles Mittel oder Proceß am Leib vnnd Leben gestrafft solle werden. Darnach wisse sich Menniglich zurichten/ vnnd vor Schaden zu hüten/ rc.

N. 5.

Acta vnnd Protocollum, welches wegen der Käyserl. *Execution* in der *Reformation Religionis*, von Mitwoch den 8 Augusti Anno 1629. biß zum Ende zu Augspurg ist gehalten worden.

NAch dem auff begehren der Käy. May. hochansehnlichen wolverordneten Herrn *Commissarij*, Cammerers vnd Reichs-Hofraht / deß Hoch vnnd Wolgebornen Herrn / Herrn Ferdinand Kurtzen von Senfftenaw Freyherrens / rc. am Afftermontag den 7 Augusti durch ein offentlichen Beruff / daß sich mennigklich nach der Morgenpredigt folgenden Tags zu Hauß halten sollen / der Burgerschafft an allen Strassen angezeigt / auch ein gebottener Raht angesagt / wie nicht weniger den Kirchen Pflegern vnd Adjuncten / auch Prædicanten Augspurgischer *Confeßion* auff dem Rahthauß sich finden zu lassen / befohlen worden / so seynd die Rahtsherrn am Mitwochen vor Mittag vmb 8 Vhr auff dem Rahthauß erschienen / allda der Kays. Herr *Commissarius* bey sitzendem Raht sich anmelden lassen / seine hierzu insonderheit præparierte Session eingenommen / vnd einem gesambten Raht *Præmißis Curialibus* ohngefährlich folgenden Fürhalt gethan.

Wol Edle / Gestrenge / rc. denselben wird ohnentfallen seyn / was massen jhr Röm. Käys. May. vnser allergnädigster Herr den 8. Martii nechsthin / auff einkommene Relation dero Herrn Commissarien / sich vber etliche Puncten / durch vberschicktes Schreiben / allergnädigst resolviert vnd erklärt / etliche Puncten aber / zu fernerm nachdencken *reserviert* vnd vorbehalten / nunmehr aber / vnd entzwischen selbige auch erörtert / vnd dessentwegen jhne Herren *Commissarium* hiehero abgesandt habe / mit allergnädigstem Befelch / allerhöchstgedachter jhr Käy. May. Schreiben / beyden Herrn Statt Pflegern zu übergeben / vnd beynebens jhnen / wie auch einem Ehrsamen Raht dero Käyserl. *Intention*, Willen vnnd Mainung mündlich zueröffnen: welche so viel in sich halte / daß nach reicher *Deliberation* vnnd Berahtschlagung / auch eingeholten Churfürstl. Gutachten man die Sach also bewand zuseyn befinde / daß vermög deß im Jahr 1548. zwischen weyland Cardinal Otto gewesten Bischoffen zu Augspurg hochlöb-

hochlöblichen angedenckens/vnd gemainer Statt Augspurg auffgerichten Vertrags/ vngehindert deß darauff folgenden Religionfriedens vnnd Verträgen/ Ihren Fürst. Gn. jetzt regierenden Herrn Bischoff zu Augspurg/die *Iurisdictio Ecclesiastica* gebühr vnnd zustehe/auch Krafft dessen Fug/Macht vnd Recht habe/alles wideriges Vncatholisches *Exercitium* abzuschaffen/inmassen dann ihre Fürst. Gn. dieser ihrer zuerkanten *Iurisdiction* sich zugebrauchen vorhabens/vnnd beratt vmb die Abstellung deß *Exercitii Augustanæ Confeßionis* angeruffen vnnd gebetten haben. Demnach sey ihr Röm. Kay. May. endlicher ernster Befehl/ daß angedeute *Iurisdictio Ecclesiastica* Ihren Fürst. Gn. widerumb völlig eingeantwortet/ auch deroselben von beyden Herrn Stattpflegern/die müglichiste *Aßistentz* geleystet/vnd die würckliche *Execution* vorgenommen werden solle/ damit allerhöchstgedachte Kay. May. nit zu Vngnaden bewogen werden/ vnnd andere *Executores* mit der Statt vnfählbarn Schaden zuverordnen Vrsach gewinne. Dahero dann werden die Herrn Stattpfleger vnd ein Ehrsamer Raht disen milden Weeg zu sondern Gnaden auff vnd anzunemen/ auch die auffgetragne *Execution* also anzustellen wissen/daß man schärpfferer Mittel entübriget verbleiben möge. Vnd weiln ihr Röm. Kay. May. dieser Reichs Statt wegen continuierten Gehorsambs mit Kay. Gnaden sonderlich gewogen/als wölle man verhoffen/ sie werde sich der allergnädigsten *Affection* nit verlustiget machen/ sondern die Sach also anstellen/ wie das Kay. Vertrawen zu derselben stehe.

Darauff der älter Herr Statt Pfleger/ Herr Hieronymus im Hof/ dem Kay. *Commissario* mit wenigem angezeiget/ ihr Kayser May. gehorsambste Statt Pfleger vnd Raht/haben auß deß hochansehenlichen Herrn Abgesandē Vortrag vernomēn/was die Kayserl. endliche Resolution vñ ernstlicher Befehl mit sich bringe/vnd was massen selbige auff der/vermög deß im Anno 1548. auffgerichten Vertrags/ ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Augspurg zu erkandter Geistlicher *Iurisdiction*, vnnd den Herrn Stattpflegern auffgetragner *Execution* bestehen thue/ mit dem Anhang/da man sich zur *Parition*; vnnd auffgetragner *Execution* nicht gutwillig bequemen wurde/ schärpffere Mittel an die Hand genommen werden möchten. Nun haben die Herrn Stattpfleger sich jederzeit deß allervnterthänigsten Gehorsambs beflissen/ in deme sie auch zuverharren gedencken/vnnd nicht gern sehen wolten/ daß durch sie gemainer Statt vnnd Burgerschafft was beschwerliches zugezogen werden solte/ allein were ihnen

nen lieb / da der Käyß. Herr *Commissarius* einen kleinen Abtritt zunemen / vnd sich etwas wenigs gedulten / jhme nit zuwider seyn liesse / damit die Käyserliche Schreiben abgelesen / vnd in etwas Vnterrede gepflogen werden möchte / nicht zwar in der Mainung / daß man dem Käyserlichen Befelch zu *difficultieren*, oder lange Vmbfragen darüber anzustellen begehre / sondern allein / daß die eygentliche Bekanntnuß der Sachen / einem Ehrsamen Raht mehrers *notificiert*, vnd alles mit besserm Glimpff verrichtet werden köndte.

Nach dem hierüber der Käy. May. Herr *Commissarius* durch beyde Herrn StattPfleger in die ober FürstenStuben beglaytet worden / vnnd sie widerumb in die Rahtstuben zu ruck kommen / hat man das Käyserliche Credenzial / wie auch das BefelchSchreiben abgelesen / vnnd darauff der älter Herr StattPfleger fürgebracht:

Edle / rc. Er halte an seinem Ort für vnnohtwendig alles das jenige / was deß Käyß. Herrn *Commissarij proposition* vnd Kayß. Schreiben in sich halten / widerumben zuerholen / weiln darauß gnugsamb abzunemen gewesen / daß *res iam decisa*, welche sich weiter nicht *disputiern* lasse / auch viel zu *movieren* ein vergebentlich Werck were / zumaln durch langes *tergiversieren* vnnd *recusiern* die Sach nur schwerer gemacht wurde / vnd es nachmaln nicht nur bey der blossen Einstellung deß *Exercitij Augustanæ Confeßionis* verbleiben / sondern wol ein ganze *desolation* vnd Vntergang der Statt dadurch *causiert* werden möchte. Bey welcher Bewandnuß / vnd sonderlich / weil man sich weiß zuerinnern / daß bey diesem Wesen an fleissigem *sollicitiern*, Einbringung der Notdurfft / vnnd andern Mitteln *ex parte* gemainer Statt nichts verlassen worden / werden die Herrn StattPfleger in vngleichem nit verdacht werden können / da sie sich der auffgetragnen Kayserl. *Commißion* vnd *Execution* gehorsamist vnterziehen / vnd müsse man auß der Noht ein Tugend machen / vnd gleichwol / biß andere Mittel sich *præsentieren* möchten / sich in etwas gedulden.

Deßgleichen hat sich Herr StattPfleger Bernhard Relinger vngefährlich folgenden Innhalts erklärt:

Vorernendte G. Herrn / was deß Kayserl. Herrn *Commissarij* Fürtrag vnnd abgelesene Kayserliche Schreiben mit sich bringen / werden selbige wol eingenommen haben / befinde sich *in substantia* so viel / daß ihr Röm. Kay. May. ein endliche *resolution* gefast / ihr Fürstl. Gn. auch begehrt / daß die Lehrer Augspurgischer Confession *licentiert*, das *Exercitium*

gänzlich

gäntzlich abgestellt/ vnd die Execution durch die Herrn Stattpfleger fürgenommen werden solle. Obwolen nun er für seinen Theil gern gesehen hette/ daß man dessen entübriget verbleiben mögen: Demnach aber wol zuerachten/ daß wann schon die Herrn Stattpfleger sich dieser auffgetragner Commißion vnd Execution nit vnterfangen wolten/ der Sachen dardurch nichts geholffen were/ in Bedencken/ gleich andere Mittel obhanden seyn wurden/ dardurch nit allein der Kays. Befelch zum Effect gebracht/ sondern gemeiner Statt allerhand vngelegenheiten auff den Hals gezogen werden möchten/ dahero dann wölle er darfür halten/ ein Ehrsamer Raht vnd gemeine Burgerschafft/ werde sich ehender zuerfrewen/ als zubeschweren haben/ daß zu fürkommung mehrern übels/ plünderungen/ vnd andern Pressuren/ die Herrn Stattpfleger sich zu auffgetragner Execution gehorsamist verstehen wöllen/ inmassen er sich darwider zusetzen/ vmb so viel weniger gedencke/ weiln auch jhre Nachkömbling/ dardurch solche recusation gemeiner Statt grösser Vnheyl/ vnnd gäntzlicher Vntergang verursacht werden solle/ sich wider sie beklagen möchten. Neben dem/ daß eben dieses ein weg/ daß ins künfftig alles mit glimpffigeren Mitteln zu Werck gerichtet werden köndte.

Hierauff hat der Herr Burgermaister Otto Lauginger der älter/ zwar vnbefragt/ fürgebracht: Er hab den Kay. Befelch vernommen: Demnach er aber der Augspurg. Confeßion zugethan/ wolte er gebetten haben/ seiner mit fernerer Erklärung zuverschonen/ die Herrn Stattpfleger beyneben ersuchen/ das beste bey der Sachen zuthun/ vnd wo müglich/ auff ein dilation zubringen/ woferren aber solches nicht statt haben köndte/ müste man es GOtt dem Allmächtigen befohlen seyn lassen.

Folgends seynd beyde Herrn Stattpfleger gleich auffgestanden vnd haben sich zu dem Herrn Commissario in die ober Fürstenstubē verfügt/ auch demselben referiert/ was massen sie sich bey einem Ehrsamen Raht/ daß sie nemblich jhr Röm. Käys. May. zu aller vnterthänigsten Ehren vnd gehorsamb die auffgetragene vnd Mandirte Execution auff sich nemen/ vnnd gebürlich vollnziehen wöllen/ erklärt. Welches vor vnd wolgedachter Herr Commissarius gern vernommen/ vñ darauff die Herrn Kirchēpfleger/ Adiuncten vnd Predicanten in die Fürstenstubē für sich erfordern lassen/ denen er fürgehalten: was massen jhr Röm. Käy. May. jhne hiehero abgesandt/ den Herrn Stattpflegern/ vnd einem Ehrsamen Raht anzubringen/ wie daß höchstgedachte Röm. Käy. May. über die reservierte Puncten sich erklärt/ vnd nach reiffer Berahtschlagung/ auch eingeholte ChurFürstl. Gutachten/

ten/es dahin gestellt seyn lassen/daß jhr Fürstl. Gn. Herr Bischoff zu Augspurg Krafft deß im Jar 1548. auffgerichten Vertrags zwischen Herrn Cardinal Otto Löbl. Angedächtnuß/vnnd gemeiner Statt sich der vorbehaltenen *Iurisdictionis Ecclesiasticæ* zu bedienen wol befugt / jhr Fürstl Gn. auch auff die ergangene Kays. Resolution sich derselben würcklich zu vnterfangen gedencken: so haben jhr Röm. Käy. May. beyden Herrn Stattpflegern allergnedigst anbefehlen lassen/daß sie Fürstl. Gn. alle müglichste *Aßistentz* leisten / vnnd den Keyserl. Befelch im Namen jhrer May. also vollnziehen/damit sie nicht andere *executiones* vnd *Executores* zuverordnen bewogē werden: Nun haben die Herrn Stattpfleger wie auch ein Ersamer Raht/sich zu aller vnterthänigsten Gehorsamb erbotten / versehe sich demnach nicht weniger zu jhnen / sie werden gleichfals sich der gebür nach bequemen/vnd weiln es nun mehr an dem/daß die *Execution* würcklich fürgenomē werden soll/als wolle er die Herrn Stattpfleger erinert haben/dem Keys. Befelch nachzusetzen / die Herrn Kirchenpfleger vñ Predicanten jhrer Verwaltung/Pflicht vnd Diensten zu entlassen / vnd zum angeloben/ daß sie *parieren* wöllen /anzuhalten / auch in dem übrigen alles diß fürzunemen/was sich dem Keyserl. Befelch nach eignen vnd gebüren will.

Warauff der älter Herr Stattpfleger den Herrn Kirchenpflegern vnd Predicanten fürgehaltē/auß dem Fürtrag deß Herrn *Commissarÿ* haben sie vernomē/worauff die Keys. *Commißio* vnnd mandirte *Execution* bestehe/ nemblich daß das *Exercitiū Augustanæ Confeßionis* auffgehebt/vñ dargegen die Catholische Religion/gleich wie sie vor veränderung derselben allhie gewesen/wider eingeführt werden solte. Obwoln man nun gern gesehen/ daß dises wesen auff andere weg hett gebracht werden mögē/demnach aber nichts geholffen/auch die Käy. *Decision*, welche sich nit disputierē läst/schon gefällt/also werden die Herrn Stattpfleger nit zuverdencken seyn/daß sie zu fürkomung grössern übels die anbefolne *Execution* gehorsamest auff sich genommen/ wollen auch demnach/ alle 14. Predicanten *tam absentes quam præsentes* samt vnd sonders jhrer Pflicht gütlich erlassen/jhnen jhre Dienst auffgesagt vñ abkündet/jhre bißhero eingehabte Kirchē gesperret/die Herrn Kirchenpfleger vnd *Adiuncten* jhres Ampts vnd Verrichtung ledig gezehlt/ vnd hierauff inen ernstlich verbotten vñ gebotten haben / daß hinfüro kein Predicant oder *Minister* sich einiges *Exercitii Augustanæ Confeßionis* allhie mehr anmasse/sondern die frembde/so nit Burger allhie seyn/gegen gebürlicher abfertigung/sich ehest zum Abschied richten/welche aber Burger allhie

die seynd/jhr Burgerliche Wohnung/als *privati*, gleichwol allhie behalten/doch einig *Exercitium* jhrer Religion *nec publice, nec privatim*, nit mehr bey Leibsstraffen allhie verüben/ auch die Predicanten/ sampt vnd sonders hierüber solchem allem treulich nachzukom̃en/zuforderst dem hochansehenlichen Herrn *Commissario*, vnd jhnen/den beyden Herrn Stattpflegern/an Eydsstatt angeloben sollen.

Hergegen M. Johann Conrad Göbelius/gewester Pfarrer bey S. Anna *repliciret*, sie habẽ mit schmertzlichem vñ betrübtem Gemüt verstanden/ daß sie so vnversehener sachẽ sollen *licentiert* werdẽ/vnd diß vmb soviel desto mehr/weiln Añno 1619. jetztregierende Käy. May. als man jhr dz *Homagiũ* allhie *præstiert*, hingegen sich allergnädigst erbottẽ/die Augspurgische *Confeßions* Verwandte bey dem Religion vnd Profanfrieden zu *manutinieren*, Demnach aber hochgedachter Käy. May. Meinung vnd Will auff diesen Weg außlauffe/müsse mans auch geschehen lassen/ vnd begeren sie sich nit zu *opponieren*, sondern wöllen vnterthänigst *parieren*, was jhr Röm. Kays. May. allergnädigst befohlen. Warauff sie dann ausser deß M. Christmañs/welcher sich dieser zeiten in einer Bad Chur auffgehalten/dem Käy. Herrn *Commissario* vnd beyden Herrn Stattpflegern an Eydsstatt angelobt/allem deme/ was jhnen fürgehalten worden ist/ gehorsamblich nachzukommen. Darüber sie abgetretten/ vnd sich widerumb in jhr gewöhnliche Behausung verfügt. Der Kays. Herr *Commissarius* aber sich mit seinem *Commitat* auff die Fürstl. Pfaltz begeben.

Endlich hat der älter Herr Stattpfleger einem Ersamen Raht *referiert*, wie daß beyde Herrn Stattpfleger nit vnterlassen/sich zu dem Herrn *Commissario* zuverfügẽ/welcher/nach dem jme angezeigt worden/was bey einem Ersamen Raht fürgangen/die Herrn Kirchenpfleger vnd gantze *Ministerium* Augspurg. *Confeßion* für sich erfordert/vnd gegen denselben gleich/wie in einem Ersamen Raht beschehen/ seine Kays. *Commißion* abgelegt/ vnd beyden Herrn Stattpflegern anbefohlen/ nunmehr die *Execution* fürzunemen/ darauff dann besagte Herrn Kirchenpfleger vnd Predicanten/ weil jhr Röm. Kay. May. endliche *Resolution*, Will vnnd Befelch dohin gehe/ jhrer Verwaltung/Dienst vnd Pflichten gütlich entlassen/ auch benebens jnen angezeigt worden/daß hinfür kein *Actus* Augspurgischer Lehr weiters fürgenom̃en werde/ die frembde Prædicanten gegen einer gebürender Abfertigung sich auff das ehest hinwegk begeben/ die hiesige aber/ als *privati* sich enthalten sollen vnd mögen/ alles bey Leibstraff/ darauff das Gelübd von jhnen genom̃en/vnd durch sie gütlich *præstiert* worden.

R 2 Appendix.

Appendix.

Zum Beschluß/ haben wir Cardinals Otto/ Bischoffen zu Augspurg *Protestation*, wegen in Anno 1550. von Protestierenden gesuchte *suspension* Geistlicher *Iurisdiction*, mit angehängtem kurtzen Bericht/ was ferrner vorgelauffen/ bißhero setzen wöllen.

WIr Otto von Göttlicher Erbärmbd / der heiligen Römischen Kirchen Priester / Cardinal/ vnnd Bischoff zu Augspurg/ ꝛc. Bekennen vnd erklären vns hiemit dieser vnser eygnen Handschrifft / daß Wir allen geliebten Frieden würcklich befürdern/ vnd für vns trewlich halten wöllen/ auch gegen jemand nichts feindlich fürnemmen: Darneben aber erklären Wir vns von Mund vnnd Hertzen/ daß wir in fürgehalte Notel vnnd Mittel/ die Religion/ vnd was derselben anhängt/ in dogmatibus, jurisdictionibus & personis betreffent / weder viel noch wenig bewilligen köndten oder wöllen/ sondern verhoffen bey vnser Pflicht / so wir der Päpstlichen Heyligkeit / vnnd dem Römischen Stuel zu Rom/ auch der Kay. May. vnd dem heiligen Reich gethan/ in allen Puncten vnd Artickeln vnverletzt vnnd vnverbrüchlich zu bleiben/ Eh wir auch vns darauß in einige Tractat einlassen/ Eh wöllen wir vnser Leib/ Leben / vnnd was wir auff Erdreich haben / standhafftiglich verzeyhen / vnd wöllen vor Gott vnd der Welt hiemit vns außtrückenlich vorbehalten / bey vnsern Eyden vnnd Pflichten / wie ein beständiger Christ / vnnd geborner Teutscher biß in Todt zuverharren. Actum Augustæ, in Palatio meo Episcopali, die 23. Martii.

Idem Ottho Cardinalis & Episcopus Augustanus, &c. propr. manu scripsi & subscripsi.

DIese Protestation nun ist auff Ihr Fürstl. Gnaden Befelch durch *Conradum Brunum* Ihrem Cantzler / den Fürsten inn deren Versamblung offerirt/ vnd eingehändiget worden. Vber etliche wenige Tag aber

ber/nach dem Bapst *Iulij* III. Ableiben zu Augsp. ruchtbar worden/ist J. F. G. zu sampt dem *Legato Apostolico* dem Cardinal *Morono* nach Rom verreiset/ vnd daselbst ein Jahrlang verharret/wie nachmals soll gesagt werden.

Dieses ist nun alles bekannt auß den Handlungen / Protocollen/ Historien / vnd andern schrifften : Vnter andern schreibt *Sleidanus* vnter dem Jahr 1555. im 26. Buch seiner Historien. Acht Tag nach absterben deß Ertzbischoffs von Meintz/ist auch Bapst *Iulius* III. am 13 Martii todts verfahren : wie man sagt/ von übriger Schlaffsucht/weil er so leichtlich wider verhoffen /dz Königreich Engelland/wie oben gemelt/widerum̄ an sich gebracht/hatte auch grosse hoffnung von Teutschland/vnd derhalbē den Cardinal *Moronum* abgefertiget/welcher den tag nach seinem Todt zu Augspurg angelanget/aber iñerhalb acht tagen nach dem er seines todts verständiget am letzten Martii widerum̄ von dannen / zusampt dem Cardinal vnd Bischoff Ottho/Truchsessen von Augspurg zur neuen Wahl/widerum̄ nach Rom verräyset. Die Cardinäl so allbereit zu Rom/ haben jhrer Zukunfft nit erwartet/sondern am 9. April/*Marcellum* diß Namens den andern zum Bapst erwöhlet / dieser ware vormals sampt dem Cardinal *Farnesio* von *Paulo* III. an den Käys. verschickt worden/wie im 13 Buch vermeldet. Vnd hatte der Cardinal von Augspurg / etlich wenig tag vor seinem Abräysen eine Schrifft in der Fürsten vnd Bottschafften Raht eingeben lassen / dariñen er zuerkennen geben/ er seye in allewege zum Frieden geneigt/wolle aber / wo ichtwas wider die Dignität vnnd Hochheit deß Apostolischen Stuls/vnd alte Religion vorgenommen werde/nicht einwilligen.

Iacob Aug. Thuanus schreibt im 12. Buch seiner Historien : Im Jahr 1555. als vmb diese Zeit das geschrey von Papst Julii absterben erschollen/ hat der Cardinal *Moronus*, so von jhm in Teutschland abgefertiget worden/ seine räyß/ so bald widerumb zu ruck genom̄en/zusampt dem Cardinal von Augspurg nach Rom/der neuen Papst Wahl beyzuwohnē/welche vor seinem Abraisen/durch eine Schrifft/in der Fürsten vnd Bottschafften Raht abgeschickt/deß inhalts : Er sey zwar deß Fridens begierig/dz er aber einigen Raht vnd Vorschlag neme/ dardurch deß H. Stuls Dignität/oder der altē Religion ein nachtheil entstünde/wolle er nit zugeben. Beyneben disem ist auch eine schrifft auß seinem Befehl gestellt worden/darinnen die Vrsachen angezeiget / warumb er in die vorgeschlagne Friedens Articul / weder könte/noch möchte einwilligen. Wie solches *Conr. Bruunus*, welchen er an seiner statt auff dem Reichstag zu Augspurg hinderlassen/in dem Sendschreiben

 an jhr

an jhr Fürst. G. *sub dato* den 12. Jul. 1555. bezeuget/vnter folgenden worten: Was dann belanget die Vrsachen/ daß von Catholischen Bischoffen vnd Ständen/der Religion Frieden / wie der fürgeschlagen/vnd darwider ewer F. G. sich *declarirt* / ꝛc. nit angenom̃en werden söll / kan ich mich wol eriñern / daß ich den *Cardanali Morono* ein Copey in das Latein *transferirt*, im wegräysen auff dem Weg zugestellet. Als ich aber auff E. F. Gn. jetzig Schreiben derselben in der Cantzley zuschicken wöllen/hab ich gleichwol dz teutsch im ersten Original/aber das ander abgeschrieben teutsch/ vnd das *transferirte* Latein nicht finden noch überkommen können/will aber dasselbig so bald ich Zeit habe/widerumb *transferiren*, vnd E. F. Gn. zuschicken.

Wie beständig aber jetzgemelter Conradus Bruñus/Cantzler/ an statt J. F. G. in der disputierte Fürsten Raht/bey solcher Protestatiō verbliben/ vnd wann es die Noht erfordert / dieselbe widerholet/geben seine *vota* vnnd Antwort in dem Fürsten Raht gnugsam zu erkennen. Von welchem/vnd dem gantzen fortgang deß Reichstag/er zu vnterschiedlichen/vnd offtmalen an J. F. G. gen Rom geschrieben/ vnd jederzeit der *protestation* gedacht.

In dem Schreiben vom 14. May/ schreibt er/ daß er inn der Fürsten Raht vermeldet: Daß er vermöge jhr F. G. Befehl/nichts/daß jhr F. G. Pflicht/Ayd/vnd Ampt zuwider/bewilligen solte.

In dem Schreiben von Pfingsten/ gedachten Jahrs/schreibt er also: So dann E. F. G. auff jhrer Meynung/die sie durch mich allhie im Außschuß übergeben lassen/vnnd dern Abschrifft alle Widerwertige haben/verharren werden/ist viel besser E. F. G. seyn nit gegenwertig / vnnd lassen im Namen Gottes mich die Sachen vollend/ wie bißher / hinauß bringen/ist vmb ein Rausch zu thun/der über mich gehen wird / vnd nach dem die sach gar schwer/darab auch Käy. vñ Kön. Mäy. wie man sihet ein schewen tragen/vñ sich nit gern zuvil einlassen/vñ daß vlleicht auch jrer Pflicht nach/ so ich das J. F. G. jhre Pflicht nit weniger zubedencken/vñ so viel möglich/ für jre Person sich von der sachē zu sondern haben/dañ das kan durch keine bessere Occasion/dañ eben dise/die E. F. G. in der Hand hat/geschehen/vnd ob E. F. Gn. auch durch die höchste Obrigkeit *revocirt* werden solt / jhrem Comissari Ampt außzuwartē/haben E. F. Gn. gute rechtmässige vnwidertreibliche Vrsachen/die sie vor Gott/ vñ derselben jhrer Obrigkeit/ auch der gantzen Welt / vnd sonderlich vor der gemeinen Catholischen Kirchen zu entschuldigen haben/da sie an dem Ort/da sie jetzt seyn/ bleiben.

Bey dieser Schrifft seynd etliche wenig Puncten in acht zunemen/erstlich/daß die Copey solcher Protestation alle der Augspurgischen *Confession*-

ver-

verwandten Fürsten angenommen/ das Original aber/ oder die Schrifft der Protestation selbst / so in dem FürstenRaht überliffert/ in der Käyserlichen Canzley hinderlegt/vnd bißanhero/bey dem hochwürdigsten Ertzbischoff zu Meyntz/als deß H. Römischen Reichs ErtzCanzler auffbehalten/ dessen ChurFürstl. Gn. neulicher zeit/ein durch ein *Notarium* verfertiget *transumpt* oder *Vidimus*, nach Dillingen/vnd Ihr F.G. Herrn Bischoff zu Augspurg überschickt.

Zum andern: Daß die Käy. Mäy. Käyser *Carolus* seine *consciens* zu *salviren*, seine *Authoritet* in auffrichtung deß Religionfriedēs nit *interponirn* wollen/wie wir auch hieroben q. 23. vermeldet. Vnd hierunden in dem *Append. lit D.* zu sehen. So hat König *Ferdinandus* I. sich dahin keines wegs bereden lassen/ daß in den beyden Partheyen ein lange zeit sich gezweyet/ die Friedensarticul durch seine *Authoritet* bestimmet/gesetzt oder *stabulirt* hette/ sondern es solte alles durch verwilligung / vergleichung vnd punct der Bischoffen verrichtet werden/wie auß den Acten vnd Protocollen / auch dem Reichs Abschied selbst zu ersehen. Dahero dann obgedachter *Brunnus* in dem Schreiben an J.G. also meldet/man will es für beschwerlich achten/ daß die Käy. Mäy. in dieser gantzen Sach (wie hiebevorn Anno 1544 geschehen) etwas auff sich nemen soll/die Bischoff sollen es alles thun.

Zum 3. daß der Cardinal sich dise gute vorgefallene gelegenheit von dem Reichs Tag abzureysen/ vnd nit wider zu kehren/gebrauchet / damit er durch sein widersprechen/so er gegenwärtig/die Fürsten/sonderlich die Protestierende *offendirte*, oder auch von etlichen Catholischen angelauffen würde/in die Friedensartickel/beneben andern zu bewilligen/wiewol er auch in seinem Abwesen von bösen Nachreden nit allerdings gefreyet seyn können/ wie nachmals zu sehen.

Nach dem auch berührter Canzler widerumb zu Zwispaltung vnd widerwertige meynungen der Catholischen Fürsten/von der Religions Freyheit / vnnd *suspension* der Geistl. *Iurisdiction*, so von der Protestirenten begeret/berichtet / setzet er hinzu: Dieweil ich dann von E.F.G. wegen nit hanlen/noch willigen solte/daß E.F.G. Ampt/Pflicht/ Eyd/vnd Ehr zuwider vnd verletzlich were/so köndte ich in angeregte Artickel/vñ was sonsten wider E.F.G. Gewissen/Pflicht vnd Eyd verstanden werdē möchte / gar nit willigen/wie dañ E.F.G. ihr Gemüht/als sie noch allhie gewesen/in dem allem selbst dem Außschuß auch schrifftlich zu erkennen geben / darbey ließ ichs nachmal bleiben / dieser meynung bin ich allein gewesen/ die andern Geistlichen alle haben ihre *vota* geben/ wie hie oben erzehlet ist.

Als

Als nun dieses also/wie vorgemelt/vorgangen/vnd Bischoff Otto in Italien verreyset/auch eine lange Zeit zu Rom verharret/ist ein geschrey in Teutschland erschollen / auch nachmals eine Famoßschrifft spargirt worden/ob solte der Cardinal Papst Paulum IV. vnd andere außländische Catholische Fürsten wider die Teutschen zum Krieg auffgemanet vñ erwecket haben/den Religionsfridẽ/als in welchem der Geistlich *derogirt*, zu zerstören.

Derowegen dann ihr F. G. nach dem sie in Teutschland widerumb von Rom angelanget/ ein *Apologi* vnd schutzrede/am 27. May/deß Jahrs 1556 zu Augspurg *publicirn*, vnd sein vnschuld mit offentlichẽ *Argumenten* an tag geben. Vnter dessen aber sich seiner eingewandten protestation so wenig geschämet (als welche allein zu solchem erdichten Geschrey Vrsach geben) daß er dieselben mit klaren Worten widerholet/vnd bestättiget. § So viel aber/ꝛc. Wie wir dann vnser Bekanntnuß vnd Erklärung auff jüngst zu Augspurg gehaltenem Reichstag in einer sondern / durch vns übergebnen Schrifft / vnnd folgents durch vnsere Räht für vnd für / vnserer hohen Nothdurfft vnnd Gewissen nach / vnd sonst niemand zum Nachtheyl bezeugt haben. Bey solcher Meynung gedencken wir mit Hülff vnnd Gnad deß Allmächtigen/hinfüro allweg biß an vnser End zubleiben / vnd vns in nichten/daß vnser Pflicht/Ehr vnd Ampt zu wider/verstanden werden mag / einzulassen / vnd vns nichts desto weniger gegen männiglichen in guter beständiger Einigkeit vnd Frieden erhalten.

Was auch wir allernechst auß dem Cantzler *Bruno*, so jhre F. Gn. an seiner statt zu Augspurg auff dem Reichstag hinderlassen / vermeldet / daß er nemblich jederzeit in dem Fürsten Raht / jhrer Fürstlichen Gnaden gethane Protestation widerholet / vor sein theil widersprochen / so offt ein Artickul vorgebracht worden / welcher also können verstanden werden / daß dardurch der Jurisdiction/ vnd Protestation/ so viel die Lehr/ Jurisdiction/Güter vnd Personen betrifft/*derogirt* wird: Dieses bezeuget der Cardinal durch ein offentliches außschreiben :

So vil dann angeregt E. L. Entschuldigung belangt / were derselben bey vns gar nicht von nöhten gewesen/dann wir E. Lieb hiebevor vns entschuldiget gehabt/vnd gehalten / wie dañ noch haben/vnd deßhalben auch mit Ewer Liebd. ein freundliches Mitleyden getragen / vnd können E. L. freundlich nicht verhalten/daß vns nach allen freundlichen vnd vertrawlichen Nachdencken/woher doch diese vngereumbte Beschreibung vnd angegebene Zeitungen mögen entsprungen seyn/oder jhre Vrsach genommen

haben/

haben/fürnemlich das auch zu gefallen/daß E.L. auff verschienen Reichs-Tag in der Tractation vnd vergleichung deß Religionfridens durch eine Protestation oder Schrifftliche Declaration/ sich von andern Ständen etwas absondern wollen/ vnd daß etwann jrrige vnnd vnruhige Köpffe daher nachdenckens geschöpfft/ als solte E.L. vor andern/ angeregtē Fried/ vnd Reichs Abschied so hoch zu wider gewesen/ seyn/ dahero dann vnser freundliches vnd verträwliches Bedencken were/ daß E.L. auff jetzt vorstehenden Reichs Tag/ im Fall dergleichē handlung fürfallen sollen/ sich durch deren Gesandten erzeigt/ vnd die Sachen in allweg dahin gefördert vnd bedacht hätten/ damit einmal zu endtlicher Außreutung deß schädlichen verderblichen Mißtrawens/ alle Vrsachen/ vnd was demselben in einem/ oder dem andern Weg möchte die Hand bietē/ anleytung/ Bewegnuß vñ Nachdenckens gebären vnd geben von Grund auß verträwlich/ auffrecht/ vnd wie bey den Alten Teutschen vnd löblich herkomen/ auffgehebt/ abgeschafft vnd endlich weggethan werde.

Deßgleichen hat auch Ottho-Heinrich Pfaltzgraff bey Rhein/ durch seine Räht an J. F. Gn. am 21. Junii/ im Jar 1566. folgende Antwort abgehen lassen: Was dann E.F. Gn. entschuldigung belangt/ ist nicht ohn/ daß allerley Geschrey vnd Zeitungen/ als solte Ewer Gnaden mit dem Bapst wider die Christliche vnnd Apostolische wahre Religion in geschwinden Practicken stehen im Teutschlandt erschollen/ vnnd solches mit vilen Vmbständen außgeführt worden/ vnnd obwol in Krafft jüngst ergangenes Reichs Abschieds vnd Friedstands/ solches der Römischē Kayserl. vnd Kön. Majest. vnsers Allergnädigsten Herrn halb/ mit nichten geglaubt oder vermutet werden mögen/ so ist doch gegen dem Bäpst/ vnd E. F. Gn. neben vorigen erlernten Exempeln vnnd andern/ darumb nicht geringer Argwohn bey vielen gutherzigen entstanden/ daß der Bapst berüchtiget worden/ wie er den jüngstergangenen Reichsabschied wider vmbstossen/ vnd sein Namen deß Bapstthumbs erhalten möcht.

Was dann E. F.Gn. halb jhre gethane Protestation vnnd Abscheiden vom Reichs Tag/ auch daß sie dannoch inn viel weg wider die vnwidertreibliche Augspurgische Confession/ so ohne Mittel auff das Gottes Wort gegründet/ bißher etwas widerwertig gebaret/ für Bedencken erreget/ das hat E. Gn. bey jhr selbst vernünfftlich zu erwegen/ sonderlich/ weil man noch vngewiß ist/ was E. F. Gn. von ermeltem Reichs Abschied/ vnd Fridenstand zu halten gesinnet sey.

Es haben sich aber J. F. Gn. in dero standhafften Gemüht/durch dieses alles nit bewegen lassen/sondern in gedachtē 1556. Jar seine Räht vnd Bottschafften/auff den zu Regenspurg angestellten Reichs Tag/im Monat Augusto/abgeordnet/vnd denen beneben der gemeinen *Instruction* auch in einem völligen Mandat der Kayserl. Majest. vnnd Reichs Ständen einzulieffern/diese Wort einverleiben lassen: Da auff mehr gedachtem Reichs Tag der Religion/ vnd Glaubenssachen/ Vergleichung oder anders fürgenommen werden wolte/ daß gedachte vnsere Rähte vor allen dingen/ nochmals alle jhre Stimmen vnnd Handlungen dahin richten sollen/ daß durch sie inn vnserm Namen nichts/ daß vnseren Pflichten/ Ehren vnd Emptern zu wider verstandē werden mag/ bewilliget/beschlossen/ noch angenemb gehalten werde. Dann wir diese vnsere Meynung/ die wir je vnverlezt vnser Pflicht vnd Ehren/ damit wir Gott/der heiligen Kirchen/ vnd beyder vnser ordenlichen Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeiten zugethan seyn/ nicht ändern sollen/ vnd von denselben in vnseren gerechten/ vnnd nach Göttlichen Gesätzen regulirten Gewissen/ nicht weichen könnten/ vnd denselben in alleweg anzuhangen entschlossen seyn/ wie wir vns dann gänzlich getrösten/ daß wir dabey gelassen/ vnd davon nicht bewegt/ noch gedrungen werden sollen/ vnd auff solche vnsere Meynung sollen auch gemelte vnsere Räht vnd Gesandten gänzlich vnd endtlich bleiben vnd verharren/sich auch darwider nicht einlassen/in keine weiß noch weg getrewlich vnd vngeverde.

In diesem nun sehen wir J. F. Gn. standhafftes Gemüt/welche damit sie nit wider Gewissen/vñ sein von Gott vnd dem Apostolischē Stul aufferlegtes Ampt vnd Dignitet etwas einräumete/der Fürsten/sonderlichen der Protestierendē *offension*, bedräwung/vñ grosse Gefahr nit geschewet. Wañ aber J. F. Gn. gescheuet jhre *Consciens* mit einwilligung zu beschwerē/damit der Augspurgischen Kirchen Recht/so jhm anbefohlen/ nit verlezt würde/ wie vil mehr hette Kayser *Carolus V.* König *Ferdinandus I.* vñ ein jeder Catholischer Fürst/beförchten müssen/wañ sie etwas der Augspurgische Kirchē/wider dessen Pastors willen/welcher durch Gottes/deß H. Apostolischē Stuls/vnd der Kays. Maj. *Authoritet*, jhrer *Consciens* vnd dem Göttlichen Gesetz gleichförmige Gebott/so viel jhm müglich/offentlich *reclamiret*, vnd widersprochen. Sollen wir nit meynen/daß dieses geschehen / oder jemals geschehen werde/von einem Catholischen Fürsten.

In folgendem Jar 1557. (dann so lang hat sich obgemelter Reichstag erstrecket)

erstrecket)ist J.F.Gn.selbst nach Regenspurg gereiset/wie auch An.1559. auff dem Reichstag zu Augspurg. Ist auch kein zweiffel/daß J.F.Gn.eben das jenige daselbst verrichtet/so sie zuvor iren Rähten/(mit so offt widerholter Protestation/ in jrem Proposs zuverharren) anbefohlen: welches auch auß den folgenden letzten Handlungen mehr wird bestättiget.

Im Jar 1562.wurde eine versamblung von dem Schwäbischē Krayß gehalten/zu welcher J.F.G.so damals zu Rom/jre Comissarien abordnen sollen/doch mit der außdrucklichē Protestation/vnd Mandat/in keine sache zu verwilligen/so der Catholischen Religion/oder der Kirchen Recht *derogiret*,wie auß dem Schreibē gegeben zu Rom/am 17.Jan.gedachtē Jars/ an jren Gubernator/vnd Rähte zu Dillingen/vnter folgenden Worten abzunemen: Insonderheit wollen wir/ vnd befehlen hiemit ernstlich/daß jhr mit nichten vnd im wenigsten/so vnserer alten wahren Catholischen Religion/gantzer Geistlichkeit/vnd hochlöblichen Hauß Oesterreich zu wider berahtschlagt werden wolte/ eingehen/ oder von vnsertwegen berahtschlagē/ oder beschliessen wollet/ wird dañ ichts von euch (dz wir doch nit gedenckē) eingangē/sollet jr wissen/daß wir dargegē ein Protestation euch zuschicken/ vnd zu Vlm offentlich anschlagen lassen wollen/ dañ wir in dem wenigsten Puncten vnserer alten wahren Catholischen Religion/ Geistlichkeit/ vnd Hauß Oesterreich/ ichts zuwider zuberahtschlagen/ oder zuvolziehen/ mit nichten gedacht/ wie vns dann dasselb gegen GOtt vnd vnserer Obrigkeit auch vnverantwortlich ist/ rc.

Folgendes Jars/nemlich 1563 am 29.Novemb.hat einer auß den Deputierten deß Schwäbischen Krayses/an den Cardinal/so damals noch zu Rom etwz auff dem Convent gehandelt/Schrifftlich gelangē lassen/insonderheit aber/wz der Religiō wegen vorgangē/es seyn nemlich die Friedens-Articul/mit eben den Wortē/als auff dem Reichstag zu Augspurg im Jar 1555.dem Krayßschluß/einverleibt/doch J.F. Gn. also *cavieret*, worden: Der achte Artickel ist *limitiert* wordē/wie E.F Gn.auß der Copey/Num 3. verstehē mögen/vnd ist solche *limitatio* gleichwol dem Reichs Abschied An. 1555.vnd also dem Religionfriden gemäß/welchen Frieden alle Geistlichen Reichs Stände/ausserhalb E.F.Gn. ohn allen Anhang angenom̃en vnd zugesagt / vnd sich derwegen darvon nit wol mehr absöndern könnten/wie dann auch die Geistliche dieses Krayß jetzt jhnen solche *limitation* gefallen lassen: Dieweil aber E.F. Gn. gedachten Religionfrieden anderer gestalt nit angenommen/dann so weit er wider E.F.Gn. Pflicht/vnd deroselben

Geistliche Obrigkeit nit verstanden werde / vnd sie dieselbigen in Schrifften mit eigner Hand offentlich auff demselbigen Reichs Tag *protestirt* haben / so habe ich auch in dise *limitation* anderer gestalt nicht / dann auff E. F. Gn. zu Augspurg beschehener *Protestation* bewilligt / dieselbe *Protestation*, wie darumb *expresse* vnd mit bedingten Worten / hieher erholt / vnnd zu *protocollirn* gebetten / mit dem fernern anzaigen: Dieweiln solche *protestation* bißher niemands beschwerlich gewest / so wurde sich auch verhoffentlich derselben ins künfftig niemand zubeschweren haben / vnd ist alsomein *reiteratio protestationis protocolliert* worden.

Ferners / haben Ihr F. Gn. auch ihre Gesandten im Jahr 1566. auff den Reichs Tag gen Augspurg abgeordnet / mit gleichmässigem Mandat / wie heroben vom Jahr 1556. gemeltet / ohne daß denen Worten / was vnsern Pflichten / Ehren vnd Aemptern noch hinzu gesetzt ist / insonderheit jetzt publicierentem Concilio zuwider / auch der mitgegebnen *Instruction* außtrücklich einverleibt / die von Ihr F. Gn. im Jahr 1555. gethane *Protestation*, auff den Nohtfall zu *repetieren*, wird auch solche Widerholung der *Protestation*, bey den *Acten* gedachtes Reichs Tag *de Anno* 1566. befunden werden.

Nachmals im Jahr 1570. haben am 22. Aprill Ihr F. Gn. jhren Legaten vnd Rähten auff den Reichs Tag zu Speyr in mitgegebnen Befelch / folgende Wort einverleiben lassen: Ob auff berührten Reichs Tag auch von der Religion jchtzig fürkōme / oder tractiert werden wolte / daß sie (die deputirte Räht) sich in nichten / so vnser wahren alten Catholischen Religion / Römischen Kirchen / Glauben vnd Stul / sampt derselben Lehr / Satzungē / Ordnung / Ceremoniē vnd Kirchengebräuchen / nach Außweisung alten Heiligē / vnd Jüngsten Trientischē Concilio zu wider / oder zugegen seyn möchte / viel oder wenig einlassen / bewilligen / oder schliessen helffen / sondern vnsern Stand / Pflichten / vnd schuldiger Gehorsam nach / vnverletzlich halten sollen.

Es hatte sich in Warheit ansehen lassen / es wäre diese *Condition* vnnöhtig / als welche mehr Haß vnd *offension* der Fürsten / sonderlich der Protestirenden erregte / wann gleich im ersten Anfang / vnd bey Præsentierung der *Commission* die *Protestation* im Namen deß Cardinals geschehen / daß man nichts zulassen sollte / was dem Apostolischen Stul / dem Concilio zu Triend / der Cardinäl Dignität / dem Bischofflichen Ampt vnd Pflichten zu wider sey. Hätte auch für Rahtsamer köñen geachtet wer-

werden/ bey damaligem Zustand/ zuwarten/ biß dergleichen etwas würde vorgenommen/ vnnd alsdann vonnöhten sey/ ihre Mandat herfür zubringen/ nach welchem nichts zuzulassen/ was deren im Jahr 1555. von Ihr Fürstl. Gnaden eingewendten/vnd biß daher standhaffter erhaltner Protestation vnd Erklärung zuwider lauffe.

Ja es haben auch etliche Ihr Fürstl. Gn. diesen Einschlag gegeben/ wie vnschwer auß etlicher Sendschreiben zuvernemmen/ welches doch J. Fürstl. Gn. ihnen nicht belieben lassen. Dann ob ihnen wol bewust/ daß keiner/auch einer Generalwiderholung der *Protestation* vonnöhten sey/ wann es nicht dahin käme/ daß inn deren verbleibung darfür gehalten würde/es were solche durch einen widrigen Fall vnd *Actum revociert*, vnd erloschen: haben sie doch zu Bezeugung jres standhafften Gemühts/vnd daß sie die gethane *Protestation* zu *revocieren*, niemals gesinnet/ dann auch/ daß ihre Räht so viel desto freyer vnd vnverhindert/in der Fürsten Raht/ ihre Stimmen vnd Maynung ablegen könnten/ gewolt/ daß solche *Protestation*, so bald Anfangs würde widerholet.

COPIA
Hertzog Johann-Casimirs zu Sachsen rc. (Coburg) Intercession-Schreibens
An Churfürst Johann-Georgen zu Sachsen/ rc. de dato 13. Septemb. 1629. auß Heldburgk/ wegen der Evangelischen betrangten Burgerschafft zu Augspurg.

UNSER freundlich Dienst/ unnd was wir mehr Liebs unnd Guts vermögen / jederzeit Zuvor / Hochgeborner Fürst / freundlicher lieber Vetter/ Bruder und Gevatter/ Welcher gestallt umb Vorschrifft an Ewer L. wir im Namen gemeiner Evangelischer Burgerschafft der Statt Augspurg/ in jrem zugestandenen trangsall/ wegen abschaffung der Prediger/ beweglich angelangt worden/ Solches gibt der Beyschluß mit mehrerm zuvernemen.

Wiewol wir nun solch suchen für unnöhtig unnd überflüssig erachten/ sintemal E. L. Christlicher Eifer und gewogenheit / was zu befürderung der reinen Lehr immer müglichen / ohne das rühmlichen bekannt/ Innmassen sie es bißhero vielfaltig im Werck erwiesen/ und sich in deme keine Sorg noch Mühe dauren lassen; So haben wir doch zubezeugung unsers Gemühts und neigung den *Supplicanten* willfahren wollen / zumal nach deme fast befrembdlichen/ daß der Bischoff zu Augspurg an dem Religion Fried/ dadurch alle Stände im heiligen Reich durchgehendt zusammen verpflichtet/ mit fürwendung seines Vorfahren *protestation*, allein ungebunden seyn will/ unnd der sonderbare durch weyland Kayser *Rudolphum* den andern/ Christlobseligistē andenckens/ bestättigte Vertrag/ sampt

sampt der langen *observanz*, nichts gelten soll / wie auch die Burgerschafft mit notdürfftiger *Deduction* vnd außführung / ihrer Klag nach / nicht gehöret. Demnach E. Liebden Freund-Vetterlich bittend / dieselbe geruhen bey der Römischen Kayserlichen Majestät / vnserm Allergnädigisten Herrn / mit dero ansehenlichen *Intercession* gnädigst zustatten kommen / ob es zum erträglichen Zustand gereychen / vnd die beschwerde Leut zum Außtrag / dem Religion Frieden gemäß / gelangen mögen.

Solches werden sie mit vnterthänigistem Danck erkennen vnd rühmen / auch bey GOtt dem Allmächtigen inniglichen zuverbitten / mit höchstem fleiß ingedenck seyn / vnd E. L. angeneme Freundt-Vetterliche Dienst zuerzeigen / seynd wir jederzeit gantz willig vnnd geflissen. Datum auff vnserm Hauß Heldburgk / am 13. Septembris Anno 1629.

Johann Casimir Hertzog zu Sachsen.

COPIA
Fürstlicher Sächsischer Altenburgischer Intercession an die Römische Kayserliche Majestät de dato 11. Septemb. Anno 1629.

Allergnädigister Herr / rc. Mir hat die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg fast wehemütig zu erkennen gegeben / daß ob sie wol beneben ihren Vorfahren von Zeit deß Passawischen Vertrags / vnd darauff erfolgten Religions Friedens das *Exercitium* Augspurgischer Confession geruhig hergebracht / die zwischen dem Raht vnnd gemelten Burgerschafft Anno 1584. auffgerichtete / vnd folgends vom Kayser Rudolpho glorwürdigsten angedenckens *confirmirte transactio* auch außtruckenlich vermöchte / daß gerührtes *Exercitium* deß Orts zu ewigen Tagen *conservieret*, vnnd eine Religion / wie die andere gehalten werden sollte. Darumb dann deß jetzigen Herrn Bischoffen zu Augspurg L. gute wissenschafft gehabt / vñ hette dieselbe nit allein solcher Handlung einsmals widerspro-

sprochen/sondern auch den Reichs-Abschied *de Anno 1613* darinnen der Religion Friede hochbetheurlich widerholet/ jhres Theils mit volnzogen/ Demnach S. L. durch vngleiche *informationes* es dahin bracht/daß derselben die Geistliche *jurisdiction* über mehr erwehnte Statt Augspurg zuerkennet/ fürther die Prediger mit vnaußsprechlichem Seufftzen vnnd Weheklagen der Burgerschafft gäntzlich mit Vrlaube die Kirchen gesperret/ vnnd sie dardurch in die höchste Trangsal vnnd Seelen-Noht gesetzet worden / mit angehefftter Bitt / ich wolte bey E. Kay. Majest. sie aller vnterthänigist dahin verbitten helffen/damit sie bey dem wolerlangten / vnd in die 80. Jahr *quiete* gebrauchten *exercitio Religionis* vngehindert/gelassen werden möchten.

Nun ist mir zwar hiervon/ausser diesem Bericht/vnd was sonsten wegen obgedachts Herrn Bischoffs dargegen *praetendierten* befugnussen mehr vor Nachrichtung in getruckten Schrifften zu befinden/weiter nichts bewust / stellen auch inn keinen Zweiffel / da viel genannte Evangelische Burgerschafft diese jhre notdurfft vnnd angelegenheit bey Ewer Kayserliche Majestät/ rc. Allervnterthänigist gesucht vnnd angebracht hette/ sie würde dieselbe nicht enthöret / sondern auch ohne meine *Intercession* mit allergnädigstem gewirigem Beschayde versehen haben. Nach dem sie mich aber darunter so flehenlich angelangt / vnnd ich darneben vermercke/daß sie auff mehr hochgedachtes Herrn Bischoffs bey Ewer Kayserlichen Majestät/rc.einkommene Klage mit jhrer verantwortung vnd habenden rechtmässigen gegennotdurfft noch zur zeit allerdings nicht seyn gehört / vnd venommen worden ;. So habe ich jhnen ein solches füglich nicht abschlagen können.

Vnd gelangt hierauff an Ewer Kayserliche Majestät/rc mein allervnterthänigistes hochfleissiges bitten / sie geruhen dero Kayserlichen angebornen Güte dem *rigori* allergnädigist vorzuziehen/ vnnd jhr diese betrangte Leute zu Kayserlichem allergnädigstem Schutz dergestallt lassen befohlen seyn / auff daß sie dem heilsamen Religion Frieden/ auffgerichteten Vertrage/ vnd so viel Jähriger kundtbarer *observanz* zu wider/ auch deß Herren Bischoffs Liebden nicht beschweret/ sondern bey dem hergebrachten *exercitio* der vngeänderten Augspurgischen Confession richtig mögen gelassen werden/das erkeñen sie mit aller vnterthänigister Dancksagung

sagung vor eine sonderbare Hohe Kayserliche *clemenz*, vnd Ewer Kayserliche Majestät bin ich/ꝛc. *Datum* Altenburg / am 11. Septembr. Anno 1629.

E. Röm Kays. Mayt.

Vnterthänigster gehorsamer Fürst/

Johann-Philipps Hertzog zu Sachsen/ Gülch/Cleve vnd Berg.

Ejusdem Intercessio
An Chur Sachsen.

DVrchleuchtiger Hochgeborner Fürst / Gnädiger vnd Freundlicher vielgeliebter Vetter / Herr Vatter vnd Gevatter.

Vns hat die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg ihren beschwerlichen/ E. Gn. vnd fast männiglich bekannten Zustand gantz wehemütig geklaget/ mit angehängter vnterthäniger Bitt/ sie nicht allein vor vns an die Röm. Kays. Majest. vnsern Allergnädigisten Herren dißfals *intercedendo* zu verbitten/ sondern auch E. Gn. freundlich zu ersuchen/ daß sie jhnen auff die bey E. Gn. allbereit anbrachte vnterthänigste Werbung ebenmässig mit dero Hochansehenlichen *intercession* gnädigst zu statten kommen wolten.

Wann wir dann befunden / daß ihr suchen fürnemblich auff den Religion Friden/ vnd einem zwischen dem Raht vnd der Burgerschafft zu Augspurg Anno 1584. auffgerichteten / auch von Kayser Rudolpho Hochlöblichster Gedächtnuß *confirmirten* Vertrag/ begründet / So haben wir jhnen die gesuchte aller vnterthänigiste Vorbitte/ solcher gestallt ertheilt/ wie E. Gn. auß der Beylag zuvernemmen.

Vnd nach dem E. Gn. hiebey insonderheit viel thun könten/ so bitten Wir freund-Vetter-vnd Söhnlich/ Ewer Gn. wolte sich gegen diese hochbetrangte Leute mit gnädigster vnd solcher Resolution vernemmen lassen / darob sie Trost vnnd erleichterung vnterthänigist zu empfinden haben mögen/ vnd E. Gn. seyn vnd verbleiben wir/ꝛc. Datum Frölichen Widerkunfft/ am 12. Septembr. 1629.

COPIA
Hertzog Wilhelms zu Sachsen / rc.
Intercession-Schreibens /
An Churfürst Johann-Georgen
zu Sachsen / rc.

DUrchleuchtiger Hochgeborner Fürst / Ewer Gn. seynd vnsere Freund-Vetter-vnd Söhnliche Dienste jederzeit zuvor / freundlicher lieber Vetter / Herr Vatter / vnd Gevatter / E. Gn. mögen wir freundlichen nicht verhalten / daß vns mit beyligender vnterthänigen *Supplication*schrifft / etzliche Burger zu Augspurg vmb ein *Intercession* an E. Gn. angelangt / wie auß derselben mit mehrerm zu befinden.

Ob wir nun wol gäntzlich darfür halten / daß E. Gn. als ein löblicher / Christlicher vnnd Eyferiger / der Augspurgischen Confession zugethaner Churfürst / auch ohne diß vnser Freund-Söhnliches Schreiben / gedachter Augspurgischen Burger vnterthänigist genohtdrengte Bitte gnädigist angesehen / vnd derselben nach / wie auch auff jhrer Abgeordneten fürbringen / mit dero Höchstgeltenden *Intercession* an die Röm. Käy. May. vnsern Allergnädigisten Herrn / willfahren werden / Nachdem sie aber hiernebenst auch vns angesuchet. Als haben wir jhnen solches / zumal in so Christlicher Sache zuverweigern nicht gewust / deß gewissen vertrawens / E. Gn. Ihr dasselbe soviel weniger zu entgegen seyn lassen / sondern viel mehr gantz vnvergreifflich / wolmeynend auffnemmen vnd vermercken werde.

Gelanget demnach an E. Gn. vnser Freund-Vetter- vñ Söhnliches bitten / sie geruhen mehrbenamte Augspurgische Abgeordnete mit dero vnterthänigsten für vnd anbringẽ / nit allein gnädigst zu hören / sondern auch auff derselben Mündlich: vnd jhrer Principaln Schrifftliches suchẽ / mit dero höchstansehenlichen *Intercession* zu hülffe komen / auch da E. Gn. kein bedencken / vns davon Copey widerfahren zu lassen.

Das wird / alles zweiffels beygesetzt / zuvorderst dem Allmächtigen Gott wolgefallen / E. Gn. auch sich vmb die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg / vnnd andere der vngeänderten Confessionverwandte Stände / mit vnsterblichem Ruhm / hoch vnd sehr *meritiren*, vnd jr dieselbe äusserst verbun-

bunden machē. So seynd wir es auch vnserm vermögen nach zuverschulden / vnnd E. Gn. ohne das angeneme Freund-Vetter vnnd Söhnliche Dienste zuerweisen / jederzeit gantz willigst. *Datum* Weinmar den 9. Septembris/Anno 1629.

Wilhelm.

COPIA

Intercession-Schreibens an die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ rc.

Von deß Hertzogen zu Württenberg Fürstlicher Gnaden.

HOchgeborner Fürst/ rc. E. L. vernemmen auß dem Beyschluß/ was bey vns die betrangte Evangelische Burgerschafft der Statt Augspurg ires betrůbten Zustands über abgestricktes *Exercitium* vnserer allein seligmachenden Lehre deß H. Evangelii kläglich einführet/ vnd an E. L. jhrentwegen vorbittlich zu schreiben suchen thun.

Weiln wir dann nit zweifflen E. L. werden auß Christlichem Eyfer sich jhrer in dieser hohen Beschwerde gerne annemmen/ inmassen sie durch jhre habende hohe *Authoritet* bey Kay. May. rc. vor allen andern Evangelischen Chur-Fürsten vnd Ständen/ das meiste darbey vermögen/ dahero auch jhrer sich vmb so viel ehender anzunemmen / weiln bekanntlich / daß das *exercitium* Evangelischer reiner Lehre nebest vor dem Passawischen Vertrag in der Statt Augspurg durch E. L. Hochgeehrten Vhranherrn/ Hertzog Moritzen zu Sachsen / Christlobwürdigen angedenckens vornemblich widerumb *stabiliert* worden. Als haben wir jhnen mit diesem wenigen an E. L. wolmeinlich zu erscheinen nicht verwaigern mögen/ Freund-Schwägerlich gesinnend/ dieses behelligen im besten zu vermercken/ worbey wir vnsers Theils in möglichen gerne mitwürcken wollen/ Deren wir angenemme Dienste zuerweisen willig. Datum Stutgart/ den 29. Augusti/ Anno 1629.

Ludwig-Friderich Hertzog zu Württenberg.

COPIA
Herrn Landtgraf Georgens zu Hessen/rc.
Intercession.
An Churfürst Johann-Georgen zu Sachsen/rc.

Unser freundlich Dienst/ vnd was wir mehr Liebs vnnd Guts vermögen jederzeit Zuvor / Durchleuchtiger/ Hochgeborner Fürst/ freundlicher lieber Vetter/ Herr Vatter vnd Gevatter/rc.

Benebens dann wir ausser zweiffels stellen/ es werde E. L. schon vorkommen seyn / welcher gestallt ohnlängst das *Exercitium* Augspurgischer Confession inn der Statt Augspurg vrplötzlich abgeschafft/ vnd die Kirchen gesperret worden/ So mögen Ewer L. wir Freund Vätter- vnd Söhnlich nicht verhalten/ daß vns nicht allein der Hochgeborne Fürst / Herr Ludwig-Friderich Hertzog zu Württemberg vnnd Theck/ Graf zu Mümpelgart / Herr zu Heydenheim/ rc. Vnser freundlicher lieber Vetter / Schwager vnnd Gevatter / in neulichkeit freundlich ersucht/ vns solcher Statt durch ertheilung vnserer *Intercession* anzunemmen/ sondern auch die gesampte hochbetrübte Evangelische Burgerschafft daselbst jetzo gantz flehenlich angelangt vnd gebeten hat/ nach dem sie sich einer Gesandschafft an E. L. entschlossen / mit vnserer Vorschrifft an E. L. beyständig zuerscheinen.

Ob wir nun wol versichert seyn/ es werden Ewer Liebden sich ohne das genevgt befinden/ angeregte betrangte Evangelische Burgerschafft/ in ihrer Religions- vnnd Gewissens-Noht / so viel thunlich / zu erhören. Dieweil wir aber so gar innständigst angeschryen werden/ vnd mit den guten ehrlichen Leuten / ein recht hertzliches Mitleiden tragen / so haben wir bemelter Evangelischer hochgeängstigter Burgerschafft solche gebettene *Intercession* nicht zuverweigern gewust. Vnd ist demnach vnser Freund- Vetter- vnd Söhnliche Bitt / E. L. geruhen dero ohne das habende hohen Christlichem Eyfer nach / ihre der Evangelischen Commun anligende Noht in gnädigstem Befelch zu haben / vnd sie vnserer *Intercession* genossen empfinden zu lassen.

Das

Das wird gegen Ewer L. solche betrangte Burgerschafft mit jhren vnterthänigen Diensten/ jederzeit zu verdienen sich angelegen seyn lassen/ Wir seynd es auch freundlich zuverschulden/ vnd deroselben ohne das zu allen Freund-Vetter-vnd Söhnlichen Diensten jederzeit geflissen willigst. *Datum* Eppstein am 24. Augusti Anno 1629.

Georg Landgraf zu Hessen/ꝛc.

COPIA Deß Rahts zu Franckfurt Intercession-Schreibens/

An die Churf. Durchl. zu Sachsen/ꝛc.

DVrchleuchtigster Churfürst/ E. Churf. Durchl. seynd vnsere vnterthänigste Dienste/ bestes fleisses vnd vermögens zuvor/ Gnedigister Herr/ꝛc.

In was für einen hochbetrübten/ jämmerlichen Zustande deß H. Reichs Statt Augspurg angehörige Evangelische Burgerschafft jüngster Zeit/ über alles versehen/ mit dero armen Weib vnd Kindern durch einsmalige/ so vrplötzliche beraubung ihres so viel lange zeit offentlich wolhergebrachten Gebrauchs deß reinen Worts Gottes/ vnnd darauff gegründeter Augspurgischer Confession gestürtzt worden/ dessen ist bey Ihr Churf. Durchl. wie wir berichtet/ vmbständliche vnd gründliche *Information* vnterthänigist eingelangt.

Weil dann von gedachter Burgerschafft wir Bittlichen ersucht/ demnach E. Churf. Durchl. sie hierunter vmb dero ersprießliche *Intercession* an die Röm. Kay. Maj. vnsern allergnädigisten Herren/ vmb getrösten- der *remedir*ung willen vnterthänigst anzuflehen im Werck/ wir benebenst jhnen E. Churf. Durchl. zu solchem ende/ nemblichen sie als betrangte/ nohtleidende Leute/ dißfalls nicht Trost-Raht-vnd Hülffloß zu lassen/ in vnterthänigkeit verbitten helffen wolten.

Ob wir dann wol zu E. Churf. Durchl. vorhin in allem dem/ so zu der Ehr Gottes vnd beförderung deß reinen Gottesdienstes gereycht/ an

sich selbsten dermassen eyferig vnnd gnädigist geneigt wissen / daß es vnserer wenigen Vorbitt wol nicht bedürfft. Weil jedoch von diesen Stättischen jezt leidenden Burgerlichen Mitgliedern ein solches gesonnen worden / haben wir vmb so viel weniger jhnen jhr suchen versagen wollen / zumal wir bey vns vnschwer ermessen können / was für ein Hertzbrechendes Leyde bey allen rechtschaffenē Patrioten / sich befinden müsse / denen dergleichen Seelen ängstige *procedurn*, wie jezt je mehr vnnd mehr bey den Stätten fort- vnd durchgetrungen / widerfahren thut.

Neben deme / vnd da gleichwol das *jus* vnd *exercitium*, so wol deß Religionfrieden als der Religion selbsten deß Orts / so gar lange zeit / durch die allerhöchste wie auch mittelbare Obrigkeiten / vnd sonsten allgemeine deß heiligen Reichs Chur-Fürsten vnd Stände klare verordnungen / ja von der Gegenseiten selbst / durch dessen *scienz*, *patienz*, vnd verschiedene außtruckenliche *approbation*, vnd *subscription* dieser Gemeinen / alle vnd jede Reichs-Stände / obligender Reichs *sanction*, so dann durch dern durchgehende vndisputierliche richtige *observanz* von so vielen Zeiten vnd Jaren nacheinander / ja auch gar durch *special* Verträge / so mit Kayserlichē *Confirmationen* bevestiget worden / zum allerverbündlichsten *respectivè* beliebt / zugesagt / angenom̃en / bestettiget / vnd biß daher selbsten *conservirt*, vñ gehandhabt / wie diß alles sehr stattlich vnnd grundmässig durch dieses Theils angezogene *documenta*, *remonstriert*, vnd deß jezigen widerigen fürwandts vnbeständigkeit an Tag gestellet / vnd E. Churf. Durchl. vnsers vnzweiffentlichen ermessens allbereit wird fürgebracht worden seyn. So können wir vnsers geringern Orts / nicht wol glauben / daß davon allerhöchst gedachte Ihre Kays. May. je diese *execution* so genaw vnnd geschwinde einsmals ins werck zu richten befohlen / dieselbe sattsamliche gnugsame *information* der sachen gantzen wahren Grunds vnd Vmbständen von der leidenden Parthey empfangen vnd eingenommen haben werden.

Dannenhero wir auch selbsten destomehr in die Gedancken gerahten / wann J. Kay. Mayt. der *Status negocii* recht *repræsentiert* werden könnte / (dazu aber diese trübselige / erschrockene vnnd so ferr eingetriebene gute Leut / für sich selbsten allein schwerlich möchten gelangen / vnd zu recht einkommen können / als welche dißmals mit mehrern Sachen vnd Anligen / wie sie sich dern täglichs schweres zuwachsenden *occurrentien*, jhres zeitlichen Auff: vñ Vnterhalts / auch antringender anderer Gewissens zumuhtungē wegen / mit jren Weib vñ Kindern / außwürcken / oder darinn

richten

richten mögen/ ohne zweiffel genugsam geängstet vnnd beladen seyndt) es werde Allerhöchstgedachte J. Kay. Maj. welche gleichwol nicht leichtsam/ einer so ansehenlichen Reichs *Commun*, dergleichen hoch- vnd viel bevestigte *jura* einsmals zubenemmen/ biß noch begert oder verordnet hat/ auch dißfals auff einnemmenden bessern Bericht/ vñ zumal E. Churf. Durchl. gehorsamstes bitten vnd erinnern / der Sachen nochmals anderwertliche gebürliche *remedi*rung allergnädigst widerfahren/ vnd also diese betrangte Burgerschafft der hochansehlichen Vorbitt in Kayserlichen Gnaden geniessen lassen/ damit diese vornem̃e Gemeinde vnd Kirchen nachmal/ wie herkommen/ in ruhigem stillem Wesen bey dem reinen *exercitio* erhalten werden möchten.

Darumb dann E. Churf. Durchl. wir hierinnen vnterthänigstes fleisses ersucht vnd gebetten haben wollen / sie geruhen deroselbē höhest rühmliche Christeyferige gute *affection*, fürnemlich gegen das nohtleidende Religionwesen selbsten/ so wol auch dessen zugewante reine Bekennere hierinnen wenigers nicht/ als in andern vormals vielfältig beschehen/ gnädigist erzeigen/ vnd diesen Trost- vnd Hülfflosen Leuten/ sampt deren viel Tausend vnschuldigen Kindern/ deren Seligkeit noch mehrers/ dann der Alten/ als die schon notdurfftig *in religione* gegründet/ *periclitiren* thut/ in Churf. Gnaden Christmiltist erscheinen lassen.

Daran erweisen E. Churf. Durchl. was zu der Ehre Gottes/ vnd erhaltung seines Göttlichē Worts/ auch vieler deßwegen Betrangten trost: vnd ins gemein dem Evangelischen Wesen zu gutem/ E. Churf. Durchl. aber zu vnsterblichem Ruhm gereychen thut/ vnd werden solchs die Nohtleidente mit jhrem jnbrünstigen Gebet gegen Gott vmb deroselben beständige Gesundheit vnd allen Churfürstl. langwirigen Wolstand zu verbitten/ die Religionsverwandte aber vnterthänigisten bestes fleisses zuverdienen nicht vnterlassen/ Darzu wir vns selbsten vnterthänigist anerbieten/ vnd E. Churf. Durchl. dem Allerhöchsten in seine gnädige *protection* damit befehlen thun. Datum 8. Septemb. Anno 1629.

Copia Schreibens an Jhr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ ꝛc.

Von Burgermeistern vñ Raht der Statt Nürnberg vom 7. September Anno 1629.

ꝛc. Gnä-

*N. G*Nädigster Herr / was massen die Evangelische Burger deß Rahts zu Augspurg / vnsere besondere liebe vnd gute Freund / für sich / vnd im Namen der gantzen Evangelischen Gemein daselbst / den elenden / jämmerlichen Zustand / darinnen sie durch gäntzliche auffhebung deß *Exercitii* Augspurgischer Confession / abschaffung ihrer Kirchen-Diener / vnd getrewer Seelsorger / auch entziehung deß *Juris Patronatus*, ihrer Kirchen / so bißher bey dem Raht bestanden / vnverschulter vnd vnverhoffter weiß / vnplötzlich gesetzt wordẽ / mit gantz kläglichen vnd beweglichen Worten / vns zuerkennen geben / vnd im end vmb *Intercessionales*, an E. Churf. Durchl. innständig gebetten / das geruhen E. Churf. Durchl. auß beygeschlossener Copey / ihres an vns deßwegen abgangenen Schreibens mit mehrerm zuvernemen.

Wiewol nun E. Churf. Durchl. beywohnender rühmliche Eyfer vnd gnädigste Neygung / zu beförderung deß gemeinen Religionwesens Augspurgischer Confession / vnd aller deren / so sich darzu bekennen / männiglich bekannt ist / vnd derowegen vnsere wenige *Intercession*, für eine vnnotdurfft vnd überfluß zuerachten / weiln wir zumal auß angeregtem Schreiben vernommen / daß an E. Churf. Durchl. sie allbereit eine ansehenliche Abordnung gethan. Jedoch weiln sie darauff etwas Hoffnung gestellet haben mögen / vnnd *summum in mora periculum*, deßwegen sie etwas weiter entsessene anzulangen nicht vermöchten / bey der *præsenti*rung / vorwenden lassen: Als hat vns nicht wol gebüren wollen / jhnen als vnseren Glaubensgenossen / damit auß handen zu gehen / vnd solches vmb so viel weniger / weiln vns bedüncken will / daß alle Evangelische Ständt / bevorab die E. Stätt / auff diese Sach vnnd geführten Proceß / ein wachendes Aug zuschlagen / sintemaln es bey vielen das ansehen / auch von den Jesuiten vnd Capucinern / den armen verfolgten vnd verlassenen Leuten / auff offenen Cantzlen also fürgebildet wird / man habe eben an diesem Ort / davon vnsere Christliche Confession den Namen hat / den Anfang gemacht / damit man anderer Orten dergleichen Proceß desto leichter auch anstellen möge. Vnd wolte vns je bedüncken / die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg / hette deß im Schreiben angezogenen Kayser Rudolphi hochlöblichster Gedächtnuß / wie auch der jetzigen Kayserl. Majest. vnsers allergnädigisten Herren / gethanen Versprechens / vnnd erst jüngst ins Reich *Publicierten* Edicts / oder doch E. Churf. Durchl. jhnen hiebevorn ertheilten höchstansehenlichen vnd sehr beweglichen / mit stattlichen *fundamentis*.

wol

wol außgeführten *Intercession*schrifft/ geniessen/ zum wenigsten aber/ auff deß Herren Bischoffs zu Augspurg Fürstl Gn. gethane Clag vnd *praetension* mit irer notdurfft gehört werdē sollen. Dergestalt aber ist es schmertzlich zubeklagen/ vnd zu bedauren/ daß eine solche Volckreiche Evangelische Gemein/ in der Statt Augspurg/ welche den andern Theil/ so der Röm. Cathol. Religion zugethan/ weit übertrifft/ so gar alles *Exercitiū Religionis*, allerdings vngehört entsetzet/ vnd auß dem gefährlichen Buch/ *Compositio pacis intitulirt*, als wann es lauter Reichs *Decreta* weren/ *condemnirt* werden sollen/ sie auch/ ausser der Statt an benachbarten Orten/ sich dessen nirgends gebrauchen können.

Solchem allem nach gelanget an E. Churf. Durchl. vnser vnterthänigste Bitt/ die wollē offtgedachter Augspurgischer Evangelischer Gemein/ obligende höchste Seelennoht/ vnnd Gefahr/ der höchstbefahrenden *consequenz* halber/ mit Christlichem mitleiden/ gnädigist behertzigen/ vnnd durch fernere bewegliche Fürbittschreibē/ bey Allerhöchstgedachter Kay. May. ꝛc. die Sach dahin befürdern helffen/ damit sie bey so lang vor dem Passawischen Vertrag/ vnnd heilsamen hochbetheurtem Religionfrieden/ hergebrachtem *Exercitio* Augspurgischer Confession/ erhalten/ vnd nicht gar/ biß zur äussersten verzweifflung/ Trostloß gelassen werden. Das gereycht zu Gottes deß Allmächtigen Ehr/ außbreitung seines heiligen Worts vnnd Warheit/ auch E. Churf. Durchl. zu vnsterblichem Ruhm/ wird es auch vmb E. Churf. Durchl. offterwehnte Evangelische Gemein/ neben vns/ in alle mügliche wege zuverdienen jederzeit vnvergessen seyn. Datum den 7. Septemb. 1629.

COPIA
Schreibens an die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ ꝛc.
Der Statt Vlm.

ꝛc. ZUvor/ ꝛc. Gnädigster Herr/ ꝛc. E. Churf. Durchl. werden ausser allem zweiffel/ nunmehr gnädigiste wissenschafft tragen/ welcher gestalt kurtz verwichener Zeit/ das *Exercitium* wahrer Evangelischer Religion Augspurgischer Confession/ in deß heiligen Reichs Statt Augspurg/ gan[tz] fürteylend vnd vnversehener

dingen auffgehebt/die Kirchendiener *Licentiret* vnd abgeschafft/ vnnd also dardurch der Augspurgischen Confession zugethane hochbetrübte Evangelische Burgerschafft daselbst in höchst beschwerliche Trangsal vnd Seelen Noht gesetzt vnd gebracht worden seyn.

Nun haben wir gleichwol vnterthänigst gar nit zu zweiffeln/E. Churf. Durchl. als ein eyferiger Evangelischer Churfürst vnd Fürnembste Säul deß H. Römischen Reichs/ werden sich gedachter Evangelischer Burgerschafft/in solcher jhrer Kümmernuß/ Angst/ vnd Jammer/ auff deren vnterthänigstes anmelden/ in Churf. Gnaden mitleidenlich zubeladen vñ anzunemen geneigt/auch auff alle thuenliche Mittel/vnd Wege bedacht seyn/ wie sie zu vorigem jrem *Exercitio* reiner Augspurgischer Confession widerumb gelangen mögen.

Dieweil sie vns aber gleichwol so beweglich ersucht bey/E. Chur. Durchl. mit vnserer vnterthänigster Vorbitt auch einzukomen/ als E. Churf. D. ab inligender Abschrifft jhres an vns abgangenen Schreibens gnädigst zuersehen/ haben wir denselben solch jhr zimliches begehren nicht verwäigern können.

Wann nun durch diese geschwinde *Procedur* nicht allein mehr gedachte Evangelische Burgerschafft/ sampt viel Tausendt vnschuldigen vnmündigē Kindern/in die eusserste Gefahr vnd Seelen Angst gesetzt/sondern auch abermals ein starcker Riß vnserer wahren Evangelischen Religion eben an dem Ort/ da vnser Christliche Confession der gantzē Welt geoffenbaret/vnd der Religion Friden / als ein ewiges vnd vnaufflößliches Band/durch E. Churf. Durchl. Anherrns / Höchstseligster Gedächtnuß/vornembstes zuthun erhalten/ gemacht worden.

Dannenhero auch allen Evangelischen Ständen / bevorab den geringern/mehrere vnaußbleibliche Beschwerung/nechster Tagen zu befahren stehet; Als bitten E. Churf. D. wir vnterthänigsten höchsten fleiß/sie geruhen dero vorleuchtenden höchsten verständnuß nach / sich der betrangten in Churf. Gn anzunemen/vnd durch ergreiffung dienlicher Mittel/dise Sachen dahin gnädigst zu *dirigieren* vnd zu richten/damit dise nohtleidende gute Evangelische Burgerschafft/zu vorigem jhrem von so langer zeit hergebrachtem *Exercitio Religionis*, widerumb kommen vnd gelangen mögen/ wie wir dañ der beständigen Hoffnung seyen/daß E. Churf. Durchl bewegliche höchstansehene *Interposition* seine vnzweifenliche frucht/ wirckung vnd gedeylichen guten *effect* erlangen / vnd den Betrangten zu gewissem Trost vnd erleichterung gereychen werde.

Das dient zuvorderist zu der Ehre Gottes / erhalt. vnd außbreitung seines heiligen Worts vnd vnzweiffeliger abwendung antrohenden mehrern Vnheils / E. Churf. Durchl. werden auch deßwegen einen vnsterblichen Ruhm / bey allen frommen Hertzen / vnd bey Gott reiche Belohnung erlangen / vnnd Wir erkennen vns neben mehr berührter Evangelischer Burgerschafft zu Augspurg schuldig / solche hohe Churfürstliche erzeigung auff alle zutragende Gelegenheit vnterthänigst zu verdienen. Ewer Churf. Durchl. damit dem Allerhöchsten zu starcker beschirmung / vnnd aller beharrlichen Churfürstlichen *prosperitet*, dero aber vns zu Churf. Gn. vnterthänigst befehlend. Datum den 2. Septemb. Anno 1629.

Copia Churf. Sächsischen Resolution de dato 26. Septemb. in Dreßden Anno 1629.

Denen Augspurgischen Evangelischen Abgeordneten ertheilet.

DEr Durchleuchtigste Fürst vnnd Herr / Herr Johann Georg Hertzog zu Sachsen / Gülch / Cleve vnd Berg / deß heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck vnd Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraf zu Meissen / vnd Burggraf zu Magdeburgk / Graf zu der Marck / vnd Ravenspurg / Herr zu Ravenstein / rc. Hat gnädigst angehört vnd vernommen / was der Evangelischen Rahtsverwanten vnnd deß H. Reichs Statt Augspurg Abgeordnete / im Namen vnnd von wegen einer gantzen / der Augspurgischen vngeänderten Confession zugethanen Burgerschafft vnd Gemeinde daselbst / neben vermeldung dero vnterthänigste Dienste / auch demütigster dancksagung für die jnen allerseits erwisene Churf. Gnade vnd vom 11. Maji jüngsthin an die Röm. Kay. May vnserm Allergnädigsten Herrn / mitgetheiltes *Intercession*schreiben / in auffgetragner Werbung / vnterthänigist mit grosser beschwer fürbracht / gesucht / vnd gebetten / auch Schrifftlich übergeben / solches alles Hauptsächlich darauff beruhende: Wie daß jetzt berührter *Intercession* vngeacht / auch vnangesehen die Evangelische Gemeinde ein solches verdient zuhaben nit verhofft / durch Herr Ferdinand Kurtz von Senfftenaw / Freyherrn / rc. als

Kayserlichen *Commissarium* ein Kayserl. Befelchschreiben an beyde Statt-Pflegere haltend/ daß 8. Augusti Newes Calenders verschienen/ eingeliefert worden/ dieses Innhalts: Weilen Allerhöchstgedachte J. Kay. Maj befunden/ daß vermög deß zwischen dem damaligen Bischoffe / Cardinal Otten / vnnd dem Raht *in Anno* 1548. auffgerichten / hernach Anno 1582. *confirmierten* Vertrags/ vnd darinn einverleibten *reservats*, die hinterbliebene *restitution* der Bischofflichen *Jurisdiction* widerumb einzuführen/ daß derwegen die Statt-Pfleger die *Execution* ohne weitläufftigkeit nachmals vnd also / damit kein besorgender Auffstandt darauß entstehen möchte/ zu werck richten sollten / wie dann ~~dem~~ zu folge/ auff obgemelten achten Augusti das gantze *Ministerium*, mit sperrung der Kirchen / vnnd abforderung der Schlüssel vrplötzlich *licentiret*, vnd also nicht allein jhnen/ der Evangelischen Burgerschafft/ sondern auch dem Statt *Magistrat* das jenige/ was sie über 60. 70. 80. 90. vnd mehr Jahr besessen vnd innen gehabt/ in einer Stundt / ohne allen Rechtlichen Proceß vnd vorhergehende Verhör entzogen/ fürder der Catechismus/ so wol auch die Evangelische Gesänge vnd Gebete auff der Gassen/ in dem Waisenhause/ Hospital vnd Schulen abgestellet / auch die *Præceptores* vnnd Schulhalter / so darein nicht willigen wollen/ beurlaubet/ nicht weniger die Bücher zuverkauffen verbotten/ hergegen die Catholische Feyrtäge/ laut eines offentlichen Anschlags/ widerumb *Introduciert* vnd eingeführt worden/ ꝛc.

Nun vermercken J. Churf. Durchl. die vnterthänigste Diensterbietung gnädigst/ vnnd allermassen/ sie vnschwer ermessen/ was vor Jamer/ Noht/ Hertzleid vnnd Trübsall/ solcher vnverhoffter/ erbärmlicher vnnd leidiger Zustandt/ bey einer so Volckreichen auff die hundert tausend Seelen sich erstreckenden Evangelischen Gemeinde/ verursacht: Also vernemmen sie solches alles gantz vngern/ betrüben sich darob billich/ tragen auch deßhalb mit der Evangelischen Burgerschafft ein genädigstes vnd sonderbahres mitleiden / befinden diese *Extremiteten* in fernerm gepflogenem nachsinnen so groß/ vnd dermassen beschaffen/ daß J. Churf. Durchl. sich nicht einbilden können/ daß dergleichen *procedirn* mit vorwissen J. Kays. Mayt. weniger mit dero Allergnädigistem willen vnd beliebung fürgangē vnd zu Werck gestellet/ in deme der hochbetheurte heilsame Religion Fride/ vnd andere *Constitutiones* deß heiligen Römis. Reichs / wie dann auch am 11. Augusti Anno 1584. auffgerichtete/ vnd von weiland Kayser Rudolpho dem *II.* hochmiltesten Andenckens / stattlich *Confirmierte* Vertrag/

trag/ jngleichen die höchste *æstimier*lich Kayserliche Versprechnuß/ so wol die über gedoppelte Rechts verwehrte Zeit ruhiglich hergebrachte langwirige *notori*sche *possession vel quasi*, ein solches ganz vnd gar nicht zulassen.

Vnd weil bey Allerhöchst gedachter Kay. May. rc. Ihr Churf. Gn. auff vnlangst einkomenen fernern Bericht/ vor die Evägelische Burgerschafft am 22. Augusti jüngsthin schon anderweit ganz beweglich *intercediert*, So leben sie der guten Hoffnung/ es werde diese widerholte vnterthänigste *Intercession* vnd begründte Anerinnerung ohne Frucht vnd *effect* nit abgehn.

Im fall aber sich solche verweilē/ vnd diesem höchstbeschwerlichē Trangsal nicht *remediert* werden sollte; Seynd J. Churf. Durchl. deß gnädigsten erbietens/ sich so dann ferner ihrer mit beweglichen *Intercessionen* vnd Erinnerungen jederzeit/ so viel verantwortlich/ Churfürstlich vnnd genädigst anzunemmen.

Vnter dessen ermahnen Seine Churf. Durchl. die Evangelische Burgerschafft gnädigst/ von der erkañten vnd bekannten Evangelischē Warheit nicht abzuweichen/ sondern vest vnd vnbeweglich darbey zuverharren/ vnd in Christlicher Gedult zu Gott dem Allmächtigen das vertrawen zusetzen/ der vngezweiffelten Zuversicht/ Seine Göttliche Allmacht werde auch in der grössesten Vngestūm sein *fluctuirendes* Kirchen-Schifflein nicht versincken lassen.

Welches seine Churf. Durchl. denen Abgeordneten zu dero *resolution* gnädigst nicht verhalten mögen. Vnd verbleiben der Evangelischen Burgerschafft/ vnd dero abgeordneten mit Churfürstlichen Gnaden wolgewogen. *Signatum* Dreßden/ am 26. *Septembris Anno 1629.*

Copia Herrn D. Matthiæ Hoë Chur-Sächsischen Ober Hofpredigers Schreiben an das Evangelische Ministerium zu Augspurg/ de dato 27. Junii Anno 1628.

Denen Ehrwürdigen/ Achtbaren vnd Wolgelehrten Herren M. Joanni-Conrado Göbel/ Pfarrern vnd Seniori der Evangelischen Kirchen zu S. Anna in Augspurg/ Herzn M. Bernhardo Alberto Pfarrer vnd Seniori zum H. Creutz/ vnd den andern Evangel. Herrn Pastoribus vnd Diaconis daselbst/ rc. Meinen günstigen vielgeliebten Herrn in Christo Freunden vnd Brüdern/ sampt vnd sonders.

 Got-

GOttes Gnad / Fried / Heil vnd Segen durch Christum Jesum in einigkeit deß H. Geists sampt erbietung meines Gebets vnnd geflissener gantz williger Dienste zuvorn / Ehrwürdig / Achtbare vnd Wolgelährte / besonders günstige liebe Herrn / Freund vnd Brüder in Christo: Deroselben Schreiben hab ich wol empfangen vnd den Inhalt mit mehrerm vernommen: Befinde daß sie sich wegen fürgegangener Kayserl. *Commission* eines Eintrags inn jhrem Evangelischen Religions *Exercitio* befahren: Wiewol nun kein zweiffel / daß insonderheit die Jesuiten mit jhren *adhærenten*, nichts höhers wüntschen / als daß aller Orten in der gantzen Christenheit vnd also auch zu Augspurg vnsere allein seligmachende Göttliche Evangelische Lehr / möchte außgerottet werden: So hoffen wir doch vngezweiffelt / es werde solches der Allerhöchst nit zugeben / sondern seiner lieben Kirchen Trübsal dermassen abgezehlt / abgewogen vnd abgemessen haben / daß auch der Höllenpforten solche nit mehr nicht schwerer noch länger werden machen können: Vnter dessen ist nöhtig Gedult vnnd Gebet / welches die Herren an jhrem Ort nicht werden erwinden lassen.

Anlangend der Herrn *Subdelegirten Commissarien* drey *proponirte* Fragen / ist leichtlich zuerachten / daß solche *ad illaqueandum* angesehen seyn. Es hat aber ein Ehrwürdiges *Ministerium* recht vnd wol gethan / daß jhr Antwort *Cathegoricè* gegeben / dann es heist also: Ich glaub / darumb Rede ich / Ps. 116. Vnd sind wir alle schuldig bereyt zu seyn zur Verantwortung jederman / der Grund fordert der Hoffnung / die in vns ist / 1. Pet. 3. Inmassen wir lesen / daß Christus Jesus selber auff die fürgelegte Fragen der Phariseer vnd vnd Saducæer richtig geantwortet habe. Ich verspüre auch keinen mangel in der Antwort / zumal was den 1. vnd 3 Puncten betreffen thut. Anlangend aber den mitlern / ob es wol nicht ohn / daß eins vnd das ander dabey fürfällt / vmb dessen willen man könte an sich vnd zurück halten / auß vnsern / ja auch auß deß *Bellarmini* vnnd anderer Päpstischer *Scribenten* Bücher vnd Schrifften selbsten gnugsamb kund vnnd offenbahr / in was für Puncten wir Evan-

vangelische vns von der Römischen Kirchen absondern vnd wie weit vnd woriñen wir miteinander einstim̃ig seyen: Dannoch aber/ wann die Herren *Commissarii* weiter auff ein *specification* tringen würden/ so wolt ich für mein wenig Person darfür halten/ man solte theils der Röm. Kays. Mayt. (deren Stell die Herrn *Commissarii repræsentiren*) zu allervnterthänigsten Ehren vnd schuldigem *Respect*, theils aber zur bezeugung/ daß man seines Glaubens keinen schew trüge/ ein vngefähre vnd mit gebührlicher bescheidenheit verfaste verzeinchung übergeben/ der fürnembsten Puncten/ die man an der Römischen Päpstlichen Kirchen auff vnserer seiten nicht billiche/ vnd die theils *explicitè* theils *implicitè*, theils *specialissimè*, theils aber *vi generalis clausulæ*, der ersten vngeänderten Augspurgischer Confession gantz zu wider seyn; zu welchem *extract* nicht wenig dienen könnten nachfolgende Schrifften/ als: Die stattliche Außführung der Vrsachen/ vmb welcher willen der Augspurgischen Confession Chur-Fürsten vnd Stände auff das *Concilium* deß Papsts nicht erschienen; Das *Examen Concilii Trident. Doctoris Chemnitii.* Das Vncatholische Papstthumb *Doct. Hailbronneri*; Der *Commentarius D. Georgii Mylii* über die Augspurgische Confession/ sowoln die *Exegesis* Herrn *Doct. Menzeri*; Die 600. *Errores Tilemanni Heshusi*, vnnd dergleichen mehr: könnte auch nit schaden mit fleiß zusammen zusuchen/ was vnd worvon von anfang der *reformation* biß auff 1530. zwischen dem Herrn *Luthero* vnd seinem Gegentheil namentlich in offenem Truck seye gestritten worden/ welches alles in der *General Clausul* der Augspurgischen Confession begriffen ist/ vnnd wissen die Herren vor mir/ daß wie *Gregorius Nazianzenus* von der heiligẽ Schrifft sagt/ also man auch von der Augspurgischen Confession mit fug wol sprechen könne: *Quadam esse in Confeßione, quæ tamen non expreße dicantur.*

Die überschickte Scartecken/ so von einem gifftigen Jesuiten etwan außgeflogen/ ist nit grosser importantz vnd beruhet nicht auff eines solchen Tockmäusers Fledermauß (so sich

nit

nit nennen darff) Vrtheil / wer der Augspurgischen Confession zugethan / vnd deß Religion Frieden fehig seye oder nicht: Es gehört diß Werck für den Römischen Kayser / für Könige / Chur-Fürsten / vnd samptliche Stände deß H. Römis. Reichs.

Im äussersten fall schließlich / wann den Herren vnerträgliche Trangsal *in puncto religionis* begegnete / vnd sie bedürffen der Churf. Durchl. meines gnädigsten Herrn / Hochansehliche *intervention* vnnd *intercessien*, so möchte das Ehrwürdige *Ministerium* sampt dem löblichen *Magistratu* oder den Herren Kirchenpflegern / künlich eine vnterthänigste *Supplication* anhero schicken / will ich alsdann solche gern übergeben / vnnd wird an solcher *assistenz* kein mangel erscheinen: Worinn den Herren vnnd jhren Kirchenwesen auch ferner mit Raht vnnd That ich werde dienen vnd behülfflich seyn können / darzu haben sie mich / weil ich lebe / gantz willig vnd bereit: Sie bleiben Trew vnd Beständig gegen Gott / Eyferig im Gebett / Gedultig in allem Creutz / Gehorsam gegen der hohen Obrigkeit / Sitsam vnnd Bescheiden mit Worten vnd Gebärden / befehlen die Sach zuförderst dem / den sie am meisten angehet / vnd dessen Allerheiligsten Namen sie betrifft / Sie hoffen auff jhn / so wird er es wol machen: Welches in eyl / meinem besten wissen nach / zur Antwort nicht bergen sollen: Der HErr JEsus seye vnnd bleibe mit jhnen sampt vnd sonders allezeit / Amen; Datum Dreßden / den 27. Junii *S. V.* Anno 1628.

Ewer Ehrw. Gebet: Dienstwilliger:
Bruder im Herrn allzeit.

Matthias Hoë von Hohenegg / der
H. Schrifft Doctor.

An die

Vnpartheyischer Discurs,

Was die Röm. Käys. Mäy. bey deren wider die Statt Augspurg newlich erkannten vnd außgegangenen Commission halber in achtung zu nemen.

DJe Röm. Käy. Mäy. vnser allergenädigster Herr / hat wol vnd reyflich zu erwegen / wann sie diese Statt / jhrer Kay. Capitulation, vnd allhie Anno 1619. bey eingenommener Huldigung / gethanen verspruch gemäß / auch nach Jnhalt / jhres eygenen Commissions-Befelch / bey dem Religion-Frieden allergnädigst werden verbleiben lassen / daß er dero bey männiglichen / inner vnd ausser deß Reichs / zu vnsterblichem Lob gereychen: auff den widrigen vnverhofften Fall aber / einen seltzamen nachklang gebären wurdet / insonderheit / wann man wider diese Statt also procediren wolte / die doch Jhrer Käys. May. jederzeit trew / gehorsam / vnd in dero allervnterthänigsten devotion gewesen / vnd noch ist.

Dahero wärden andere Stätt / die sich dessen nicht berühmen könnten / sehr darob geärgert / vnd für den Kopff gestossen werden / auch jhnen die rechnung machen / wann das an dem grünen Holtz geschehe / was an dem dürren geschehen werde?

Jhrer Mäy. Vorfahren / als Kay. Carl. der V. Ferdinand der Erste / Maximilianus II. Rudolphus II. vnd Matthias I.

allervnterthänigst an die Hand gegangen/auch erst in neulichkeit Herrn Grafen von Mansfeld über hundert-tausend Gülden erlegen lassen. Nun ist es je billich/den Rechten vnd aller Vernunfft gemeß/daß die jenige/so sich wol verhalten/ & qui Imperatore benè sunt meriti, hinwiderumben mit Kays. Gnaden angesehẽ werden. Equidem nec domus ulla, nec Respubl. stare potest, si in ea rectè factis præmia non extent, Cic. 3. de nat. Deor. Derowegen wil man sich diß orts auch keines andern versehen. Solches wann es beschicht/wird nicht allein ein E. Raht vnd gemeine Burgerschafft allhie/in allervnterthänigster devotion, Trew vnnd Gehorsam gegen E. Kays. Majest. beständig erhalten/ja dieselbig würcklich vermehren / sondern auch andern Ständen deß Reichs hierzu/tanquam singulare quoddam calcar & incitamentum vrsach vnd anlaß geben / dann es ist gewiß/ daß alle Städt/auch andere Stånd / ein sonderlich Aug auff diese Stadt haben/wie man dieselbe tractiren werde.

Derowegen wann dieselbe (welches Gott gnädig verhüte) der Religion/oder anders halben sollte noht leiden müssen/ würde es an der Augspurgischen Confessions Zugethane Stånd sehr hart für den Kopff stossen/ vnd gleichsam abalienirn / oder doch irr machen.

Was nun die gegenwertige Kays. Commission anlangt/ist sich nicht wenig zu verwundern/daß die jenige / so dieselbige per importunas preces sub & obreptitiè außgebracht / dessen noch heutigs Tags keinen Namen haben wöllen/ noch jhren Gegentheilen frey offentlich vnter Augen tretten dörffen / sondern im herumb schleichen wenig betrachten

Quod qui benè agere cupit, lucem non odit.

Es wird sich aber auß der Herren Commissarien künfftigen Relation zweiffels ohn überflüssig vnd handgreifflich befinden/ daß der Kays. Majest. mit der angebenen vngelegenheit / auch vntertruckung vnd vernachtheilung der Catholischẽ/ die pur lauter vn-

ter vnwarheit vnd der offenbare vngrund ist fürgetragen worden/ dessen man sich billich vor Gott vnd ehrlichen Leuten/innsonderheit aber Ihr Kays. Majest. als dem Obersten Haupt der Christenheit/schämen sollte.

Die Kirch vnd Predigthäuser betreffend/welche die der Augspurgischen Confession verwandte zu dem exercitio jhrer Religion allbereit vor dem Passawischen vertrag vnd Religionfriden inngehabt vnd noch inhaben/ist auß besagtem Religionfriden offenbar/daß sie bey solchen Kirchen vnnd Predigthäusern/krafft desselben ruhig gelassen/vnd weder inner/noch ausser Rechtens/ derenthalben molestirt/oder angefochten werden sollen/ wie selbiges durch vnterschiedliche Bedencken gnugsam außgeführet wird / ist auch hier von den Catholischen selbsten niemahls gezweiffelt/viel weniger deren der Augspurgischen Confession zugethanen/hievor deßwegē lis vel controversia movirt worden/darzu dann die Catholische vmb soviel weniger vrsach/weiln sie zu verrichtung jhres Gottesdiensts Kirchen/ Clöster vnd Capellen überflüssig genug haben.

So geschicht auch jhnen den Catholischen an dem Exercitio jhrer Religion/ offentlichen Processen vnnd dergleichen/ von denen der Augspurgischen Confession im geringsten kein eintrag/ oder verhinterung/wie es dann auch die Obrigkeit nicht gestatten würde/dann dieselbe sich krafft Anno 1584. auffgerichten / hochbetheurten vnnd durch weyland Kayser Rudolpho dem andern/ Christ vnd mildseligsten gedächtnuß/allergnädigst Confirmirten vnd verpœnalisirten vertrags schuldig vnd verobligirt befindt/ beede Religionen / die alt Catholisch vnd die Augspurgische Confession/auch deren zugethane/in gleichem Schutz vnd Schirm zu halten/wie bißhero beschehen.

Dahero erfolgt / daß beede Religionsverwandte bißhero inn Fried/Lieb vnd Eynigkeit also gelebt/ daß sich Fremde/Hohe vnd Nider-Stands Personen/darob zum höchsten verwundert / vnd gleichsam pro miraculo gehalten.

Dieser Fried vnd Wolstand könnte noch gar feliciter continuirt werden/wann nicht etliche/auß allzugrosser hitz/ vnd vnzeitigem eiffer sich vnterstünden/alles vnter einsten Catholisch zu machen/vnd solt es gleich per forza geschehen/da sie doch bedencken solten/quod fides suadenda sit non imperanda. Unde benè Maximilianus II. Imperator dixisse fertur, nullam esse majorem Pestem, quàm dominari velle conscientiis: Quod intelligens laudatissimus Princeps Stephanus Batori Poloniæ Rex dicere solitus est, tria sibi reservasse DEUM ex nihilo aliquid facere, scire futura, & Dominari conscientiis.

Es solten aber diese Leut sich an dem ersettigen lassen / daß die Catholische Religion bey dieser Stadt Augspurg /etlich Jahr hero mercklich zugenommen/vnd noch zunemen thut / welches voluntariè geschehen / mit dem zwang aber richtet man in warheit nichts oder wenig auß.

Fictos enim magis quàm veros Catholicos concitio efficit, *ut inquit D. Augustinus:* & appositè *Lactantius l.5. divin. Instit. c.19. ait:* nil est tam voluntariũ, quã Religio, in quasi animꝰ sacrificantis aversus est, jam sublata, jam nulla est.

Dem allem nach / were am besten / wann man offterwehnte beede Religionen/vermög deß Passauischen vertrags / vnd Religion-friedens/bey einander passieren ließ: Dardurch wird nun das schädliche mißtrawen auffgehebt/der werthe Friden widerumb quasi postliminio restituirt/ das alte Teutsche vertrawen de novo erweckt/auch die Hertzen vnd Gemühter mutua benevolentia & amore conglutinirt werden.

Darauff dann der Religionfrieden/ als scopum principalem zielet / vnnd die jetzt regierende Kays. Majest. sich zum offtermaln allergnädigst vernemen lassen / daß sie dahin gantz eifferig vnd begierig intentionirt seye/dahero nicht zu zweiffeln/ sie werden dasselbig auch ins werck zu setzen/ allergnädigst gemeynt seyn.

Bedencken vnd kurtze Außführung/ daß weiland Herrn Ottonis Cardinals vnnd Bischoffen zu Augspurg/ wider den Religionfrieden eingewendte Protestation, an jhrem freyen Exercitio der Augspurgischen Confession vnhinderlich vnd vnschädlich sey.

ZV besteiffung dieser vnserer meynung/ ist erstlich nohtwendig zu beweisen/ daß der Religionfried **ein offentlich Gesatz/ Reichs Constitution vnd Ordnung**/ vnd nicht nur ein *simplex pactum vel transactio* ein schlechter vergleich oder Vertrag seye/ wie die Dillingische *Jurisconsulti* in jhrem jüngst publicierten Tractat *de pacis compositione, &c* fürgeben/ welches auß nachgehenden Sonnenklar erscheinet.

Dann **erstlich** die helle/ dürre vnd klare Wort desselben eben solches mit sich bringen/ dieweiln darinnen *verba imperativa, & ad universos Imperii status, omnes & singulos directa* gebraucht/ auch **männiglichē gantz ernstlich gesetzt/ gebotten vnnd befohlen worden/ daß der Religion halber kein Stand angefochtē/ betrübet oder beschweret werden solle/ bey vermeidung der Poen** in dem Landfriden begriffen/ welches hernacher vilfältig vnd gleicher gestalt Ordnunge/ Befehlchs vnd Gebotsweise in den folgenden Reichs Abschieden *repetiret* vnd erholet worden/ wie auß dem Reichs Abschied zu Speyer Anno 1557. §. So haben wir vns 8. Item Reichs Abschied zu Augspurg *de Anno 1559.* §. Dieweil aber/ ꝛc 5. wie auch auß dem Reichs Abschied zu erstgedachtem Augspurg Anno 1566. auffgericht/ §. Vnd nach dem dann/ ꝛc. 6. vnd letzlich auß dem Reichs Abschied zu Regenspurg *de Anno 1613.* §. So seyn wir auch ꝛc. 4. mit mehrerm zu ersehen.

So ist auch **fürs andere** nicht zu vermuhten/ daß man in mehrbemeltem 1555. Jahr den Religionfriden enger zusammen ziehen/ vnd ein-

spannen

„ spannen wollen/als er allbereit zuvorn gewesen/ Sondern es erscheinet
„ auß besagtem Abschied hell vnd klar/dieweiln auff allen/ vor dreissig vnnd
„ mehr Jahren gehaltenen Reichstägen/vnd etzlichen mehr *particular*-ver-
„ samlungen/von einem **gemeinen** beharrlichen vnd beständigen Frieden
„ der **Religion halber**/vielfältig gehandelt/gerahtschlaget/ vnnd etzliche
„ mal Friedstände auffgerichtet worden/ welche aber zu erhaltung deß Frie-
„ dens/ niemals gnugsam gewesen/ꝛc. Daß man derowegen dazumalen ei-
„ ne bessere/sichere vnd volkommenere Ordnung habe vornemen vnnd ma-
„ chen wollen/ damit die nachdenckliche hochschädliche vnsicherheit/die biß
„ dahin im Reich geweret/auffgehebt/der Stände vnnd Vnterthanen Ge-
„ mühter widerumben in ruhe vnd vertrawen gegeneinander gestellet wer-
„ den möchten/ Alles mehrern Innhalts obbesagten Reichs Abschieds zu Augspurg/ꝛc. Anno 1555. auffgerichtet/ §. in solcher fürgezogener/ꝛc.

Dieweiln aber albereit zuvorn durch ein general Constitution/ vnd gemeine Satzung von der Röm. Kays. Majest. weiland Carolo dem V. glorwürdigister gedächtnuß/ der **Religionfried allen vnnd jeden** NB. **Ständen ohne eynigen vnterschied oder außzug** gebotten vnnd anbefohlen gewesen/wie auß dem Reichs Abschied zu Speyr Anno 1544. §. Als wir aber/ꝛc. 82. *cum seqq.* Item Reichs Abschied zu Wormbs Anno 1545. auffgericht/ §. Damit nun/ꝛc. 11. zu sehen ist/ Als würd man zweiffels ohne in dem nachfolgenden Reichstag zu Augspurg Anno 1555 gehalten/von solcher Constitution vnd Satzunge nicht abgewichen seyn/ vnd die sache zu einem solchen Vertrag vnd Vergleich gelangen habe lassen/darein einem jeden Stand sich zu begeben oder nicht/ frey gestanden were/dann auff solche weise der Religionfried *contra intentionem disponentium* weit vnvolkommener vnnd vngewiser worden/ als er jemaln zuvor gewesen/weiln zumaln viel Reichsstände auff gedachtem Reichstag/(wie die *subscriptiones* zu erkennen geben) weder Persönlich noch durch Abgesandte erschienen/ viel weniger den Religionfrieden berahtschlagen/ abhandeln oder auffrichten helffen/ welche alle der Gegentheiler meynung nach/vnd wenn erst vnd mehrerwehnter Religionfried nur ein *simplex pactum vel transactio* seyn solte/als *inscii & non consentientes vel acceptantes* dardurch nicht hetten verbunden werden können.

Dieweiln auch **drittens**/ deß fürtrefflichen Rechtslehrers *Baldi* meynung nach *in L. Leges 3. C. d. ll.* eine *dispositio Principis* vnd Kayserliche Ordnung für ein *general. Constitution*, Gesetz vnnd Verfassung gehalten würd/

würd/wann sie eine auß diesen fünff nachfolgenden *notis*, Keñ vnd Merckzeichen an sich hat/ *ut vel ad Senatum sit missa, ut confirmetur, vel edicti vocabulo nuncupata vel toti populo publicata, vel generalis appellata, vel in corpus juris relata.* So wird ja der Religionfrid vmb soviel desto mehr ein Reichs Constitution/ Satzung/ Ordnung vnd Gebot seyn/ dieweil jhme nicht nur eins auß erwehnten stücken/ sondern alle fünffe zumal vnnd mit einander gebüren/ Seytemal erstlich *notorium* vnnd Weltkündig/ daß vielbesagter Religionfried nicht allein von dem gesambten Reichs Raht der Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herrn vnd Städte/ *confirmirt*, vnd mit einem Eyde bestättiget/ Sondern so gar vor auffricht: vnd publicierung desselben/ mit ordenlichem zuthun der Röm. Kön. Majest. Ferdinandi deß Ersten/ als deß Oberhaupts/ auff wege vnd weise/ als solches in verfassungen gemeiner Reichs Constitution gebräuchlich/ vnnd im Reich herkommen/ *consultiret*, reifflich berahtschlaget/ abgehandelt/ vnd mit einhelligen Stimmen beschlossen worden sey/ Innmassen solches der *Author* von der Freystellung/ als diß Orts ein vnverwerfflicher Zeuge/ vnd der bey auffrichtung deß Religionfriedens selbst gegenwertig gewest seyn solle/ *lib. 3, cap. 37. paulo post princ.* klärlich bezeuget. So wird auch fürs andere der Religionfried hin vnnd wider von den vornembsten *authoribus* vnnd Scribenten/ ja den Römischen Kaysern/ Chur-Fürsten vnnd Ständen deß Reichs/ in den Reichs Abschieden/ vnd sonst hin vnd wider/ besonders aber in dem Reichs Abschied *de Anno 1555.* selbsten §. Setzen demnach/ rc. gemeiniglich genennet/ eine Reichs Constitution/ Ordnung/ Item genennet vnd tituliret/ *Constitutio & Lex Imperii, Senatus Consultum, Decretum Cæsaris & ordinum, pragmatica sanctio, edictum, Lex Regni, Lex Imperii Jus publicum.* Wie dann auch der offenbare vnd Reichskündige *stylus*, so wol an dem Kayserlichen Hofe/ als auch an dem hochlöblichen Cammergericht zu Speyr mit sich bringet/ daß die Proceß/ so der Religion halber außgewürcket/ auff die CONSTITUTION deß Religionfridens *dirigiret* vnd gerichtet werden/ wie *ex Gailio, Gylmanno, Thennagelio, Rosacorbio, Reichvvino*, vnd dergleichen *auctoribus* zu ersehen ist/ Ja vielbemeldter Religionfried wird nicht allein von den Catholischen Chur: Fürsten vnd Ständen in jhrer *declaration* vnnd Protestationschrifft/ Anno 1594. in dem Reichstage zu Regenspurg/ den Magdeburgischen Sessionstritt betreffende/ übergeben/ Sondern auch von der jetztregierenden Röm. Kays. Majest. vnserm allergnädigisten Herrn/ selbst in dero Kayserlichen/ etzlicher

entledigter Reichs-*gravaminum* halber/ jüngst publicierten Edict/*fundamentalis & præcipua Lex Imperii* genennet/darfür gehalten vnd erkennet.

Es ist auch **drittens** mehrbesagter Religionfrid in einem allgemeinen Reichstag vor allen Ständen deß Reichs offentlich abgelesen / *publicieret* vnd eröffnet/ hernacher auch dem Käyserlichen CammerGericht zu Speyr/ als dem höchsten *tribunali* vñ Gericht im Reich Teutscher Na-
„ tion *insinuiret* vnd überschicket/ darneben auch ernstlich befohlen vnd ge-
„ botten worden/ daß sich Cammerrichter vnd Beysitzere selbigem Fried-
„ stand gemeß halten / vnd erzeigen/ auch den anruffenden Partheyen dar-
„ auff/ vngeachtet welcher der obgemelten Religionen die seyen / gebürliche
„ vnd notdürfftige Hülffe deß Rechtens mittheilen/ vnd wider solches alles
„ kein *process* noch Mandat *decernie*ren/oder auch sonsten in einigen andern
„ wege thun noch handlen sollen.

Nicht weniger wird zum vierdten offternannter Religionfrieden *universalis vel generalis dispositio*, **ein gemeiner Fried** hin vnnd wider in ReichsAbschieden vnd sonsten/auch mit außgetruckten Worten genennet/vnd/welches eben so viel/ ja noch mehr ist/benebenst gantz ernst-
„ lich verordnet/gesetzt/gebotten vnnd versehen/ daß die Röm. Kays. vnnd
„ Kön. Majest. ꝛc. wie auch Churfürsten/Fürsten vnd Stände deß Reichs
„ **Keinen Stand deß Reichs** von wegen der Augspurgischen Confes-
„ sion beschweren solle/ReichsAbschied zu Augspurg Anno 1555. §. Vnd damit/ꝛc. 15. Wie sich dann auch Kayser Ferdinand der erste diß Namens aller ruhmwürdigisten angedenckens / inn dem ReichsAbschied zu erstgedachtem Augspurg Anno 1559. auffgericht / §. Dieweil aber/ꝛc. 5.
„ allergnädigist vernemen lassen / daß jhre Kays. Majest. ꝛc. sich zu **allen**
„ **vnd jeden Ständen/sampt vnd sonderlich versehen**/setzen/ ordnẽ
„ vnd wöllen/daß der Religionfried stet/vest vnnd vnverbrüchlich gehalten werden solle / ꝛc. Inn dessen Fußstapffen nachfolgends getretten Kayser
„ Maximilian der Ander/auch allerlobseligsten angedenckens/der **mänig-**
„ **lichen** bey diesem Religionfriden zu schützen/auch **Niemand/ wer der**
„ **were**/darwider beschweret werden zu lassen / sich gantz Kayserlich vnnd
„ löblich erkläret/wie auß dem ReichsAbschied zu mehr erwehntem Aug-
„ spurg Anno 1566. auffgerichtet/ §. Vnd nach dem dann/ꝛc.6.erscheinet.
„ Gleicher weise/als auch weiland der Gottselig verstorbene Kayser Mat-
„ thias letzlich in dem Abschied zu Regenspurg Anno 1613. auffgericht/
„ §. So seyn wir/ꝛc. 4. **alle** dero vnd deß H. Reichs Churfürsten / Fürsten

vnd

vnd Stände/Vnterthanen vnd lieben Getrewen/ freund/ gnädiglich vnd „ gnädigst ermahnet vnnd erinnert/auch **Ihnen allen vnnd jeden**/ weß „ Stands/wesen vnd Würden ein **Jeder** seyn mag/ ernstlich aufferleget „ vnd gebotten hat/daß sie den in Anno 1555. auffgerichten/vnnd seythero „ so manchmal zugesagten vnd hochbethewrten Religionfrieden/zu **allen** „ Theilen vestiglich vnd vnverbrüchlich halten sollen.

So ist auch **Letzlichen** vielgedachter Religionfrid dem *Corpori* der gemeinen Reichs Ordnungen/Satzungen vnd Abschieden / wie Reichs-kündig/vnd männiglich bewust/einverleibet worden: Daß also hierauß/ so wol als vorgehenden/satsamlich geschlossen werden mag / daß er auch eine solche gemeine Constitution vnd Satzunge seyn müsse/welche zu dero *observi*rung vnnd haltung männiglich im gantzen heiligen Reich *obligire* vnd verbinde/ *per ea, quæ Baldo adstipulans tradit Bart. in L. 1. n. 1. ff. de constitut. princip. & gl. eod. loco, ubi addit omnes constitutiones, quæ in corpore juris claudantur, semper esse generales.*

Welches auch für das **vierdte** vnnd zum **überfluß** / damit noch mehrers bestercket werden kan: Dieweiln die mittelbare / vor dem Passawischen Vertrag/oder darauff gefolgten Religionfrieden eingezogene Stifft/Clöster/vnd andere Geistliche Gütere/*inscius, imò invitis, & quam maximè renitentibus Prælatis, præpositis & conventualibus dictorum Monasteriorum &c.* in dem Religionfrieden mit begriffen/vnnd deßwegen außtrücklichen versehen vnd geordnet worden/daß die jenige Stände / so dergleichen Geistliche Güter eingezogen/derenthalben weder jnner noch auf- „ serhalb Rechtens/zu erhaltung eines beständigen Friedens nicht bespro- „ chen/noch angefochten werden sollen/vnd aber hieran gantz kein zweiffel „ ist/noch vermög deß Buchstäblichen innhalts vielbesagten Religionfrie- „ dens seyn kan/daß die Aebbte/Prælaten/Pröbst/ *Conventuales*, vnd andere Geistliche Personen/so nicht Stände deß Reichs seynd/durch den Religionfrieden/jhrer von den Evangelischen eingezogenē geistlichen Güter halber/kräfftiglich *obligi*rt worden/also daß sie selbige weiters in einigerley weiß zu erfordern vnd zu besprechen weder fug noch macht haben.

Nun können aber die *contractus*, *pacta*, Vergleich oder Verträge/ nur allein die jenige/die jhren *consens* vnnd willen darein gegeben/ *adstringi*rn vnd verknüpffen: Da hingegen das jenige was einem vnwissend vnd wider seinen willen *obligi*rt vnd verstricket / ein Gesatz vnzweiffenlich seyn muß/welches beedes so gewiß vnd vnläugbar ist/ daß es von den Dillingi-

 schen

schen Juristen selbsten in obangezogenem ihrem Tractat nicht verneinet/ sondern als ihr einiges Fundament/ vnd *maxima ad nauseam usq; inculciert*/ vnd zum hefftigsten getrieben wird/ derowegen dann auch *necessariò* geschlossen werden muß/ daß der Religion Fried nicht nur ein *simplex pactum, transactio vel contractus*; sondern auch darzu eine allgemeine Reichs *constitutio*, Satzunge vnd Ordnunge sey.

Welches alles im geringsten nicht zu ruck treibet das jenige/ was etzliche verbitterte vnfriedfertige *de potestate Imperatoris circa pacis religiosæ constitutionem disputi*ren vnd fürgeben / samb der weltlichen Obrigkeit alle Macht vnd Gewalt über geistliche Personen vnnd Güter zu gebieten/ zu *statui*ren / vnnd zu befelchen benommen were / dann solcher Einwurff (der zwar sonsten weitleuffiger abgelehnet werden köndte / wenn man sich nicht hierinnen/ so wol als allen andern möglichster kürtze befleissigen wolte) durch eine einige Käysers Rudolphi deß andern lobseligisten angedenckens / *resolution*, als durch einen Strahl gäntzlich zu boden gestürtzt wird/ in dem Ihr Käys. Mäy. sich gegen den dreyen weltlichen Churfürsten *in Anno 1590.* mit nachfolgenden Käyserlichen vnnd denckwürdigen
„ Worten allergnädigst vernemen lassen: **Soviel die steiffe vñ gleich-**
„ **messige Haltung deß Religion Friedens belanget / da sey Ihre**
„ **Mäyst. je vnnd allwege der endlichen beständigen meynung**
„ **gewesen vnd noch/ daß solcher mit so grosser mühe vnd kosten**
„ **auffgerichte Religion Fried allerdings auffrichtig/ steiff vnnd**
„ **vnverbrüchlich solle gehalten werden/ daran Ihre Mäy. nit**
„ **hindern solle/ daß etwann dargegen hin vnd wider** *in Scholasticis*
„ **oder** *Politicis concertationibus de POTESTATE STATUENTIUM*
„ *& duratione perpetua aut temporali* **solches Friedens / oder desselben**
„ **anfangs vnnd herkommens etwas hitzigers vnd vnbescheide-**
„ **ners als Ihre Mäy. gerne sehen möchten** / *disputiert* **werde/ sin-**
„ **temal das alles durch den klaren vnd lautern** *Context* **vnd Buch-**
„ **staben berührter** *CONSTITUTION* **genugsam abgelehnet**
„ **werde.**

Eben so wenig ist obaußgeführter wolgegründeter vnd warhaffter meynung schädlich vnd verhinderlich/ daß der Religionfried bißweilen eine *Transactio, Pactum, Contract*, Vergleich oder Vertrag genennet/ vnnd sowol von Evangelischen als Catholischen gestanden wird/ daß erst vnnd offt ernannter Religionfried in form vnd gestalt eines Contracts/ Pacts

vnd Vergleichs auffgerichtet worden sey/ dañ solche zwey einander nicht zu wider/vnd gar wol seyn kan/ daß ein Gesatz/ Constitution vnnd Ordnung/*Transactions*,Contracts vnd Vergleichsweise/ fürnemlich zu disem ende auffgerichtet werde/damit man allerseits gewiß versichert seyn möchte/ daß solche Constitution/ Satzunge vnnd Ordnunge/ weder von der Röm. Kays. Majest. noch dem mehrern theil der Reichsstände/ *in praejudicium reliquorum contradicentium vel dissentientium* auffgehebet werden könne/*Leges enim & statuta, quamvis sui naturâ sint revocabilia, & commutabilia, §. sed naturalia, n. 1 d jure nat. gent. & civ. tamen si fiant per modum contractus, desinunt posse mutari. Bart. in L. omnes populi. q. num. 29 ff de Justit. & Jur. Dec. cons. 292. num. 7. Alexander. cons. 54. num. 14. & 3. seq. Votum 4. allegati & probati à Fern. Vasq. liber 3. controvers. usufrequent. cap. 51. num. 2. Sebast. Medic. de legib. & statut. part. 2. num. 4.*

Zu welchem ende dann auch ein jeder Römischer Kayser oder König/ sich gleich nach beschehener Wahl den Churfürsten/an statt deß gantzen heiligen Reichs/vnd aller desselben Glieder in der Capitulation zu verbinden pfleget/daß Er männiglich/sowol bey dem Religionfriden/ als andern Rechten schutzen vnd handhaben wolle. Daß aber darumben der Religionfried die Krafft/Natur vnd Eygenschafft/männiglich im Reich zu obligiren verlohren haben solte/das ist eben so vngereimt/als wann einer sagen wolte/den Fundamental-Gesetzen deß heiligen Reichs sey nicht männiglich/sondern nur/wer darein *expreße consentirt* vnd gewilliget/ vnterworffen/weiln ja alle *Leges fundamentales per modum & viam contractus, pacti, vel transactionis* auffgerichtet/vnd gemeiniglich mit einem Eydesschwur bekräfftiget vnd bestättiget werden.

Welches alles denn deßwegen etwas weitläuffigers außgeführet worden/dieweil auff dieser Frag/ Ob nemblich der Religionfried ein Gesetz/Reichs Constitution/Satzung vnd Ordnung sey? Das Fundament der oberwehnten Bischofflichen Protestation (dardurch man die Evangelische in Augspurg jhres wol hergebrachten/ mehr als hundertjärigen *Exercitii Augustanae Confessionis* zu *depossessioni*rn/sich vnterstanden) beruhet/welches/dieweil es nidergerissen ist/auch das darauff gebawte von sich selbsten hinach fallen thut/*Cùm protestatio contra Leges & Constitutiones facta nullius sit momenti, text. in L. Papinianus ff. d. public. in rem act. gloß. Bart. & alii in L. alimenta C. de negoc. gest. Ratio est, quia Protestationes in his duntaxat operantur, quae dependent à voluntate protestantis propria. Bartol.*

 in L. non

in L. non solum §. morte ff. d. nov. oper. nunc & in L. Nesennius ff. de negot. gest. & omnes ita notare, in d. §. morte testatur Bursat. cons. 172. num 29. vol. 2. Tiber. Decian. resp 33. n. 7. vol. 1.

Gesetzt aber gleich/doch nicht gestanden/ daß der Religionfried kein Gesatz/vnd ReichsConstitution/sondern nur ein *pactum*, Contract oder Vergleich were: So wurde dannoch einen weg als den andern die angegebene Protestation *ex sequentibus rationibus, quæ hîc concurrunt*, darwider nichts nůtzen oder fruchten/sondern von vnwůrden/vnd vnkråfften/ nichtig vnd vngůltig seyn/ *Quamvis enim factum à majori parte Collegii vel Universitatis, in præjudicium singulorum non teneat, nisi omnes consentiant Petr. Duen. reg 297. in princ. attamen id non procedit in universitate habente potestatem condendi leges Duen. d. reg. 297. limitat. 2. n. 3. Sic etiam non procedit, quando factum à majori parte concerneret publicam utilitatem, Idem Duen. dict. reg. 297. in 4. limitat. n. 4. Martin. Nigrin. in tractat. de protestat. verb. Denunciatio num. 35.*

Vber das alles so hat es das ansehen / als wann vielberůhrter Herr Cardinal mehr *ad consulendum conscientiæ* vnnd seinem Gewissen genug zu thun/als andere Reichsstånde/an dem Religionfrieden zu *perturbiren*, vnd zu jrren protestirt hette/wie dann jhre HochFůrstl. Gn. in dero Apologia vnd Endschuldigungsschrifft sich mit diesen Worten erklårt: **Daß sie jhr Bekantnus vnd Erklårung/ jhrer hohen notdurfft/ vnd Gewissen nach/vnd sonst Niemand zu nachtheil bezeuget/ vnd nichts desto weniger gegen månniglich in guter beståndiger Einigkeit vnd Frieden sich erhalten wölle**/ Massen auch dero Abgesander an jhr HochFůrstl. Gn. von Vlm auß/ *de dato* 29. Novemb. Anno 1565. mit diesen Worten geschrieben: Ich habe E. Fůrstl. Gn. Protestation widerumben *expresse* vnd mit bedingten Worten hiehero (auff dem Schwåbischen Cråyßtag) erholet / vnnd zu protocolliern gebetten/ **Mit dem fernern anzeigen** / dieweiln solche Protestation bißhero **Niemands beschwerlich** gewesen / so wůrde sich auch verhoffentlich dero ins kůnfftig **Niemand** zu beschweren haben / vnd ist also (*scil. sub hac declaratione, nemini gravem vel molestam fore sæpè dictam protestationem*) mein *reiteratio protestationis protocolliert* worden.

Vnd daß dieses waar sey/ das bezeuget die nachgehende langwůrige siebentzig vnd mehr Jåhrige *observantz* vnd haltung / seitemal die Herrn Bischoffe zu Augspurg/ der Evangelischen Burgerschafft daselbsten/eben

so we-

so wenig/ als andern in dero *Diœces* gelegnẽ ReichsStänden jemaln seyt auffgerichten ReligionFriedens an jhrem offentlichen *Exercitio* der Augspurgischen Confession / *sub prætextu sæpe dictæ protestationis* eintrag oder verhinderung zuthun/ noch sie deßhalben mit oder ohne Recht/ anzufechten begeret/ vnangesehen sie besonders Anno 1583. vnd 84. in dem Calenderstreit/vnd damaln fürüber gangenen *Turbis*, gute gelegenheit darzu gehabt hätten/ *Observantia enim diuturna omnium legum, statutorum, ordinationum, constitutionum, dispositionum, contractuum & ultimarum voluntatum optimus est interpres, imo dux & regina: Et quotiescunq; dubitatur de rebus ante actis, in qualibet materia, dubitatio illa solet removeri, ab actibus subsequutis, quia actus sequens declarat voluntatem præcedentem, ut infinitis probat Joseph. Ludovic. communi conclus. 38. per tot Alderan. Mascard. in tract. d. generali statutorum interpretat. conclus. 2. n. 129. & seqq. Dn. Mart. Mager. Serenissimi Archiducis Leopoldi &c. Consiliarius in elegantissimo tractatu suo de advocatia armata, cap. 16. num. 580.*

So ist auch fermers die viel angezogene Protestation / weder von dem damaligen Römischen Könige Ferdinando / noch einigem Stande deß Reichs *approbirt*, angenommen / oder gut geheissen / viel weniger dem ReichsAbschied oder Religionsfrieden *inser*iert vnnd einverleibet worden / vnnd deßwegen vngültig/ Jnnmassen nicht allein ein Catholischer *Assessor* an dem hochlöblichen Kays. Cammergericht zu Speyr *ap. Gylmã. lib. 2. decis. Camer. 56. num. 7. & 8. in terminis terminantibus ut loquuntur, conclud*iret vnd schliesset: Sondern auch die jetzige Röm. Kays. Majest. selbsten in oberwehntem dero jüngst publicierten Edict vnter anderm allergnädigist also argumentieren: Weil das darinn angezogene Decret **nit im Religionfrieden stehe/sondern vielmehr demselben zu wider: solches auch dem Cammergericht niemals *insinu*iret/ noch jrgends eine Zeit darauff gesprochen vnd erkennet / viel weniger *ad usum* gebracht worden / auch ohne bewilligung der andern Stände/weil es ein *derogation* deß Religionfriedens ist / so in dem Religionfrieden selbsten höchlich verbotten.** Also möge solches kein krafft haben/welches alles dann ebenmessig auff die Cardinalische Protestation mit gutem fug gezogen werden kan.

Wann aber schon/als doch nicht / sondern das widerspiel gnugsam erwisen ist/solche angegebene Protestation einmal einige krafft vnd würckung gehabt hette / so würde doch dieselbige durch erfolgeten Todesfall

deß

deß *protestirenten* Herrn Cardinals *expirirt* vnd erloschen seyn/ *Cùm morte protestantis finiatur ipsa protestatio comm. Dd. in L. non solùm 8. §. morte 6. ff. d. oper. nov. num. Martin. Nigrin. dict. tract. de protestat, in verb. denunciatio num. 129.* Vnd zwar vmb so viel desto mehr / dieweil von den nachfolgenden Herrn Bischoffen nicht allein gedachte *protestatio* nicht erholet/ auch der *in Anno 1584.* mit deß damaligen Herrn Bischoffen guten wissen getroffne vnd auffgerichte vertrag/ besonders aber die *in Anno 1619.* in gegenwart deß noch regierenden Herrn Bischoffen Fürst. Gn. geschehene Käy. zusagung im geringsten nicht geandet/ *cùm tamen talis taciturnitas, quàndo tertius rem inter alios agi novit, ex qua sibi damnum evenire potest, omninò præjudicare soleat, per eat. clar. & express. in l. sæpè constitutum 63 §. sed scientibus, & ibi Alexandi n. 18 ff. d. re jud. gl. in C. veniens 38. in verb. utraq; pars. Extr. d. re judic. Gail. 1. observ. 72. Covarruv. pract. quæst. 15. text. in tit. 5. quib. mod. feud. amitt. §. præterea ibiq; gloss. & Dd. lib. 1. feud.* Sondern auch noch darzu der Religionfried ohn alle *condition*, *exception* vnnd außnam/ betheurlich zusaget/ zu halten versprochen/ angenommen vnd vnterschrieben worden/ wie auß den Reichs Abschieden/ besonders aber *de Anno 1613.* bey dessen auffricht vnd *publicirung* jetziger Herr Bischoff gegenwertig gewesen / klar vnd hell erscheinet/ vns dahin/ geliebter kürtze halber *referir*ende.

Vnd weiln vilgedachte Protestation biß in die 74 Jahr hero also ersitzen geblieben / selbiger sich auch vielgedachter Cardinal vnnd Bischoff Otto eben so wenig/ als alle andere seine *Successores* vnnd Nachfolgere zu gebrauchen begeret: Also solte man auch nicht allererst damit auffgezogē kommen / *Cum protestatio intercedènte temporis intervallò deserta censeatur, Martin. Nigrin. sæpè dicto tract. de protestatione in verb. denunciatio num. 126.* Ja es seynd die Herren Bischoffe zu Augspurg vielfaltig von der Cardinalischen Protestation abgewichen/ vnd dern zu wider/ sich deß Religionfriedens zu mehrmalen *tam judicialiter, quam extra judicialiter & non tantùm excipiendo, quod Dillingani JCti fatentur, sed etiam agendo* gebrauchet/ vnd bedienet/ inmassen Weyland Bischoff Johann Otto sich gegen Herren Philippsen Reichs Erbmarschalcken zu Pappenheim / *sub dato* 14. Octob. Anno 1593. lauter vnnd klar vernemen lassen / daß Er mehrers vnd weiters gegen Jhme Herrn Erbmarschalcken vorzunemen / vnnd zu *tentirn* niemaln begeret/ als was jhme die beschriebene Recht / **vnnd der heilsame Religionfrieden zugeben.** So hat auch vielbemelter Cardinal

dinal

dinal Otto selbsten gleich nach auffgerichtem Religionfrieden / vnnd benanntlich im Jahr 1556. wider weyland Pfaltzgrafen Otto Heinrichen Churfürsten/Gottseligisten angedenckens /vnd Anno 1557. wider Grafe Vlrichen / vnnd Sebastianum zu Helffenstein / auff den Religionfrieden geklaget/sich darinn fundiret/vnd mehrers nicht begeret/oder auch erhalten/als daß die Beklagte berührtem Religion: vnnd Landfrieden zuwider nichts fürnemen / thun oder handeln sollen/ꝛc. Darauß dann nochmals bestciffet wird/daß offtbesagter Cardinal Otto viel erwehnte Protestation zu keinem andern ende/als *ad salvandam conscientiam* gleicher gestalt / als auch zuvorn von den gesambten Catholischen Ständten (wie auß dem Reichs Abschied zu Speyr Anno 1544. auffgerichtet/ §. Als wir aber befinden/ꝛc. 82.) beschehen/ eingewendet haben müsse / Dann sonsten/vnnd wann er in dem Religionfrieden nicht hette begriffen seyn wollen/vnmöglich gewesen/daß er Proceß auff erstbedeuten Religionfriden hette erhalten können.

Es hat auch deß jetzigen Herrn Bischoffen Fürstl. Gnaden selbst wider die Stadt Donawört vor diesem / vnd benanntlich Anno 1606. vnd Anno 1607. Proceß auff den Religionfriden gebetten vnd erlanget. So ist nicht weniger Anno 1566. der Stadt Dinckelspühel vielberührter Protestation vngehindert/das *Exercitium* der Augspurgischen Confession *cognitione Cæsareâ restitu*iret/vnd widerumb eingeraumet. Sowol auch sonsten wider die Bischoffe / oder dero angehörige auff den Religionsfrieden Proceß erlanget worden/dessen ein *præjudicium apud Gylman. tom. 2. Symphorem. part. 1. vol. 12.* verhanden.

Salvo aliorum melius sentientium judicio.

Bedencken vnd kurtze Außführung/daß der Evangelischen Burgerschafft in Augspurg / das Exercitium der Augspurgischen Confessions Religion/vermög deß in Anno 1548. zwischen weiland Herrn Otto / Cardinaln vnd Bischoffen zu Augspurg/ vnnd dem Raht daselbsten auffgerichten Vertrags / nicht benommen / noch abgestricket werden möge.

Wiewol

WJewol dieses mein Bedencken/ der Sachen wichtigkeit nach/mit vilen trefflichen vnd stattlichen Rechts-gründen außgeführet werden könnte / vnd solte / will ich doch nicht allein wegen mangel der zeit/ sondern vielmehr / dieweil „ die Evangelische Burgerschafft in Augspurg deß *in Anno* 1548. auffge-„ richten Vertrags/vngehintert/ vermög deß nachfolgenden Religionfrie-„ dens/jhres *Exercitii* Augspurgischer Confession/ als hierunten angezeygt „ werden solle/gnugsam versichert ist/kurtz hindurch gehn / verhoffende / es „ werde die Röm. Kays. Majest. vnser allergnädigster Herr / krafft deren „ vielfaltig gethanen allergnädigsten Erklärungen/ vnd insonderheit dieser „ Stadt *in Anno* 1619. beschehener versprechnuß / eine solche *universal transaction, general Constitution*, vnnd Fundamental Gesetz deß H. Röm. Reichs mehr/als die *ex adverso* eingewandte *objectiunculas eorum, qui nodum in scirpo quærunt, &c.* seiner zeit *consideri*ren/vnnd inn obacht nemen/ sintemal vnlaugbar vnnd gewiß ist/ daß gedachter Religion-Fried die rechte *Basis*, auch Richtschnur / vnd *regula lesbia* seye/darnach dergleichen Religionsstreit vnd jetzo schwebende *controversiæ reguli*ret/*decidi*ret vnnd erörtert werden müssen.

Jch verneme aber soviel / daß etzliche/dem Evangelischen wesen übel *affectionir*te/*ex nimio & inordinato zelo erga religionem suam*, deß Herrn Bischoffen zu Augspurg Fürstl. Gn. bereden wöllen/samb jhnen/ vermög deß *in Anno* 1548. zwischen dero Herrn Vorfahren/weiland Herrn Otto/ Cardinaln vnnd Bischoffen zu Augspurg die *Jurisdictio Ecclesiastica & consequenter* das *Jus reformandæ Religionis* albereit gebüre vnnd zustehe/ vnnd daß es also an nichten / als nur an der *Execution*, Einnemung/ nutz vnd gebrauchung solches erlangten Rechtens ermangle: Etzliche aber wöllen fürgeben/daß zwar solches *Jus* noch nicht völlig erlanget/aber krafft deß zwischen beyden Partheyen eingegangenen vnd besagtem Vertrag einverleibten *Compromiß* von jhrer Kays. Majest. als dem erwehlten *arbitro & compromissario* dieser zeit wol zu erlangen seyen.

Zu behauptung der **Ersten** *opinion* vnd meynung/will man sich deß §. Nemlichen/2c. mehr berührten Vertrags/fürnemlich behelffen/ darinn *dispo*nirt vnd versehen worden / daß höchstgedachter Herr Cardinal vnnd Bischoff/seiner Hoch Fürstl. Gnaden Dom Capitel vnd Clerisey/alle jhre Freyheiten/Gerechtigkeiten/*immun*eten/Verträge/vnd jhnē von Rechts

wegen

wegen gebürende *Iurisdictio*nen vnd andere sachen / vnverhintert männiglichs/haben/gebrauchen/halten vnd niessen sollen.

Es ist aber solche stell zu entscheidung einer solchen hochwichtigen „ sach/daran Leibs vnd Seelen wolfahrt gelegen/viel zu *general obscur* vnd „ dunckel/dieweil nicht allein darinn der Geistlichen *Iurisdiction* im geringsten gedacht: Sondern nur der jenigen *Iurisdictionen*, so dem Herrn Bischoffe zu Augspurg von Rechts wegen gebüren/ meldung gethan/ auch sonsten sovil zu erkennen gegeben wird/daß daselbsten von einer solchen *Iurisdiction* geredt vnd gehandelt worden/ welche dem Herrn Bischoffe vnd seiner Clerisey/über dero seiner Hoch Fürstl. Gnaden zugehörige Kirchē/ Klöster/rc. sampt deren Personen / vnnd gar nicht über die Stadt Augspurg oder derselben Evangelische Burgerschafft gebüret hat.

Wie dann dieses ein zweiffelhaffte/zwischen den Evangelischen vnd Catholischen noch vnerörterte *quæstion* vnd Frag ist: **Ob den Bischoffen vnd Geistlichen die** *Iurisdictio Ecclesiastica* (wie sie von den Ca- „ tholischen genannt wird) **soviel den Glauben/Religion / Kirchēgebräuch/vnd was denselben anhanget / betrifft/ über die inn dero** *diœcesen* **vnd Geistlichē Gerichtszwang begriffne Reichs- „ Stände gebüre vnd zustehe?** Welches die vnserigen den Catholi- „ schen jederzeit streitig gemacht/vnd **endlich erhalten haben**/ daß solche Geistliche *Iurisdictio* wider sie allerdings *suspendi*ret vnnd eingestellet worden/mich deßhalber auff die Reichs Abschiede/ besonders aber *de Anno* 1544. §. Als wir aber/rc. 82. *& seqq. item de anno* 1555. §. Damit auch/rc. *referire*nde vnd ziehende.

Wann man derohalben in Anno 1548. bey dem auffgerichten vergleich/viel ermeldtem Herrn Cardinal vnnd Bischoffen/die Geistliche *Iurisdiction*, als **daran auch der Seelen Seeligkeit gelegen**/hette einräumen wollen/so ist kein zweiffel/dann daß solches mit außgetrucktē/ klaren vnd hellen Worten beschehen were/weilen zumaln das Wörtlein *Iurisdictio*, wann es also bloß/vnd allein gesetzet wird/gemeiniglich *de Iurisdictione politica* vnd nicht *de Ecclesiastica interpret*irt vnd außgeleget wird.

Ja es hat fürs **andere**/Kayser Carl der *V.* allerlobseligsten angedenckens/eben in dem Jahr vnd zu der zeit/als der Vertrag zwischen dem Bischoffe vnd dem Raht zu Augspurg auffgerichtet worden / das *Interim public*irt/vnd denen von Augspurg so wol als andern selbiger Confession zugethanen Ständen (wie auß dem Vertrag selbsten erscheinet) *permit*-

 tirt vnd

tirt vnd zugelassen. Darinn ist aber die Geistliche *Jurisdiction* oder das völlige *Jus reformandi* den Bischoffen (die es auch wider jhren willen gedulten haben müssen/vnd nicht abthun können) nicht eingeraumet / sondern nur ein gewise *formula docendi authoritate Cæsareâ* **biß zu endlicher Erörterung der sachen**/ so auff ein allgemeines freyes Concilium gestellet/fürgeschrieben worden.

So wird auch fermers vnd für das **dritte** in vielgedachtem Vertrage/ §. Zum fünfften/rc. außtruckenlich gemeldet/ daß der Herr Cardinal vnd Bischoff fürgebracht/**daß alle Kirchen/die haben Namen wie sie wollen/vnter seiner Lieb** (*ut inquit Carolus V. Imperator*) **Geistlicher** *superioritet* **vnd** *Jurisdiction* **gelegen**/auch die *Collation* der Pfarren/Prædicaturn vnd Schulen seiner Liebden vnd deren DombCapitul vnnd Clerisey zuständig: Welches aber der Raht in §. Dagegen aber/rc. widersprochen / vnd deßwegen dem Herrn Cardinaln in vorhergehendem §. Nemlichen/rc. nicht eingeräumt haben können/ *interpretatio enim semper ita est facienda ne instrumentum sibi sit contrarium.*

Es hette sich **Viertens** auch nicht bedürfft/daß der Raht hierüber/ als einer außgesetzten streitigkeit halber sich allererst mit dem Herren Bischoffen in ein *Compromiß* eingelassen hette / Seitemaln das jenige/dessen man sich albereit miteinander verglichen/keiner fermern *ventilation, decision* vnd erörterung von nöhten hat/ *Sic igitur interpretanda erit sæpe dicta transactio, ne absurdum inde nascatur, vel superfluè & elusoriè in ea quid positum esse statuatur.*

Nicht weniger vnd zum **Fünfften** ist *notorium* vnd vnwidersprechlich waar/daß Kayser Carol der *V.* durch welchen der *ex adverso* angezogene Vertrag/vermittels Irer Kays. Majest. verordneter Herren Commissarien auffgerichtet/hernacher *confirm*irt vnnd bestettiget worden in Anno 1552. vnnd also nur 4 Jahr nach erstbesagtem Vertrage einem Ehrsamen Rahte zu Augspurg allergnädigisten **vergönnet** vnnd zugelassen **die Kirchen Augspurgischer Confession widerumb mit Predigern zu bestellen**/vnd zu besetzen/welches auch alsbald geschehē/ vnd ins werck gerichtet worden/ davon dann auch so gar die *Historici exteri* zeugen vnd schreiben/Inmassen bey *Jac. August. Thuano lib. 10. histor. fol. 319.* diese Wort zu finden: *Cæsar treis etiam Ecclesiæ Ministros, quos rebus suis iniquiores existimabat, removit, ac reliquis, ut juxta Confessionis Augustanæ formulam agerent, docerentq́, permisit,* Welches gleichsfals von

Sleidano

Sleidano lib. 24. num. 40. vnd zwar etwas vmbständlichers erzehlet / auch darzu gesetzt wird / daß solches offendlich verkündigt worden sey / dardurch denn mehr vnnd allerhöchst ermelter Kayser Carl / als der beste *interpres transactionis suâ authoritate confectæ*, meines erachtens abermalen gnugsam zu erkennen gegeben / daß dem Herrn Bischoffen zu Augspurg die Geistliche *Jurisdiction* über die Evangelische daselbsten niemalen eingehendiget worden sey.

Vber das ist auch zum **Sechsten** vnglaublichen / wann viel ernantem Herrn Cardinal vnd Bischoffen Otto die Geistliche *Jurisdiction* über gemeine Burgerschafft in Augspurg durch offt besagten Vertrage eingeraumet worden were / daß er / vnd seine Herrn *successores* dieselbige 80. gantzer Jahr ersitzen lassen / vnd nicht alsobald zur hand genommen haben würden / weilen man sonderlich darzumalen der Statt Augspurg / darinnen so gar Käyserliche Besatzung gelegen / wol mächtig / vnnd weder zu fürchten noch zu besorgen gewesen / daß einige gefährliche weitterung auß solcher *mutation* entstehen würde. Ja es würde auch die damahlen gewesne Käys. May. durch deren *autoritet* der Vertrag erhandelt / vnd auffgerichtet worden / jhne Herrn Cardinal vnd Bischoffen bey seinem erlangten Rechten / sonders zweiffel *manuteniert*, beschützt vnd beschirmet haben / solches auch wol thun können / weilen fast gantz Teutschland / besonders aber die Statt Augspurg selbiger zeit in deren *devotion*, Macht vnnd Gewalt gewesen / davon die *Historici* als *Thuanus, Sleidanus, Hortlederus, Ludovicus ab Avila*, ja die *acta publica* selbsten Zeugnuß geben.

Es ist aber in dem Gegenspiel vnd für das **Siebende** in der Statt Augspurg vnerhört / daß nach viel ermeltem *in Anno 1548.* auffgerichten Vertrag / weder der damalige Herr Bischoff zu Augspurg noch seine Herren *successores* sich jemalen einiger *reformation* in Religions sachen *contra cives Augustanos* angemasset oder vnterstanden hetten / aber wol ist hingegen zu erweisen / daß das Evangelium einen wege als den andern nach außweisung der Augspurgischen Confession gelehret / die Sacramenta nach der einsetzung Christi gehalten / besonders das H. Abendmal vnter beyderley gestalten außgetheilet worden. So weiset man auch von allen nachgehenden Jahren die *Ministros Ecclesiarum*, vnnd wie sie insonderheit von dem 1552. Jahr einander *ordine continuo & nunquam interrupto succediret* vnd nachgefolget. Ja es haben so gar die Römischen Käysere / besonders die noch Regierende Käy. auch zu Hungarn vnnd Böheim / rc.

heim/rc. Kön. Majest. vnser allergnädigster Herr/ noch in Anno 1619 bey auffgenommener Huldigung *præsente & non contradicente Domino E-*
„*piscopo* **diese Stadt vnnd dero Evangelische Burgerschafft bey**
„**dem Religion Frieden zu schützen allergnädigsten versprochē**
„**vnd zugesaget** / vnnd ist in Summa daran / daß die Stadt innerst er-wehntem Religionfrieden begriffen seye/niemaln gezweiffelt/ auch jhr de-rohalben an dem hochlöblichen Kays. Cammergericht zu Speyer jeder/weilen gebettene Proceß auff solchem Religionfrieden zuerkandt/Letzlich, durch den in Anno 1584. vermittelst höhest / vnd hochansehlicher Käy-serlicher *Commissarien* auffgerichten wol *clausulierten*, vom Käyser Ru-dolphen dem Andern / glorwürdigsten angedenckens best *confirmirten* vnd hochverpönten Vertrag der Religion halber auffs beste vnd fleissigste *caviert* vnd fürgesehen worden.

Nun ist aber bekanntem Rechtens/ *quòd secundum subsequutam ob-servantiam omnis dispositio , sive legalis , sive hominis, sive inter vivos, sive ultimæ voluntatis declaranda sit, ut latissimè probant Menoch. consil. 341. num. 5. & 23. lib. 4. Franc. Becc. cons. 101. num 49. Bonifac. Ruger. cons. 52. num. 32. cu: 2. seqq. vol. 1. Fab. Turett. cons. 99. num. 2. & aliq. seqq. lib. 1. Vincent. Honded. resp. 92. num. 27. & aliq. seqq. lib. 1 Joh. Borcholt. consil. 4. versic. Et hæc confirmantur lib. 1. fol. 42. Joseph. Ludovic. Commun. conclus. 38. per tot. Alderan. Mascard. in tractat. de generali statutorum interpretat. conclus. 2 num. 139. & seqq. Idque procedit, etiamsi observantia esset contra ve-rum intellectum dispositionis, Nihilominus enim dispositio intelligi ac interpre-tari debet secundum observantiam Becc. d. loco, Honded. d. consil. 92 num. 30. Et hoc adeò verum est, ut longi temporis observantia non requirat præscriptio-nem ex Castr. Aretin. Socin. Corn. Dec. Ruger. dict. consil. 52. num. 39. nec alia formalia consuetudinis, Sylvest. Aldobrandin. consil. 66. n. 7.*

Damit ich mich aber hierinn nicht allzulang auffhalte / so will ich/ doch der Warheit/vnd deß jenigen / was bißhero mit bestand gesagt wor-den/ vnbegeben gesagt seyn lassen. Daß vermöge der vielbesagten *trans-action de Anno 1548.* dem Herrn Bischoffe zu Augspurg die *plenaria Juris-dictio Ecclesiastica*; vnd das *Jus reformandi* eingehendiget worden were:
„**Aber dardurch würde er doch einander vnd stärcker** *Jus*, **als an-**
„**dere Bischoffe über die in dero** *Diœcesen* **vnnd Geistlichen Ge-**
„**richts zwängen begriffene Reichs Stände darzumalē gehabt/**
„**nicht erlanget haben.** Gleich wie aber andere Bischoffe vnnd

Geist.

Geistliche / vnangesehen sie inn Anno 1548. zuvor oder hernacher die Geistliche *Jurisdictionen ipso usu & exercitio* völlig vnd geruhiglich innen gehabt vnd besessen / **vermöge deß ReligionFriedens haben müssen geschehen lassen**/ vnd zugeben/ daß die vnter jhrer *Diœces* gelegne Stände deß Reichs jhrer Land vnd Leut nach innhalt der Augspurgischen Confession reformiert vnd das *Exercitium* jhrer Religion vnnd Lehr offentlich *introduciret* vnd eingeführet haben / auch gegen dieselbe jhre Geistliche *Jurisdictionen* nicht gebrauchen können / sondern gäntzlich *suspendieren* vnd einstellen müssen: Also hätte auch der Herr Bischoff zu Augspurg / wann er schon die *Jurisdictionem Ecclesiasticam*, durch den Vertrag *de Anno 1548.* seinem fürgeben nach / erlanget hette / dißseits nichts besonders mit denen zu Augspurg vornemen / oder sie jhres offentlichen *Exercitii* vnd zwar vmb so viel desto weniger entsetzen können / dieweil er die *possessionem Jurisdictionis Ecclesiasticæ contra Evangelicos Augustanos* niemalen *apprehendieret* vnd eingenommen.

Es erscheinet auch auß gedachtem ReligionFrieden hell vnnd klar/ daß in den jenigen / Frey-vnd ReichsStädten/ darinn dazumalen beede Religionen in gang vnd gebrauch gewesen/ die Geistliche *Jurisdiction* wider die Augspurgische Confessions-verwandte/ **biß zu endlicher Vergleichung der Religion** gäntzlich eingestellet/ vnd *suspendiert* seyn vnd verbleiben/auch niemand von einer oder der andern Religion getrungen/ sondern ein jedlicher theil bey solcher seiner Religion/ Glauben/ Kirchengebräuchen/Ordnung vnd Ceremonien/ auch seinen Haab vnd Gütern/ vnnd allen anderm wie droben beeder Religion ReichsStände halber verordnet/ vnd gesetzet worden / ruhiglich vnnd friedlich gelassen werden solle/alles mehrern innhalts deß Reichs Abschieds zu Augspurg vnd 1555. auffgericht/ §. Nach dem aber/rc. *Just.* §. Damit auch obberürte/rc.

Nun ist aber *notorium* vnd Reichskündig / muß auch von dem Gegentheil wider seinen danck gestanden werden / daß *in Anno 1552* zur zeit deß Passawischen Vertrags/ wie auch hernacher *in Anno 1555.* vnnd entzwischen in der löblichen Reichsstatt Augspurg neben der alten Catholischen Religion/wie sie genennet wird/auch die Augspurgische Confession wie sie zuvorn in selbiger Statt weyland Käyser Carln dem fünfften/ aller Christseligsten gedächtnuß Anno 1530. übergeben/ offentlich gelehret vnd geprediget worden.

Vnd weilen der ReligionFried diß Orts weiters vnd mehrers nichts/ als nur

als nur die *possessionem exercitii Augustanæ Confessionis* in dergleichen ReichsStätten erfordert / also soll es auch billich darbey sein verbleiben haben/ in sonderbarer betrachtung/ wann die Geistliche jhr gehabtes (aber durch den ReligionFrieden *suspendiertes*) *jus prætendieren* vnd die *reformationem Religionis* auß dieser vrsach/weil jhnen vor dem auffgerichten ReligionFrieden die *Ecclesiastica Jurisdictio* zugehöret/ *tentieren* vnd fürnemen wolten / vielbesagter ReligionFried alsobald zu nichte gemacht/ vnd *per necessariam consequentiam* über einest / auff einen hauffen gestürtzet werden müste.

So kan auch zwischen den jenigen Bischoffen vnd Geistlichen Personen / so jhr *Ecclesiasticam Jurisdictionem* biß auff den Passawischen Vertrag vnd darnach ruhiglichen innen behalten/ vnd zwischen den jenigen dieselbige einmal verlohren / hernacher aber widerumben entweder *per transactionem* oder durch einen andern *titulum* bekommen vnd erlanget / mit bestand kein vnterschied gemacht / oder gesagt werden/ daß jene zwar sich jhres Rechtens gegen den Augspurgischen Confessions verwanden nicht gebrauchen/ diese aber selbiges vngehindert *exerciren*, üben vnd fortsetzen können.

Vnd ob man schon *ex parte adversa* fürgibt/ daß durch einen andern Anno 1582. auffgerichten vergleich/ der vielbesagte Vertrag *de Anno 1548.* widerumb ernewert vnd *de novo confirmiret*, in dem nemlich darinn „ *disponiert* vnd versehen/ daß letzlich in selbige Vergleichung kommen / vnd „ von beeden theilen verwilliget worden/ daß es in allem anderen/ so darinn „ nicht außtruckenlich vnd *specificè* gemeltet/ bey vorigen vnd alten/sonderlich „ dem Käyserlichen *restitution* Vertrage / in allen dessen Articulen vnd „ innhaltungen bleiben/ vnd besagten verträgen durch denselben Vertrag „ (nemlich *de Anno 1582.*) weiter oder mehrer / als darinn außtrückenlich „ begriffen/ nichs benommen noch *derogiert* seyn solle.

Darauß man dañ gerne schliessen wolte/ daß derowegen vielberührter Vertrag *de Anno* 1548. durch den Religionfrieden nicht auffgehoben/ sondern dem Herrn Bischoffen sein *Jus, & Ecclesiastica Jurisdictio*, in allwege *reservirt*, außgesetzet/ vnd vorbehalten worden were.

So kan man doch darauß im geringsten nit erzwingen/daß man sich deß durch den heilsamen ReligionFrieden erlangten vnnd so thewer erworbenen Rechtens *sponte* verzeihen / oder widerumben begeben wollen/ Sintemal die *renunciationes tanquam odiosa* über die *expresse conventa, vel nominata* nicht zu *extendieren* vnd außzustrecken seynd.

Nun

Nun ist aber in dem allgemeinen Vertrag deß Religion Friedens zuvorn heyter vnd klar versehen/ vnd geordnet worden/ daß die jenige Frey- vnd Reichs-Stätt/ dariñen darzumalen beyde Religionen gebräuchig gewesen/ vñ also folglich die Statt Augspurg/ auch ins künfftig bey denselbigen friedlich vnd ruhiglich gelassen/ die Geistliche *Jurisdiction* aber/ so eines jeden Orts Bischoffe *praetendieren* mag/ wider die Augspurgische Confessionsverwande/ biß zu endlicher Christlicher vnd gütlicher Vergleichung der Religion gäntzlich *suspendiret*, vnd eingestellet werden solle.

Es ist auch im dickerwehntem Vertrage *de Anno 1582.* mehrers nit *caviert* oder versehen worden/ dann daß **durch denselben** die vorige Verträge/ vnd besonders der Vertrag *de Anno 1548* (außgenommen was darinn *specificè* vnnd außtrücklich gemeltet worden) nicht auffgehebet/ oder jhmen ichtwas benommen oder *derogiert* seyn solle: Daß aber auch das jenige dessen man sich schon allbereit zuvorn dem 1548. Jährigen Vertrage zu wider mit einander verglichen/ vngültig vnd vnkräfftig seyn solle/ das ist in mehr erwehntem Vertrage *de Anno 1582.* nicht/ sondern vielmehr dieses zu finden/ daß **alle vorige vnd alte Verträge**/ so wol als der *in Anno 1548.* auffgerichte Vertrag/ dariñen erholet/ renoviret/ *confirmiret* vnd bekräfftiget worden/ dardurch dann der *in Anno 1555.* auffgerichte Religionfriede/ als eine *transactio universalis totius Imperii* vilmehr *confirmirt* vnd bestettiget/ als *improbiert*, abgethan vnd auffgehoben worden.

Vnnd daß es weder deß Römischen Käysers Rudolphi deß andern/ aller Gottseligsten angedenckens/ noch deß Herrn Bischoffen zu Augspurg/ noch deß Rahts daselbsten meynung gewesen der Evangelischen Burgerschafft/ durch ernannten Vertrag *de Anno 1582.* das *Exercitium* der Augspurgischen Confession zu benemen/ oder dem Herrn Bischoffen die Geistliche *Jurisdiction* über dieselbige *de novo* einzuraumen/ das gibt die nachfolgende sieben vnd viertzig Jährige *observantz* (von deren Wirckung vnnd Krafft hieroben allbereit anregung geschehen) vnd besonders dieses zu erkennen/ daß bald hernacher/ als zwischen dem *Magistrat* vnd der Evangelischen Burgerschafft allda etzliche mißverstände vnd Irrungen eingefallen/ **wolgedachter Magistrat ernannte seine Burgerschafft bey der Augspurgischen Confession zulassen/ zu schützen vnd hand zuhaben/ so darinn offentlichen auch inn Druck gegebnen Schrifften sich vielfältig erkläret**/ auch allerhöchst ernanter Käyser Rudolph/ rc. darauff eine *Commission* an weyland Hertzog Wilhelm im Bäyern/ vnd Grafe Wilhelm zu Oetingen/ rc. außgefertiget/ vnd sie darinn vnter andern *expressè* dahin befelchet/ fleiß anzukehren/ daß die Sache dahin vermit-

„ felt werde/damit beede Religionsverwande bey dem Religionfriedt „ gelassen werden/ꝛc. wie dann letzlich auff höchst vnd hochgedachter Herren *Commissarien* Vnterhandlung/ der lange außführliche wol *clausulierte* vnd best verfaßte Vertrag *de Anno 1584.* auffgerichtet/ nachgehendes auch von Jhrer Kays. Mäyest. *in optima & extensissima forma confirmirt* vnd bestettiget/ vñ diß alles *tacente, nec contradicente Dn. Episcopo* fürgenommen vnd abgehandlet wordē.

Nun aber ist durchauß nicht zu vermuhten/ wann zwey Jahr zuvor dem Herrn Bischoffen zu Augspurg die Geistliche *Jurisdiction* eingehendigt worden were/ daß mehr vnnd allerhöchst ermeldte Kays. Mayst. oder auch der Raht zu Augspurg/ der mehrertheils mit Catholischen besetzt gewest vnd noch ist/ solches in so kurtzer zeit in vergessen gestellt/ von den vorigen *pactis* abgewichen/ vnd denselbigen zu wider einen andern Vergleich auffgerichtet haben würden/ Ja es würde der Herr Bischoff ohne allen zweiffel zu solchem allem nicht also still geschwigen/ sondern sich seines nehest erlangten *Juris* angemast/ vnnd bevorab bey solcher erwünschten gelegenheit vnnd innerlichen Zwyspalt zu Augspurg zugebrauchen/ getrachtet haben.

Vnnd wann solches schon nicht/ sondern das *contrarium* waar were/ daß man nemlich durch öfftbesagten/ inn Anno 1582 auffgerichten Vertrag/ dem Herrn Bischoffen die Geistliche *Jurisdiction* hette einreumen wollen/ so were doch solches ein pur lautere nullität von vnwürden/ vnd vnkräfftig gewesen/ dieweilen der Magistrat zu Augspurg (der damaln mit dem Herrn Bischoffen/ ohne zuziehung der Evangelischen Burgerschafft *paciscirt*) jhren vntergebenen Bürgern/ das durch den Religionfrieden einmalen erlangte Recht vnnd freyes *exercitium* der Augspurgischen Confessions Religion nicht benemen/ oder in deren *praejudicium* vnd Nachtheil etwas vergeben können/ wie solches in erst vnnd öffters gedachtem Religionfridē §. Nach dem aber/ ꝛc. mit mehrerm zu finden ist.

Vnd soviel vom ersten Einwurff/ samb durch den in Anno 1548. zwischen weyland Otto/ Cardinaln vnd Bischoffen an einem/ vnd dem Raht zu Augspurg am andern Theil/ auffgerichten Vertrage dem Herrn Bischoffen die Geistliche *Jurisdiction & annexum Jus reformandi* eingeräumet/ vnd deßwegen das *Exercitium* der Augspurgischen Confession daselbsten abzustellen/ erlaubet vnnd zugelassen were.

Das Andere anbelangende/ so ist kein zweiffel/ die jetzige Römische Kays. Majest. vnser allergnädigister Herr/ werden sich deß außgesetzten *Compromiß*, weilen es durch weyland Kaysers Carlen deß *V.* ꝛc. Todtsfall allerdinges *expiriret* vnd erloschen/ weiters nicht zu vnterfangen begeren. *Compromissum enim*

solvi-

solvitur morte arbitri, sive compromissarii. l. arbiter. 4. ff. d. arbitr. Cum arbitrium personæ insertam personam non egrediatur. l. in compromissis. 45. ff. dict. tit. Et quod compromissum non transeat in successorem, etiamsi factum fuisset sub nomine dignitatis, probat. Camill. Borell. de Compromissis §. 2. gloss. 4. num. 120. & seqq. ubi ad hoc allegat. Bart. in l. qui liberis. §. hæc verba. ff. d. vulg. & pupill. substitut. Innoc. in c. fin. d. offic. deleg. Bald. in c. 1. col. 5. vers. sed pone, duo domini magni, d. investitur. in marit. fact. & in l. fin. opposit. 25. C. d. hered. instit. & in auth: Si tamen C. d. empor. appellat & in l. fin. §. sed & si quis in princ. C. commun. d. legat. Petr. de Anchoran in c. si gratiosè, de rescript. in 6. dicentem, si aliqui compromiserint in Papam, quod tamen compromissum non transeat in successorem, Abbat. Panorm. in dict. cap. fin. Extra. de offic. deleg. Immol. & Felin. in c. quoniam Abb. colum. 1. d. tit. de offic. deleg. Ratio est, quod partes videntur in eo magnam habuisse confidentiam. Et non est verisimile, quòd eandem confidentiam habeant in successorem. Esset enim hoc compromittere in personam incertam tempore compromissi, quo casu non valeret, arg. c. Innotuit. Extr. de arbitr. Id. Borell. d. loco num. 122.

Wann aber der Herr Bischoff die sach an das ordentliche Recht gelangen lassen solte/ist abermalen kein zweiffel/Er werde stracks *à limine Judicii* abgewiesen/vnd jhme deßwegen kein gehör erstattet werden/ dieweil dise *controversia* schon längst/vnd durch den Wörtlichen Innhalt deß Religionfriedens selbst *decidiret*/erörtert/auffgehebet/vnd entscheiden worden.

Vnd weilen die Stadt Augspurg/sampt dero Evangelischer Burgerschaft in gedachtem Religionfrieden/vermög deß §. Nach dem aber/ ꝛc. vnverneinlich begriffen ist/So ist auch in krafft desselben vnmüglich/daß sie wider jhren willen der Religion Augspurgischer Confession vnd deroselben *Exercitii priviret* oder entsetzet werden könne/ Sintemalen in dem Religionfrieden selbsten deßwegen gnugsame Versicherung geschehen/vnd außtrückentlich geordnet worden/ Daß „ dagegen kein *Declaration* oder etwas anders/so denselbigen verhinderen „ oder verändern möchte/nicht gegeben/erlanget/ noch angenommen/oder ob er „ schon gegeben/ erlanget oder angenommen würde/ dannoch von Vnwürden „ vnd Vnkräfften seyn / vnd darauff weder inn noch ausser Rechtens nichts „ gehandelt oder gesprochen werden solle. „

Solte man dann die Stadt Augspurg vnnd dero Evangelische Burgerschafft (als zwar von etzlichen verlauten will) deß Religionfriedens auß dieser vrsach für vnfehig halten wollen dieweilen vor auffrichtung desselben man deß Geistlichen *Jurisdiction* halber alldorten streitig gewesen: So würde darauß nichts anders folgen/dann daß der Religionfried/ der eben zu disem en-

 de/ als

de/alle biß dahin geschwebte streitigkeiten gäntzlich vnnd endlich
auffzuheben vnd beyseits zu setzen/auffgerichtet worden/schimpfflich
eludiret vnd zu Wasser gemacht werden müste: Darzu es aber die Röm. Kays.
Majest. vnser allergnädigister Herr/dero vielfaltigen allergnädigisten Erklä-
rungen nach/verhoffendlich nicht können oder gelangen lassen wird.
Nicht auff einen bessern schlag ist die **andere** *Objection* gerichtet/da etzliche
fürgeben/samb die vorgehende *particular* vergleich durch den Religionfrieden mit
auffgehebet hetten werden können/vnnd also *per consequens* dem Herrn Bischof-
fen zu Augspurg erst vnd vielermeldten Religionfriedens vngehindert/die geist-
liche *Jurisdictio* sampt dem *Jure reformandi* alldort zu Augspurg zustünde oder
gebürete.
Dann **Erstlich** ist hierüber/vnd wem die *Jurisdictio Ecclesiastica* gebüre/
secundum supra demonstrata nichts endliches verglichen/sondern die sach strittig
gelassen/vnd so gar zu einem *Compromiß* außgesetzet worden.
Vnnd wann schon fürs **Andere**/ein solcher Vergleich/als doch nicht ist/
getroffen/vnd fürüber gangen seyn solte/so wurde doch/weilen (wie albereit ob-
gesagt) der Herr Bischoff zu Augspurg dardurch mehrers als andere Bischofe
vnd Geistliche nit erlangt hette/solche *Jurisdictio Ecclesiastica* gegen den Evan-
gelischen in Augspurg/krafft deß Religion Fridens/ *suspendiret* seyn vnd verblei-
ben: Oder es wurde im Gegentheil müssen geschlossen werden/ daß andere Bi-
schofe vnd Geistliche auffs wenigste die in besagtem 1548. Jar ihre Geistliche
Jurisdictionem innen gehabt/eben dergleichen wider die in ihren *diœcesen* begrif-
fene Augspurgische Confessionsverwandte Stände/ *tentieren* vnd die vnter des-
sen *per pacem Religiosam suspendierete jurisdiction* widerumb fordern/vnnd suchen
möchten oder könnten.
So ist auch in vielermeltem Religionfriden außtrucklich versehen / daß al-
„ les/ was in vorigen Reichs Abschieden/Ordnungen/**oder sonsten** begriffen
„ vnd versehen/so **diesem Fried Standt/in allem seinem Begriff**/ Articu-
„ len/vnd Puncten **zu wider seyn** / oder verstanden werden möchte/ demsel-
„ bigen nichts benemen/ *derogiren* noch abbrechen solle/ ꝛc. Also daß einem jeg-
lichen Stand deß Reichs/vnerachtet der widrigen Verträge/Ordnungen/ vnd
sonsten etwas zu der Augspurgischen Confession zu tretten / erlaubt ist/
vnd darbey geruhiglich gelassen werden muß vnd solle/ꝛc.

Salvo aliorum melius sentientium judicio.

An die

An die Herren StatPflegere vnnd geheimbe Räht/ vnterthäniges gelangen/ vnd dienstliches bitten der Augsp. Confession zugethane Rahtsverwanden/ von 7. Decemb. 1629.

Wol Edle/ Gestrenge Hoch. Wolgeborne/ Veste/ Fürsichtige vnnd Hochweise Herren Pflegere/ vnd geheime Rähte diser löblichen Reichs-Statt allhie/ gebietende Gnädig vnd Großgünstige Herren.

Ewer Gestr. Gn. vnd Herrl. können wir der Augsp. Confession zugethane Rahts Verwandten/ Vnterthenig vnd Dienstlich nicht verhalten/ demnach inn dem zwischen einem Ersamen Raht/ vnd der Evangelischen Burgerschafft allhie Anno 1584. auffgerichten Vertrag/ wo inns künfftig etwas der Augspurgischen Confession vnd jhren Verwandten/ zu schmelerung vnd abbruch im Raht erkandt würde/ daß solches den Rahts Herren bescheidenlich zu anden frey gelassen vnnd vnverwehrt seyn soll/ ꝛc. heilsamlich vnd wol versehen/ daß dannenhero die wir vns/ sampt vnsern derselben Confession zugethanen Mitburgern/ mit vielerhand schweren *pressuren* vnd Betrangnussen *gravirt* befinden/ zu rettung vnsers vnd gesagter Burgersgenossen Beschwerungen/ so dann zu Salvirung vnsers guten Namens vnnd Leimuts/ welcher ohne das wegen deß langwirigen Stillschweigens bereit nicht wenig *periclitiren* möchte/ vns hiermit deßwegen zubeklagen vnd vmb derselben abschaffung vnd milderung zubitten entschlossen haben/ deß vnfehlbaren Vertrawens/ daß gleichwol solches einig vnd allein zu erhaltung fried/ ruhe/ einig- vnd verträulichkeit/ angesehen/ sie auch solches gnädig vnd freundlich annemen vnnd alle sachen dahin *dirigiren* werden/ damit das jenige/ so demselben verhinderlich vnd abbrüchlich auß dem weg geraumbt/ vnd denselbigen beschwerlichen anligen schleunige hülff/ enthebung vnd milderung geschafft werden.

Vnd damit E. Gestr. Gn. vnd Herrl. worinnen die Evangelische Burgerschafft sich beschweret befindet/ vmb milterung bitten/ kürtzlich vernemen/ so ist es erstlich an dem (massen wir die leidige *reformation* an jhr selbsten diß Orts beyseits setzen) daß obwollen deß Herren Bischoffs Fürstl. Gn. vnd folgends Ew. Gestr. Gn. vnd Herrl. mit fernerm füreylen vns zu verschonen/ sich gnädig erklärt/ vns doch/ dessen vnerachtet/ vielerley vnterschiedliche newerungen vnnd *gravamina* seynd zugezogen/ auch auß dem gemeinem Geschrey verlauten will/

 samb

samb in kurtze/ **mit einer vermeinten** *information*, vnter dem schein/ als ob es kein Gewissen beschwert. (Da doch ein jeglicher zwang das Gewissen angreiffet) vnd nur zu vnserm besten angesehen were/ wie nicht weniger **mit einziehung der Bücher** vns zugesetzet werden solte.

Welches alles/ vnd was dergleichen mehr seyn mag/ solche sachen weren/ so dem gegebnen versprechen entgegen/ vnd zuwider seyn/ vnd wir derowegen/ vns nit gering beschwert befinden wurden: Dannenhero bittend/ daß dieselbe/ solche abzuwenden/ vnd im Fall dißwegen/die dienstlichen mit vnbefugten *petitis* in sie setzen/ jhnen nicht statt zugeben/ vns aber als jhre von Gott anvertrawte Vnterthanen vnd Mitburger zu *defendiren*, gnädig vnd Großgünstig geruhen wollen: In ferner betrachtung/ weil je auß Göttlicher verhängnuß/ dannenhero wir auch besserung erwarten/ die leidige *Reformation*, wiewol zu vnschulden ist über vns geggngen/ daß demnach mit vns als Jhr Käys. May. vnsers Allergnädigsten Herrn jederzeit getrew vnd gehorsambsten Vnterthanen/ nicht der Gestrenge nach vnnd scherpffe/ als mit vngehorsamen geschehen/ mit vnzeitigem fürеylen verfahren werden solle.

So will vns auch beschwerlich fürkommen daß vnter den Handwerckern/ jhrer viel/ einig vnnd allein darumb weil sie Catholisch seynd/ im übrigen leben vnd Kunst halben wol bey andern bleiben/den Ordnungen aber/ohne welche die Handwercksleut nicht leben können noch wollen/ kein genüge zuthun wissen/ zu *officiis* vnd Emptern erhoben vnd *promovirt*, der Augsp. Confessions verwandeber/ ob sie wol *notorie* taugenlicher weren/ als die andern/ einig vnnd allein wegen der Religion hindangesetzt werden/ worauß dann allbereit klärlich folget/ daß die Handwercker schon in schmelerung vnd abgang gerahten/ die *Commercien* sich stecken/ die Burgerschafft verarmet/ dem Almosen das seinig entgehet/ vnd allerley vnraht darauß entstehen möchte.

Nicht weniger kompt schmertzlich für/ daß vns den Rahts Verwanden im Raht allerley deß Religionwesens betreffende *propositiones* fürgehalten/ vnd vnsere Cathegorische Antwort *ex abrupto* hierüber eingeholet würd/ darauß nach der Hand *præjudicir*liche *decreta* verfertigt/ vñ für einhellige *senatus consulta* angegeben/ wir auch dannenhero/ bey vnsern Evangelischen Mitburgern/ für die jenige/ so die jhnen vor Gott vnd der Welt gebührente Gerechtigkeiten vergeben/ vnschuldiger weiß außgeschryen vnnd gehalten werden.

Bitten demnach vnd hoffen E. Gestr. Gn. vnd Herrl. werden/ weiln wir ohne das *in causa contradictionis per majora* weit übertriben seyn/ mit dergleichẽ vns selbsten beykommenden *propositionen* Gn. vnnd Großg. vnser verschonen/

vnd

vnd hierinnen dem Anno 1584. auffgerichten Vertrag/ als welcher deßwegen klare fürsehung thut/ nachzuzehn jhr nicht zuwider seyn lassen.

Es wissen E. Gestr. Gunst. vnd Herrl. auch ferner/ daß die/ der wider vns ergangenen Vrtheil eygendliche Vrsach/ nur allein *obscurè*, vnnd dermassen eröffnet/ daß wir dieselbige noch nicht schließ: vnd erheblich / viel weniger zu vnserer *Condemnation* gnugsam befinden köndten/ vnd müssen diesem allem nach vestiglich glauben/ daß bey Käys. May. vnserm allergnädigsten Herren / von vnsern Widerwertigen/ wir mit andern vngleichen Zulegungen zu vnschulden *deferiret* vnd angeklaget/ vnnd hierdurch in gegenwertiges Jammer vnd Elend / zwar *inaudite* gesetzt vnd gestürtzt werden/ so vns dann verursacht die Churf. Durchl. zu Sachsen/ rc. mit gnädiger *secundi*erung vieler anderer Fürsten vnd Stände deß Reichs/ vmb beweglichste *Intercession* vnd Fürbit anzulangen / welche auch auß gnädigstem wolmeynen/ solche vnser vnterthänigste Bitt *motu proprio* vorkommen/ vnnd die Röm. Käys. May. vnser Allergnädigsten Herren/ rc. (wie dann noch weiter beschehen würd) zu solcher allergnädigsten *disposition*, daß die *ex parte nostra* eingeführte beweglichste *rationes* zu noch fernerer *deliberation* vnd erwegung gezogen werden sollen/ erweigt vnd ermiltert haben: Dannenher wir widerumb erachten/ alldieweil diese vnsere gerechte Sach noch vnerörtert vnd auff so inständiges/ so vieler Churf. vnd Ständ deß H. Reichs beweglichstes anhalten/ ob Gott will/ für vns nicht/ vnd *sinistrè* außschlagen möchte / wir solten bey solcher beschaffenheit nicht allzufast getrungen/ übereylet vnnd *molestirt* werden/ vnd wann vns neben diesem allem die gute Hoffnung noch ohnentfallen/ es werden E. Gestr. Gn. vnd Herrl. mit vns in diesem vnserm vnverdientem / vnnd wie denselben selbsten bewust wird seyn/ vnschuldigen Elend ein hertzliches mitleiden vnd *compassion* tragen/ benebens die vormals vns erzeygte Lieb/ vnd vnsern hinwiderumb erwiesenen *respect* Treu vnd Gehorsam nicht gar haben in vergessen gesetzt/ vnd schwinden lassen.

Als haben wir sie vnter dieser zuversicht / Vnterthänig vnnd dienstlich erinnern/ vnd bitten wollen/ die sachen dahin zu *dirigiren*, damit doch an den allbereit vielfältig zugezognen Betrangnüssen ein end gemacht / die anbetrohete vermeynte *Information impedirt*, vnd der Geistlichen diß Orts vnbefügte *petitis*, in ansehung der vnaußsprechlichen *inconvenientien* so hierauß zu befahren/ nit statt gegeben/ vnd wir endlichen die Rahtsverwandten/ mit obeingeführten *praejudicirlichen propositionen* ins künfftig verschont werden: In solchen / wie hoffentlich E. Gestr. Gn. vnd Herrl. für sich selbsten geneyget seyn/ als werden sie hierdurch das allbereit eingewurtzelte schädliche mißtrawen *extirpiren*, die vori-

ge Christliche Liebe/ Fried vnd Einigkeit einpflantzen / die Statt vor verderbli-
cher *desolation* verwahren/ endlichen dieses zuwegen bringen/ daß ein jeder wider
vnter seinem Dach friedlich/ frölich vnd getrost ruhen / wohnen/ handeln vnnd
wandlen möge/ vñ haben E. Gestr. Gn. vnd Herrl. auß vnterthäniger guter mey-
nung wir nicht verhalten wollen / denselben vns zu Gnaden vnd Gn. befohlen.

E. Gestr. Gn. Herrl. vnd Gunst.

Vnterthenige vnd gehorsame Mit-
Burger der Augspurgischen *Confes-*
sion zugethane Rahtsverwandte.

Antwort auff vorgehende BeschwerungsSchrifft de dato 15. Decemb. 1629.

DEn Herren Rahtsverwanden Augspurgischer Confession / soll auff
jhr/ den 7. diß überreichtes Vnterthäniges, anlangen vnd bitten / an-
zeygt werden: Man wisse sich zwar der beschehenen vertröstung gar
wol/ aber hingegen einiger *contravention* oder übereylung gantz nicht zu-
erinnern; Sintemal bißhero / zu der Catholischen Religion/ Niemand weder
gezwungen noch getrungen / sondern alles mit möglichsten glimpfen / wie ins
künfftig auch noch weiter beschehen soll/ angestellt worden. Vnnd demnach die
Herren Stattpflegere/ vnd Geheime/ den Käyserlichen *rescriptis* vnd *Commissi-
ons* Befelchen allergehorsambest nachzukommen/ sich schuldig erkennen/ so wer-
de jhnen/ daß sie solchen Käyserlichen ernstlichen *mandatis* in etwas nachgesetzt
haben / vnd noch ferrner Vnterthänigst nach zusetzen begehren / in vngleichen
nicht außzudeuten seyn. Insonderheit aber köndte man nicht erachten/
warumben die von Jhr. Röm. Käys. May. anbefohlene befürderung der tau-
gentlichen Catholischen Personen/ der Handwercks Ordnungen vnd Gewerben
nachthäilig seyn soll/ weil *in specie* noch nicht erwiesen/ daß vnqualificirte Leut/
zu erledigten stellen *promoviri* worden / vnd im Fall es mit einem oder anderm je
beschehen were/ der sachen leichtlich zu *remediren* seyn würde.

Was dann die angedeute *Information*, vnd entziehung der Bücher anlan-
gen thue/ habe man dessenhalben noch der zeit keine nachrichtung / seye aber der
vngezweiffelten meynung/ da die Burgerschafft von selbsten sich der Predigten/
vnd deß Kirchengangs nicht wie bißhero gäntzlich enteussern/ noch sonsten hierzu
sonderlich vrsach geben wurden/ solches nicht zu besorgen seyn möchte: Weiln
auch

auch in einem Ehrsamen Raht anderst nichts / als deß Käyserlichen von 8. Martii nechsthin/ an einen gesamten Raht *dirigirte* schreiben/ so samptlich zu erhaltung gemeiner Burgerlicher Ruhe vnd Einigkeit angesehen/ vnd den gemeinen Nutzen betreffende Beruff vnd Anschläg/ fürkommen/ so köndte man nicht sehen/ daß jemand sich darab zu beschweren Vrsach/ zumahlen mit angezogenen Vertrag der Anno 1584. wegen jüngst abgestellten *Exercitii* Augspurgischer Confession/ es in Religionssachen/ nunmehr **ein weit andere Bewandtnuß habe.**

In dem übrigen/ da die Herren *Supplicanten* ein anderwertige durch sie angedeute vnnd verhoffte *Resolution* von Ihr Römisch. Käys. Māy. vnserm allergnädigsten Herren/ rc. erhalten werden/ erkenne man ebenmessig: derselben zu geleben/ sich Allervnterthänigst verpflicht/ vnnd seynd die Herrn Stattpflegere vnd geheime Rähte/ nicht weniger/ als erstgedachte Herren *Supplicanten*/ zu dem lieben Frieden/ vnd guter auffrechter Vertrewlichkeit/ sonders geneygt/ wollen auch an jhrem Ort/ was zu befürderung derselben dienstlich/ vnd fürstendig seyn mag/ nichts erwinden lassen: Hingegen sich zu jhnen gäntzlich versehen/ sie werden nicht allein für jhre Personen sich den Käyserlichen Verordnungen vnd befelchen in gebührender massen zu *accomodiren*, sondern auch jhre Glaubensgenossen also zu *disponiren* wissen/ daß nicht etwan durch *separationes*, vnnd absonderliche *conjunctiones*, auch deß gemeinen Pöfels vnbescheiden/ vnd Widersetzlichkeit/ die Röm. Käys. Māy. zu andern gemeiner hiesiger Statt vnd Burgerschafft höchst beschwerlichen/ in erstgerührten dero verordnungen zum theil angedeuten *Executions* Mitteln/ wie zu besorgen/ bewegt werden.

Decretum in Senatu secretiori Adi 15. Decemb. Anno 1629.

Ferneres Suppliciren der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Augspurg/ den 15. Decemb. 1629. übergeben.

WOlEdle/ Gestrenge/ dieser deß H. Röm. Reichs Statt Augspurg Herren Pflegere/ großgünstige gebietende Herren.

Es haben E. E. Gestreng vnd Herrl. sich noch großgünstig zu erinnern/ demnach den 28. Augusti dieses zu Endlauffenden 1629. Jahrs einer gantzen Burgerschafft vnd Gemeinde allhie *notificirt* vnd in einem offentli-

offentlichen Anschlag zu wissen gemacht worden / dieweil einem Ehrsamen Raht fürkomme / wie daß etliche hiesige Burger vnnd Innwohnere / wegen deß auß Käyserlichen Befelch abgestellten *Exercitii* Augspurgischer Confession vnd tragender beysorg / daß jhnen vnnd den andern starck zugesetzt / auch sie zu der Catholischen Religion ehest getrungen werden möchten / sich mit Weib vnnd Kindern / vnd dem gantzen Haußwesen von hinnen / vnnd an andere Ort sich zu begeben / vorhabens / als wolle man damit / derowegen alle vnnd jede / **Niemand zu übereilen** / versichert / zumalen vor heimlicher verschickung der Güter ernstlich gewarnet haben / daß darauff / vnd dieweil männiglich der gäntzlichen Hoffnung gewesen / auch noch ist / die Röm. Käys. Mäy. vnser allergnedigster Herr / werde sich auff die von der Churf. Durchl. zu Sachsen / rc. zum zweytenmal einkomene beweglichste vnd Außfürlichste *Intercessiones* vnd Anerinnerungen / zu einer anderwertigen allergnädigsten *Resolution*, vnd widerzulassung besagtes *Exercitii* vnzweiffenlich bewegen lassen / die Burgerschafft alle forcht / fernerer *reformations-continuation* beyseyt gesetzt / hinwegk zu ziehen meistentheils eingestellt / vnnd sich darauff vnzweiffenlich verlassen: Daß sie vnnd die jhrige weiters vnbeschwert / vnd vnangefochten / allhie verbleiben vnd erhalten werden kundte.

Nun haben wir aber mit schmertzen erfahren müssen / daß dessen vngeachtet / auch vnangesehen von Käy. May. die Churf. Durchl. zu Sachsen / rc. bißhero noch vnverantwortet geblieben / vnd dannenhero zu vermuhten / es werden dieselbige / die dißseyts sich befindete satte *fundamenta*, vnd gründe vnserer sachen / noch in allergnädigste *consideration* vnd obacht ziehen / auch darauff vns dem jenigẽ / was wir so lange zeit / menniglichs vnverhindert / geruhig ingehabt vnd besessen / widerumb miltiglich gedeyen / vnnd widerfahren lassen / doch einen weg als den andern / nicht allein mit der *Execution* nicht innengehalten worden / sondern auch verlauten will / samb man auff der gegenseiten eben starck in vns zutringen / vnd die sach dahin zurichten sich bemühete / daß die Evangelische zu einer vermeinten *Information* vnd vnterrichtung / mit ernst angehalten / jhn auch die Evangelische Bücher genommen / vnd die Waisen Kinder zu der Catholischen Religion angetrieben werden möchten.

Wie trawrig / kläglich vnd erbärmlich es aber anzusehen vnd zu hören seyn wurde / daß Mit Burgern vnd Innwohnern einer so fürnemen vnmittelbaren / vnnd keinem Stand vnterworffener Reichs Statt / so theils von vhralten Geschlechten entsprungen / auch so wol als jhre Eltern vñ Vorfahren / von etlich 100. Jahren hero *in esse*, vnd gutem ansehen gewesen / Oberkeitliche Empter besessen / wol vñ löblich verwaltet / der Statt wolfahrt vnd auffnemen mercklich befördert / Käys.

Käys. Mäy. jederzeit trew / gehorsamb vnd gewertig geblieben / sich auch weder
gegen derselben/noch dero nachgesetzten *Magistrat* vnd Obrigkeit vergriffen/vnd
neben dem von Römischen Käysern vnnd Königen / auch Churfürsten / vnnd
Ständt deß Reichs / sampt dessen höchsten gerichten deß Religions Frieden/
vnd darinnen zugelassnen offentlichen *Exercitu Augustanæ Confessionis*, jederzeit
theilhafftig geachtet vnd gehalten worden / also scharpff vnd schnell *procedirt* vnd
verfahren werden solte/daß geben wir einem jeden vn*passionirten* Christen Men-
schen vnd E. E. Gestr. Gn. vnd Herrl. selbs gehorsamlich zu erkennen/in sonder-
barer betrachtung es anderwerts mit den seinigen / so man für Rebellisch/ Land-
sessen/ vnd Erbvnterthanen/theils offentliche Reichsächter gehalten/viel leiden-
licher vnd gelinder hergangen / auch die Evangelischen an solchen örtern lange
zeit gedultet / vnd vnangefochten gelassen worden.

Vnnd weiln auß den jenigen / was in dem Religionwesen allhie bißhero ley-
der fürgangen/ deß grossen Jammers/ Heulens / vnnd Weheklagens / so fast an
allen enden vnd orten gehört wird/an jetzo zu geschweigen/ allbereit nicht geringe
inconvenientien, so männiglich für Augen ligen / entstanden: Als kan E. E.
Gn. Str. vnnd Herrl. gleichfals selbsten / ohn vnser ferrner erinnern leichtlich
ermessen/ was für grosse Noht in diser Volckreichen Statt durch ferrnere den E-
vangelischen zumuhtende Beschwerungen / vervrsacht werden kündte / in deme
das *miserabile beneficium emigrationis* zu vermeidung solches Trangsals wol vilen
angriessen/die *Commercien* vnd Handthierung dardurch gesperret/die Kauffman-
schafft zum guten theil anderswohin *transferirt* vnnd versetzt/ vnnd also gemeine
Statt *tàm viribus, quàm viris exhaurirt*, vnd erschöpfft werden würde.

Dann weiln man gleichsam auß täglicher erfahrung an andern sowol geler-
net/ daß wann man dergestalt zu *procediren* angefangen / es nit lang darbey ver-
bleiben / sondern bald gar zu den *Extremiteten* gelanget vnnd kommen seye / als
wurde man sich diß orts gewißlich beyzeiten/ vmb andere gelegenheiten zutrach-
ten/ vnd an solche End vnd Oerter/ da ein jeder seinem Gottesdienst abwarten/
vñ in dem Gewissen (darüber deß Allerlöblichsten Käysers Maximiliani *II*. eyg-
ner Bekandtnuß nach zu herschen vnd zugebieten/ der Göttlichen May. etc. einig
vnd allein vnd sonst keinem Menschen gebühret vnnd zusteht) vnangefochten le-
ben möchte/sich zu begeben nicht vnterlassen/wann bevorab die Evangelische mit
Augen sehen müssen/ daß die jenige *beneficia*, welche sie sowol als die Catholische/
vnd darzu/ wegen anzahl der Personen mit stärckern *subsidiis* vnterhalten hel-
fen/ den von der andern Religion zum besten kommen / sie aber/ vnnd nach dero
Todt jhre Kinder gäntzlich davon außgeschlossen/ oder in einer andern Religion

aufferzogen werden solten/ in fernerer betrachtung/ schon allbereit nicht wenig *difficultates* sich vornemlich bey den Handwerckern (deren keine wolbestellte *Respublica* ermanglen kan) eräugen/ in deme mehr für dißmals nichts zu erwehnen/ bey erwehlung der Vorgeher/ nicht mehr auff die *qualitates* vnd beschaffenheiten der Personen/ oder die Handwercks Ordnung/ sondern fast einig vnd allein auff die Religion gesehen/ alle andere *requisita* aber gleichsam gar *negligirt* vnnd hindan gesetzt werden.

Wann wir aber nicht erachten können noch sollen/ daß Ewer E. Stre. Gn. vnd Herrl. als die von Gott vnd gemeiner Statt fürgesetzte Pflegere/ vnd Rähte/ vnser bißhero/ (ohne zimmlichen Ruhm zumelten) beständige Trew vnd *devotion* nicht mehr ingedenck seyn/ hergegen aber jhrer gehorsamen theils mit nahender verwandnuß zugethaner Burgerschafft/ so grosser Trübsal vnd Betrangnuß/ oder der Statt *desolation*; vnd verötung einiges gefallen trage werdẽ/ als haben dieselbe/ wir hie vnterschriebene für vns/ vnd aller vnserer Religionsgenossen/ allhie *unanimiter* vnd einhelliglich bitten/ auch gehorsamlich/ vnd vmb Gottes/ auch aller Christlicher liebe willen/ innständig vnd eyferigen flehen wollẽ/ sie geruhen nicht allein für jhre Person/ mit ob erwehnter fernerer *Execution* vnd beschwernuß vnser zu verschonen/ vnd denen/ so das Werck *importunis precibus urgiren* vnd treiben möchten/ einige statt zugeben/ sondern sie deß Herrn Bischoffen zu Augspurg Fürstl. Gn. deßwegen gegebnen **Fürstlichen Wort** erinnern/ auch bey allerhöchstgedachter Kays. May. als dero verordnete *Executores* es dahin zu *dirigiren* helffen/ daß wir dessen durch eine allergnädigste *Resolution* ehist gewehret vnd versichert werden mögen/ welches vnsers verhoffens recht vnd billichmessig/ zugleich auch gehorsamlich ansuchen vnd bitten Ew. E. Gn. Str. vnd Herrl. diß Orts vnzweiffenlich/ vmb so viel mehr platz vnd statt haben wird/ dieweil Jhre Kays. May. selbsten die Thür der Gnaden vnd Gerechtigkeit vns noch nicht allerdings versperret/ sondern wie wir glaubwürdig berichtet worden/ auff höchst ernanten Churf. Gn. zu Sachsen/ ꝛc. obvermelte/ vnterschiedliche/ wolbedenckliche Erinnerungen vnd anlangen/ allbereit anderwerbliche gutachten eingefordert/ vnd dardurch menniglich zuerkennen gegeben/ daß Jhrer May. *pleniorem caussæ cognitionem* anzustellen/ vnd darbey vns/ oder die seinige/ die sich diß Orts vnser anzunemen begehren/ weiters anzuhören/ nicht mißfalle/ auch deren meynung vnd Will gantz nicht seye/ daß mit der *Execution* fortgeeylt/ oder das jenige vns *præcipitando* abgeschnitten werde/ was künfftig Jhrer May. selbsten/ nach mehrerer *Information* dieser sachen/ von Rechts vnd Billichkeit wegen sich allergnädigst *resolvirn* vnd erklären möchten/ dagegen werde E. E. Gn.

Str.

Str. vnnd Herrl. wann sie vns mit gewüriger Willfahrung erscheinen/ jhnen/ vns vnd dero anbefohlenen gantzen Burgerschafft zu fernerer Trew/ Liebe/ Gehorsam/ vnd beständiger *devotion* noch mehrers *obligirt* vnd verbunden machen/ zumahlen auch allem/ theils oberzehlten vnheil/ Jammer vnnd Elend fürkommen/ vnd denselbigen thun wir vns hiermit zu beharrenden Gunsten befehlen.

Antwort auff die vorgehende Supplication.

DEn *Supplici*renden hiesigen Burgern Augspurgischer *Confession* soll auff in den 15. diß beschehenen/ gehorsames/ hochflehenliches anlangen vnd bitten anzeygt werden: Es befrembde die Herrn Statt Pflegere nicht wenig/ daß jhnen gleichwol vnverschulder dingen zugelegt wölle werden/ als ob sie dem durch einen offnen Anschlag beschehenen vertrösten vnd versichern zuwider mit der auffgetragener *Execution* allzuschnell *procedirt* vnnd verfahren seyen/ da doch bißhero in vollziehung der Käys. *mandaten*, denen man *stricte* zu *inhæriren* schuldig/ von selbsten dahin/ sonderlich gesehen worden/ wie alles mit möglichsten glimpffen ohne Glaubenszwang/ vnnd daß Niemand zu starck beschwert werde/ ins Werck zurichten seyn möchte/ welches erbietens man noch ins künfftig/ so viel sich jmmer thun wird lassen/ erbietig.

Daß aber von der ernstlich anbefohlner/ vnd gemeiner Burgerschafft zu g[illegible]ten/ vnterzogener *Exetution* in einem vnd anderm/ auch *in specie* mit dem Wa[illegible]sen Hauß biß auff/ von erstgedachter Burgerschafft verhoffte/ vngewisse/ erfolgende/ anderwerdige Käys. *resolution* gäntzlich außgesetzt werden solle/ kundten vnd wissen die Herrn Statt Pflegere vnd Geheimbe bey Jhr Röm. Käys. Maj. wegen deren außdrücklichen *special*, theils hierbey *sub* N. 1. gelegten Befelch/ ohne sonderliche Käys. *ordinantz* (denen man jederzeit gehorsamest nachzusetzen schuldig vnd willigst verbleibt) nicht zu verantworten/ müssen auch in vnzweiffenlichen Sorgen stehn/ daß auff solchen Fall/ aller höchstgedachter Käys. May. beschehener *sub* N. 2. mit kommender betrohung nach/ bald andere *Commissarn* vnd *Executores*/ welche leichtlich zu vnternemung zu bewegen/ aber besorglich derselben *process* zu gemeiner Statt vnd Burgerschafft höchstem Nachtheil vñ schaden/ ja wol auch gäntzlichem verderben gereichen möchte/ verhanden seyn wurden/ derowegen dann wollen die Herrn Statt Pflegere vnd geheime die geringere mit Gedult übertragen/ vnd zu grössern *inconvenientien* nicht Vrsach geben/ wie dann nechsterwehnten Herren Statt Pflegern vnd Geheimben auff sol-

chen vnverhofften Fall/ vnd da hierauß gemeiner hiesiger Statt etwas widriges begegnen solte/ sich hiemit *solenniter* verwahrt/ auch vor Gott vnd der Welt entschuldigt haben wollen.

Betreffende die übrige eingewandte *gravamina in specie*, weiln vnlangst/ von den Herrn Rahtsverwandten Augsp. Confession fast eben dergleichen den Herrn StattPflegern vnnd Geheimen überreicht worden/ als thu man deß hierüber jüngst ergangene *Decretum* hiemit allerdings *repetiren*, vnd den Herrn *Supplicanten sub* N. 3. *copialiter communiciren*.

Decretum in Senatu secretiori 22. Decemb. Anno 1629.

Beylag N. 1.

Extract auß dem Käys. Schreiben/ von 8. Martii Anno 1629.

DAmit auch zum vierdten bey euch die bestellung der Hospital/ Blatter- Siechen- Findel- vñ Waisen Häuser in gleichem vnordnung der Zech- vnd Kirchen Pflegen/ vmb soviel desto besser vñ richtiger beschehe/ weiln an guter erziehung der Jugend/ vnd seligẽ hintritt der Sterbenden hoch vnd vil gelegen/ so ist bey disem gleichergestalt vnser gnädigster Will vnd Meynung/ daß jhr vnvergessen darob seyet/ vnd fleiß ankehren wollet/ auff daß nit allein in den Spitälern eine gebürende absonderung der Catholischen vnnd Augspurgischẽ Confessionisten gemachet/ den Catholischen jhr eygnes Religions-*Exercitium* auffgericht/ sondern auch die Waisen- vnnd FindelKinder in der wahren Catholischen Religion aufferzogen/ vnnd die Kirchen- vnd Zech Pflegereyen mit Catholischen tüchtigen Personen bestellet/ auch die Hospitäl vnnd andere Pfrönden/ den vhralten Stifftungen gemäß für die Catholische gebraucht vnnd angewendet werden.

Beylag N. 2.

Extract auß dem Käys. Schreiben von 20. Julii Anno 1629.

BEfelchen euch aber beneben hiemit gantz gnädigst vnd ernstlich/ daß jhr obgedachtes Bischoffen zu Augspurg And. solcher Krafft zu stehender Geistlicher *Jurisdiction* vorhaben / der *reformation* alles besten fleiß *assistiern* vnd beystehn in vnserm Namen vnd von vnsertwegen / die wirckliche *Execution* vnnd volziehung dieser vnserer Käys. *Resolution* vornemet / auch allen möglichsten fürschub vnnd behülff leisten vnd erzeigen sollet / damit wir im widrigem Fall nicht verursachen werden möchten / anderen diese *assistentz* vnnd *Execution* zu *Commitieren*.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Relation Uber deß Heil. Reichs Stadt Augspurg jetzigem erbärmlichen Zustand, In Jahren 1628. vnd 1629. vorgangen

[S.l.] 1630

4 J.germ. 175#Beibd.15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510610-4
VD17 12:624191R